Liturg.

1144-1

<366404749900010

Bayer. Staatsbibliothek

Gebräuche

sowohl

der Katholiken, als Protestanten;

ein Lesebuch

für gegenwärtige Zeiten.

Erster Theil.

Frankfurt und Leipzig
bey Joh. Christian Krieger dem jüngern
1784.

erbeten

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von dem Apostel Petrus.

Der heilige Petrus hieß zuvor Simon, erhielt aber von unserm Erlöser die Nahmen Petrus, oder Kephas, welche in der griechischen und syrischen Sprache einen Felsen bedeuten (Joh. 1, 42. Matth. 16, 16.). Er war bey den wichtigsten Begebenheiten Jesu, und führte gemeiniglich das Wort im Nahmen der andern Jünger. Er hatte eine lebhafte Gemüthsart, wurde aber während des Verhörs Jesu von einer solchen Furcht überfallen, daß er ihn dreymahl verleugnete, sich aber bald darauf mit vielen Thränen bekehrte.

Er hat eine Frau gehabt: denn es wird seiner Schwiegermutter bey den Evangelisten gedacht. Ob er aber, wie verschiedne meynen, auch Kinder gehabt, ist ungewiß. Daß er seine Frau, wo nicht gleich bey dem Ruf zum Apostelamt, doch nachher verlassen habe,

wollen Einige aus Matth. 19, 27—29. schliessen; wogegen Andere meynen, daß er sie auf seinen Reisen mit sich geführet, und wobey sie sich auf 1 Cor. 9, 5. berufen. Daß wir noch zwey Briefe von ihm haben, ist Jederman bekannt. Man hat ehedem noch von mehrern Schriften geredet; allein sie werden von Niemand mehr für ächt gehalten.

Nach der Meynung der Catholischen war Petrus sieben Jahr Bischoff zu Antiochien in Syrien, von dar kam er nach Rom, wo er 25. Jahre Bischoff war. Von den Protestanten behaupten Verschiedene, daß er nie nach Rom gekommen sey; Andere aber gestehen dieses ein, wie es auch nicht wohl geleugnet werden kan, meynen aber, daß er sich weder so lange zu Rom aufgehalten, noch daselbst Bischoff gewesen.

Während dem als Petrus zu Rom war, soll der Zauberer Simon, dessen in der Apostelgeschichte gedacht wird, durch die Luft haben fliegen wollen. Allein Petrus habe sich im Gebät zu Gott gewendet, worauf der Zauberer heruntergestürzt und umgekommen sey.

Bey der ersten Verfolgung, welche der heydnische Kayser Nero über die Christen ergehen ließ, wurde Petrus nebst dem Paulus hingerichtet. Dieses geschah im Jahr nach der Geburt Christi 68. den 22. Februar; nach Andern aber den 29. Junius. Er ist gekreuziget worden, und unser Erlöser hatte ihm Joh. 20, 18. 19. diese Art des Todes vorausgesagt. Einige setzen hinzu, daß er mit dem Kopf zu unterst gekreuziget worden, als worum er gebeten habe, weil er nicht werth sey, auf eben die Art, wie Jesus sein Herr gekreuzigt zu werden; wovon aber die meisten Schriftsteller, welche seines Kreuzestodes gedenken, keine Erwähnung thun. Man erzählt auch, daß, als er zu Rom aus dem Gefängniß entkommen sey, und der Stadt hinaus gehen wollen, der Heyland ihm unversehens erschienen, und ihm auf sein Befragen, wo er hin wolle, geantwortet habe: er wolle nach Rom, um sich zum zweytenmahl kreuzigen zu lassen, welches einen solchen Eindruck auf ihn gemacht, daß er wieder umgekehrt sey.

Er ist mit dem Paulus an dem nemlichen Ort, wo jetzo die Peterskirche in Rom steht, begraben worden, und man zeigt sein Grabmal noch jetzo. In dieser Kirche befindet sich auch der Lehrstuhl (Catheder) desselben, von welchem er in den Versammlungen der Christen das Evangelium verkündigte. Zu Antiochien zeigt man auch noch heutiges Tages den Lehrstuhl, dessen er sich daselbst bedient hat. Zum Andencken des letztern ist schon im 5. Jahrhundert ein Fevertag üblich gewesen, welcher Petri Stuhlfeyer genennt wird, und auf den 22. Februar fällt. Und dieses ist der von gemeinen Leuten sogenannte Peterstag. Papst Paul IV., welcher 1559. verstorben ist, hat verordnet, einen ähnlichen Tag zum Andenken des Lehrstuhls zu Rom zu feyern, und dazu den 18. Jenner bestimmt, welches aber nicht allenthalben üblich geworden ist. Die Griechische Kirche feyert beyde Täge nicht; dagegen begeht sie das Gedächtniß dieses Apostels den 29. Junius zugleich mit dem Andenken des Paulus; welches ebenfalls in der Catholischen,

ja auch in der Lutherischen Kirche, an denen Orten, wo noch Apostelтäge üblich sind, geschieht. Auf den 1. Aug. feyert man bey den Catholischen auch das Andenken seiner Ketten, welcher Tag daher: Petri Kettenfeyer genennt wird. Dieses geschieht auch in der Griechischen Kirche, aber den 16. Jenner. Man zeigt auch noch die Ketten, womit Petrus zu Rom wie auch zu Jerusalem (Apostg. 12, 6.) gebunden worden, und beyde sollen durch ein Wunder zusammengeschmolzen seyn.

Von dem Fest der Geburt Christi.

Aus den Evangelisten kan der Tag der Geburt Christi nicht bestimmt werden; und da die nächsten Schriftsteller nach ihnen solchen auch nicht gemeldet haben, so ist man schon in den ältern Zeiten hierüber ungewiß gewesen. Bis zu Ende des vierten Jahrhunderts begiengen die morgenländischen Christen das Geburtsfest des Erlösers auf den 6. Jenner;

nachher aber tratten sie den Abendländischen bey, welche dasselbe auf den 25. December feyern.

Zu welcher Zeit man überhaupt angefangen, das Geburtsfest Jesu zu feyern, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. So viel ist gewiß, daß es im vierten Jahrhundert schon gewöhnlich war. Vielleicht hat man es auch in verschiednen Gegenden früher gefeyert; worauf es im vierten Jahrhundert allgemein geworden ist. Denn so ist es mit mehrern Festen ergangen. Chrysostomus, aus dem vierten Jahrhundert, sagt, daß es ein altes Fest sey.

Auf den 25. December feyerten die Römer die Saturnalien, zum Andenken der Zeiten des Saturns, wo noch kein Unterschied zwischen Freyen und Sclaven war. Daher war auch ein Tag dieses Festes zur Bewirthung der Sclaven bestimmt, an welchen sie von ihren eignen Herrn bedient wurden. Diese Saturnalien wurden mit vielen Schmausereyen und Ausschweifungen begangen, aber die Christen wollten hieran keinen Theil nehmen, sondern vielmehr bezeugen, daß ihnen Christus eine

weit bessere Freyheit, als jene zu den Zeiten des Saturns erworben habe. Die Heyden feyerten ferner an diesem Tag die Zurückkehr der Sonne, und nennten solche den Geburtstag derselben. Dieses trug mit dazu bey, daß die Christen das Fest der Geburt Christi auf diesen Tag verlegten. Die Heyden pflegten sich an jenem Fest, wie an mehrern andern, Geschenke zuzuschicken, welches die Christen zur Bezeugung ihrer Freude auch nachahmten. Und weil man sich an diesem Tag erinnerte, daß der Erlöser als ein Kind gebohren worden, so suchte man dieses auch den Kindern durch Geschenke, die sich für sie schickten, begreiflich zu machen, und gab vor, daß das Christkindchen (an andern Orten der heilige Christ) solches mitgebracht und bescheert habe.

Ursprung des Klosterlebens.

Die nächste Veranlassung zu dem Klosterleben ist in den Verfolgungen der Heyden zu suchen, womit sie die Christen belegten. Um denselben zu entgehen, flüchteten sich man-

che Christen in Einöden, unbewohnte Oerter und Waldungen. Vornemlich geschah solches zu den Zeiten des Kayfers Decius, welcher im Jahr Christi 250. eine sehr harte Verfolgung über die Christen ergehen ließ.

Paul aus Theben, einer Landschaft in Egypten, flüchtete sich A. 250. in eine dortige Wüsteney, da er sonst nirgends sicher war; und hier lebte er in einer Höhle von den Früchten der Bäume und von Wurzeln. Er gewöhnte sich so sehr an diese Lebensart und an die Einsamkeit, daß er auch nach aufgehörter Verfolgung in der Wüsteney verblieb, und A. 340. in einem Alter von 113. Jahren verstarb.

Ungefähr zwanzig Jahre nach dem Eintritt Pauls in die Wüste, ergriff Antonius auch aus Egypten gebürtig, eben diese Lebensart. Die Veranlassung war, daß er den Ausspruch Jesu (Matth. 1, 9. 21.) alles zu verkaufen, und den Armen zu geben, in einer Kirche vorlesen hörte, worauf er seine ansehnliche Güter grösstentheils verschenckte, oder verkaufte, und das Geld unter die Armen vertheilte. Und als er bald hernach die Worte Jesu, nicht für den

andern Morgen zu sorgen, vorlesen hörte, so gab er Alles, was er noch hatte, weg, und begab sich in eine Wüste. In derselben brachte er sein übriges Leben zu, und starb A. 356. in dem 105. Jahr seines Alters. Im Jahr 340. traf er den Paul an, welcher aber nach einer kurzen Unterredung mit ihm starb, und von ihm begraben wurde.

Antonius fand in seiner Wüste noch viele andere Christen, die sich ebenfalls zur Zeit der Verfolgungen dahin begeben, und auch nach denselben die einsame Lebensart fortgesetzt hatten. Er zog sie an sich, und entwarf einige Vorschriften, wornach sie ihr Leben einzurichten hätten, und ward ihr Haupt und Vorsteher.

Nun gab es schon zweyerley Gattungen von Mönchen, unter welchem griechischen Wort alle diejenigen verstanden werden, welche ein einsames Leben für sich allein führten. Es gab Einsiedler, oder Eremiten, deren ein jeder für sich allein war, und von Baumfrüchten, Wurzeln und dergleichen lebte. Es gab aber auch nunmehr Cönobiten, oder Leute die zwar auch in der Einsamkeit und von andern Menschen

abgesondert lebten, aber doch unter einander selbst in Gemeinschaft stunden, gemeinschaftlich arbeiteten, aßen, bäteten, und wenn sie vor den Heyden Ruhe hatten, den Gottesdienst in der Nachbarschaft gemeinschaftlich besuchten, oder auch zu dem Ende einen Priester zu sich in die Einöde kommen liessen, der ihnen den Gottesdienst hielt. Anfänglich waren alle diese Leute Layen, aber nachher fanden sich auch Priester unter ihnen, wodurch sie den Gottesdienst mit mehrerer Bequemlichkeit für sich allein halten konnten. Anfänglich waren ihre Hütten oder auch Höhlen, worinn sie sich auch aufhielten, weit von einander; nachher aber rückten sie ihre aus Baumzweigen verfertigten Hütten näher zusammen, bearbeiteten hier und da einen Platz in der Wüsteney zu einem Gemüßgarten, und pflanzten fruchtbare Bäume, um sich das, was sie brauchten, selbst zu erziehen, und es nicht mehr darauf ankommen zu lassen, was sie etwa zur Nahrung finden möchten.

Diese Lebensart fand unter den Christen viel Beyfall. Man stand ohnedem schon lange vorher in der Meynung, daß ein einsames Le-

ben, und die Enthaltung von allerley Speisen und Getränken, weltlichen Vergnügungen, und selbst weltlichen Geschäften, das beste Mittel zur Uebung und zum Wachsthum in der Tugend wären, vornemlich, weil man in der Einsamkeit nicht so viele Gelegenheiten und Reizungen zur Sünde anträfe. Schon unter den Heyden hegten verschiedene diese Meynung; und auch unter den Juden waren die Essäer, welche jedoch nicht namentlich im neuen Testament vorkommen, dieser Meynung zugethan. Hierzu kam noch, daß man den Körper des Menschen, welcher freylich oft genug zur Sünde Veranlassung giebt, für den eigentlichen Sitz der Sünde hielt, und daher glaubte, daß je weniger man des Körpers pflege, je mehr könne man die Sünde unterdrücken. Und daher enthielt man sich gewisser Speisen, von denen man glaubte, daß sie zu Ausschweifungen reizten; man enthielte sich des Weins, auch wohl des Ehestandes, und suchte dagegen den Körper durch vieles Fasten, häufiges Wachen und harte Arbeiten, wo nicht zu schwächen, doch wenigstens im Zaum zu halten.

Dieser Meynung waren auch viele Christen bereits im 2. Jahrhundert. Man nennte sie Asceten, das ist Leute, die sich vorzüglich in der Tugend übten, und man hielte die Abtödtung des Fleisches, wie man sich ausdrückt, und wie sie so eben beschrieben worden, für eins der vornehmsten Mittel der Tugend. Es gab also schon allerley Leute, die sich vieler Dinge freywillig enthielten, ohne daß jedoch noch eine Regel oder ein Gebot deswegen vorhanden gewesen wäre. Man ließ es einem jeden frey, was er hierinn thun wollte. Einige enthielten sich nur gewisser Speisen und Getränke, waren aber verehlicht; andre aber erwählten den ehelosen Stand; und noch andre wollten auch mit Aemtern und andern ähnlichen Geschäften, die sie als Hindernisse der Frömmigkeit ansahen, nichts zu schaffen haben. Doch arbeiteten sie alle, und verschaften sich selbst ihren Unterhalt, ohne andern Leuten zur Last zu seyn.

Man muste aber nothwendig einsehen, daß eine solche Lebensart nicht für Jederman seyn konnte, Man wußte, daß in der heil. Schrift hierüber kein eigentliches Gebot vorhanden wä-

re;

re; man merkte auch, daß die menschliche Gesellschaft nicht bestehen könnte, wenn sich Jedermann den Aemtern entziehen, des Ehestandes enthalten, oder in eine Einöde begeben wollte. Man machte also den Unterschied, daß man solches nur bey Einigen für zulässig und erlaubt hielte, wogegen die Uebrigen in der Welt bleiben, sich verehlichen, und weltliche Geschäfte betreiben könnten. Man glaubte auch, daß die letztern ebenfalls gute Christen seyn und bleiben, fromm leben, und selig werden könnten.

Aber man meynte, daß diejenigen, welche sich der Welt entzögen, oder besondere Arten von Tugend-Uebungen unternähmen, weniger Hinderniße zum Guten und weniger Reizungen zum Bösen vor sich fänden, und also heiliger und frömmer leben könnten als die Uebrigen; und daß sie daher schon in diesem Leben zu einem höhern Grade der Vollkommenheit, in jenem aber zu einer höhern Stufe der Seeligkeit gelangten. Man sah es als sehr nüzlich an, daß man der Gelegenheit zu so viel Sünden, die sich freylich in der Welt häufig genug finden, ausweichen könnte. Und im Gegentheil betrachtete man es als einen höhern Grad der Stärke

des Geistes, als eine heldenmäßige Tugend, wenn man sich selbst so viele Vergnügungen, deren man in der Welt, allenfalls auch noch ohne Sünde, hätte geniessen können, versagte, und dagegen den Leib durch schlechte Nahrung, Fasten, Wachen, Arbeiten und dergleichen, und mit dem Leibe die in ihm wohnende Sünde bekämpfte. Man glaubte mehr zu thun, als man nach dem Muster der übrigen Christen verpflichtet sey; und erwartete also wegen dieses freywilligen Zwangs, den man sich aus einer so guten Meynung anthat, auch eine größere Belohnung.

Und zu dieser Vorstellung glaubte man sich selbst aus der heil. Schrift berechtigt zu seyn. Man fand verschiedenes darinn, was man nicht wohl als Gesetze ansehen konnte, die für alle Christen verbindlich seyen. Man sahe daher einige Aussprüche Christi, die in gewissen Fällen gegeben worden waren, für bloße Räthe, oder Evangelische Räthe an, wie man sich auch ausdrückt, und meynte, daß man dieselben befolgen und nachahmen dürfte, wenn man auch gleich keine eigentliche Verbindlichkeit dazu hätte. Wenn man bey sich selbst eine besondere

Neigung hierzu verspürte, so seye dieses eine Art des Berufs dazu; ein außerordentlicher Beruf, den nicht ein jeder hätte, noch haben könnte und sollte.

Unter vielen andern Schriftstellen fiel insonderheit die obangeführte auf, welche auch auf den heil. Antonius einen solchen großen Eindruck gemacht hatte. Jesus hatte von dem reichen Jüngling verlangt, alles zu verkaufen und den Armen zu geben; und ihn dagegen versichert, daß er vollkommen seyn, und einen Schatz dafür im Himmel haben werde. Ein allgemeines Gesetz konnte dieses nicht wohl seyn; es muste also ein bloßer Rath seyn. Und weil ihn der Heyland selbst gegeben hatte, so meynte man, es müste auch Andern erlaubt seyn, demselben zu folgen, um dadurch vollkommner zu werden, und eine größere Belohnung im Himmel zu erlangen.

Und dieses waren die vornehmsten Gründe, welche dem einsamen Leben so viele Anhänger, und so viele Achtung auch selbst bey denjenigen verschafften, welche für ihre Person eben nicht

gerade dazu berufen zu seyn glaubten. Man schätzte die Leute, welche so viel Gewalt über sich selbst hatten, sich freywillig allen Vergnügungen zu entziehen, ihre Güter zu verlassen, und ihr Leben in Armuth und Beschwerlichkeiten zuzubringen, als außerordentliche Leute sehr hoch, und betrachtete sie als solche, denen es ein rechter Eifer und Ernst sey, heilig zu leben. Was Wunder, daß dieser große Beyfall, womit man sie beehrte, nun mehrere ermunterte, in die Fußtapfen ihrer Vorgänger zu tretten! Was Wunder, wenn nun andere Leute, die sich keiner so großen Entschliessungen und keiner solchen heldenmäßigen Tugend bewußt waren, jene bewunderten, und, um nun ihrerseits auch etwas, und so viel zu thun, als sie konnten, dieselben mit Speise versorgten, und nachher auf eine andere Art durch Geschenke und Stiftungen in den Stand zu setzen suchten, daß sie auch nicht mehr durch die Sorge der Nahrung, an dem Gebät, an der Abtödtung, und an den Tugendübungen gehindert würden!

Fortgang des Klosterlebens.

So groß die Achtung war, die man für das einsame Leben hatte, so wurde doch solches in den Abendländern nicht gleich anfänglich so allgemein beliebt, als in den Morgenländern, vornemlich in Egypten, Palästina (dem jüdischen Lande) und Syrien, welches Verschiedne dem dortigen Himmelsstrich und der Wärme zuschreiben, von welcher sie glauben, daß sie den Menschen schwermüthig und zur Einsamkeit geneigter mache. Auch die Frauensperſonen fiengen gar bald an, an dieser Lebensart Geschmack zu finden, vornemlich in Egypten, wo dieselbe ihren ersten Ursprung hatte. Daher auch noch heutiges Tages die Klosterfrauen mit dem Wort: Nonnen benennt werden, welches aus der Egyptischen Sprache herrührt, in der es eine Jungfrau, vornemlich aber eine heilige Jungfrau bedeutet.

Weil es sich aber nicht schicken wollte, die Frauensperſonen in Einöden und Wüsteneyen

leben zu lassen, wo sie tausenderley Gefahren und Unanständigkeiten würden ausgesetzt gewesen seyn, so fiel man auf den Gedanken, ihre Hütten und Wohnungen nicht weit von den Städten anzulegen, und dieselben mit einer Mauer zu umgeben. Hierdurch waren sie eines Theils vor allerley Gewaldthätigkeiten und Unordnungen gesichert; und andern Theils konnten sie doch zugleich von der Welt abgesondert leben. Ein solcher Ort wurde im Lateinischen Claustrum, (welches man Cloftrum aussprach) genennt; und daher ist das deutsche Wort: Kloster entstanden. Bald darauf ahmte man dieses auch in Ansehung der Mannspersonen nach; und so entstunden auch Mannsklöster nicht weit von Städten, Flecken oder Dörfern, und mit der Zeit in dem Bezirck dieser Oerter selbst, wo die Mauer sie immer hinlänglich von der Welt absonderte. Dieses war freylich am bequemsten; doch findet man auch nachher, daß noch öfters Klöster in unbewohnten Gegenden angelegt wurden, wo sich dann die Mönche bemühten, das umliegende Land nach und nach durch ihre eigne Handarbeit zu Gärten, Aeckern, und Weinbergen einzurichten,

auch wohl andere Leute zum Anbau des Landes aufzumuntern, und ihnen behülflich zu seyn, wodurch sie dann zur Anlegung neuer Dörfer und zur mehrern Bevölkerung mancher bisher ungebrauchter Gegenden Anlaß gaben. Indessen fanden sich, wie auch noch heutiges Tages, noch immer Leute, welche dem gemeinschaftlichen Leben der Mönche die Einsamkeit vorzogen, und ganz allein, oder höchstens in Gesellschaft eines Einzigen leben wollten; und dieses sind die im vorzüglichsten Verstande so genannten Einsiedler oder Eremiten: denn ursprünglich waren solches die Mönche insgesamt. Diese Einsiedler wohnen jedoch heutiges Tages auch oft nicht weit von Dörfern oder Städten; wiewohl auch Manche von ihnen in Wüsten und Waldungen wohnen, und daher Waldbrüder genennt werden.

Die vornehmsten Beförderer des Mönchslebens waren erstlich Pachomius ebenfalls ein Egypter, welcher von heydnischen Eltern gebohren und unter Kayser Constantin dem Grossen zum Christenthum getretten war. Er bekam Bekanntschaft mit einem Einsiedler, und hielt sich lange in der Wüste in Theben oder Thebais

einer Egyptischen Landschaft auf, und zwar aus Geschmack an der einsamen Lebensart: denn die Verfolgungen der Heyden hatten damals schon aufgehört. Er soll das erste Kloster angelegt, und so viel Mönche unter sich gehabt haben, daß sie Einige mit Hunderten, Andere gar mit Tausenden zählen. Er ist ungefähr um das Jahr Christi 360. gestorben.

Der Andere war Hilarion aus Palästina gebürtig, auch von heydnischen Eltern gebohren. Er wurde in Egypten ein Christ, nachher ein Schüler des heiligen Antonius, nachdem er alle seine Güter unter die Armen vertheilt hatte. Er lebte sehr strenge, und kam nachher nach Palestina und Syrien, in welchen Ländern er das Klosterleben zuerst bekannt machte. Er starb im Jahr 370. in einem Alter von 80. Jahren.

Der Dritte war Basilius der Große, welcher im Jahr 378. starb. Er war aus Cappadocien gebürtig, und hatte sich lange in Egypten aufgehalten, wo ihm die Lebensart der Egyptischen Mönche sehr wohl gefallen hatte. Nachher kam er nach Cappadocien zurück, wo

er

er sich nicht weit von Cäsarien einen einsamen, jedoch angenehmen Ort zu seinem Aufenthalt wählte. Es gesellten sich bald mehrere Leute zu ihm, welches ihn veranlaßte, ihnen eine Regel vorzuschreiben, wornach sie ihr Leben einrichten sollten. Er war also nicht nur selbst ein Mönch, sondern auch Vorsteher mehrerer Mönche. Doch gieng er auch zuweilen in die benachbarten Dörfer und Städte, um die Leute in dem Christenthum zu unterweisen. Er kam endlich nach Cäsarien, wo er vielen Antheil an den kirchlichen Geschäften hatte, und zuletzt selbst Bischof wurde.

Da dieser Basilius wegen seiner Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Standhaftigkeit bey den Verfolgungen der kezerischen Arianer, in den Morgenländern sehr berühmt war: so ist es geschehen, daß beynahe alle Mönche daselbst und in Griechenland die Regel desselben annahmen, nach welcher sie sich auch noch heutiges Tages richten. In der ganzen Griechischen Kirche ist also nur ein Orden, und die Mönche und Nonnen leben alle nach der Regel des heiligen Basilius; nur daß sich einige Wenige finden, welche sich nach der Regel des

heiligen Antonius, die er den zu ihm getrettenen Einsiedlern vorgeschrieben hatte, und die noch heutiges Tages, wiewohl mit einigen Abänderungen übrig ist, richten. Dagegen sind in den Abendländern nach und nach eine Menge von Orden und Regeln üblich geworden.

Der Vierte war Athanasius, zuletzt Patriarch von Alexandrien in Egypten, welcher im Jahr 371. gestorben ist. Er war ein großer Beförderer des Mönchswesens, und machte auch, als er im Jahr 347. durch Betrieb der Arianer Alexandrien verlassen mußte, und nach Rom kam, die dortigen Gegenden, die bisher noch wenig davon wußten, mit dem Mönchsleben bekannter. Eben dieses hatte er bereits zwölf Jahre vorher in Frankreich gethan, als er ebenfalls wegen der Verfolgung der Arianer zu Trier eine Zeitlang sich hatte aufhalten müssen.

Indessen fanden die Abendländer, obgleich noch viele andere berühmte Männer, im 4ten und 5ten Jahrhundert, als z. E. Hieronymus, nicht unterließen, das Mönchsleben anzupreisen, noch keinen sonderlichen Geschmack daran. Martin der im Jahr 375. Bischoff

zu

zu Tours in Franckreich wurde, und im Jahr 400. starb, hatte ungefähr um 370. ein Kloster nicht weit von Tours angelegt. Augustinus Bischoff zu Hippo in Africa zwischen dem heutigen Algier und Tunis, welcher im Jahr 395. Bischoff wurde und 430. starb, hat die Geistlichen seiner bischöfflichen Kirche dahin vermocht, daß sie mit ihm nach Art der Mönche ein gemeinschaftliches Leben geführt haben, ohne daß sie jedoch selbst Mönche waren; und hieraus sind mit der Zeit die Canonici entstanden.

Eigentlich aber ist das Mönchsleben in den Abendländern erst durch den heil. Benedictus von Nursa in Italien im 6ten Jahrhundert eingerichtet worden. Er hat in Italien verschiedne Klöster angelegt, und ihnen eine Regel vorgeschrieben. In Kurzem haben sich die von ihm sogenannten Benedictiner auch in andern Ländern ausgebreitet. Alle Mönche in den Abendländern waren Benedictiner, bis gegen das 10te Jahrhundert; worauf verschiedne Reformationen erfolgten, und neue Zweige des Benedictiner-Ordens entstunden, deren einige auch neue Nahmen angenommen haben.

Auch kamen nun nach und nach verschiedne ganz neue Orden auf, unter welchen vornemlich im 13ten Jahrhundert die mancherley Mendicanten- oder Bettel-Orden waren; von welchen allen in der Folge Gelegenheit seyn wird zu reden.

Uebrigens werden sowohl Mönche als Nonnen auch mit dem Nahmen der Religiosen belegt, weil man glaubt, daß sie sich der Religion und Gottesfurcht vorzüglich vor andern Menschen befleißigen; als wozu ihre Lebensart sie geschickter mache. Sie heissen auch Regularen, weil sie nach einer gewißen Ordens-Regel leben. Die übrigen Geistlichen, welche keine Mönche sind, heissen Weltgeistliche, weil sie in der Welt, und nicht wie die Mönche abgesondert von der Welt in Klöstern, leben.

Ob Petrus vor den übrigen Aposteln einen Vorzug gehabt habe?

Ueber diese Frage sind Catholische und Protestanden nicht einerley Meynung; und dieser Unterschied ist um so wichtiger, weil die

Vor-

Vorstellung, welche sich beyde Theile von der Kirche und dem Pabst machen, davon abhängt. Nach der einhelligen Meynung aller Catholischen war Petrus der erste und vornehmste unter allen Aposteln, das Haupt derselben, und der ganzen Christlichen Kirche.

Die Catholischen beziehen sich vornemlich auf die beyden Stellen Matth. 16, 16. und Joh. 20, 15. u. f. Bey dem Matthäus legt Petrus ein Bekenntniß von dem Sohn Gottes ab, worauf ihm Jesus antwortet: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Gemeine erbauen, und dir die Schlüssel des Himmelreichs geben. Dieses aber wird zu Keinem der andern Aposteln gesagt, und muß also einen Vorzug andeuten. Bey dem Johannes fragt ihn Jesus, ob er ihn lieber habe, als andere, und trägt ihm dreymal auf, seine Schafe zu weiden; welches bey keinem Andern Apostel geschieht. Auch bringt es die Natur der Sache mit, daß in einer Gesellschaft von Mehrern Einer einen Vorzug und die Oberaufsicht haben muß, um die Einigkeit zu erhalten.

Die Protestanten meynen dagegen, daß Jesus bey dem Johannes den Petrus deswegen dreymal gefragt habe, ob er ihn liebe, um ihn an seine dreymalige Verleugnung zu erinnern. Auch die übrigen Apostel hätten das Amt gehabt, die Schaafe Jesu zu weiden, und Paulus brauche diesen Ausdruck von allen Bischöffen (Apostg. 20, 28. nach dem Griechischen: denn im Lateinischen steht: regieren), und Petrus so gar von andern Lehrern (1 Petr. 5, 2.). Bey dem Matthäus werde unter dem Felsen nicht die Person des Petrus, sondern sein abgelegtes herrliches Bekenntniß von dem Sohn Gottes verstanden, wie es auch sehr Viele der ältesten Kirchenlehrer nicht anderst verstanden hätten. Was die Schlüßel des Himmelreichs bedeuteten, erkläre der Heyland gleich selbst, wenn er hinzusetze: Was du auf Erden binden oder lösen wirst, soll auch im Himmel gebunden oder gelöset seyn. Diese nemliche Worte aber sage er Matth. 18, 18. zu allen Aposteln; und Joh. 20, 22. wiederhole Jesus die Sache mit etwas andern Ausdrücken. An vielen andern Orten werde Jesus das alleinige Haupt, und der alleinige Grund der Kirche genennt.

(E-

(Epheſ. 4, 15. Cap 5, 23. 1 Cor. 3, 11.); und wenn man den Petrus den Grund der Kirche nennen wollte, ſo müßte man das Nemliche auch von den übrigen Apoſteln ſagen. (Epheſ. 2, 20.). Man finde in der ganzen Apoſtelgeſchichte keine Spur, daß ſich Petrus als das Haupt der Uebrigen betragen habe. Auf der Verſammlung der Apoſtel habe er zwar zuerſt geredet, aber den eigentlichen Ausſpruch habe Jacobus gethan (Apoſtg. 15, 7. 13.). Paulus, der in ſeinen Briefen ſo oft Gelegenheit genommen, von der Einigkeit der Chriſten zu reden, ſage niemals, auch nicht einmal in dem Brief an die Römer, wo man es am erſten hätte vermuthen ſollen, daß der Erlöſer zur Erhaltung dieſer Einigkeit ein ſichtbares Haupt der Kirche, noch auch, daß er den Petrus dazu verordnet habe. Paulus ſchätze ſich ſelbſt den übrigen Apoſteln gleich, und rechne zwar den Petrus (Galat. 2, 9.) mit unter die Säulen der Kirche, nenne aber zugleich mit ihm den Jacobus und Johannes, und zwar Jenen zuerſt. Auch in den Briefen des Petrus ſelbſt finde ſich hiervon im geringſten nichts; ſondern er nenne ſich blos einen Apoſtel. Wenn er indeſ-

dessen da, wo die sämmtlichen Apostel genennt würden (Matth. 10, 2. Marc. 3, 16. Luc. 6, 14. Apostg. 1, 13.) immer zuerst stehe, so geschehe dieses, weil er mit seinem Bruder zuerst zum Apostelamt berufen worden (Matth. 4, 18.). Christus habe es auch ausdrücklich untersagt, daß Keiner unter den Aposteln der erste und vornehmste seyn sollte (Luc. 22, 24-26. Math. 18, 1-4. Marc. 9, 34. 35. Luc. 9, 46-48. Matth. 20, 20-27. Marc. 10, 35-44.). Es finde sich auch nirgends eine Spur, daß solches nachher abgeändert worden. Wenn Christus (Luc. 22, 32.) für den Petrus gebeten habe, daß sein Glaube nicht aufhören sollte, so habe er dieses auch für seine übrigen Apostel und andre Christen gethan (Joh. 17, 20.). Und wenn er ihm (eben daselbst Luc. 22, 32.) auftrage, nach seiner Bekehrung seine Brüder zu stärken, so beweise dieses doch im geringsten nicht, daß er zum Oberhaupt derselben verordnet worden.

Wir wollen hiermit weder Streitigkeiten erneuern, noch entscheiden, sondern lassen unsern Lesern sowohl hier, als in andern Fällen die Wahl, welcher Meynung sie beytretten wollen. Unsere Absicht geht blos dahin, die

Vor-

Vorstellungsarten beyder Theile, wenn sie verschieden sind, aufrichtig anzugeben, so daß ein Jeder wissen könne, was der andere Theil von einer Sache glaubt und lehrt. Dieses aber konnte nicht unterlassen werden, wenn wir so viele neue Anstalten in den gegenwärtigen Zeiten deutlich beschreiben wollten, indem dieselben auf gewißen Lehrsätzen und Meynungen beruhen; und daher z. E. Manches, das unter den Catholischen vorgeht, nicht von allen Catholischen auf einerley Art angesehen und beurtheilt wird. Eben so verhält es sich auch mit den Protestanten.

Von der Feyer des Christfests.

Eigentlich besteht das Christfest nur aus einem Tage: denn die andern Täge sind zum Gedächtniß anderer Merkwürdigkeiten bestimmt, und zwar der zweyte zum Andenken des heiligen Stephanus, des ersten Märtyrers, der dritte aber zum Gedächtnis des Evangelisten und Apostels Johannes.

An

An dem ersten Christtag hält ein jeder Priester in der Catholischen Kirche dreymal Messe, welches auf andere Täge nicht geschieht. Die erste geht zu Mitternacht an; die andere wird, wo möglich auch noch vor Anbruch des Tages, um 4. Uhr des Morgens, die dritte aber bey Tage zu einer selbstbeliebigen Zeit gehalten, jedoch so, daß sie, wie allgemein bey allen Messen erforderlich ist, um 12. Uhr des Mittags geendigt sey.

Weil nun ein großer Theil der Nacht auf den Gottesdienst verwendet wird, so ist daher die Benennung Weihnachten, das ist die geweihete, oder heilige Nacht, entstanden. Die erste Messe wird auch die Christmette genennt. Mette heißt überhaupt so viel als ein morgendliches Gebät, und vornemlich das erste, welches des Morgens gehalten wird, (von dem Lateinischen: Matutinum). Was nach Mitternacht geschieht, wird zum Morgen gerechnet, weil man auch noch heutiges Tages unter den Christen den Tag von Mitternacht anrechnet; wogegen die Juden ihn vom Abend anfangen.

Die bey der ersten Messe gewöhnliche Epistel ist Tit. 2, 11-14. das Evangelium Luc. 2, 1-14. Bey der zweyten ist die Epistel Tit. 3, 4-7., das Evangelium Luc. 2, 15-20. Bey der dritten die Epistel Hebr. 1, 1-12., und

das

das Evangelium Johann. 1, 1-14. Auf den zweyten und dritten Christtag sind die Lectionen allgemein bekannt.

Die Lutheraner haben die alten epistolischen und evangelischen Lectionen beybehalten, haben aber überhaupt keine Messe mehr. Daher haben sie die Lectionen, welche bey den Catholischen in der zweyten und dritten Messe des ersten Tages üblich sind, auf den zweyten und dritten Christtag verlegt; doch so, daß sie die Lectionen, die auf den Tag des heiligen Stephanus, und des heil. Johannes gewöhnlich sind, auch beybehalten haben. Auf den zweyten und dritten Christtag haben sie also jedesmal doppelte Lectionen, bey welchen es dem Prediger frey steht, welche er verlesen will; doch sind die, welche sich auf den Stephanus und Johannes beziehen, die gewöhnlichsten. Die Reformirten binden sich überhaupt nicht an die epistolische und evangelische Lectionen; doch steht es ihnen frey darüber zu predigen, welches sie auch zuweilen thun. Sie feyern auch sowohl auf das Christ- als auch auf das Oster- und Pfingst-Fest nur zwey Täge; welches heutiges Tages auch an vielen Lutherischen Orten geschieht. Doch sind an andern auch noch drey Täge üblich; wo aber der dritte nur ein halber Feyertag ist. In einigen Lutherischen Ländern wird auch noch auf den ersten Christtag ein

Früh-

Frühgottesdienst gehalten, und der Anfang desselben zu Mitternacht gemacht; welches aber wegen denen allzuleicht dabey vorfallenden Unordnungen an den meisten Orten abgeschafft ist.

In den Kayserlich-Königlichen Landen sind durch eine Bulle von dem Pabst Benedict XIV. vom Jahr 1753. und durch einen Hirtenbrief des Erzbischoffs von Wien vom Jahr 1754. der zweyte und dritte Feyertag, sowohl auf Weihnachten, als Ostern und Pfingsten insofern abgestellt worden, daß einem jeden nach angehörter Messe zu arbeiten erlaubt ist, auch das Gesinde dazu angehalten werden darf. Indessen enthalten sich doch die Leute der Arbeit; und in andern Gegenden ist es noch nicht erlaubt, auf diese Tage zu arbeiten. Bey den Catholischen ist auf solche abgestellte Feyertäge noch immer ein Gottesdienst oder eine Messe, welche nicht versäumt werden darf. Bey den Protestanten aber darf auf dergleichen Täge kein Gottesdienst gehalten werden, wenn auch gleich der Prediger und die Gemeine wollten; worüber es zu Zeiten manche Bewegungen abgesetzt hat. Auch müssen alle Leute, die in herrschaftlichen Diensten stehen, an denselben arbeiten; diejenigen aber, die ihre eigne Herrn sind, halten es, wie es ihnen beliebt: die meisten arbeiten nicht; einige aber thun es.

Meynungen der Catholischen von dem Papst.

Obgleich alle Catholische einstimmig lehren, daß die Kirche ein sichtbares Oberhaupt haben müße: so giebt es doch heutiges Tages Verschiedne unter ihnen, welche behaupten, daß solches nicht gerade der Bischoff von Rom seyn müße; sondern ein jeder anderer Bischoff könne es seyn, wenn ihn die Kirche dazu erwählte. Wenn also z. E. der Bischoff von Paris, von Wien, oder von Maynz von der Kirche erwählt würde, so sey er Papst, und eben so gewiß Nachfolger Petri, als es die Bischöffe von Rom bisher gewesen seyen. Denn ob es gleich eine von Christo herrührende Verordnung sey, daß die Kirche ein sichtbares Oberhaupt haben müße, so habe Christus doch nicht befohlen, daß es jederzeit der Bischoff von Rom seyn sollte, sondern der Kirche hierinnen Freyheit gelassen. Durch günstige Zeitumstände seyen zwar solches bisher die Bischöf-

se von Rom gewesen; aber dieses sey eben keine Nothwendigkeit, von der die Kirche nicht auch abgehen könnte. Diese Meynung ist zu verschiednen Zeiten auf die Bahn gebracht worden, vornemlich von einigen neuen Schriftstellern, seitdem in den Kayserlich-Königlichen Landen allerley Anstalten gemacht worden sind. Sie hat aber noch immer Widerspruch gefunden, und man behauptet zum wenigsten dieses, daß weil Petrus nicht zu Antiochien geblieben, sondern seinen letzten Sitz zu Rom genommen, es auch dem Bischoff von Rom allein zukomme, Petri Nachfolger zu heißen, und das Oberhaupt der Kirche zu seyn, wogegen es der Bischoff von Antiochien seyn würde, wenn Petrus daselbst beständig verblieben wäre. Indessen hat es keinen Anschein, daß jemals ein anderer Bischoff, als der von Rom, die päpstliche Würde bekleiden werde.

Ueber die Frage: wie weit sich das Ansehen und die Gewalt der Päpste erstrecke, sind die Meynungen der Catholischen getheilt. Einige behaupten, der Papst sey völliger Monarch und alleiniger Herr der Kirche. Alle Bischöfe seyen nichts mehr als seine Beambten, die

nicht

nicht in ihrem eignen, sondern blos in des Papstes Nahmen die Kirche, ein jeder in seinem Bezirck regierten. Der Papst allein sey oberster Gesetzgeber, er allein sey Richter in allen Glaubens- und kirchlichen Streitigkeiten. Er könne im Gegentheil von Niemanden gerichtet werden, selbst nicht einmahl von einer allgemeinen Kirchenversammlung, als deren Schlüsse und Verordnungen von ihm allein ihre Gültigkeit erhalten müsten. Was also die Bischöffe thäten, das thäten sie nicht aus einem eignen, sondern aus dem ihnen von dem Papst übertragnen Rechte (non jure proprio, sed delegato). Der Papst sey sogar untrüglich, wo nicht in allen, doch wenigstens in Glaubenssachen, wenn er zumahl als Petri Nachfolger, als Oberhaupt der Kirche, oder wie man sich auch ausdrückt, von dem Stuhl und Catheder Petri spreche.

Diese Meynung war seit den Zeiten Papsts Gregors VII. welcher im 11. Jahrhundert lebte, die herrschende, und noch heutiges Tages sind ihr viele Catholische zugethan. Sie hat aber doch auch manchen Widerspruch gefunden, vornemlich in der Französischen Kirche,

wo man dem Papst bey weitem nicht so viele Gewalt zugestanden hat. Ihre Vorstellung von dem Papst ist nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in Spanien und Portugall und andern Ländern so üblich geworden, daß man heutiges Tages unter den Catholischen nicht viel Gelehrten mehr findet, welche der vorhergedachten Meynung von dem uneingeschränkten Ansehen des Papstes beytretten. Die Franzosen pflegen ihre Vorstellungsart das ultramontanische, oder ultramontanistische Sistem oder Lehrgebäude zu nennen; und dieses daher, weil solches vornemlich in Rom behauptet wird, welches den Franzosen über den Bergen, das ist jenseits der Alpen, gelegen ist: denn dieses will die Benennung sagen. Man nennt es auch das Monarchische, oder das Päpstliche System, weil der Papst darinn Monarch, allein Herr ist, die Bischöffe aber weiter nichts sind, als bloße Beambten desselben.

Da in dem System der Französischen Kirche, welches nun so weit ausgebreitet ist, die Bischöffe weit mehr vorstellen, und ein größeres Ansehen haben, so nennt man dasselbe eben

daher das Bischöffliche System. Nach demselben beruht die Regierung der Kirche auf den Bischöffen; unter welchen zwar der Papst als Nachfolger Petri das Oberhaupt ist, aber nicht mehr Gewalt hat, als zur Erhaltung des großen Zwecks, der Einigkeit in der Kirche erforderlich ist. Ein jeder Bischoff ist in seinem Kirchsprengel geistlicher Gesetzgeber und Richter, und er hat diese Gewalt nicht von dem Papste, sondern unmittelbar von Christo, und also als ein göttliches Recht. Inzwischen ist doch der Papst noch immer ihr und der ganzen Kirche Haupt. Er ist nicht nur der Erste unter seines Gleichen, dem der Rang gebührt; sondern er ist auch Oberaufseher der Kirche, und kann alles thun, was zur Erhaltung der Einigkeit in der Kirche nothwendig erfordert wird; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß er keine unschickliche und an sich ungerechte Mittel anwenden darf, wodurch insonderheit auch den göttlichen Rechten der Bischöffe zu nahe getretten, und sie in der pflicht- und rechtmäßigen ihren von Gott selbst übergebnen Gewalt in ihren Diöcesen (Kirchsprengeln) gehindert würden. Als Oberaufse-

her und Director der Kirche und des Bischöff-
lichen Collegiums kan er die Bischöffe bey Ge-
legenheit ermahnen, aber keine eigentliche Gese-
tze geben. Diese giebt ein jeder Bischoff selbst,
und zwar in seiner Diöces, als worinn sie nur
verbindlich sind. Wenn aber Gesetze gegeben
werden sollen, welche die ganze Kirche verbin-
den sollen, so müssen die Bischöffe darein wil-
ligen. Solches geschieht in den allgemeinen
Kirchenversammlungen; und weil diese die gan-
ze Kirche vorstellen, so ist ihnen auch selbst der
Papst unterworfen; er muß sich nach ihren
Aussprüchen richten, und kan von einer solchen
Versammlung gerichtet werden: denn nicht er,
sondern die Kirche ist unfehlbar. Wenn keine
allgemeine Kirchenversammlung gerade Statt
hat, so kan der Papst einstweilen (provisoric)
auch Verordnungen für die ganze Kirche erge-
hen lassen, wenn solches die Erhaltung der Ei-
nigkeit erfordert. Allein diese sind ohne Ein-
willigung der Bischöffe nicht gültig.

Von

Von dem Neujahrsfest.

Der Neujahrstag ist jedesmahl der achte Tag nach dem ersten Weihnachtstage. Man feyert also an diesem Tage die Octave von dem Weihnachtsfest; denn es war schon in den frühern Zeiten üblich, daß man zu einem jeden großen Feste, nach dem Beyspiel der Juden, acht Tage rechnete; doch so daß nur der erste Tag das eigentliche Fest war, und man sich dessen am achten Tage noch einmahl erinnerte; und daher wurde dieser die Octave genennt. Weil aber auch der Heyland an diesem Tage beschnitten worden, so wurde derselbe auch das Fest der Beschneidung Christi genennt; welches also erst nach dem Weihnachtsfest aufgekommen ist.

Die Römer fiengen unter der Regierung der Kayser das Jahr mit dem ersten Jenner an, und feyerten diesen Tag, auch wohl den vorhergehenden und nachfolgenden, nach ihrer Art,

mit großen Ausschweifungen. Die christlichen Kayser konnten dieses nicht abbringen; aber die Kirchenväter und Kirchenversammlungen warnten die Christen vor dergleichen heydnischen Gewohnheiten, und verordneten dagegen, daß dieser Tag mit Fasten und mit Buße begangen werden sollte. Dieses geschahe im 5ten Jahrhundert; und vielleicht kommt es daher, daß dieses Fest noch heutiges Tages in verschiedenen Gegenden als ein Fast- und Bustag gefeyert wird.

Die Heyden pflegten sich an diesem Tage Geschenke zuzuschicken. Selbst die Kayser erhielten Geschenke und öffentliche Wünsche; welches in den folgenden Zeiten beibehalten worden; so daß man noch jetzo guten Freunden, Kindern und so ferner Geschenke zu machen, und einem jeden, den man antrift, ein glückliches Jahr anzuwünschen pflegt.

Indessen fieng man nicht allenthalben das Jahr mit diesem Tage an. Wo also ein anderer Anfang gewöhnlich war, da wurde dieser

Tag

Tag doch als die Octave von Weihnachten, oder auch als der Gedächtnißtag der Beschneidung Christi, gefeyert. Nach und nach ist endlich auch in andern Ländern das Jahr mit dem 1. Jenner angefangen worden; wiewohl an dem einen Ort früher, an dem andern später; und so ist es endlich gekommen, daß dieser Tag auch das Neujahrsfest vorstellt. In Deutschland ist es erst im 8. Jahrhundert üblich geworden; wo es aber nichts weiter als die Octave von Weihnachten war. Im 11. Jahrhundert wurde es aber auch zum Fest der Beschneidung Christi; und einige Zeit nachher zum Neujahrsfest.

Von dem Feste der Erscheinung Christi, oder dem Dreykönigsfest.

Die Morgenländer feyerten im 4. Jahrhundert das Fest der Geburt Christi auf den 6. Jenner; aber ungefähr mit dem Ende dieses Jahrhunderts fiengen sie an den 25. December mit den Abendländern zu feyern. Man hatte jenes Fest mit dem Nahmen: Epiphania oder: Erscheinung Christi, welcher Ausdruck sich ganz wohl auf die Geburt Christi schickt, belegt. Man feyerte es auch mit dem 5. Jahrhundert in den Abendländern als ein eigenes Fest, und dieses um so mehr, da bey den Heyden ein Fest zu Ehren des Kayfers August an diesem Tag gewöhnlich war. Die Christen ergriffen die Gelegenheit gerne, ihre Feste auf bereits übliche Festtäge der Heyden zu verlegen, weil sie doch dieselben, zumahl wenn es Staatsfeste waren, mit feyern mußten. Zugleich wollten sie zu verstehen geben, daß sie nicht nur weit höhere und bessere Bewegungsgründe zu ihren Festen

hät-

hätten, sondern auch dieselben ganz anderst und nicht mit so anstößigen Ausschweifungen, begiengen.

Ob man nun gleich die Geburt des Erlösers nicht mehr an diesem Tage feyerte, so behielt man doch den Nahmen Epiphania, oder Erscheinung Christi bey, weil er einmahl gewöhnlich war, und man sich nun anderer Begebenheiten an diesem Tage erinnerte, welche man ebenfalls eine Erscheinung nennen konnte. Denn erstlich feyerte man an demselben die Taufe Christi, bey welcher Gelegenheit sich die drey Personen der heiligen Dreyeinigkeit offenbahrten; daher man noch jezo in den Morgenländern diesen Tag auch Theophania, oder Erscheinung Gottes benennt. Zum andern feyerte man an diesem Tage auch das Gedächtniß der drey Weisen aus Morgenlande, welchen Christus gewissermaßen auch erschien, nachdem ihnen vorher ein Stern erschienen war. Man erinnerte sich auch an diesem Tage des ersten Wunders Jesu zu Cana; auch wohl an einigen Orten der wunderbaren Speisung vieler tausend Menschen mit wenigen Brodten.

In der Morgenländischen Kirche ist dieses Fest blos eine Erinnerung der Taufe Jesu: denn die den Weisen aus Morgenlande widerfahrne Erscheinung wird zugleich mit auf Weihnachten gefeyert. In der Abendländischen aber bezieht sich dieses Fest auf die **Weisen aus Morgenlande.** Schon in den frühen Zeiten des Christenthums hatten Einige diese Weisen für Könige gehalten, vornehmlich weil man die Geschenke, welche sie brachten, insonderheit das Gold, für solche hielt, welche nur Könige machen könnten. Indessen ist dieses eben so ungewiß, als die Frage: aus welchem Lande sie gebürtig gewesen. Einige rathen auf Persien, weil daselbst die Weisen und auch Priester Magi hiessen: denn so nennt sie Matthäus in seiner Sprache. Andere sehen Arabien für ihr Vaterland an, weil dieses Land die Sachen hervorbringt, die sie darbrachten. Weil es dreyerley Geschenke waren, so ist die gemeine, obgleich deswegen nicht zuverläßige Meynung, daß es ihrer drey gewesen; und nun ist es klar, warum dieser Tag das Dreykönigsfest genennt wird. Erst mit dem 12. Jahrhundert hat man angefangen ihre Nahmen zu nennen.

Nach

Nach der gemeinen Meynung haben sie Caspar, Melchior, und Balthasar geheissen; einer von ihnen soll schwarz, wie die Africaner, die beyden andern aber weiß gewesen seyn. Man findet aber noch eine Menge von andern Nahmen, die aber eben so wenig zuverläßig sind.

Was den Stern, der ihnen erschienen ist, betrift, so kann es freylich kein eigentlicher Stern gewesen seyn. Ein jeder Stern, er sey ein Fixstern, Planet oder Comet, ist sowohl wegen seiner Entfernung, als wegen seiner Größe ungeschickt, so über einem einzelnen Hause zu stehen, daß es dadurch kenntlich würde. Es war also jener Stern vermuthlich weiter nichts als eine bloße Lufterscheinung in Gestalt eines Sterns, und zwar in der die Erde umgebenden Luft. Er gieng niedrig genug um das Hauß zu bezeichnen. Dergleichen Lufterscheinungen sind auch die Feuerkugeln, die fliegenden Drachen, vornemlich aber die Irrwische oder Irrlichter, von welchen die beyden erstern zwar manchmal ziemlich hoch gehen, die letztern aber sich in der untern Luft befinden.

An vielen Oreen pflegt noch heutiges Tages das junge Volk an diesem Fest herumzuziehen, und Eyer, Butter, Käse, Kuchen und dergleichen aufzuheben. Drey Jünglinge verkleiden sich so gut sie können, um die drey Könige vorzustellen, der eine macht sich auch schwarz im Gesicht. Sie führen einen Stern von Holz gemacht, den sie während des Gesangs, welchen sie anstimmen, herumdrehen. Da hiemit allerley Ausschweifungen verbunden sind, auch heilige Sachen gewissermaßen lächerlich gemacht werden, so kan eine jede Obrigkeit einen solchen Gebrauch, den ohnehin die Kirche nie gutgeheissen hat, abstellen. Bey Vornehmern ist hin und wieder die Gewohnheit, daß an diesem Tage eine Gasterey angestellt wird. Es werden ein- oder auch mehrere kleinere Kuchen gebacken, in deren einem eine Bohne befindlich ist. Wer nun den Kuchen, oder auch das Stück bekommt, in welchem die Bohne ist, der heißt, so lange die Lustbarkeit währet, König, und darf sich ein Frauenzimmer oder zwey zu Königinnen er-

erwählen. Und so wird dann den übrigen Tag durch hiermit ein lächerliches Spiel getrieben.

Man hat die todten Körper jener drey Könige noch heutiges Tages, und zeigt sie, wie andere Ueberbleibsel oder Reliquien von Heiligen, sowohl an diesem Tage, als auch auf Verlangen bey andern Gelegenheiten. Man giebt vor, daß dieselben aus Persien durch die Kayserin Helena, Constantins des Großen Mutter, im 4ten Jahrhundert nach Constantinopel gebracht worden. Von dar seyen sie in der Folge nach Mayland in Italien gekommen; als aber diese Stadt von Kayser Friderich I. im Jahr 1163. erobert worden, so hätte er diese heiligen Ueberbleibsel dem Erzbischoff zu Cöln am Rhein geschenkt, wo sie auch noch vorhanden seyen. Indessen behaupten die Mayländer, daß sie dieselben noch hätten; worüber große Streitigkeiten zwischen verschiedenen Schriftstellern entstanden sind, deren einer die Sache der Cöllner, ein anderer die Sache der Mayländer zu vertheidigen suchte. Ja, es

hat

hat nicht an Leuten gefehlt, welche, um beyde Theile zu vereinigen, den seltsamen Einfall gehabt haben, daß sowohl die Cöllner als Mayländer die wahren Körper der heiligen drey Könige besässen, indem dieselben durch ein Wunder, welches freylich eins der größten gewesen seyn müßte, verdoppelt worden wären. Da indessen die Catholische Kirche hierüber keine Entscheidung gegeben, noch auch die Erzählung überhaupt gutgeheissen hat; so betrift die Sache keinen Glaubensartickel, sondern es steht jedem Catholischen frey was, und ob er überhaupt etwas von dieser und andern ähnlichen Sachen glauben will, die auf keinen hinlänglichen Beweisen beruhen.

Uebrigens wird dieser Tag bey den Catholischen als ein ganzer Feyertag angesehen. Die Lutheraner haben ihn auch beybehalten; jedoch wurde er an vielen Orten nur als ein halber Feyertag betrachtet. Heutiges Tages ist er an den meisten Orten, wie mehrere Feyertäge gänzlich abgestellt.

Von den Gedächtnistagen der Apostel, und anderer Heiligen.

Die erste Veranlaßung zur Feyer gewißer Täge der Heiligen und selbst der Apostel, ist darinn zu suchen, daß man das Andencken der um der Religion willen hingerichteten Christen, welche man Märtyrer, Zeugen der Wahrheit oder der Religion, auch Blutzeugen nennt, zu erhalten suchte.

Die ersten Christen kamen, vornemlich an dem Tag, und an dem Ort, an welchem ein Märtyrer umgekommen war, auch noch in den folgenden Jahren zusammen, wenn sie so viele Ruhe für den Heyden hatten. Sie ermunterten sich an einem Ort, der hierzu so geschickt war, zur Standhaftigkeit im Glauben an Christum; zumahl da ein Jeder in den damaligen Zeiten des Todes um des Chri-

stenthums willen täglich gewärtig seyn mußte. Man hielt auch wohl än den Gräbern der Märtyrer Gottesdienst, verlase eine Erzählung von dem, was sie gesprochen, gethan und gelitten hatten, und hielt eine Rede, um Gott für den Sieg, den sie erhalten hatten, zu danken, sich an die künftige Auferstehung der Todten und die selige Herrlichkeit zu erinnern, und die Zuhörer zur Nachfolge in ihren Tugenden, insonderheit in der Geduld zu ermahnen, und was dergleichen mehr war. Auch hielt man zuweilen das Abendmahl bey den Gräbern, und brachte allerley Geschencke zur Unterhaltung der Lehrer und Kirchenbedienten, welche damals noch keine ausgeworfne Besoldungen hatten. Man gab auch wohl Gastmahle, vornemlich zur Bewirthung der Armen; welches aber wegen des Misbrauchs bald abgeschafft, und in Almosen verwandelt wurde.

Konnte oder wollte man nicht bey den Gräbern zusammenkommen, so erneuerte man doch das Andenken des Märtyrers in andern

Gottesdienstlichen Versammlungen, die in Häusern, manchmal auch wegen den Verfolgungen der Heyden in Höhlen, oder wüsten Gegenden, allenfalls auch des Nachts gehalten wurden, bis man in etwas ruhigern Zeiten öffentliche Versammlungshäuser und Kirchen erbaute. Man baute mit der Zeit dergleichen Kirchen, oder wenigstens kleinere Gebäude und Capellen gerne an die Orte hin, wo die Märtyrer begraben waren. Wenn solches aber nicht schicklich war, so suchte man doch wenigstens ein oder das andere Ueberbleibsel von Märtyrern zu erhalten, die man dann in die neuerbaute Kirche brachte und in dem Altar verwahrte, um die Erinnerung an den Märtyrer desto sinnlicher und lebhafter zu machen. Und daher ist es gekommen, daß bey den Catholischen keine Kirche und kein Altar ganz ohne irgend eine Reliquie eines Heiligen seyn kan und darf.

Schon zu Anfang des zweyten Jahrhunderts pflegte man das Andenken der Märtyrer auf die vorhin beschriebene Art zu erhalten.

Anfänglich feyerte man nur das Gedächtnis der Märtyrer, die in dem Lande selbst, worinn man gerade wohnte, bekannt und umgekommen waren. Nachdem aber die Christen, zu Ende des 2ten und im 3ten Jahrhundert mehr Verkehr unter einander bekamen, insonderheit durch die Kirchenversammlungen, so erhielt man auch Nachrichten von Märtyrern aus andern Gegenden, deren Andenken man dann auch feyerte. Und daher ist es gekommen, daß einige Märtyrer und ihre Gedächtnistage nach und nach auch in andern Ländern gefeyert wurden; und im Gegentheil manches einzelne Land gewiße Märtyrer ehrte, die in andern Gegenden nicht bekannt, und auch nicht verehrt wurden.

Von den Aposteln glaubte man, daß die meisten ebenfalls um des Nahmens Jesu willen den Tod erlitten hätten. Petrus, Paulus, Jacobus der größere und der kleinere, und Andreas sind würklich hingerichtet worden, und Johannes ist, ob er gleich eines na-

natürlichen Todes gestorben, unter dem Kayser Domitianus dem Märtyrer-Tode doch sehr nahe gewesen. Von den übrigen ist es zwar noch zweifelhaft; aber nach der gemeinen Sage sind sie ebenfalls als Märtyrer umgekommen. Es war daher nicht zu verwundern, daß man nebst andern Märtyrern auch das Andenken der Apostel, denen die christliche Religion so viel zu verdanken hatte, feyerte, und sich ihres Todes erinnerte, und daß diese Täge mit der Zeit in der ganzen Christenheit üblich wurden. Einige der Apostelstäge waren schon im 4ten Jahrhundert bekannt, als das Fest Petri und Pauli auf den 29. Jun.; wie auch das Fest Andreä. Der Ursprung der andern fällt theils in das 5te, theils in noch spätere Jahrhunderte; und man begieng sie auch nicht gleich an allen Orten: sondern man begnügte sich in den frühern Zeiten mit einem gemeinschaftlichen Fest aller Apostel, welches auf den 1ten May fiel, und nachher den Aposteln Philippus und Jacobus dem kleinern gewidmet worden.

Mit der Zeit und zum Theil schon im 4. Jahrhundert begieng man auch wohl das Andenken anderer Heiligen, die eben nicht gerade Märtyrer gewesen waren; welches dann in der Folge immer weiter ausgedehnt, und der Feyertäge endlich so viel wurden, daß sie mit Inbegriff der Sonntäge über ein Viertel des ganzen Jahrs ausmachten. Anfänglich arbeitete man nach geendigtem Gottesdienst; nachdem aber endlich alle Arbeiten auf den Sonntag, und hernach auch auf die großen Feste untersagt wurden, so fieng man auch an, auf den Tägen der Apostel und anderer Märtyrer und Heiligen sich der Arbeit zu enthalten. Da nun ein großer Theil des Jahrs mit Müßiggang und was noch schlimmer war, mit allerley Ausschweifungen zugebracht wurde, so gab es von Zeit zu Zeit allerley Beschwerden. Auf Ansuchen verschiedner Catholischer Landesherrn haben daher die Päpste in die Abschaffung vieler Feyertäge gewilligt, und es sind deswegen hin und wieder Verordnungen ergangen. Auch steht es bey

ei-

einem jeden Bischoff, wie viel er von denen in seinem Kirchsprengel üblich gewordnen Feyertägen beybehalten will. Denn da dieselben keinen Grund in der heiligen Schrift, noch auch in einer Verordnung der allgemeinen Kirche haben, sondern erst nach und nach entstanden sind, so hat die Kirche und derjenige, welchem die Regierung in derselben zukommt, das ist der Papst, und ein jeder einzelner Bischoff in seinem Kirchsprengel, auch das Recht, dergleichen Feyertäge wieder abzuschaffen; und es ist solches kein Eingriff in die Religion, wie sich oft unwissende Leute einbilden, oder blinde Eiferer vorgeben. Auch einer Catholischen Obrigkeit, welche auf das Beste des Landes zu sehen verpflichtet und geneigt ist, kan es nicht gleichgültig seyn, wenn so viele Zeit des Jahres über mit Müßiggang verschwendet, oder gar mit groben Unordnungen und Ausschweifungen zugebracht wird. Sie kan daher von den Bischöffen ihres Landes das verlangen, daß dieselben die allzugroße Anzahl der Feyertägen einschränken sollen;

oder allenfalls sich deswegen an den Papst wenden.

Letzteres ist auch vielfältig geschehen. Schon im Jahr 1415. schrieb Peter von Alliaco Erzbischoff von Cambrey, und Cardinal an den Kirchenrath von Costniz: Es mögte Vorsehung geschehen, daß, ausgenommen an Sontägen, und den vornehmsten Festen der Kirche nach gehaltnem Gottesdienst zu arbeiten erlaubt wäre; theils weil man sehe, daß an den Feyertägen in den Wirthshäusern bey dem Tanz, und andern Unehrbarkeiten, zu welchen der Müßiggang Anlaß gebe, weit mehr Sünden geschähen; theils weil die Werkeltäge den Armen kaum hinlänglich seyen, sich die Nahrung zu erwerben. Es wurde aber nichts aus der Sache.

König Henrich IV. in Frankreich hielt bey dem Papst Clemens VIII. welcher 1605. verstorben ist, um Verminderung der Feyertäge an. Allein der Papst wollte nicht daran, wahrscheinlich weil er den König in Verdacht hat-

hatte, er suche dieses den Reformirten zu gefallen, als welche keine Heiligen- Märtyrer- und Apostel-Täge feyern. Der König war vorher selbst der Reformirten Religion zugethan, und nachher zur Catholischen übergetreten A. 1593., hatte aber 1598. den Reformirten viele Freyheiten in dem sogenannten Edict von Nantes verstattet.

Papst Urban VIII., welcher 1644. verstorben ist, schaffte verschiedne Feyertäge ab, theils, wie er selbst in der herausgegebenen Bulle sagt, weil die Armen sich beklagten, daß die Menge der Feyertäge ihnen zur Verschaffung der Nothdurft schädlich seyen, theils weil das Volk dieselben nicht zum Dienst Gottes, sondern zur Bosheit anwendete.

Papst Benedict XIV., welcher den Päpstlichen Stuhl von 1740. bis 1758. besessen hat, fiel bereits in dem Jahr 1743. auf die Gedanken, eine allgemeine Verordnung für die ganze Catholische Kirche zur Verminderung der Feyertäge ergehen zu lassen. Zu dem Ende trug

er verschiednen Bischöffen und Gottesgelehrten auf, ihr Gutachten abzulegen. Allein dieses fiel nicht einstimmig aus, sondern es entstunden vielmehr darüber Streitigkeiten, und ein öffentlicher Schriftwechsel, welchen der Papst im Jahr 1748. durch eine eigne Bulle zu verbieten sich genöthigt sahe.

Ob nun gleich die Sache nicht ganz zu Stande kam, so gestattete doch der Papst die Abschaffung vieler Feyertäge an allen den Orten, wo man ihn darum ersuchte. So erlaubte er noch im Jahr 1748. verschiednen Italiänischen und Sicilianischen Bischöffen in ihren Kirchsprengeln verschiedne Feyertäge so abzustellen, daß das Volk an einem jeden derselben eine Messe hören, und hernach an seine Arbeit gehen könnte. Im Jahr 1749. ertheilte er den Bischöffen im Großherzogthum Toscana eben diese Erlaubnis. Im Jahr 1753. den 1. Sept. erfolgte eine ähnliche Erlaubnis auf Ansuchen der Kayserin Königin für ihre sämmtlichen Lande.

Papst Clemens XIV. ertheilte auf Verlangen des Churfürsten von Pfalz 1773. den 21. April eben eine solche Erlaubnis für die Pfälzische Lande.

Von der Gewalt des Papstes und dem Primat.

Nach der bey denen Franzosen und jetzo auch in Deutschland sehr gewöhnlichen Vorstellung, ist die Kirche eine Aristocratie, worinn die vornehmsten Glieder, das ist, die Bischöffe, mitzusprechen haben, und der Papst, ob er gleich das Haupt ist, nichts ohne Beystimmung der Bischöffe in der Kirche vornehmen kann: Der Papst ist auch selbst ein Bischoff, der seine Diöces hat; er ist ferner ein Erzbischoff oder Metropolit, unter welchem verschiedene andre Bischöffe in der Gegend von Rom stehen; und da thut er eben das, was ein jeder Bischoff in seiner Diöces,

und ein jeder Erzbischoff in seiner Provinz thun darf: denn Provinz heißt hier das geistliche Gebiet eines Erzbischoffs, welcher in seiner eignen Dioces Bischoff, in Ansehung aber der unter ihm stehenden Bischöffe, Erzbischoff oder Metropolit ist. Der Papst ist aber noch mehr; er ist Papst, und als ein solcher Oberaufseher und Haupt der ganzen Kirche, Director und Präsident des gesammten bischöfflichen Collegiums. Will man diese geistliche Regimentsverfassung eine Monarchie nennen, so kan man es gelten lassen; man muß aber nicht vergessen, daß es eine eingeschränkte und keine souveraine, sondern eine durch die Aristocratie gemischte Monarchie ist, ungefähr so wie in dem Königreich Grosbrittanien, wo der König zwar ein Monarch heißt, aber die gesetzgebende Gewalt mit dem Parlament, das die ganze Nation repräsentirt oder vorstellt, theilen muß, und ohne Einstimmung des Parlaments keine Gesetze geben kan.

Aus dem Gesagten läßt sich nun leicht einsehen, worinn nach dieser Meinung der Primat

mat oder der Vorzug und die Gewalt des Papstes, als des Ersten unter den Bischöffen, bestehet: denn dieses will das Wort: Primat sagen. Der Zweck desselben ist die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche; und was dazu erfordert wird, macht die eigentlichen, oder wie man auch sagt, die wesentlichen Rechte des Primats aus. Indessen haben die Päpste noch manche andere Rechte sich zugeeignet. Einige derselben sind so beschaffen, daß man sie den Päpsten, die schon lange im Besitz derselben sind, wohl lassen kan, und die daher, obgleich nicht genau genug, zufällige Rechte des Primats genennt werden: denn wenn sie der Papst gleich besitzt, so gehören sie doch nicht zu dem Primat. Es kan aber Jemand gewisse Rechte im Besitz haben, die nicht gerad zu seinem Amt gehören, sondern aus andern Quellen herrühren.

Andere aber sind blos angemaßte Rechte, keine Rechte in der That, sondern Misbräuche, in deren Besitz sich die Päpste freylich nach

und

und nach gesetzt haben. Alles aber gehört unter die Misbräuche, wodurch sowohl den göttlichen Rechten der Bischöffe, als auch den eben sowohl göttlichen Rechten der Landesherrn ein Nachtheil zugefügt wird. Und dieses ist man nicht schuldig zu leiden, sondern vielmehr verpflichtet abzustellen. Die Bischöffe sollen und dürffen wiederum nach den ihnen entrißnen Rechten greifen, und die Landesherrn müssen sie als Pfleger und Beschützer der Kirche unterstützen, so wie diese ihre eigne Rechte, auch behaupten dürfen, wenn ihnen die Päpste einige entziehen wollten.

Und eben diese blos angemaßten Rechte der Päpste seyen es, welche man heutiges Tages, insonderheit auch in der Oesterreichischen Monarchie einzuschränken suche. Es sey ganz und gar nicht die Absicht, den Papst um dasjenige zu bringen, was ihm von Rechtswegen zukomme, ihn über die Gebühr zu erniedrigen, oder ganz abzuschaffen, wie theils einfältige Leute sich einbildeten, theils aber auch Andere

wi-

wider besser Wissen vorzuspiegeln suchten. Eben so wenig sey die Frage von Veränderung irgend einer in der Kirche festgesetzten Glaubenslehre.

Wenn Se. Kayserliche Majestät verordnet hätten, daß in Ehesachen keine Dispensationen mehr zu Rom sollten geholt werden, so wolle man nur den Bischöffen, welche ehedem ohne den Papst dispensirt hätten, wieder zu ihren alten ihnen gebührenden Rechten verhelfen.

Wenn der Kayser gewisse Klöster in seinem Lande aufhebe, so sey die Meynung nicht, alle Klöster überhaupt zu verbieten, noch auch die Orden, zu denen sich die aufgehobnen Klöster gehalten hätten, selbst aufzuheben. Der Kayser habe gar nichts dagegen, daß solche Orden fernerhin dauern möchten; nur in seinen Ländern wolle er sie nicht haben, weil sie darinnen unnütze seyen. Wer in auswärtige Länder in ein Kloster seines Ordens gehen wolle, dem stehe es nicht nur frey, sondern er erhalte

halte noch dazu ein Reisegeld. Wer aber in einen andern im Lande noch bestehenden Orden tretten wolle, dem sey es auch unverwehrt. Er nehme sich auch nicht heraus, die entlaßnen Klosterleute, die freylich nicht mehr beysammen wohnen könnten, ihrer gethanen Gelübden zu entbinden. Dieses gehöre für die Bischöffe, bey welchen ein jeder, der in die Welt zurücktretten wollte, Ansuchung thun könnte. Die Bischöffe aber könnten vermöge ihres Amtes dergleichen Dispensationen ertheilen, ohne des Papstes dazu nöthig zu haben; so wie Er, als Landesherr des Papstes nicht bedürfe, wenn die Frage sey, welche, und wie viel Klöster ohne Nachtheil des Landes verstattet werden und bleiben dürften. Und auf diese Art ungefähr rechtfertigt man die neuern Anstalten.

Von den Evangelischen Räthen, worauf das Klosterleben beruht.

Ein Rath unterscheidet sich von einem Gesetz dadurch, daß er, als Rath betrachtet, keine Verbindlichkeit auflegt. Bey demjenigen, welcher den Rath erhält, steht es, ob er ihn befolgen will, oder nicht; wogegen ein Gesetz befolgt werden muß. Ein Freund schlägt einem andern eine Person zur Heurath vor, zeigt ihm, wie vortheilhaft die Gelegenheit sey, und räth ihm, dieselbe nicht aus den Händen gehen zu lassen. Hier hängt es lediglich von dem Andern ab, ob er dem erhaltnen Rath gehorchen will, oder nicht. Sein Freund konnte und wollte ihm nicht befehlen, daß er die vorgeschlagne Heurath würklich eingehen sollte.

Es kan seyn, daß wir zu demjenigen, was uns ein Anderer räth, würklich verbunden sind. Allein die Verbindlichkeit rührt nicht von dem Rath, nicht von demjenigen her, der den Rath gegeben hat, sondern entsteht aus andern Grün-

den. Ein Freund räth seinem Nachbar, der ein schlechter Haushälter ist, besser auf seine Haushaltung Achtung zu geben, wenn er nicht dereinst Mangel leiden wolle. Hier ist der Andere würklich verpflichtet, seine Sachen besser in Acht zu nehmen. Aber diese Verpflichtung kommt nicht daher, daß ihm sein Freund solches gesagt hatte: sondern er war hierzu schon vorher verpflichtet, und würde es gewesen seyn, wenn Jener ihn auch nicht daran erinnert hätte. Denn Jederman ist verbunden, eine ordentliche Haushaltung zu führen, damit er nicht durch seine eigne Schuld einst darben muß.

Nun entsteht die Frage: ob in der heiligen Schrift, insonderheit neuen Testaments, (weil in dem alten Testament auch manches vorkommt, das nur die Juden, und nicht auch die Christen angeht), einige solcher Räthe enthalten seyen, die man deswegen Evangelische Räthe genennt hat, weil die ganze christliche Lehre, die in den Schriften des neuen Testaments enthalten ist, oft mit dem allgemeinen Nahmen: Evangelium benennt wird.

Wenn dergleichen Räthe darinnen sind, so muß folgen, daß dieselben keine Gesetze seyen, sondern daß es auf dem freyen Willen eines Christen beruhe, ob er sie befolgen wolle, oder nicht. Die göttlichen Gesetze sind von einer zweyfachen Art. Einige sind allgemeine Gesetze, die alle Menschen zu allen Zeiten und Umständen angehen, und die man daher unbedingte Gesetze nennt. Von dieser Art sind die Gesetze, Gott zu lieben, ihn zu fürchten, ihm zu gehorchen, und viele andere mehr. Es ist kein Mensch in der Welt, vielweniger ein Christ, der hierzu nicht verbunden wäre. Es kan auch keine Zeit kommen, worinn er von dieser Verpflichtung frey seyn könnte; die Umstände, darinn er sich befindet, mögen seyn, wie sie wollen, so bleibt er immer schuldig, Gott zu lieben, Gott zu fürchten, und ihm zu gehorchen. Andere Gesetze setzen gewiße Umstände und Bedingungen voraus, in denen sich nicht gerade ein jeder Christ befindet. Wer in denen Umständen ist, die vorausgesetzt werden, der ist allemal zur Beobachtung des Gesetzes verpflichtet; ein Anderer aber bleibt so lange frey davon, bis er auch in diese Umstände gelangt. Wer einem

andern etwas ordentlich abgekauft hat, der muß ihm das dafür bezahlen, worüber er mit ihm einig geworden ist; wer ihm aber nichts abgekauft hat, ist ihm auch insofern nichts schuldig. Hat Jemand Gesinde, so hat er gegen dasselbe gewiße Pflichten; er muß ihm Kost und Lohn reichen und so ferner. Diese Pflichten fallen bey demjenigen weg, der kein Gesinde hat; und es sind also die davon handelnden Gesetze bedingte Gesetze, die nur alsdann beobachtet werden können, wenn die Bedingung vorhanden ist.

Bloße Räthe sind keine bedingte Gesetze. Die Pflicht den Eltern zu gehorchen, geht zwar nur den an, der noch Eltern hat; wenn er keine mehr hat, so kan er das Gesetz hierüber nicht mehr erfüllen. Hat er aber dergleichen noch, so steht es nicht bey ihm, ob er gehorchen will, sondern er ist verbunden solches zu thun, und sündiget, wenn er es nicht thut. Das Gebot: Ehre Vater und Mutter ist also kein Rath, sondern es ist ein Gebot, ein würkliches Gesetz, das einen jeden angeht, der Eltern hat. Von eben der Art ist das Gesetz, daß man seinem

dürf-

dürftigen Nebenmenschen Wohlthaten erzeigen, Almosen geben soll, und dergleichen. Wer selbst nichts hat, kan auch nichts geben; wer aber etwas hat, ist schuldig nach dem Maaß seines Vermögens dem Armen, der es bedarf, Gutes zu thun. Thut er es nicht, so sündigt er, und übertritt ein würkliches Gesetz.

Die Catholischen halten verschiedne Aussprüche Christi und der Apostel für bloße Räthe, und rechnen darunter vornemlich die freywillige Armuth, den uneingeschränkten Gehorsam gegen geistliche Vorgesetzte, und die Enthaltsamkeit von dem Ehestand, welches letztere von einigen Keuschheit genennt wird; wogegen aber andere ganz richtig erinnern, daß dieser Ausdruck auf Misverstand führe, indem Keuschheit eine allgemeine Pflicht aller Menschen sey, und solche sowohl in als außer der Ehe beobachtet werden müße.

Von diesen Räthen behaupten sie, daß sie nicht verbindlich seyen, und es folglich auf dem freyen Willen eines jeden einzelnen Christen beruhe, ob er sie dennoch befolgen will. Es muß aber doch eine Ursache da seyn, warum Je-

mand dieses über sich nimmt, und sich selbst eine Art von Last auflegt, die er nicht gerade zu tragen verbunden war. Denn eine Last ist es doch immer, wenn man sich auch freywillig des Besitzes und Genußes zeitlicher Güter begiebt, wenn man sich des Ehestandes enthält, wozu die Natur treibt, und der auch selbst von Gott erlaubt worden, oder wenn man seinen Willen den Befehlen eines andern schlechterdings unterwirft. Und diese Ursache sucht man darinn, daß man glaubt, die Beobachtung eines solchen Raths führe den Menschen zu einem höhern Grad der Heiligkeit und Seligkeit. Man leugnet nicht, daß auch andere Menschen, welche verehlicht, begütert, oder ihre eigne Herrn sind, als wahre und rechtschaffne Christen leben und selig werden können. Aber man meynt, daß jene eine höhere Stuffe in dem Himmel erreichen würden, so wie sie hier in diesem Leben bereits auf einer höhern Stuffe der Heiligkeit gestanden hätten.

Gegen diesen Grund wenden die Protestanten ein, daß ein jeder Christ zu dem höchsten Grade der Heiligkeit verbunden sey, und daß

derjenige, welcher es unterlasse, so heilig zu leben, als er doch könnte, und so viel Gutes zu thun, als in seiner Gewalt stünde, in der That sündige: denn wer da wisse Gutes zu thun, und thue es nicht, dem werde solches von Gott zur Sünde angerechnet. Wer also nicht nach dem höchsten Grad der Heiligkeit, die ihm zu erhalten möglich sey, strebe; der übertrette keinen bloßen Rath, sondern ein würkliches wahres Gesetz. Die Verbindlichkeit eines Christen wisse von keinen Schranken, als nur von denen, welche ihm sein Vermögen setze. Alles was er nur immer Gutes thun könne, dazu sey er schon ohnehin verbunden. Es sey also nicht recht, wenn sichs nur einige zur Pflicht machten, nach der Vollkommenheit zu streben, indem solches eine allgemeine Pflicht aller Menschen sey. Wenn man alles gethan habe, so sey man doch weiter nichts, als ein unnützer Knecht, der nur gethan habe, was er zu thun schuldig sey. Es könnten also jene Räthe, wenn ihre Befolgung würklich etwas zu einer größern Vollkommenheit, zu einem höhern Grade der Heiligkeit und Seligkeit beytrügen, keine bloße Räthe, sondern sie müßten würkliche

und wahre Gesetze seyn, welche alle Menschen verbänden, die sich in den Umständen befänden, daß sie dieselben beobachten könnten; und es stehe also nicht in der Wahl eines Menschen, ob er sie beobachten wolle.

Von dem Apostel Paulus.

Paulus ist der dreyzehnte Apostel, welcher zu den zwölfen durch einen außerordentlichen Beruf hinzukam, dessen in der Apostelgeschichte und in seinen Briefen öfters Erwähnung geschieht. Er war von jüdischen Eltern zu Tarsus einer Stadt in Cilicien, welche Provinz in klein-Asien gelegen war, gebohren. Denn es befanden sich damals, und ehe Jerusalem zum zweytenmal durch den Titus A. C. 70. zerstört wurde, schon viele Juden außerhalb des jüdischen Landes, vornemlich in Egypten, Syrien, klein-Asien, Griechenland, und selbst zu Rom, wo sie ihre Gemeinen und Freyheit des Gottesdienstes hatten. Seine Eltern besaßen das Römische Burgerrecht, welches in den damaligen Zeiten ein großer Vorzug war.

Er war in der jüdischen Gelehrsamkeit zu Jerusalem durch den Gamaliel unterrichtet worden, und hielte sich zur Secte der Pharisäer, wie er selbst meldet. Auch war er mit der heidnischen Gelehrsamkeit nicht unbekannt; wie er

dann

dann zu dreyenmalen Stellen aus heydnischen Dichtern anführt. Die Worte: wir sind seines Geschlechts (Apostg. 17, 28.) sind aus dem griechischen Dichter Aratus. Der Spruch: Böse Gesellschaften verderben gute Sitten, (1 Cor. 15, 33.) aus dem Comedienschreiber Menander; und die Stelle: die Cretenser sind allezeit Lügner, böse Thiere, und faule Bäuche (Tit. 1, 12.) aus dem Epimenides, der selbst aus der Insel Creta gebürtig war.

Er hieß anfänglich Saulus, welches ein bekannter jüdischer Nahme war, den er aber hernach mit dem unter den Heyden, insonderheit den Römern, zu denen er wegen seines Bürgerrechts sich rechnen konnte, weit bekanntern Nahmen: Paulus verwechselte. Verschiedne glauben er habe den Nahmen um deswillen angenommen, weil er den Sergius Paulus einen vornehmen Römer zum Christenthum bekehrt hat (Apostg. 13, 7-12.). Es war wenigstens ehemals nichts ungewöhnliches, daß man den Nahmen von einem guten Freunde, oder Gönner zu dem seinigen zur Ehre solcher Leute hinzufügte. Indessen sagt dieses Lucas nicht ausdrücklich, sondern bemerkt nur (v. 9.) daß Saulus auch Paulus heiße, und nennt ihn von nun an in der Apostelgeschichte beständig Paulus, so wie er sich auch selbst in seinen Briefen benennt.

Er hatte nach Art der jüdischen Gelehrten auch ein Handwerk erlernt, und beschäfftigte sich auch noch während seines Apostelamts zuweilen mit Verfertigung der Teppiche, oder vielmehr Gezelte, wie die Gelehrten dafür halten. Er verfolgte anfänglich die Christen mit vielem Eifer, wurde aber durch eine außerordentliche Erscheinung zum Christenthum bekehrt, und nun ein eifriger Vertheidiger desselben. Er kam nach Damascus und von da nach Jerusalem, wo er mit den übrigen Aposteln Bekanntschaft erhielt (Apostg. 9, 2. 26.), von dannen gieng er nach Tarsus, Antiochien, und wieder nach Jerusalem, worauf er hernach manche Reisen in die heydnischen Länder that, welche der Evangelist Lucas in der Apostelgeschichte beschrieben hat. Als er das viertemal nach Jerusalem kam, wurde er auf sein Verlangen, nachdem er sich auf den Kayser berufen hatte im Jahr Christi 61. nach Rom gebracht, woselbst sich schon eine Gemeine von Christen befand, die von andern gestiftet worden war (Röm. 16, 7.), wenigstens meldet weder Er selber, noch Lucas, daß Petrus die Gemeine daselbst gestiftet hätte. Als Paulus nach Rom kam, so war Petrus nicht daselbst, sonst es Lucas, der so viel von dem Petrus erzählt hatte, es (Apostg. 28, 15.) gewiß nicht übergangen haben würde. Eben so wenig war er da, als Paulus seinen Brief an die Römer geschrieben hat, indem er sonst (Cap. 16.)

16.) nicht unterlassen haben würde ihn zu grüssen. Wenigstens kommt in dem ganzen Brief nichts davon vor, daß Petrus die Kirche daselbst gegründet habe.

Paulus blieb bey zwey Jahr in Rom, und ob er gleich ein Gefangner war, so hatte er doch alle Freyheit, das Evangelium zu verkündigen. Hier endigt sich die Geschichte des Lucas, vermuthlich weil er bald darauf verstorben ist. Paulus aber erhielt nachher seine völlige Freyheit wieder, und reisete wie aus seinen Briefen ersichtlich ist, wieder in verschiednen Ländern herum; doch ist es nicht zu erweisen daß er nach Spanien, Gallien (Frankreich) und Britannien (England) gekommen sey, wie man nachher vorgegeben hat. Im Jahr Christi 67. kam er abermals nach Rom, wo er aber als der Kayser Nero die erste Verfolgung über die Christen ergehen ließ, in das Gefängniß, und bald hernach im Jahr 68. nach der gemeinen Meynung (denn die Gelehrten streiten über das eigentliche Jahr) mit dem Petrus, welcher wenigstens damals in Rom war, hingerichtet wurde. Dieses soll den 22. Febr., nach Andern aber den 29. Junius geschehen seyn; Einige wollen auch daß Petrus ein Jahr vor dem Paulus, jedoch auf den nemlichen Tag getödtet worden. Paulus wurde nicht wie Petrus gekreuzigt, sondern mit dem Schwerdt hingerichtet, weil er ein Römischer Bürger war, der nicht mit einer solchen

schimpf-

schimpflichen Todesstrafe, die bey den Römern nur den Knechten und denen, die keine Bürger waren, angethan wurde, belegt werden durfte. In den folgenden Zeiten hat man allerley Wunder erzählt, die bey seinem Tode vorgefallen seyn sollen, z. E. daß bey seiner Enthauptung anstatt des Bluts Milch geflossen sey, welche aber auf keinen zuverläßigen Zeugnissen beruhen. Um seine Todesart anzuzeigen, pflegen die Mahler ihm ein Schwerdt beyzugeben; wogegen sie den Petrus mit zwey Schlüsseln mahlen (Matth. 16, 19.), welche die Päpste auch noch jetzo in ihrem Wappen führen. Auf alten Gemählden und Münzen kommen beyde Apostel, weil sie miteinander hingerichtet, und an einem Orte, wo jetzo die Peterskirche in Rom steht, begraben worden, nebeneinander vor; doch so daß Paulus zur rechten Hand ist; welches auch noch heutiges Tages auf den Päpstlichen Siegeln so beobachtet wird.

Die Griechische und Lateinische oder Abendländische Kirche feyert das Gedächtnis des Todes beyder Apostel mit einander auf den 29. Junius. Es ist dieses ein Festtag, der in der Catholischen Kirche, auch an denen Orten, wo die Feyertäge vermindert sind, noch als ein großes Fest angesehen wird. Die Lutheraner feyern diesen Tag auch, jedoch nur halb, und an denen Orten, wo die Apostelтäge noch üblich sind.

Es

Es ist dieses wahrscheinlich der älteste Tag unter den Apostelfesten: denn schon Ambrosius, welcher A. 397. verstorben ist, gedenkt dessen schon, als eines Festes. Zu Ende des 5. Jahrhunderts ist es auch zu Constantinopel eingeführt worden.

Auf den 25. Jenner fällt auch der Gedächtnistag der Bekehrung des Apostels Pauli. Er ist im Jahr 1200. vom Papst Innocentius III. verordnet worden. Doch wollen Einige schon aus dem 8ten oder gar 5ten Jahrhundert Nachricht davon gefunden haben; sie meynen aber, das Fest sey nachher wieder in Vergessenheit gerathen und von dem gedachten Papst erneuert worden. Dem sey wie ihm wolle, so ist doch dieser Feyertag nicht in der ganzen Catholischen Kirche angenommen worden, sondern in vielen Gegenden feyert man ihn nicht. Die Lutheraner pflegen, wo solches noch nicht abgestellt ist, diesen Tag, wie alle andere Apostelläge, halb zu feyern.

Von ganzen und halben Feyertägen.

Bey den Protestanten wird ein halber Feyertag derjenige genennt, woran nur des

Mor-

Morgends Gottesdienst gehalten wird, und nach dessen Ende erlaubt ist zu arbeiten. Auf einen ganzen Feyertag ist die Arbeit untersagt, und es wird auch an denen Orten, wo solches möglich ist, ein Nachmittags-Gottesdienst gehalten. Denn auf Dörfern, wo ein Pfarrer oft an mehrern Orten Gottesdienst halten muß, ist solches, wenigstens in den kürzern Tägen, nicht thunlich.

Bey den Catholischen werden zwey Stücke zu einem Feyertag erfordert; erstlich die Verbindlichkeit eine Messe anzuhören, und zum andern die Unterlassung der Arbeit. Die Messe kan alle Tage gelesen und besucht werden; aber wenn ein Feyertag ist, so findet eine Verbindlichkeit ihr beyzuwohnen Statt. Eigentlich sind alle wahre Feyertäge bey den Catholischen ganze Feyertäge; daher sie auch auf den Apostelltägen, die bey den Lutheranern nur halbe Feyertäge sind, nachmittags, auch selbst in der Erndtezeit, nicht arbeiten. Indessen hört man bey ihnen doch auch zuweilen von halben Feyertägen. Im Grunde sind dieses gar keine Feyertäge: weil aber doch die Messe gemeiniglich von einem ieden besucht zu werden pflegt, obgleich solches keine Nothwendigkeit ist, und dann die Leute sich der Arbeit bis nach geendigter Messe enthalten, so nennt das gemeine Volk dergleichen Täge halbe Feyertäge. Z. E. dient der Tag: Allerseelen, wo zwar immer Messe gelesen, der

aber

aber dem ungeachtet, wenigstens nicht in allen Gegenden, kein Feyertag ist. Eben dieses gilt vom Gründonnerstag und andern mehr.

Außer den Feyertägen, welche von dem ganzen Volk gefeyert werden, giebt es noch eine Menge von Festen unter den Catholischen, welche aber nur von den Ordens- und Chor-Personen, das ist Mönchen, Nonnen, Canonicis, und Canonißinnen begangen werden; wo aber weiter nichts geschieht, als daß das auf einen solchen Tag verordnete Officium, oder Gebäter und Gesänge, die ausdrücklich auf das Fest eingerichtet sind, abgehalten werden. Die Weltgeistlichen bäten dieses nemliche Officium für sich im Stillen, so wie solches das Brevier oder das tägliche Gebetbuch derselben verordnet. Solche Feste werden Chorfeste genennt (Felta in choro) und sind keine eigentliche Feyertäge, (oder Felta in foro) weil das Volk daran weder Messe zu hören, noch die Arbeit zu unterlassen verbunden ist.

In den neuern Zeiten sind nach eingeholter Päpstlicher Erlaubnis viele Feyertäge abgestellt worden. Jedoch ist die Verbindlichkeit eine Messe an denselben zu hören, vorbehalten, und nur die Arbeit verstattet worden. Dergleichen Täge werden auch oft halbe Feyertäge genennt, und können auch mit Grund diesen Nahmen führen, weil ein Theil der alten Verbindlichkeit geblieben,

ben, und die Arbeit nicht eher, als nach geendigter Messe erlaubt worden ist. Es ist aber solches noch nicht in allen Diöcesen eingeführt, auch nicht an einem Orte, wie an dem andern. Im Oesterreichischen sind sogar der zweyte und dritte Tag von Weihnachten, Ostern, und Pfingsten, wie auch alle Apostelтäge, das Fest der beyden Apostel Petri und Pauli ausgenommen, wie auch die Feste anderer Heiligen und Märtyrer auf diese Art abgestellt, und nur ein Tag für Weihnachten, einer für Ostern, einer für Pfingsten, das Fest der Beschneidung Christi (Neujahr), Dreykönigetag, Himmelfahrt Christi, Fronleichnam, Allerheiligen, und von den Marientägen Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängnis, nebst dem Fest des vornehmsten Patrons einer jeden Stadt oder Diöces beybehalten worden. Denn ein jedes Land, eine jede Diöces, manchmal auch eine Stadt und Gegend haben einen eignen Patron und Schutzheiligen, der vornemlich daselbst verehrt wird; welches nicht an allen Orten gleich ist.

Von dem Sonntag.

Die Heyden haben diesen Tag von der Sonne, welche sie für eine Gottheit hielten, benennt; und die Christen haben diese Benennung nicht allein, weil sie eingeführt war, sondern auch deswegen beybehalten, weil der Erlöser in der heil. Schrift auch die Sonne der Gerechtigkeit genennt wird. An diesem Tag ist Er auferstanden; daher benennten ihn die Christen auch den Tag des HErrn, welches schon beym Johannes (Offenb. 1, 10.) vorkommt, wie auch zuweilen den Tag der Auferstehung. Auch war an diesem Tag der heilige Geist ausgegossen worden; und zur Erinnerung dieser beyden großen Wohlthaten, insonderheit der erstern, kamen die Christen am ersten Tage in der Woche zusammen, welcher Tag beym Lucas (Apostelgesch. 20, 7.) und beym Paulus (1 Cor. 16, 2.) der erste Tag nach dem Sabbath (nach dem Griechischen) genennt wird.

Es findet sich zwar in dem Neuen Testament keine ausdrückliche Verordnung über den Sonntag; man sieht aber aus den angeführten Stellen, daß die Zusammenkünfte auf diesen Tag schon zu den Zeiten der Apostel üblich gewesen sind. Man hat daher Grund zu glauben, daß die Apostel dieses selbst verordnet haben; zumal da man auch schon in den nächstfolgenden Zeiten diesen Tag in der ganzen Christenheit feyerlich begangen hat. Die Christen kamen zwar auch auf einen jeden andern Tag zum Gebät zusammen, wenn sie konnten. Aber dieser Tag war doch vorzüglich hierzu, und zum Gottesdienste überhaupt bestimmt.

Man findet in dem Neuen Testament, und in den ersten Zeiten des Christenthums keine Spur, daß der Sonntag an die Stelle des Sabbaths der Juden gesetzt worden, wie freylich Manche in den folgenden Zeiten geglaubt haben. Vielmehr wurde der Sabbath für abgeschaft angesehen (Col. 2, 16.); wiewohl manche Christen, die aus Juden entsprungen waren, den Sabbath auch noch darneben feyerten, theils aus der ihnen noch anklebenden Anhänglich-

lichkeit an das Mosaische Gesetz, theils weil sie glaubten, daß die Feyer des Sabbaths kein bloß levitisches oder Ceremonialgesetz sey, indem derselbe bereits in dem Paradiese eingesetzt worden. Dieses thaten auch andere Christen in den Morgenländern nach, und daher wurden in den ersten dreyen Jahrhunderten in vielen Gegenden sowohl der Sonntag, als der Sabbath gehalten.

Doch ist der Sonntag nicht auf die nemliche Art wie der Sabbath bey den Juden gefeyert worden. Man arbeitete nach geendigtem Gottesdienste an demselben, wie an andern Tägen; und obgleich einige Christen sich aller Arbeit enthielten, so waren doch einige ältere Kirchenlehrer, auch die Kirchenversammlung von Laodicea (A. 361 ungefähr) hiermit nicht zufrieden, sondern hielten dieses für einen Müßiggang, wozu die Begierde sich von den Juden zu unterscheiden, auch das Ihrige mit beytrug, wie aus dem Schluß dieser eben angeführten Versammlung erhellet. Nach und nach aber fieng man an sich der Arbeit immer mehr zu enthalten. Constantin der Große, welcher A. 337. starb,

und mehrere nachfolgende Kayser verordneten, daß an diesem Tage alle gerichtliche Sachen unterbleiben sollten, es wäre dann daß es Werke der Noth oder der Liebe beträfe; daher an diesem Tage Sclaven losgegeben und zu freyen Leuten erklärt werden durften. Eben gedachter Constantin befreyte auch seine Soldaten von allen kriegerischen Uebungen an diesem Tag, damit sie die Kirche besuchen könnten. Doch erlaubte derselbe, daß die Landleute ihre Felder u. Weinberge auf den Sonntag besorgen durften, weil wie er hinzusetzt, verschiedne Arbeiten wegen der Witterung oft nicht so bequem auf einen andern Tag verrichtet werden könnten. Einige fiengen an, den Sonntag wie den jüdischen Sabbath anzusehen; und unter andern meynt auch Augustinus, der Sonntag müste, wie der Sabbath mit Enthaltung von aller, auch der Feldarbeit, gefeyert werden. Allein die Väter der dritten Kirchenversammlung von Orleans (A. 538.) widersprachen dieser Meynung, und hielten sie für jüdisch, befahlen indessen doch, daß man sich von aller Feldarbeit enthalten sollte, um desto leichter zur Kirche zu kommen. Das nemliche verordneten nachher noch mehrere einzelne

zelne Kirchenversammlungen insonderheit in Frankreich und Spanien, und setzten zum theil Kirchen- und andere Strafen auf die Uebertretung; so daß also, nachdem auch in den Morgenländern ein Gesetz des Kayfers Leo III. (im 8. Jahrh.) dazu kam, in der ganzen Christenheit üblich wurde, sich des Sonntags der Arbeit zu enthalten.

In den nachfolgenden Zeiten hat man diese Gewohnheit beybehalten, und vielfältig durch kirchliche und obrigkeitliche Befehle wiederholt. Wer den Sonntag geringe achtet, und ohne Noth den Gottesdienst versäumt, der sündigt wider eine von den Aposteln herrührende Anstalt. Wer an diesem Tag arbeitet, übertritt zwar kein göttliches und apostolisches Gesetz, aber er sündiget wider das Gebot der Kirche und der Obrigkeit; und nur ein Nothfall kan ihn entschuldigen.

Es ist aber ein solches Gesetz an sich gar nichts unbilliges. Es muß doch ein Tag bestimmt seyn, wo man zum Gottesdienst und zur gemeinen Erbauung zusammenkommt. Wäre das Arbeiten daran erlaubt, so würden die Meisten ihren Geschäften nachgehen, und dadurch bald

eine große Unwissenheit und Laulichkeit unter den Christen einreissen, welche zu verhüten die Kirche und die Obrigkeit Recht und Pflicht haben, und welchen man daher auch zu gehorchen verbunden ist; zumal da das Gesetz bey uns bey weitem nicht so strenge ist, als bey den Juden. Es ist auch gut, daß nach dem Gottesdienst die Berufsarbeit untersagt ist, damit der Christ noch Zeit behält, sich für sich selbst in seinem Hause zu unterrichten, und zu erbauen, und die heil. Schrift oder ein anderes gutes Buch zu lesen, wozu sonst keine Zeit übrig ist. Es ist sogar dem Leibe und der Gesundheit zuträglich, daß man einen Tag in der Woche Ruhe hat; daher auch Gott bey der Erneurung des Gesetzes von dem Sabbath durch Mosen, hierauf mitgesehen, und verordnet hat, daß Menschen und Vieh an diesem Tag ausruhen sollten.

Der Lehrer welcher also die zehen Gebote zu erklären hat, muß, wenn er an das Gebot von der Heiligung des Feyertags kommt, deutlich zeigen, daß hiermit weder der jüdische Sabbath gemeynt sey, noch auch der Sonntag auf eben die Art, wie jener, und mit eben der Strenge gefeyert werden müsse. Er muß den Ursprung

des Sonntags erzählen, und hinzufügen, wie sowohl die Kirche als die weltliche Obrigkeit die Arbeit verboten habe; und daß man beyden nicht nur an sich selbst schon zu gehorchen verbunden, sondern auch daß dieses Gesetz in vielerley Absicht sehr heilsam und nüzlich sey. Auf diese Art wird er die dem Christen an diesem Tag obliegende Pflicht einschärfen können, ohne den falschen Satz zu Hülfe nehmen zu müssen: daß der Sonntag in die Stelle des Sabbaths getretten sey. Die Stellen des Alten Testaments also, welche von dem Sabbath handeln, schikken sich nicht zu Beweisen für die Feyer des Sonntags; ob sie gleich mit gehöriger Einschränkung allenfalls zur Erläuterung gebraucht werden können. Denn der Christ, welcher das Neue Testament selbst ließt, und darinn keine Nachricht von dem an die Stelle des Sabbaths gekommenen Sonntags antrift, sondern vielmehr bemerkt, daß ausdrücklich gelehrt werde, Christen hätten sich kein Gewissen über die Feyertäge und Sabbather der Juden zu machen, wird nothwendig irre, wenn sich sein Lehrer demungeachtet noch immer auf jene Stellen beruft.

Geschichte des Papsts
nach der Meynung verschiedner Catholischen.

Diejenige unter den Catholischen, welche die Gewalt des Papst so einschränken, daß er nichts wichtiges ohne Uebereinstimmung der Kirche vornehmen könne, ja derselben selbst unterworfen seyn müsse, beziehen sich theils auf die heilige Schrift, theils auf die Geschichte. Die Apostel, sagen sie, sind von Christo selbst eingesetzt worden und haben gleiche Gewalt von ihm empfangen. Folglich muß dieses auch von den Bischöffen ihren Nachfolgern, gelten. Die Gewalt zu lösen und zu binden, welche der Erlöser dem Petrus (Matth. 16, 19.) ertheilt hat, hat er auch den übrigen Aposteln gegeben (Math. 18, 18. Joh. 20, 22. 23). Den Petrus hat er sogar an die Kirche gewiesen (Matth. 18, 17); er ist also nicht die Kirche selbst, und allein, wie die übertriebnen Verehrer des Papstes vorgeben. Der H. Geist hat die Bischöffe gesetzt die Kirche

zu regieren (Aposig. 20, 28.), sie müssen also mit zu sprechen haben. Und so ist es auch bey der Versammlung der Apostel (Aposig. 15) gehalten worden. Die Apostel kamen zur Untersuchung zusammen, und man unterredete sich lange, endlich nahm Petrus das Wort, und hierauf Jacobus, mit dessen Ausspruch die Apostel insgesamt zufrieden waren. Wenn Petrus alleiniger Richter gewesen wäre, so hätte es dieser Umstände nicht gebraucht; er hätte die Sache entscheiden können. Da aber die Apostel alle ihre Stimmen gaben, so ist klar, daß Petrus für sich allein nichts thun konnte. Er hat auch nichts gegen den Schluß des Jacobus einzuwenden, und sagt nirgends, daß ihm die Entscheidung allein gebühre, wie nachher die Päpste so oft gethan haben. Jacobus spricht auch nicht in Petri, sondern offenbahr in seinem eignen Nahmen; und da die andern Apostel ihm beystimmen, so ist es klar genug, daß sie ein Recht hatten, ihre Stimmen zu geben. Dieses benimmt dem sonstigen Vorzug Petri nichts; es kan Jemand das Haupt in einer Rathsversammlung seyn, und die übrigen Räthe haben deswegen doch auch ihre Stimmen.

Eben so ist es mit dem Papst; er ist das Haupt und der Vorsteher der Bischöffe. Wenn sich diese unter ihrem rechtmäßigen Haupt versammeln, und mit ihm übereinstimmen, so kan ein Schluß gefaßt werden. Aber dieser kan auch alsdann gefaßt werden, wenn der Papst nicht übereinstimmt; genug daß die Bischöffe nach dem grösten Theil übereinstimmig sind. Ihm gebühret zwar der Vorsitz auf einer allgemeinen Versammlung der Bischöffe oder der Kirche. Wenn aber kein Papst, oder allenfalls kein rechtmäßiger Papst da wäre, oder derselbe die Versammlung nicht zugeben wollte, so können sich die Bischöffe doch versammeln und gültige Schlüsse machen. Wenn Klagen über den Papst entstehen, so muß er sich bey einer allgemeinen Kirchenversammlung verantworten, und sich den Schluß derselben gefallen lassen.

Ein jeder Bischoff hat seine ihm eigne Diöces, worinn er als Gesetzgeber und Richter handelt, und zwar in seinem eignen Nahmen. Der Papst darf sich nicht in seine Geschäfte mischen, noch etwas für sich ziehen, das dem Bischoff zugehört.

Doch

Doch kan er einen saumseligen oder sonst fehlenden Bischoff seines Amts erinnern und zurecht weisen. So bald die Einigkeit in der Kirche Gefahr läuft, gestört zu werden, so kan er, wenn gerade keine allgemeine Kirchenversammlung vorhanden ist, Verordnungen, die aber blos diese Einigkeit zum Zweck haben müssen, ergehen lassen; und die Bischöffe sind schuldig dieselben anzunehmen, wenn sie solche vorher geprüft haben, und nichts darinn finden, was den Canonen und Satzungen der allgemeinen Kirche, ihren eignen bischöflichen Rechten, und der Wohlfahrt ihrer Diöces und ihrer Untergebnen zuwider ist. Bey andern Verordnungen der Päpste die zum Wohl der Kirche erlassen werden, kommt es auf die Bischöffe an, in wiefern sie solche annehmen wollen, indem sie selbst am besten wissen müssen, was ihrer Diöces zuträglich ist: denn manches kan überhaupt betrachtet gut und wohlgemeynt seyn, das jedoch nicht an einem jeden Ort eingeführt werden kan.

Der Papst ist auch nicht unfehlbar, sondern nur die Kirche, die allgemeine Kirche ist es. Denn Christus sagt nicht zum Petrus allein, sondern zu allen Aposteln, daß er bis ans Ende der Welt bey ihnen seyn wolle (Matth. 28, 20.). Dieses geht nicht allein auf die Apostel, sondern auch auf die Kirche und die Nachfolger der Apostel, die Bischöffe, denen

allein die Regierung der Kirche zukommt (Ap. Gesch. 20, 28.). Denn die Kirche bedarf des Beystandes des Erlösers auf immer, damit sie nicht auf Irrthümer verfalle. Da nun derselbe gewollt hat, daß die Kirche auf immer bestehen und die Pforten der Höllen sie nicht überwältigen sollten (Matth. 16, 18.); so muß auch die Kirche noch jetzo in allem was den Glauben betrift unfehlbar seyn. Eben so hat der Heyland nicht dem Petrus allein, sondern allen Aposteln den heiligen Geist verheissen, der sie in alle Wahrheit leiten sollte (Joh. 16, 13.), und dieses muß auch von den Bischöffen als Nachfolgern der Apostel gelten, weil die Kirche noch immer der Leitung und des Beystandes des heiligen Geistes bedarf. Wenn der Heyland zum Petrus (Luc. 22, 32.) sagt, daß sein Glaube nicht aufhören sollte, so beweißt dieses nichts weiter, als daß er sich, wie auch dabey steht, wieder bekehren werde. Denn unmittelbar nach diesen Worten sagt ihm derselbe seinen Fall voraus, welcher auch würklich erfolgt ist. Petrus hat auch nachher sich noch von Fehlern verleiten lassen, wie Paulus ganz deutlich bezeugt (Galat. 2, 11. u. f.). Alles dieses bestättigt auch die Geschichte. Man erkannte den Papst als Oberhaupt, Vorsteher und Aufseher; aber man widersprach ihm auch zuweilen, und nahm seine Verordnungen nicht an. Die Päpste selbst dachten gar lange nicht daran,

sich

sich für untrüglich auszugeben, sondern erkannten wohl gar ihre Fehlbarkeit ausdrücklich. Erst mit den Zeiten Gregors VII., der vornemlich das päpstliche Ansehen über die Gebühr zu erweitern suchte, fieng man an den Papst für unfehlbar zu halten.

Alle Bischöffe nennten sich in den ersten Zeiten Statthalter Christi, und sind es auch, ein jeder in dem Bezirk, der ihm zu regieren anvertraut ist, und gewissermaßen auch in der allgemeinen Kirche, wo er auf einer allgemeinen Versammlung mitzusprechen hat. Erst mit Verlauf der Zeit haben sich die Päpste diesen Titel allein zugeeignet. Eben so gieng es mit dem Titel: Papst; alle Bischöffe führten ihn, da er so viel als Vater bedeutet; selbst die Päpste von Rom gaben diesen Titel viele Jahrhunderte durch, wenn sie an andere Bischöffe schrieben. Erst gegen das siebente Jahrhundert, oder wie Einige wollen, noch später, wurde er den Päpsten in den Abendländern allein eigen.

Alle Bischöffe sahen sich im Wesentlichen für unabhängig an. Wenn die Päpste zu Rom, wie es im 2. und 3. Jahrhundert auch schon zuweilen und nachher immer mehr geschah, sich etwas weiter herausnehmen wollten, so widersprach man ihnen, und behauptete daß es keinen Bischoff der Bischöffe gäbe, wovon

sich beym Cyprian, Augustin, und vielen andern alten Kirchenvätern Zeugnisse genug finden. Selbst die Päpste verabscheuten den Titel: allgemeiner Bischoff. Als der Patriarch von Constantinopel sich desselben anmassen wollte, so widersetzten sie sich, und erklärten, insonderheit Gregorius der große im 6ten Jahrhundert diesen Titel, und die oberste Herrschaft über die Bischöffe, die man darauf gründen wollte, für antichristisch. Doch nahm ihn Papst Bonifacius III. A. 607. an, als ihm der Griechische Kayser, unter dem damals auch Rom stand, denselben ertheilte. Bis dahin hatten die Päpste selbst zum öftern bekannt, daß sie andern Bischöffen nichts befehlen könnten noch wollten; aber nach und nach änderte sich die Sprache.

Wenn Klagen über Bischöffe entstunden, so wurden sie nicht von dem Papst, sondern von den Metropoliten (Erzbischöffen) in der Versammlung der Bischöffe ihrer Provinz, entschieden; auch allenfalls auf diese Art Bischöffe abgesetzt. Indessen glückte es den Päpsten nach und nach bey Kayfern und Königen, daß sie sich manche Bischöffe unterwürfig machten; allein dieß war noch nichts Allgemeines, auch nicht allemal von Dauer. Durch den Kayser Carl den großen, welcher Frankreich, Deutschland und Italien besaß, und zu Ende

des

des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts lebte, wurden die Päpste größer gemacht. Unter seinen Nachfolgern bedienten sie sich der damaligen Verwirrungen, und nahmen sichs heraus, Bischöffe eigenmächtig abzusetzen. Weil sie hierinn ihren Zweck erreichten, so wurden sie immer muthiger, mehr zu verlangen. Man hatte sich in den vorhergehenden Zeiten manchmal an den Papst gewendet, theils um seine Unschuld durch die Beystimmung desselben zu beweisen, theils um sich gegen mächtige Feinde zu schützen. Was aus Noth, oder wegen einzelner Fälle geschehen war, daraus machten die Päpste ein Recht, und fiengen nach und nach an, zu behaupten, daß der Papst alle Appellationen annehmen und entscheiden könne; und so gieng es mit den Forderungen der Päpste immer weiter. Sie brachten es auch allmählig dahin, daß sie alle Bischöffe in den Abendländern bestättigten, unzählige Eingriffe in die Rechte der Bischöffe thaten, diese in der Ausübung ihrer Rechte hinderten, manche Sachen für sich allein zogen, allerley den Bischöffen nachtheilige Privilegien, insonderheit den Mönchsorden ertheilten, unter allerley Vorwand Gelder erpreßten, und was dergleichen mehr ist.

Alles dieses sind Misbräuche, wovon man in den ersten sechs Jahrhunderten wenig, oder

gar nichts wüste; manches ist auch erst im 11. und manches in den folgenden Jahrhunderten aufgekommen. Hierzu haben die falsche Decretalen, Briefe und Verordnungen viel beygetragen, welche ein gewißer Betrüger, der den Nahmen Isidorus angenommen hat, im 9. Jahrhundert den ersten Bischöffen zu Rom untergeschoben, und worinn er ihre Gewalt sehr vergrößert und dabey vorgegeben hat, daß alles von den ersten Zeiten an so gewesen sey. Sie fanden zwar anfänglich Widerstand, allein, da die Päpste dieselben auf alle Art geltend zu machen suchten, und in den damaligen Zeiten die Unwissenheit ohnehin sehr groß war, so legte sich der Zweifel an ihrer Aechtheit bald; und wer noch zweifelte, unterstund sich doch nicht mehr, damit herauszurücken. Das Abendländische Europa glaubte also bald, daß den Päpsten alle die Vorzüge gebührten, die ihnen jener Betrüger fälschlich beygelegt hatte, und deren sie sich annahmen; und so ließ man sichs gefallen, daß die Päpste auf diese Grundsätze weiter baueten, und dieselben grösstentheils in das Corpus des geistlichen oder Canonischen Rechts, dessen Anfang im 12. Jahrhundert gemacht worden, einschalteten und dadurch weiter bestättigten.

Geschichte des Papstes,

nach der Meynung verschiedner Catholischen.

Beschluß.

Vorzüglich erhob Gregor VII. im 11. Jahrhundert das Ansehen der Päpste, und setzte sich über Alles hinaus, wollte Herr nicht nur der Kirche sondern auch der ganzen Welt seyn, Alles richten, und sich von Niemanden richten lassen. Er erreichte bey den damaligen verworrenen Zeiten in vielen Stücken seinen Zweck, und unterwarf sich, obgleich nicht ohne Widerspruch, die Bischöffe. Seine Nachfolger tratten grösstentheils in seine Fußtapfen, und erweiterten die Päpstliche Gewalt zum Nachtheil der Bischöffe so wohl als der Regenten und Staaten; und so setzten sich die Päpste nach und nach in den Besitz gewisser Dinge, die nicht so wohl Rechte, als Anmassungen waren, und zu denen Bischöffe und Regenten wieder greifen dürfen und sollten.

Man hat auch dieses immer eingesehen. Denn zu allen Zeiten fanden sich nicht nur Regenten und Bischöffe, sondern auch andere einzelne Gelehrten, und unter diesen oft selbst Ordensleute, welche die Eingriffe der Päpste darthaten und bestritten. In dem 15. Jahrhundert machten sich die beyden allgemeinen Kirchenversammlungen zu Costniz und zu Basel ein Hauptgeschäfte daraus, verschiedne Anmaßungen der Päpste aufzuheben, die alten Rechte der Bischöffe wieder herzustellen, die Päpste der allgemeinen Kirche zu unterwerfen, und eine Reformation an Haupt und Gliedern anzufangen. Aber die Päpste wusten immer Mittel und Wege dieselbe wieder zu vereiteln.

Es ist also noch eine Reformation nöthig, und diese besteht darinn, daß die alte Verfassung und das alte Kirchenrecht, wie sie in den ersten Zeiten vor den falschen Decretalen des Isidorus waren, wiederhergestellt, die Päpste in die ihnen gebührenden Schranken gewiesen, und die Bischöffe wieder in die Rechte eingesetzt werden, die dem bischöflichen Amt wesentlich sind, und den Bischöffen gleich ursprüng-

sprünglich von den Aposteln übergeben worden sind. Ein jeder Bischoff kan diese Rechte ohne weitere Umstände wieder an sich nehmen, und ist so gar dazu verbunden. Man könnte auch das bisherige neue Kirchenrecht allgemein abschaffen, und das Alte wieder an dessen Stelle setzen. Die Regenten sind befugt und so gar verpflichtet den Bischöffen zu helfen, und sie zu schützen. Sie sind eben so wohl verbunden, alle die Misbräuche, wodurch das Wohl des Staates beschädigt wird, abzuschaffen, die Appellationen nach Rom und die Einholung der Dispensationen von daher zu verbieten, die Absendung der Gelder nach Rom zu verwehren, die geistlichen Orden der Gerichtsbarkeit der Bischöffe wieder zu untergeben und so ferner.

Alles was bisher gesagt worden, wird von vielen der gelehrtesten Schriftsteller unter den Catholischen behauptet, insonderheit von neuern, welche dasjenige, was ihre Vorgänger gelehrt haben, nun auf eine Jedermann faßliche Art unter die Leute zu bringen suchen. Nach diesen Grundsätzen hat man auch bereits mehr-

malen in Catholischen Ländern gehandelt, und handelt noch hin und wieder so, insonderheit in den Kayserlich Königlichen Ländern.

Indessen giebt es doch hin und wieder noch Einige, welche die unumschränkte Gewalt des Papstes vertheidigen. Das Wesentliche lauft dahin aus, daß dem Petrus als Haupt der Kirche eine solche Gewalt mitgetheilt worden, welches sie aus den Stellen des neuen Testaments, die von ihm handeln, zu beweisen suchen, worinn aber der Gegentheil wie aus dem Vorigen erhellt, anderes Sinnes ist. Diesem fügen sie hinzu, daß die Päpste nach und nach aus guten Gründen sich mehrere Rechte angenommen, als sie in den ersten Zeiten unter der Verfolgung der Heyden hätten ausüben können. Auch seyen sie im Besitz verschiedner Dinge, worinn man stillschweigends eingewilligt habe, und die man ihnen eben so wenig nehmen könnte, als man andern Leuten Rechte, die sie seit undenklichen Zeiten besessen haben, nehmen dürfte. Gar vieles sey auch den Päpsten durch ausdrückliche Verträge von Regenten und ganzen Nationen überlassen worden;

und diese müste man eben so wohl, als andre Verträge, beobachten und halten.

Hierauf antwortet der andere Theil. Alles, wodurch die Päpste die ihnen von Christo gesetzten Schranken überschritten hätten, sey Misbrauch, und könnte von ihnen nicht als ein göttliches Recht, nicht als ein ihrem Primat wesentlich anklebendes Stück, verlangt werden. Dergleichen Anmaßungen widerstritten denen ebenfalls von Christo den Bischöffen ertheilten Rechten, seyen der Kirche und den Glaubigen schädlich, und hätten unzählige Verwirrungen und Nachtheile so wohl in der Kirche als dem Staat gestiftet, welche einmal abzustellen Zeit sey. Die Art und Weise, wie die Päpste mancherley Rechte an sich gebracht, sey auch nicht immer die beste gewesen; gar oft hätten sie sich allerley Kunstgriffe bedient. Daß man zu vielem stille geschwiegen, rühre daher, daß in den mittlern unwissenden Zeiten weder die Bischöffe noch die Landesherrn ihre Rechte selbst gehörig gekannt hätten. Auch sey keine allgemeine Einwilligung zu Gunsten den Päpste vorhanden, indem ihnen immer von

Zeit zu Zeit widersprochen worden, bald von den Kayfern, bald von den Königen in Frankreich, manchmal auch von andern Königen und Regenten, bald von Bischöffen selbst, und andern berühmten Männern, die dem Catholischen Glauben von Herzen zugethan gewesen. Verträge seyen zwar auch zu Zeiten eingegangen worden. Aber weder ein Bischoff noch ein Landesherr könne Rechte veräuffern und weggeben, welche zu dem Bischöflichen Amt und zu der Regentenwürde wesentlich gehörten, indem sie dadurch außer Standes gesetzt würden, ihre Pflichten, deren sich Niemand entledigen könnte, zu erfüllen. Vielweniger könnten sie Dinge eingehen, welche der Kirche, oder dem Staat einen offenbahren Nachtheil brächten. Kein Bischoff, kein Landesherr könne dazu befugt seyn; und wenn dennoch die Vorfahren dergleichen gethan hätten, so könnten es ihre Nachfolger wieder zurücknehmen; sie könnten dergleichen Verträge, die schon an sich null und nichtig wären, wieder aufheben, und einer jeden Gewalt, sowohl der weltlichen, als geistlichen, sowohl der Bischöflichen, als Päpstlichen die gehörigen Schranken setzen, welche

sie

sie theils vermög der Natur der Sache, des Natur- und allgemeinen Staatsrechts, theils aber auch vermöge der ausdrücklichen Vorschriften Christi und der Apostel, und der Praxis oder Gewohnheit der ersten Kirche, haben müßten.

Von der Benennung der Sonntage vor Ostern, und dem Kirchenjahr.

Die Juden fiengen das Jahr, wie noch jetzo, im Herbst ungefähr in der Mitte unsers Septembers an. Bey dem Ausgang aus Egypten aber wurde verordnet, daß zum Andenken dieser großen Begebenheit das Jahr mit dem Monath Nisan, welcher seinen Anfang mit dem ersten Neumond im Frühling nimmt, angefangen werden sollte (2 Mos. 12, 2.). Die vorher gewöhnliche Art zu rechnen wurde indessen auch beybehalten, und man bediente sich ihrer insonderheit bey bürgerlichen Geschäfften. Und daher entstunden zweyerley Arten von Jahren, das bürgerliche, und das Kirchenjahr,

welches letztere wir so nennen, weil die gottesdienstlichen Festtäge nach demselben eingerichtet wurden. (Spuren von dem alten oder bürgerlichen Jahr finden sich 2 Mos. 23, 16. Cap. 34, 22. 3 Mos. 23, 24. wo der Sabbath des Blasens das Neujahrsfest, oder der Anfang des bürgerlichen Jahrs ist, welcher auf den ersten Tag des siebenden Monaths im Kirchenjahr fällt).

Die Christen ahmten dieses, wie mehreres, mit der Zeit nach, und so entstand auch bey ihnen ein doppeltes Jahr; und zwar erstlich das bürgerliche, welches unter den Römischen Kayfern mit dem 1. Januar angefangen wurde; wiewohl, wie im Vorhergehenden unter dem Artickel: Neujahrsfest, erinnert worden, solches in den Abendländern erst mit der Zeit allgemein wurde: Denn in den Morgenländern hat man andere Rechnungsarten, und noch jetzo fangen die Griechischen Christen ihr bürgerliches Jahr mit dem September an.

Zum andern das Kirchenjahr, worinn man sein Absehen auf die Feste hatte. Nachdem im 4. Jahrhundert auch das Fest der Geburt Christi eingeführt worden, so hielte man es in den Abendländern, insonderheit zu Rom, für schicklich, dieses Fest in der Ordnung als das erste anzusehen, und folglich mit demselben das Kirchenjahr anzufangen; wie man

dann

dann in verschiednen Gegenden auch das bürgerliche Jahr davon anfieng. Indessen wurde doch das Kirchenjahr nicht gerade mit dem Feste selbst, sondern einige Zeit früher angefangen, weil man glaubte, daß man sich ebensowohl auf dieses Fest vorbereiten müste, wie man sich auf das Osterfest, welches älter war, als jenes, durch verschiedne vorhergehende Wochen, oder durch die sogenannten Fasten, vorbereitete. Man hielt es aber nicht an allen Orten auf einerley Art. An einigen machte man den Anfang dieser Vorbereitung mit dem nächsten Sonntag nach dem Martinsfest, und zählte also von dar bis auf Weihnachten sechs Vorbereitungs-Sonntäge; an andern Orten hatte man ihrer fünf, an den meisten aber nur vier; und das Letztere ist endlich in den Abendländern allgemein geworden.

Die Geburt Christi nennte man nicht unschicklich die Zukunft Christi ins Fleisch; oder im Lateinischen **Adventus**. Daher kam es, daß man die gedachten Vorbereitungs-Sonntäge **Advents-Sonntäge** nennte, und deren zählte man an den meisten Orten, wie noch jetzo vier. Papst Gregorius der Große, welcher A. 604. starb, führte diese Advents-Sonntäge zu Rom ein; doch wird der Adventszeit auch bereits vorher in Spanischen und Französischen Kirchenversammlungen von den Jahren 509. 567. und 581. gedacht.

In der Griechischen Kirche hielt man das Osterfest, als das älteste, für das vornehmste. Doch fieng man das Kirchenjahr nicht gerade mit demselben, sondern mit dem Sonntag an, welcher vor dem Sonntag, den wir Septuagesima nennen, unmittelbar vorhergeht, weil an jenem die bevorstehenden Fasten, die man als die Vorbereitung zu den Ostern ansah, öffentlich verkündigt wurde. Daher die Griechen jenen Sonntag auch noch jetzo den Verkündigungs-Sonntag nennen.

Weil noch andere Begebenheiten in der heil. Schrift vorkommen, die man eine Zukunft Christi nennen kan, so erinnerte man sich auch dieser, um nicht immer von Einerley, nemlich von der Geburt Christi während der Adventszeit reden zu müssen. Und daher kommt es, daß man auch der Zukunft Christi zum Gericht, und bey den Protestanten auch noch der Ankunft oder des Einzugs Christi zu Jerusalem während dieser Zeit bey dem Gottesdienst Erwähnung thut.

Fällt zwischen dem ersten Christtag ein Sonntag, so heißt er der Sonntag nach Christtag, welches keiner weitern Erklärung bedarf. Er wird auch der Sonntag vor der Octave (infra Octavam) des Christfests genennt, weil man, wie anderstwo schon erinnert worden, für ein jedes vorzügliche Fest eine

Oc-

Octave hatte. Eben so heißt der Sonntag nach Neujahr, wenn nemlich zwischen dem Neujahr und Dreykönigstag ein Sonntag fällt, der Sonntag vor der Octave des Neujahrs- oder Beschneidungsfests.

Die nächstfolgenden Sonntäge werden nach Epiphania, oder dem Fest der Erscheinung Christi (Dreykönigsfest) benennt. So sagt man der erste, der zweyte Sonntag Epiphania, oder der Erscheinung Christi. Fallen die Ostern früh, so sind deren wenig; fallen sie spät, so sind es ihrer mehrere; doch niemals mehr als sechs.

Sind diese Sonntäge vorbey, so kommt ein Sonntag Septuagesima, einer Sexagesima, einer Quinquägesima, und noch einer Quadragesima genannt; welche beyde letztern auch noch andere Nahmen haben.

Die Pfingsten fallen auf den fünfzigsten Tag nach Ostern; den ersten Ostertag mitgerechnet. Man zählte nun auch fünfzig Tage vor Ostern rückwärts, und nennte den darauf fallenden Sonntag, welches der siebente vor Ostern ist, den fünfzigsten Tag, oder Quinquagesima, als welches das Lateinische Wort bedeutet. Den nächst vorhergehenden, als den achten Soñtag vor Ostern, nennte man Sexa-

gesima den sechzigsten Tag. Im Grund war es der 57ste, aber man wählte eine runde Zahl. Aus dem nemlichen Grunde nennte man den vorhergehenden, oder neunten Sonntag vor Ostern Septuagesima, den siebenzigsten, ob er gleich nur der 64ste Tag vor Ostern war. Den nächsten Sonntag, welcher auf Quinquagesima folgt, nennte man auch um der runden Zahl willen Quadragesima oder den vierzigsten, ob es gleich der 42ste Tag vor Ostern war. Hierzu kam noch eine anderwärtige Ursache der Benennung. Man pflegte 40 Tage vor Ostern, jedoch so, daß die darzwischen fallenden Sonntäge, als an welchen nicht gefastet wird, nicht mit unter diesen 40 Tagen begriffen werden, zu fasten; und diese Fasten nennte man auch Quadragesima. Weil nun der gedachte Sonntag der erste Sonntag ist, der in diese Fasten fällt, so nennte man ihn bald schlechtweg den Sonntag Quadragesima, bald den ersten Quadragesima, den folgenden aber den zweyten, und so fort.

Da nun der vor ihm zunächst vorhergehende Sonntag gerade der fünfzigste Tag vor Ostern war, so hielt man sich um so mehr berechtigt, ihn Quinquagesima zu nennen, und so weiter rückwärts Sexagesima und Septuagesima zu zählen.

Der Sonntag Quadragesima heißt auch der erste Sonntag in der Fasten, und so wird fortgezählt bis auf den Palmsonntag als auf den sechsten und letzten Sonntag in der Fasten. Der Sonntag Lätare heißt auch Mitfasten, weil er ungefähr in die Mitte der vierzigtägigen Fasten fallt.

Der Sonntag Quinquagesima heißt auch Faßnacht-Sonntag; weil er der Sonntag ist, der zunächst vor Faßnacht hergeht. Faßnacht aber ist der Dienstag nach diesem Sonntag, oder der Tag vor Aschermittwoch, welcher darum so genennt wird, weil es der letzte Tag, und die letzte Nacht ist, die vor denen auf gedachten Mittwoch, des Nachts um 12 Uhr, als wovon der Anfang des Tages gerechnet zu werden pflegt, anfangenden Fasten hergeht.

Wenn man zuweilen Quinquagesimä, Sexagesimä und so weiter spricht, so heißt dieses so viel als der Sonntag des fünfzigsten oder sechzigsten Tages vor Ostern (Dominica diei quinquagesimae; oder wie man auch spricht: dominica in quinquagesima u. s. w.). Daß man aber nur bis auf Siebenzig, Septuagesima, und nicht weiter rückwärts zählte, kommt wohl daher, daß, wenn man den zehenten Sonntag vor Ostern Octogesima, und den elften Nonagesima hätte nennen wollen, die

Zah-

Zahlen noch weit weniger als bey Septuagesima und Sexagesima passen würden. Denn der zehente Sonntag ist der 71ste und nicht 80ste, und der elfte Sonntag ist der 78ste und nicht 90ste Tag vor Ostern. Aus dem nemlichen Grund ist man bey Quadragesima stehen geblieben, weil wenn man die darauf folgenden Sonntäge Trigesima, den 30sten, Vicesima, den 20sten, genennt hätte, die Zahlen auch nicht sonderlich gepaßt haben würden; wozu noch kam, daß die ganze Fastenzeit einmal Quadragesima hieß, und man daher diesen Nahmen für die darinnen fallende Sonntage, wenigstens die vier ersten, behielt. Uebrigens ist diese ganze in der That gekünstelte Zählungsart nur in der abendländischen, aber nicht in der Griechischen Kirche gewöhnlich, wo sich andere Benennungen finden.

Die Sonntäge von Quinquagesima an bis Ostern haben noch andere Nahmen, unter welchen sie fast bekannter sind, und die von gewissen Lateinischen Worten, mit welchen die Messe angefangen wird, hergenommen sind. Quinquagesima oder Fastnachtssonntag heißt: Esto mihi aus Psalm 30, 3. (nach der Zählungsart in den Protestantischen Bibeln Ps. 31, 3.), Sey mir u. s. f. Quadragesima oder der erste Sonntag in der Fasten heißt: Invocavit, Er hat angerufen, aus Psalm 90, 15.

(Ps.

(Pf. 91. bey den Protestanten) wo aber in der heutigen lateinischen Bibel statt: invocavit: clamavit steht, welches auf eines hinauskomt. Der zweyte Sonntag in der Fasten heißt, Reminiscere, Gedenke, aus Pf. 24, 6. (Pf. 25.). Der dritte Oculi, meine Augen, aus dem nemlichen Psalm, v. 15. Der vierte Lätare, freue dich, aus Jesai. 66. v. 10. wo aber in der heutigen lateinischen Bibel: Lätamini, freuet euch, steht, wie solches auch in der Lutherischen so heißt. Der fünfte Judica, Richte mich, aus Psalm 42, 1. (Pf. 43.). Der sechste heißt Palmarum, oder der Palmsonntag von den im Evangelio Matth. 21, 8. gedachten Zweigen, welche Joh. 12, 13. Palmzweige genennt werden. Von den Sonntägen nach Ostern wollen wir zu einer andern Zeit reden.

Von den Marientägen.

Bey den Catholischen sind fünf Marientäge allgemein üblich, und auch da beybehalten worden, wo sonst viele andere Feyertäge abgeschaft worden sind. Sie sind 1) Mariä Reinigung den 2. Februar. 2) Verkündigung den 25. März. 3) Himmelfahrt den 15. August. 4) Geburt den 8. September. 5) und

un-

unbefleckte Empfängniß den 8. December. Auſſer diesen sind noch hin und wieder gewöhnlich Mariä Heimsuchung den 2. Jul. und Mariä Opferung den 21. November. Nächst diesen giebt es noch viele andere Gedächtnis-Tage der heiligen Jungfrau, welche aber nur in einzelnen Ländern, oder bey gewissen Gesell- und Brüderschaften gefeyert werden.

Von den angezeigten Marientägen haben die Lutheraner Mariä Reinigung, und Verkündigung, an einigen Orten auch Mariä Heimsuchung und Geburt beybehalten, und sie als halbe Feyertäge gefeyert. Doch ist Mariä Verkündigung, weil sich dieses Fest eigentlich auf die Empfängniß Christi bezieht, an verschiednen Orten ein ganzer Feyertag gewesen, und auch wohl nach Abstellung vieler andern Feyertäge beybehalten worden; wie dann überhaupt in dem, was die Feyertäge betrift, keine allgemeine Uebereinstimmung sich findet. Von den einzelnen Marientägen wird gelegentlich weiter geredet werden.

Von der freywilligen Armuth.

Um die Meynung von der freywilligen Armuth zu beweisen, berufen sich die Catholischen auf die heil. Schrift. Es kommt (Matth. 19, 17—26., Marc. 10, 17—27. Luc. 18, 18—27.) ein Jüngling zu Jesu, welcher fragt, was er thun müsse, um das ewige Leben zu erhalten. Jesus verweiset ihn auf die Haltung der Gebote. Der Jüngling versichert, daß er dieselben von Jugend auf gehalten habe, und will wissen, was ihm noch fehle. Jesus antwortet ihm, daß, wenn er vollkommen seyn wolle, er alles verkaufen und den Armen geben solle, so werde er einen Schatz im Himmel haben; zugleich ermahnt er ihn, ihm nachzufolgen. Hier ist nach der Meynung der Catholischen ein Evangelischer Rath von der freywilligen Armuth: denn nicht alle Menschen können ihre Güter verkaufen und den Armen

geben; es ist solches auch nicht zu allen gesagt worden. Hier sind ferner die Gründe des Raths angegeben, nemlich die größere Vollkommenheit: denn der Jüngling wollte wissen, was ihm noch fehlte, da er die Gebote gehalten habe; und zum andern die größere Belohnung, der Schatz im Himmel.

Die Protestanten meynen nun ihrerseits, es sey hier gar kein Rath vorhanden; sondern die Absicht Jesu sey, dem Jüngling zu zeigen, daß er sich fälschlich rühme die Gebote gehalten zu haben, und daß sein Herz vielmehr noch allzusehr an dem Irrdischen klebe. Dieses bestärkten die folgenden Worte, wo es heisse, es sey schwerer, daß ein Reicher, oder wie es Marcus deutlicher hat, ein Mensch ins Himmelreich komme, der sein Vertrauen auf den Reichthum setze. Die Rede sey nicht von einer höhern Vollkommenheit, oder einer höhern Stuffe in den Himmel; sondern von Vollkommenheit und Belohnung überhaupt, deren ein jeder Christ fähig werden könne. Dieses er-

erhelle aus der Frage des Jünglings, aus der Antwort Jesu, und aus der Frage der Jünger (v. 25.) wo nur von der Seligkeit überhaupt gesprochen werde. Der Heyland habe diesen Zuruf nur an den ofterwähnten Jüngling und an keine andere Christen gethan; welche also auch diese Pflicht nicht auf sich hätten. Nachher als Jesus sich mit seinen Jüngern über diese Begebenheit besprochen, erwähne er nur einer allgemeinen Pflicht, die alle reiche Leute angehe, ihr Vertrauen nicht auf den Reichthum zu setzen. Er füge aber weiter keinen Rath für eine besondere Gattung von Menschen hinzu, und sage auch nicht, daß diejenigen, welche vollkommen werden und eine größere Belohnung erlangen wollten, das Ihrige verkaufen, und den Armen geben sollten; zum Beweis, daß er dieses nur allein von dem Jüngling verlangt habe. Petrus nehme zwar das Wort, und beziehe sich darauf, daß die Apostel alles verlassen hätten, worauf auch Jesus ihnen eine Belohnung versprache. Allein Er setze hinzu, wer dieses um seinet, um

seines Namens, um des Evangelii, um des Reichs Gottes willen (man vergleiche die Evangelisten in den angezognen Stellen) thue, der werde die Belohnung erreichen. Dieses aber sey eine allgemeine Pflicht aller Christen, welche zur Zeit der Verfolgung um der Religion willen, alles aufopfern müsten.

In den Klöstern rühmt man sich, die Evangelischen Räthe, insonderheit auch die freywillige Armuth zu beobachten. Hiergegen haben verschiedne neuere Catholische Schriftsteller eingewendet, daß solches eben so richtig nicht sey. Denn wenn gleich kein einzelner Religiose ein Eigenthum besitze, und in sofern arm sey, so besitze doch die ganze Gesellschaft derselben und das Kloster oft die grösten Reichthümer. Sie lebten auch alle zusammen nicht als Arme, sondern in vielem Betracht sehr herrlich und bequem. Ferner setzen sie hinzu, daß Niemand sich beygehen lassen dürfe, Evangelische Räthe befolgen zu wollen, der nicht vorher, wie jener Jüngling versicherte, die

Ge-

Gebote gehalten hätte. Unter diesen aber wären vorzüglich die Pflichten gegen andere Menschen. Dieser gedenke Jesus in den angeführten Stellen, nicht nur ausdrücklich, sondern auch sogar allein. Nun aber, meynen sie, könnten sich dieses die Klosterleute nicht mit Grunde rühmen; sie entzögen sich der menschlichen Gesellschaft, unterliessen manche Pflichten gegen den Nächsten, die sie beobachten könnten, trügen nichts zum gemeinen Besten des Staats bey, zahlten keine Abgaben, thäten keine Kriegs- noch andere Dienste, sondern lebten viel zu unthätig, indem das, was sie noch thäten, nicht genug sey, und sie mehr thun könnten. Es sey also der Fall nicht vorhanden, daß sie Evangelische Räthe, welche übrigens in ihrem Werth gelassen würden, befolgen könnten und dürften.

Meynung der Protestanten von dem Papst.

Die Frage: ob der Papst zu Rom das sichtbare Oberhaupt der christlichen Kirche sey, beruht zuletzt darauf: ob Petrus einen Vorzug vor den übrigen Aposteln gehabt, und das Haupt derselben und der Kirche gewesen? Da nun die Protestanten dieses leugnen, so erkennen sie auch den Papst nicht dafür.

Sie geben zu, daß unter den Lehrern der Kirche ein Unterschied seye, und einer der Bischöffe vor den übrigen den Rang haben könne. Diesen Rang machen sie auch dem Papste nicht streitig. Sie glauben aber, daß er denselben nicht von einer Einsetzung und Verordnung Christi herhabe, und folglich nicht als ein göttliches Recht besitze: sondern er habe ihn aus andern Gründen erhalten, vornemlich deswegen, weil er Bischoff in der Stadt Rom, und diese Stadt die Residenzstadt der Kayser gewesen,

wesen, und den Rang vor den übrigen Städten des ehemaligen Römischen Reichs gehabt habe. Sie sehen also diesen Rang als eine menschliche Anstalt an, die man, wie viele andere menschliche Anstalten, könne gelten lassen.

Sie gestehen ferner ein, daß es nichts Ungereimtes an sich selbst sey, wenn ein Bischoff über alle andere Bischöffe den Vorsitz habe, wenn er Oberaufseher derselben und der ganzen Kirche, und folglich das Haupt der Christenheit in geistlichen Dingen sey. Die christliche Kirche habe auch Macht, so etwas zu veranstalten, und sich selbst ein Haupt zu geben, und zu erwählen. Sie gestehen noch ferner, daß es allenfalls nüzlich seyn möchte, wenn die gesammte Christenheit ein solches allgemeines Haupt hätte; wofern nur dasselbe in den Schranken verbleibe, nichts befehle was dem göttlichen Wort entgegen sey, die Gewissensfreyheit, die einem jeden Christen zukomme, nicht kränke, Niemanden verfolge noch unterdrücke.

Aber sie meynen, daß die Christenheit nicht nothwendig ein solches Oberhaupt haben müsse,

weil Christus dergleichen nicht verordnet habe; daß die christliche Kirche auch ohne ein solches Oberhaupt eine wahre Kirche seyn und heissen; und daß die Uneinigkeit unter den Christen nicht einmal durch ein solches Oberhaupt verhütet werden könne. Denn es seyen zu allen Zeiten Uneinigkeiten und Streitigkeiten unter den Christen gewesen, es seyen auch dergleichen noch jetzo unter den Catholischen selbst, welche doch den Papst für das Oberhaupt der Kirche anerkennten. Sie sagen daher: die Kirche kan einen Papst haben; aber es ist nicht gerade nothwendig, daß sie einen Papst hat; sie kan auch ohne denselben bestehen; und es ist in der heiligen Schrift nirgends der Satz aufgestellt worden, daß die Kirche ein sichtbares Oberhaupt auf Erden haben sollte.

Petrus ist nach ihrer Vorstellung dieses Oberhaupt nicht gewesen; er hat also den Bischöffen zu Rom kein Recht übertragen können, das er selbst nicht gehabt hat. Man liefet auch in der heiligen Schrift nicht ein Wort davon, daß Petrus dieses Recht den Bischöffen von Rom

würk-

würklich übertragen habe. Sie möchten sich, setzen sie hinzu, immer Nachfolger des heiligen Petrus nennen, wenn es gleich noch nicht ausgemacht wäre, daß derselbe Bischoff in Rom gewesen. Die übrigen Bischöffe und selbst andere Lehrer seyen auch Nachfolger der Apostel; aber es könne nicht behauptet werden, daß der Nachfolger alles das thun könne und dürfe, was sein Vorgänger gethan hat. Denn die Apostel hätten auch Wunder gethan, dergleichen weder Bischöffe noch Päpste thun könnten. Ein anderes wäre es, wenn eine deutliche Schriftstelle vorhanden wäre, in welcher die Bischöffe zu Rom für Nachfolger Petri erklärt, und dabey bestimmt worden, welche Rechte und Vorzüge denselben zukommen sollten. Da es aber hieran fehle, so könnten sie die Päpste nicht für Nachfolger Petri anerkennen, und wenn sie auch diesen Ausdruck gelten lassen wollten, doch die Bischöffe zu Rom nicht für Oberhäupter der Kirche halten. Es thue auch gar nichts zur Sache, daß sie gerade an dem nemlichen Orte wohnten und lehrten, wo Petrus

trus gelehrt habe. Der Kayser in Deutschland heiße auch Römischer Kayser; aber er besitze weder alle die Länder, noch auch alle die Rechte, welche die ehemaligen Römischen Kayser besessen und ausgeübt hätten. Wollte die Kirche sich selbst ein Oberhaupt geben, so käme es lediglich auf sie an, wen sie dazu erwählen wollte. Dieses müste nicht gerad der Bischoff von Rom, sondern könnte auch ein jeder Anderer seyn, auf welchen die Wahl fiele; und dieses erkennten sogar verschiedene Catholische Schriftsteller selbst.

In den ersten drey Jahrhunderten der Christenheit habe man nichts davon gewußt, daß die Kirche ein sichtbares Oberhaupt haben müste, und daß solches der Bischoff zu Rom sey. Man habe zwar dem letztern bey Gelegenheit den Rang verstattet; aber in allen andern Stücken hätte sich ein jeder Bischoff allen andern und selbst dem Bischoff zu Rom ganz gleich gehalten, und keine Befehle von ihm angenommen. Nach und nach sey unter den Bischöffen wiederum eine Verschiedenheit, es seyen Erzbischöfe

se oder Metropoliten, es seyen Patriarchen entstanden, welche anfänglich vor andern Bischöffen beynahe nichts weiter als den Rang voraus gehabt, woraus aber bald eine Gerichtsbarkeit entsprungen wäre. Vornemlich wären fünf Patriarchen aufgekommen, welche sich über alle andere Erz- und Bischöffe zu erheben gesucht, den Rang vor ihnen genommen, unter sich selbst aber den Rang auf folgende Art festgesetzt hätten, daß der Patriarch von Rom der erste, der zu Constantinopel der zweyte, der zu Antiochien in Syrien der dritte, der zu Alexandrien in Egypten der vierte, und der zu Jerusalem der fünfte seyn sollte. Den bloßen Rang ausgenommen, hätten sich diese Patriarchen einander selbst für ganz gleich angesehen, und keiner hätte unter dem andern gestanden.

Indessen habe der Patriarch zu Constantinopel, als welches in dem vierten Jahrhundert die Residenz der Kayser geworden, sich des Titels eines allgemeinen Bischoffs angemaßt, wodurch er nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß er nicht nur der oberste Bischoff

dem

dem Rang nach seyn, sondern auch alle übrige Patriarchen, und mit ihnen alle Bischöffe sich unterwerfen, und folglich in der That ein Oberhaupt der ganzen Christenheit vorstellen wollte. Allein die übrigen Patriarchen hätten ihm hierinn nicht nur widerstanden, und ihre Gleichheit zu behaupten gesucht: sondern die Bischöffe von Rom hätten noch im 6. Jahrhundert sogar diese Anmassung einer allgemeinen Oberherrschaft und selbst den gedachten Titel für antichristisch erklärt. Als aber zu Anfang des folgenden Jahrhunderts der Griechischen Kayser zu Constantinopel, welchem damals auch Rom zugehörte, dem Patriarchen von Rom Bonifacius III. diesen Titel ertheilt, so hätte ihn derselbe angenommen. Die übrigen Patriarchen aber hätten ihn deswegen doch nicht für ihr Oberhaupt erkennt, und noch heutiges Tages erkennten sie und die ganze Griechische Kirche ihn nicht dafür. Selbst die Patriarchen von Constantinopel, welche jenen Titel auch fortgeführt hätten, sähen die von Antiochien, Alexandrien und Jerusalem noch jetzo für ihres Gleichen an, und ob sie ihnen schon weit an Einkünften und andern Vorzügen über-

1093

legen

legen wären, so behandelten sie dieselben doch schlechterdings nicht als ihre Untergebenen.

In den Abendländern hätten die Päpste, sowohl vor- als auch nachher, Mittel gewußt, sich manche Bischöffe zu unterwerfen, und endlich alle Abendländer unter sich zu bringen. Im neunten Jahrhundert sey ihre Herrschaft schon ziemlich ausgebreitet und gegründet gewesen, biß sie endlich im elften Jahrhundert unter Gregor VII. auf den höchsten Gipfel gelangt, worauf sie sich auch eine Zeitlang erhalten, biß sie nach und nach wieder etwas gefallen sey. Denn ob man gleich in den Abendländern den Papst für das sichtbare Oberhaupt der Kirche allgemein anerkannt hätte, so seyen doch von Zeit zu Zeit manche Streitigkeiten über die Gränzen seiner Macht gewesen.

Da man nun, meynen die Protestanten, aus der Geschichte zeigen könnte, wie es zugegangen, daß die Bischöffe zu Rom einen Vorzug erhalten, und wie die Meynung von einem obersten Bischoff und Haupt der sämmtlichen Kirche aufgekommen, so sey man auch befugt, die ganze Sache für ein menschliches Werk zu

hal-

halten, das, falls es auch gut und nüzlich seyn oder werden möchte, doch nicht als eine göttliche und von Christo und den Aposteln herrührende Anstalt betrachtet werden könnte.

Da der Papst auch viele Länder in Italien besitzt, und einen großen Fürsten oder König vorstellen kan, so haben die Protestanten auch keinen Anstand, den Papst als einen großen Herrn zu erkennen, und ihm königliche Ehre zu bezeugen; wenn sie ihn gleich nicht für das Oberhaupt der Kirche halten. Ja! sie machen sich kein Bedenken daraus, ihm den Titel den er von den Catholischen bekommt: Heiligster Vater, oder Euere Heiligkeit auch zu geben. Denn sie sehen dieses als einen bloßen Titel an, so wie sie den König in Frankreich Se. Allerchristlichste Majestät nennen, und im Gegentheil selbst Catholische Könige den König von England Beschützer des Glaubens betitteln, ob er gleich mit ihnen nicht von einerley Glauben ist.

Gegenwärtig spricht man viel von der Vereinigung der Protestanten mit den Catholicken. Es ist durch allerley, sowohl Vorschläge

ge als würkliche Aeußerungen Catholischer und Protestantischer Schriftsteller, der Weg hierzu jetzo weit mehr gebahnt, als ehemals. Aus dem bißherigen aber ist ersichtlich, was in Ansehung der Lehre von dem Papst von einem oder dem andern Theil erwiesen, oder auch allenfalls nachgegeben werden muß, und in wiefern die Protestanten ohne Nachtheil ihrer übrigen Grundsätze einen Papst über sich erkennen könnten. Schon Melanchthon hat solches in der Unterschrift der sogenannten Schmalcaldischen Artickel bestimmt. Er sagt darinn: „Von dem Papst halte ich, daß, wenn er das Evangelium zuließe, man ihm wegen des Friedens und der gemeinen Sicherheit der Christen, die Oberherrschaft über die Bischöffe, die ihm gegenwärtig untergeben sind, und in Zukunft untergeben seyn werden, welche er jedoch nicht anderst als ein menschliches Recht besitzt, zugestehen könnte.

Von

Von dem Apostel Matthias.

Mit Gewißheit läßt sich von diesem Apostel weiter nichts sagen, als daß er in die Stelle des Judas Ischarioth zum Apostel erwählt worden (Apostg. 1, 23—26.). Man hält ihn für einen von den siebenzig Jüngern, weil er ein Augenzeuge von den Thaten und Begebenheiten des Erlösers gewesen ist. Er soll zuerst in Judäa, hernach in Aethiopien das Evangelium verkündigt haben, und in letzterm Lande gekreuzigt worden seyn. Nach andern ist er von den Juden, und zwar auf Befehl des Hohenpriesters Ananias, dessen Apostgesch. 23, 2. gedacht wird, gesteinigt worden. Sein Gedächtnis wird in der Griechischen Kirche den 9. August, in der Abendländischen aber den 24. Februar gefeyert. Man hat keine sichere Nachricht, zu welcher Zeit dieser Tag zuerst gefeyert worden. Wahrscheinlich ist es erst im 5. oder 6ten Jahrhundert geschehen, wo man nach und nach anfieng, alle Aposteltage zu feyern, da man in den vorhergehenden Zeiten nur einen oder den andern Aposteltag zu begehen pflegte.

Von dem Fasten.

In dem alten Testament war eigentlich nur ein Fasttag von Mose verordnet, an dem großen Versöhnungstag (3 Mos. 16, 29. Cap. 23, 32.). Außer diesem fasteten jedoch die Juden mehrmahlen. Einzelne Personen thaten dieses zuweilen aus eignem Antrieb; es gab aber auch allgemeine Fasten, welche das ganze Volk auf vorhergegangene Verabredung oder obrigkeitliche Veranstaltungen beobachtete.

Im neuen Testament wurden zwar keine Fasten geboten, sondern vielmehr alle Levitische Gebräuche und Satzungen aufgehoben (Col. 2, 14. 16.). Doch fasteten die Apostel selbst (Apostg. 13, 2. 3. Cap. 14, 23. 2 Cor. 6, 5. Cap. 11, 27.) und stellten solches auch den Christen frey (1 Cor. 7, 5.), welche dann auch schon in den frühesten Zeiten des Christenthums zu fasten pflegten.

Insonderheit fastete man an dem Charfreytag, als an dem großen Gedächtnistag des Leidens Christi, theils weil man ehedem an dem Versöhnungstag, der den Leidenstag Christi abgebildet hatte, zu fasten pflegte, theils weil Christus gesagt hatte, daß seine Jünger fasten würden, wenn der Bräutigam von ihnen genommen würde (Matth. 9, 15. Marc. 2,20. Luc. 5, 35.).

Dieses Fasten war wenigstens im zweyten Jahrhundert schon üblich. Es bestand aber nur in 40. Stunden, und fieng sich mit dem Charfreytag an, und dauerte den Tag, die Nacht, und den Sonnabend bis Mitternacht, oder gegen den Morgen, an welchem Christus auferstanden war; wodurch die 40. Stunden ungefähr herauskommen. Man enthielt sich während dieser Zeit aller Speise, und brachte dieselbe bey dem Gottesdienst, auch mit Gebät und Betrachtungen zu, wie die heutigen Griechen noch thun, welche nur zuweilen, wenn es ihnen schwach werden will, etwas weniges Brod und Wasser zu sich nehmen.

Nach-

Nachher dehnte man dieses Fasten auf die ganze Charwoche aus. Man enthielt sich einen jeden Tag derselben aller Speise, auch wo möglich, alles Getränkes, bis zum Untergang der Sonnen, wo man etwas weniges, insonderheit getrocknetes Obst und dergleichen zu genießen pflegte. Dieses Fasten war wenigstens schon im 4ten Jahrhundert gewöhnlich. Die drey letzten Tage waren die vornehmsten, den Donnerstag feyerte man das Gedächtnis der Einsetzung des heiligen Abendmahls; die beyden übrigen Täge war das Fasten strenger, und wurde, insonderheit auf den Sonnabend, mit einer gänzlichen Enthaltung begangen; wie noch jetzo in der Griechischen Kirche üblich ist, wo dieses der einzige Sonnabend ist, an welchem man daselbst fastet.

In der Folge fastete man gar 36. Täge vor Ostern, welches auch schon im 4ten Jahrhundert üblich war, doch so, daß man die Sonntage, welche dazwischen fielen, ausnahm und nicht fastete. Anfänglich war dieses freywillig, nachher aber wurde es, insonderheit auf Kirchenversammlungen als eine Schuldigkeit vorgeschrieben. Papst Gregorius der große

im 6ten oder wie andere wollen, Gregorius II. im 8ten Jahrhundert, setzte noch 4. Tage zu, so daß nun statt der anfänglichen 40. Stunden, 40. Täge daraus wurden; welche man daher im Lateinischen Quadragesima benennt. Man enthielt sich anfänglich aller Speisen bis zum Untergang der Sonne. Weil aber dieses zu beschwerlich war, so genoß man bald darauf zuweilen einiger trocknen Speisen, als Brod, gedörrtes Obst, Gemüße, doch letzteres nicht von neuem zubereitet: Denn man aß weder etwas Warmes, noch auch insonderheit Fleisch. Nachgehends aber begnügte man sich damit, daß man sich nur des Fleisches, und allenfalls auch dessen was von Fleisch herkommt, als der Butter, der Milch, der Eyer und dergleichen enthielt, aber dagegen Fische und andere, auch warme Speisen genoß.

Es währte nicht lange, so fastete man auch zu andern Zeiten, und so entstunden ein Fasttag um, oder eigentlich nach Pfingsten, ein Fasttag im Herbst, und einer gegen die Weihnachten; welche mit dem Fasten vor Ostern vier ausmachten, und daher Quatember

(qua-

(quatuor tempora) genennt, aber nicht gleich an allen Orten auf die nemliche Täge gehalten wurden. Man findet diese Anstalt schon im 5ten Jahrhundert. An einigen Orten fastete man auch die drey Tage vor dem Himmelfahrtsfest, in der sogenannten Bätwoche, welches auch schon im 5ten Jahrhundert, doch noch nicht allgemein üblich war. Und so kamen nach und nach mehrere Fasttäge auf. Vornemlich wurde der Tag vor einem jeden ansehnlichen Fest, als vor den Festen Christi, der heil. Jungfrau und einigen andern zu Fasttägen.

Außer diesen kommen auch noch die wöchentlichen Fasttäge in Betrachtung. Man findet daß die Christen schon in dem 2ten Jahrhundert den Mittwoch und Freytag gefastet haben, wie noch jetzo in der Griechischen Kirche geschieht; wogegen in den Abendländern das Fasten am Mittwoch nach und nach abgekommen, an dessen Stelle aber der Sonnabend oder Samstag getretten ist. Auch dieses war anfänglich freywillig, bis es nach und nach zum Gesetz wurde, zuerst bey den Mönchen, hernach auch bey den übrigen Christen. Die

Griechen halten diese Täge wie die übrigen, und genießen nichts ehender als gegen Abend.

In der Abendländischen Kirche aber ist man weniger strenge gewesen; und es war genug, wenn nur am Freytag und Sonnabend kein Fleisch genossen wurde. Daher sind diese Täge auch heutiges Tages bey den Catholischen keine eigentliche Fastitäge, ob sie gleich im gemeinen Leben auch wohl so genannt zu werden pflegen; sondern es sind bloße Enthaltungs- oder Abstinenz-Täge, halbe Fasttäge, wie man sie auch nennt. Zu einem wahren und ganzen Fasttag erfordern sie, daß an demselben nur eine Mahlzeit, jedoch ohne Fleisch gehalten werden darf; und es steht frey zu welcher Zeit des Tages man solches thun will. Kan man sich aber hiermit nicht begnügen, so darf man wohl eine sogenannte Collation nehmen, welche aber nicht mehr als das vierte Theil der Ersättigung, oder einer sonstigen vollständigen Mahlzeit ausmachen darf. Auf einen bloßen Enthaltungs-Tag darf man so viele Mahlzeiten halten, als man will, wenn man nur kein Fleisch ißt; es wäre dann, daß wegen eines Festes auf einen

sol-

solchen Tag auch zugleich ein eigentlicher Fasttag fiele. Ein jeder Fasttag ist also auch ein Enthaltungstag, weil kein Fleisch genossen werden darf; aber nicht ein jeder Enthaltungstag ist auch zu gleicher Zeit ein Fasttag. So sind die Sonntäge welche in den großen vierzigtägigen Fasten vor Ostern fallen, zwar Enthaltungs-, aber keine Fasttäge. Jene Fasten gehen mit Aschermittwoch an, von wannen bis Ostern 46. Tage sind; wovon aber die 6. dazwischen fallenden Sonntäge abgezogen werden, wodurch die 40. Täge herauskommen.

Bey den Protestanten fallen die Enthaltungstäge ganz weg; man darf bey ihnen zu allen Zeiten Fleisch essen. Fasttäge aber zu halten steht einem jeden für seine Person frey, so viel ihm beliebt. Es giebt hie und da Einige, welche einen oder etliche Täge des Jahrs, die ihnen besonders merkwürdig, fröhlich oder traurig gewesen sind, zu fasten pflegen. Oeffentliche Fasttäge hat man wenig; in manchem Lande nur einen, in andern zwey, und wenn es hochkommt drey das ganze Jahr durch. Dergleichen Täge sind auch immer zugleich öffent-

liche Bustäge, und werden von denjenigen ausgeschrieben, welche das Kirchenregiment zu verwalten haben, das ist in Deutschland von der Protestantischen Obrigkeit eines jeden einzelnen Landes; daher sie auch in einem jeden Lande verschieden sind. An einem Ort ist es der Charfreytag, an einem andern der Neujahrstag, noch an einem andern ein anderer Fest- oder Sonntag, allenfalls auch ein Werkeltag, der aber nun eben dadurch zu einem Fevertag geworden ist. Man enthält sich der Speise, auch wohl des Getränkes den ganzen Tag durch bis auf den Abend, oder wenigstens so lange bis der letzte Gottesdienst eines solchen Tages geschlossen ist. Ehemals hielt man hierauf sehr scharf, und es wurden wohl Leute herumgeschickt, welche in den Häusern herumgehen, und zusehen musten, ob auch die Fasten gehalten würden; welches auch noch an einigen Orten geschieht. An den meisten aber ist man gelinder geworden, und achtet es nicht, wenn die Leute frühstücken, oder gar ordentlich zu Mittage essen, wenn solches nur im Stillen und ohne Geräusch geschieht, damit andere keinen Anstoß nehmen. Da man nun so wenig

aus dem Fasten macht, so wäre es besser, daß man es lieber ganz abstellte, oder weil doch noch viele Leute daran gewöhnt sind, öffentlich bey schicklicher Gelegenheit erklären ließ, daß es einem jeden freystehe, ob er, wie sonst essen, oder den alten Gebrauch beobachten wolle. Solches geschieht auch würklich hin und wieder, und hat den Nutzen, daß Jederman sieht, man wolle seine christliche Freyheit nicht einschränken, und Niemand Anstoß nimmt, wenn er erfährt, daß andere Leute an einem solchen Tag wie sonst gewöhnlich speisen.

Vom Aschermittwoch.

Mit diesem Tag werden die großen Fasten vor Ostern angefangen. Der vorhergehende Tag heißt Fastnacht, weil dieses die letzte Nacht vor den Fasten ist, in welcher noch erlaubt ist, Fleisch zu essen. Schon in den ältesten Zeiten streute man sich bey öffentlichen Bustägen Asche auf das Haupt, wie aus vielen Stellen der heiligen Schrift, auch dem Beyspiel der Niniviten (Jon. 3, 6.) bekannt ist. Diese Gewohnheit erhält sich noch in der

Ca-

Catholischen Kirche, in welcher nach der Verordnung der Kirchenversammlung von Benevent im Jahr 1091. ein besonderer Tag dazu bestimmt ist, welcher daher der Aschermittwoch genannt wird. Die Absicht der Einäscherung ist, die Leute theils an ihren Ursprung aus Staub und Erde, theils an die Buße und Vorbereitung zu der nun angehenden Fastenzeit zu erinnern. Die Asche wird aus denen auf den letztvorhergehenden Palmsonntag verbrannten Zweigen genommen. Vor der Messe besprüzt der Priester, welcher dieselbe hält, die Asche dreymahl mit Weihwasser, räuchert sie dreymahl, und macht während denen hierbey verordneten Kirchengebätern dreymahl das Kreuz darüber, um sie zu weihen. Alsdann streut er sich die Asche selbst auf das Haupt, hierauf dem Altardiener, ferner den etwa gegenwärtigen Geistlichen nach ihrem Rang, und endlich den Layen. Alle knien vor ihm nieder, und der Priester sagt während der Ceremonie zu ihnen in Lateinischer Sprache: Gedenke, o Mensch! daß du Asche bist, und wieder zu Asche werden wirst; worauf hernach die Messe ordentlich fortgeht.

Von

Von der Kirche.

Das Wort Kirche, welches man gemeiniglich aus der Griechischen Sprache herleitet, wo es das Haus des HErrn bedeutet, hat mehrere Bedeutungen. Erstlich zeigt es den Ort, oder das Gebäude an, wo sich die Christen zum Gottesdienst versammeln; hernach bedeutet es diese Versammlung selbst, den ganzen Haufen von Menschen, welche wegen des gemeinschaftlichen Gottesdienstes zusammen kommen.

Doch braucht man dieses Wort nur von denjenigen, welche die Sätze ihres Glaubens aus der heiligen Schrift hernehmen. Daher sagt man: die christliche, die catholische, die jüdische Kirche: denn auch die Juden gründen sich auf die heilige Schrift alten Testaments, ob sie gleich heutiges Tages noch eine Menge von menschlichen Zusätzen damit verbinden. Von den Heyden und Mahomedanern braucht man dieses Wort nicht; sondern man nennt sie lieber eine Religion, eine Religionspar-

they

they und dergleichen; welche Wörter jedoch auch von Christen und Juden gebraucht werden.

Unter der allgemeinen Kirche versteht man alle Leute zusammengenommen, welche sich zum Christenthum bekennen. Nimmt man aber nur die Christen zusammen, welche sich an einem einzeln Ort befinden, so ist dieses eine einzelne, oder eine besondere oder Particular-Kirche (1 Cor. 1, 2.) Es giebt eine Menge von einzelnen Kirchen, welche überhaupt betrachtet, als Theile der allgemeinen Kirche angesehen werden können.

Die wahre Kirche ist diejenige, welche die nemlichen Lehren, Gebräuche und Einrichtungen hat, welche Christus und die Apostel vorgeschrieben haben, und welche, wofern noch einige Zusätze zu besserer Handhabung der Ordnung nöthig gewesen sind, nichts enthält, was den Vorschriften jener Stifter der christlichen Religion entgegen ist. Denn alles, was sie nicht selbst bestimmt haben, ist der christlichen Freyheit überlassen; und hierbey ist es genug, wenn ihren Vorschriften nicht zuwider gehandelt wird.

Man

Man kan sich leicht vorstellen, daß unter den mancherley Partheyen, in welche sich die Christen getrennt haben, über alle diese Dinge Streit genug seyn werde. Man streitet bald über die Lehren, bald über die Gebräuche, bald über die übrigen Einrichtungen. Eine jede Parthey will die wahre Kirche seyn, und spricht diesen Nahmen den übrigen Partheyen bald zum Theil, bald aber auch gänzlich ab.

In Ansehung der ganzen Verfassung, Einrichtung und Regierung der Kirche stimmen die Catholischen und Protestanten nicht überein. Erstere behaupten daß die Kirche ein sichtbares Oberhaupt haben müsse, welches der Nachfolger des heil. Petri oder der Papst sey; und daß die ganze Regierung in der Kirche nur den Bischöffen, als Nachfolgern der Apostel gebühre, und sonst Niemand daran Antheil habe. Nach dieser Meynung ist also die Kirche eine ungleiche Gesellschaft. Es sind Leute darinn vorhanden, welche vermöge der ersten Einrichtung, die von Christo und den Aposteln herrührt, das Recht besitzen, die Kirche zu regieren, Gesetze zu geben, das geistliche Richteramt zu verwalten, und so ferner. Und dieses sind die Bischöf-

schöffe unter ihrem und der ganzen Kirche Oberhaupt, dem Papst. Alle übrigen Glieder der Kirche, sowohl Layen als Geistlichen haben mit der Regierung derselben nichts zu schaffen; und was die letztern etwa noch thun, thun sie vermittelst eines Befehls und Auftrags von den Bischöffen. Eine jede Kirche, welche diese von Christo und den Aposteln selbst festgesetzte Verfassung nicht hat, kan keine wahre Kirche seyn: indem sie von der erstern Einsetzung, welche sich auf eine göttliche Vorschrift gründet, abgewichen ist. Ja! sie verdient nicht einmahl den Nahmen einer Kirche; daher auch viele Catholische den Protestanten diesen Titel nicht beylegen, sondern sie anstatt: Kirche, lieber die Gesellschaft, oder die Parthey der Protestanten nennen, nachdem die Benennung: Secte so verhaßt geworden ist.

Die Protestanten sind nun hierüber anderer Meynung. Sie verstehen unter einer Kirche weiter nichts als eine Gesellschaft von Christen, welche einerley Glaubenssätzen zugethan sind, und sich zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienst vereinigt haben, und tragen daher

kein

kein Bedenken den Catholischen und andern Partheyen mehr den Titel der Kirche zuzugestehen. Zur wahren Kirche erfordern sie freylich auch die Uebereinstimmung mit den Vorschriften Christi und der Apostel. Aber sie meynen daß die Stücke, welche die Catholischen mit dazu rechnen, nicht darunter begriffen seyen. Sie leugnen also erstlich, daß die Kirche ein sichtbares Oberhaupt haben müsse; und zum andern daß den Bischöffen die Regierung der Kirche so übertragen worden, daß dieselbe in einer Art von Herrschaft, gesetzgebenden und richterlichen Gewalt bestehe. Sie meynen dagegen daß Bischöffe ursprünglich nicht mehr als andere Lehrer gewesen, welchen aber insgesammt keine Herrschaft zukomme. Wenn aber doch zu mehrerer Ordnung in der ganzen Gesellschaft eins und das andere, worinn Christus und die Apostel nichts bestimmt hätten, veranstaltet werden sollte; so sey dieses ein Werk der ganzen Gesellschaft, deren Mitglieder, so ungleich sie in Ansehung anderer Verhältnisse seyn möchten, hier ganz gleich wären. Auf die Gesellschaft komme es an, ob sie dieses Recht selbst ausüben, oder einem andern über-

lassen wolle; welches letztere durch einen ausdrücklichen oder auch stillschweigenden Vertrag geschehen könne, der dann, wie andere Verträge gehalten werden müsse, und wobey vorausgesetzt würde, daß nichts unternommen würde, wodurch die Gesellschaft in Erreichung ihres Zwecks gehindert würde. Eine jede Gemeine, eine jede besondere Kirche sey von allen andern unabhängig. Doch könnten sich auch mehrere Gemeinen, insonderheit eines und eben desselbigen Landes, miteinander vereinigen, und die Ausübung ihrer Rechte entweder dem Landesherrn, oder auch andern sowohl geistlich- als weltlichen Personen, die sie sich dazu erwählt hätten, überlassen.

Das Kirchenregiment ist also bey den Protestanten eine bloß menschliche Anstalt, die auf verschiedne Art eingerichtet werden kan. Bey den Catholicken aber wird es für ein göttliches Recht gehalten, welches den Bischöffen und dem Papst vermöge der Einsetzung Jesu Christi gebühret.

Von dem Gelübde der Keuschheit.

Keuschheit ist eine allgemeine Pflicht sowohl der ledigen, als auch der verheuratheten Personen, wozu sie auch ohne Gelübde verbunden sind. Das Gelübde der Keuschheit ist ein Versprechen, sich des Ehestandes zu enthalten, und in dem ledigen Stande, worinn man verbleibt, keusch zu leben. Das Gelübde besteht also genau zu reden nur in dem Versprechen, ehelos zu bleiben, als welches von einem jeden Menschen abhängt: Denn zu der Keuschheit in dem ehelosen Stande ist man ohnedem verpflichtet, wenn man auch deswegen niemals ein Gelübde abgelegt hat.

Man sieht also bald, daß die Stellen der heiligen Schrift, in welchen die Keuschheit empfohlen wird, nichts für das eheloſe Leben und dessen Werth beweisen: denn Keuschheit ist eine Tugend, welche uns in allen Ständen obliegt, und insofern nicht von unserm bloßen freyen Willen abhängt, wie das Versprechen, ledig zu bleiben, welches ein Jeder nach eignem Wohlgefallen ablegen oder auch unterlassen kan. Daher auch Viele anstatt des Ausdrucks: Ge-

lübde der Keuschheit, lieber: Gelübde der Enthaltsamkeit sagen.

Wer die erforderlichen Jahre, Kräfte, Vermögen und Neigung zum Ehestande besitzt, der darf sich verheurathen. Wer aber hierzu keine Neigung hat, dem steht es frey, ledig zu bleiben. Mit Recht kan Niemand zu einer Heurath gezwungen werden, wenn er sich nicht durch ein Versprechen dazu anheischig gemacht hat.

Der Ehestand ist von Gott selbst eingesetzt, und der menschlichen Natur gemäs. Die meisten Menschen sind auch hierzu geneigt; manche nur zu früh, ehe sie die übrigen Erfordernisse besitzen, ohne welche man nicht hoffen kan, einen vergnügten Ehestand zu führen. Daher auch in menschlichen Gesetzen sich mancherley Vorschriften befinden, die derjenige zuvor beobachten und erfüllen muß, welcher in den Ehestand tretten will. Der Ehestand ist ein heiliger Stand, sowohl deswegen, weil ihn Gott selbst eingesetzt, der Erlöser auch gebilligt hat, als auch weil man in diesem Stande, eben sowohl als in dem ledigen, heilig, fromm und keusch leben, und selig werden kan. Bey den Catholischen kommt noch ein Grund hinzu; er ist auch zugleich ein Sacrament.

Es finden sich indessen doch auch zuweilen Leute, welche keine Neigung zum Ehestande haben, ob es ihnen gleich nicht an den übrigen

Er-

Erfordernissen fehlt. Diesen läßt man es frey, wenn sie ledig bleiben wollen. Das menschliche Geschlecht kan doch bestehen, wenn gleich einige Wenige nichts zur Fortpflanzung desselben beytragen: denn im Grunde sind es nur Wenige, welche zu dem ledigen Stande Neigung tragen. Die meisten, die sich in diesem Stande befinden, sind wider ihre Neigung darinn, und würden gerne heurathen, wenn sie nicht durch anderwärtige Hinderniße abgehalten würden.

Christus und die Apostel haben den Ehestand in Ehren gehalten, aber auch Niemanden verwehrt ledig zu bleiben. Es kan sogar Fälle geben, wo der ledige Stand das Bessere ist. Christus sagt Matth. 19. v. 12. daß es Leute gebe, welche sich um des Himmelreichs willen, selbst verschnitten hätten, oder mit andern deutlichern Worten, sich des Ehestandes enthielten, welches er nicht tadelt, sondern vielmehr billigt. Wer also glaubt, er könne in dem ledigen Stande seine Seeligkeit, oder auch die Ausbreitung des Reichs Gottes um so viel besser befördern, dem steht es frey in diesem Stande zu bleiben. Aber es ist kein Gesetz, daß er nothwendig ledig seyn müste, um eine von diesen beyden Absichten zu erreichen. Denn man kan auch in dem Ehestand selig werden, woran kein Mensch zweifelt, und welches auch die heil. Schrift oft genug bestättigt z. E. 1 Tim. 2, 15.

Man kan auch in diesem Stande die Seligkeit anderer Menschen befördern 1 Cor. 7, 16. Man kan sogar als Lehrer das Reich Gottes ausbreiten, wenn man auch verehlicht ist. Paulus läßt es zu, daß ein Bischoff 1 Timoth. 3, 2. ein Priester (Presbyter oder Aelteste) Tit. 1, 6. ein Diener (Diacon) 1 Timoth. 3, 12. verheurathet sey. Nach der Lehre dieses Apostels machen also die höhern Weihen sogar Niemanden zum Ehestand unfähig. Selbst einige Apostel als Petrus und Philippus waren verheurathet; und Paulus sagt, daß er es auch Macht habe 1 Cor. 9, 5.

Eben dieser Paulus räth zwar 1 Cor. 7. daß man lieber ledig bleiben, als heurathen möge. Er setzt aber ausdrücklich hinzu, daß dieses nur sein Rath, keineswegs aber ein Gebot des HErrn sey; und daß er solches wegen der damaligen Umständen, und den bevorstehenden Verfolgungen v. 26. rathe. Er giebt zwar dem ledigen Stand den Vorzug, weil man darinn weniger Trübsal habe, und das was dem HErrn angehört, besser besorgen könne. Aber er erlaubt und billigt den Ehestand zu gleicher Zeit; er sagt ausdrücklich, daß derjenige, welcher sich oder die Seinigen verheurathe, nicht sündige, und will, daß ein jeglicher in der Wahl nach seinem Beruf handeln solle. Hieraus folgt dann nun weiter nichts, als daß

es Fälle giebt, wo der ledige Stand der Bessere sey, nemlich wenn die Zeiten gefährlich und traurig sind, wenn Jemand Neigung oder Beruf hat, ledig zu bleiben, wenn Jemand als Lehrer der Meynung ist, er könne sein Amt besser versehen, wenn er ehelos bleibe; weswegen dann auch die meisten Apostel unverheurathet waren.

Auf diese Art sehen die Protestanten die angeführten Ausspruche Christi und der Apostel an. Sie stellen es einem Jeden anheim, ob er ledig bleiben will; und selbst unter ihren Lehrern finden sich manche Unverheurathete. So dachte man auch in der ersten Kirche; und so denken auch heutiges Tages viele Catholicken. Sie meynen man sollte es der Wahl eines jeden überlassen.

Indessen fieng man doch schon ziemlich frühe an, sich des Ehestandes zu enthalten. Unter Juden und Heyden gab es verschiedne, als z. E. unter jenen die Essäer, unter diesen aber einige Weltweisen, welche der Meynung waren, daß man in dem ledigen Stande tugendhafter seyn könnte. Unter den Christen hatte man auch Ursachen genug, ledig zu bleiben. Die meisten Apostel waren es sowohl wegen ihrer vielen Reisen, als auch wegen der beständigen Lebensgefahr, der sie ausgesetzt waren. Dieser Grund bewog auch viele der ersten

Lehrer sich nicht zu verheurathen, weil die Verfolgungen sie gemeiniglich am ersten und härtesten betrafen, und sie durch eine Familie nicht an der Ausbreitung der Lehre Christi, noch auch an der Standhaftigkeit in dem Bekenntniß derselben gehindert seyn wollten. Dennoch war hierüber nirgends ein Gesetz, und sehr viele Lehrer waren nach dem unleugbaren Zeugniß der Geschichte verehlicht.

Im 3ten Jahrhundert kamen die Einsiedler, und bald hernach die Klöster auf. Mit einer Frau und einer Familie in den Einöden zu leben, war nicht wohl thunlich; und in den Klöstern gieng es noch weniger an. Es war also sehr natürlich, daß Mönche und Nonnen ledig bleiben musten. Da man nun das Klosterleben auf die sogenannten Evangelischen Räthe gründete, und in der freywilligen Armuth ein Verdienst, und ein Mittel zu einer größern Seligkeit zu finden glaubte: so suchte man von dem ledigen Stande, den man vermöge der Natur der Sache beybehalten muste, eben das zu behaupten, und zu dem Ende berief man sich auf die obgedachten Ausspräche. Und so entstund die Meynung, daß auch der ledige Stand ein Mittel zu der gedachten höhern Vollkommenheit wäre. Da diese nun einmal Wurzel gefaßt hatte, so glaubten auch andere Leute, insonderheit Lehrer, die in kein

Klo-

Kloster gehen wollten, oder konnten, daß der ledige Stand ein weit heiligerer Stand sey, als der Ehestand; und nun enthielten sich viele des Ehestandes aus diesem Grundsatz, da die Lehrer ursprünglich aus Noth und wegen den Verfolgungen sich desselben enthalten hätten. Jetzo that mancher seinem eignen Herzen Gewalt an, weil er der Meynung war, um dadurch frömmer, heiliger und glücklicher zu werden. Und so blieben nun auch nachher, als die Verfolgungen mit dem Anfang des 4ten Jahrhunderts auch gänzlich vorüber waren, sehr viele unverheurathet. Jedoch war solches nichts weniger als allgemein. Erst nach und nach legte man es den Lehrern, als eine Pflicht auf, ehelos zu bleiben.

Der Eintritt in ein Kloster ist eine Sache, von der man zu allen Zeiten geglaubt hat, daß sie von dem freyen Willen einer Person abhänge; und wenn zuweilen Leute dazu gezwungen werden, so ist dieses ein Misbrauch, der nicht gebilligt wird und werden kan. Anfänglich war derjenige, welcher sich in ein Kloster begab, keinesweges gezwungen, darinn zu verbleiben. So lange er darinn war, muste er freylich unverheurathet seyn. Aber er konnte herausgehen wann er wollte, und alsdann, wann er Lust hatte, auch heurathen. So wurde es vom dritten bis ungefähr ins achte Jahrhundert ge-

halten. Allein nach und nach wurde Zwang damit verknüpft; man mußte Gelübde ablegen, auf Lebenslang in dem Klosterstande zu verbleiben. Jedoch dispensirten die Bischöffe noch zuweilen davon, und erlaubten, wieder in die Welt zu tretten. Als die Päpste ihre Herrschaft erweitert und befestigt hatten, so zogen sie auch dieses allein für sich. Und gegenwärtig thut es dem Papste wehe, daß der Kayser verlangt hat, die Bischöffe sollten wieder nach ihren alten Rechten greifen, und bey sich ereignenden Gelegenheiten von den Klostergelübden frey sprechen.

Es ist zwar erlaubt, daß Jemand Gott etwas verspricht, und in sofern ein Gelübde thut, obgleich hierzu nirgends ein Befehl in der heiligen Schrift enthalten ist. Wenn aber Jemand ein Gelübde gethan hat, so muß er es auch halten; und dieses lehrt die H. Schrift ausdrücklich. Es bringt es auch die Natur der Sache, und die Ehrfurcht, die man Gott schuldig ist, so mit sich.

Allein hierbey ist viele Vorsicht nöthig. Die Menschen versprechen oft in dem Zustande unruhiger Gemüths-Bewegungen, Sachen, die an sich selbst schon unrecht sind, und welche also zu halten Sünde seyn würde. Dergleichen waren die Gelübde, welche verschiedne Misvergnügte in Pohlen vor ungefähr

12. Jahren thaten, ihren rechtmäßigen, und durch die Hand der Vorsehung geschützten König zu ermorden. Oft versprechen sie Sachen, die sie unmögeich halten können. Gelübde dieser Art sind nicht gültig, weil zu unmöglichen Dingen keine Verbindlichkeit Statt finden kan. Diese Unmöglichkeit aber kan in der Sache selbst liegen, oder auch durch andere äußere Umstände hinzukommen. So bald man dieses einsieht, hört das Gelübde von selbst auf. Es hat Jemand versprochen, jährlich ein Gewisses von seinem Vermögen zu frommen Stiftungen zu verwenden. Aber er kommt um sein Vermögen, und so nimmt sein Gelübde von selbst ein Ende, und er bedarf nicht erst von Jemand anders davon losgesprochen werden; die Umstände dispensiren ihn. Eben so verhält es sich, wenn ein Orden aufgehoben, und nicht mehr geduldet wird. Wer darinnen war, ist nun außer Stand gesetzt, die abgelegten Gelübde weiter zu erfüllen. Er kan auch nicht genöthigt werden, in einen andern noch bestehenden Orden zu tretten, wenn er nicht selbst Lust hat: denn dazu hat er sich nicht verbindlich gemacht. Er kan also wieder in die Welt tretten, wieder eignes Vermögen besitzen, sich verheurathen, wenn er nicht etwa durch einen anderwärtigen Grund hieran verhindert wird, und so ferner. Er braucht hierzu keiner weitern Dispensation; und so lehren heutiges Tages viele der ansehn-

lich-

lichsten und gelehrtesten Catholischen Schriftstel-
ler. Weil es aber doch auch allzuzärtliche Ge-
wissen geben kan, welche nicht recht wissen, was
sie ohne Sünde thun dürfen; so steht es ihnen
frey, sich bey ihren Bischöffen darüber zu er-
kundigen, und Dispensation zu holen. So
hat der Kayser, als er verschiedne Klöster auf-
hob, Niemand genöthigt, wieder in die Welt
zurückzukehren, sondern er hat es den Religio-
sen frey gestellt, ob sie solches thun wollten,
und sie in Ansehung der Dispensation an die
Bischöffe verwiesen. Er hat ihnen frey gestellt,
ob sie in andere in seinen Ländern noch vorhan-
dene Orden tretten, oder in Klöster ihres Or-
dens außer dem Lande sich begeben wollten,
und zu diesem Ende noch Reisegeld angeboten.

Daß Gelübde, welche man Jemand durch
Gewalt oder Zwang abgenöthigt hat, unrecht-
mäßig und ungültig seyen, wird von der gan-
zen Welt eingestanden. Und doch hat es bis-
hero äußerst hart gehalten, daß Leute, welche
auf diese Art ins Kloster gekommen, und deren
gewiß nicht wenige sind, wieder befreyt werden
konnten. Das Interesse der Päpste, die solche
Sachen für sich gezogen haben, brachte es mit
sich, die Dispensationen in einem solchen Fall
so viel möglich zu erschweren. Wenn nun eine
mächtige Hand solchen Leuten, die zum Klo-
sterleben weder Neigung noch Beruf hatten,

Frey-

Freyheit giebt: so können sie sich derselben ohne Bedenken bedienen.

Es ist eine überaus wichtige Frage: ob Jemand versprechen könne, zeitlebens ehelos zu bleiben? Sie hängt von der Frage ab: ob man sich gewiß versichern könne, dieses Versprechen halten zu können? Diese verneinen die Protestanten, und auch heutiges Tages nicht wenig Catholicken, da die Erfahrung lehrt, wie wankelmüthig die meisten Menschen hierinn gesinnt sind, wie stark der Drang der Natur zu dem Ehestand sey, welche Beschwerlichkeiten, Unruhen, Sorgen, offenbare und recht grobe Laster, manchmal auch Krankheiten entstehen, wenn diesem allgemeinen Trieb auf beständig Gewalt angethan wird. Denn man kan sich zwar zu gewissen Zeiten, etwa bey Ablegung des Gelübdes, schmeicheln, daß man solches werde halten können; aber man kan doch nicht davon versichert seyn. Aus diesem Grunde glauben viele, daß man das Gelübde des ledigen Standes gar nicht ablegen sollte. So lange man im Kloster seye und bleiben wolle, müsse man freylich ledig bleiben; aber es sollte zu allen Zeiten freystehen, wieder herauszugehen und sich zu vermählen, wie es auch in den ersten Zeiten des Klosterlebens erlaubt gewesen sey.

Viele wenden dagegen ein, daß es eine Einbildung oder ein bloßes Vorgeben sey, wenn man sage, daß man das Gelübde nicht halten könne.

Man

Man wolle es vielmehr nur nicht halten: denn Gott versage seine Gnade und Beystand Niemand, der ihn ernstlich darum bitte. Allein so gewiß das letztere ist, antworten hierauf Andere, so setzt es doch immer voraus, daß eine solche Sache von Gott geboten sey. Nirgends aber findet sich ein Gebot, ins Kloster zu gehen, oder ledig zu bleiben. Nirgends steht etwas davon, daß diejenigen, welche nach dem Ausspruch Christi um des Himmelreichs willen, oder nach dem Rath Pauli wegen anderer Ursachen unverheurathet bleiben wollten, solches auf immer bleiben müsten. Die Zeiten können sich ändern, und andere Entschliessungen mit sich führen. Paulus sagt ausdrücklich, daß es keine Sünde sey, sich zu verehelichen, und daß er Niemand einen Strick anlegen wolle. Ja er giebt sehr deutlich zu verstehen, daß, wenn man sich auch vorgenommen habe, sich des Ehestandes zu enthalten, man doch auch alsdann nicht gebunden sey, indem er sagt: daß es besser sey zu freyen, als zu brennen oder Brunst zu leiden; welches offenbahr der Fall von so viel tausend in Klöstern eingesperrten Leuten ist, und welchen wohl Niemand wird leugnen können, da ihn die Erfahrung so sehr bestättigt. Nirgends findet sich in der heil. Schrift auch nur die mindeste Spur, daß man hierüber ein Gelübde ablegen möge; auch ist solches durch viele Jahrhunderte nicht üblich gewesen. Ein Gelübde das nicht gehalten werden kan, das wider die Natur, wenigstens der meisten Menschen, das mit so vielen Gefahren von unnöthiger Gemüthsunruhe oder gar Lastern verbunden, und dem Ausspruch Pauli 1 Timoth. 4, 3., welcher keinen Zwang verstattet, entgegen ist, das kan Gott unmöglich gefallen; und folglich ist auch in diesem Fall kein Beystand von ihm zu erwarten.

Von Mariä Reinigung, oder Lichtmeß.

Das Fest der Reinigung Mariä hat seinen Nahmen aus Luc. 2, 22. erhalten. Es wird auch das Fest der Darstellung Christi im Tempel genennt, wovon die Ursache in eben der angezognen Schriftstelle zu finden ist. Einige nennen es auch das Fest Simeons, oder das Fest der Begegnung, welcher letztere Ausdruck in der Griechischen Kirche üblich ist, weil Simeon (v. 25-27.) in den Tempel kam, und dem Heyland gleichsam entgegen gieng. Weil man einmal glaubte, daß Christus den 25. December gebohren worden, so muste dieses Fest auf den 2. Februar, als den vierzigsten Tag nach der Niederkunft der heiligen Jungfrau verlegt werden (3 Mos. 12.).

Zu welcher Zeit man es zuerst zu feyern angefangen habe, ist nicht ganz ausgemacht. Einige setzen es schon in das dritte oder vierte Jahrhundert, und beziehen sich auf einige Kirchenväter, von welchen noch Reden über dieses Fest vorhanden sind. Allein Andere leugnen, daß diese Reden ächt seyen, sondern meynen, daß sie in spätern Zeiten verabfaßt worden, und bringen zu dem Ende Zeugnisse aus

bewährten Schriftstellern dieses Zeitraums an, woraus folgt, daß dieses Fest damals noch nicht bekannt gewesen. Die gemeine Meynung geht dahin, daß es erst unter Kayser Justinian im Jahr 546. bey Gelegenheit einer großen Pest in Constantinopel aufgekommen sey; wiewohl Verschiedne diese Begebenheit bereits unter seinen nächsten Vorfahren den Kayser Justin setzen.

Die Heyden hatten in dem Monath Februarius allerley Gebräuche. Zu Anfang desselben feyerten sie das Andenken der von dem vermeinten Höllen-Gott Pluto geraubten Proserpina, welche ihre Mutter Ceres mit Fackeln gesucht hatte. Zu dem Ende liefen sie in der Stadt Rom des Nachts mit Fackeln herum. Ferner feyerten sie eben dem vorhin genannten Pluto und den übrigen unterirrdischen Göttern ein Fest, welches zwölf Tage lang währte, und wo sie des Nachts Fackeln und Wachslichter auf die Gräber ihrer Verwandten setzten, um wie sie glaubten die Todten zu beruhigen. Endlich hatten sie den 16. Februar noch ein Fest Lupercalia genannt, welches mit allerley einfältigen Possen begangen wurde.

Der Papst Gelasius I. welcher A. 496. starb, gab sich alle Mühe, diese heydnische Gewohnheiten abzuschaffen. Weil solches aber schweer hielt, so suchte man christliche Feste auf

der-

dergleichen Zeiten zu verlegen, wo man dann wohl einen oder den andern Gebrauch, dem man eine christliche Bedeutung geben konnte, beybehielt; wie bereits oben bey Gelegenheit des Weihnachts- Neujahrs- und Dreykönigsfestes erinnert worden. Papst Gregorius I., welcher A. 604. starb, verordnete auf das bereits eingeführte und auf den 2. Febr. gesetzte Fest eine Procession, und Papst Sergius I. befahl A. 689., daß die in dem ganzen Jahr zu gebrauchenden Wachskerzen an diesem Tage geweiht werden sollten.

Die Christen hatten lange vorher schon die Gewohnheit, bey dem Gottesdienst Lichter und Wachskerzen anzuzünden. Dieses geschah aus einer gedoppelten Ursache. Erstlich wollte man sich dadurch an die ehemaligen Zeiten der Verfolgungen erinnern, während welchen die Christen gar oft nicht anderst, als bey der Nacht zusammenkommen konnten, wo dann freylich Lichter nöthig waren. Hernach sahe man auch schon in den ältesten Zeiten brennende Lichter als ein Zeichen und Sinnbild der Freude an. Und so kamen die Lichter in die Kirchen, und hernach auch zu den Processionen. Auch an verschiednen Lutherischen Orten ist es noch jetzo üblich, daß während des Gottesdienstes, vornemlich aber des Abendmahls, Wachskerzen auf dem Altar brennen.

Von

Von der gedachten Lichterweihe hat dieses Fest den Nahmen Lichtmeß erhalten. Man hielte sich um so mehr berechtigt, sich an diesem Tage mit den Lichtern zu beschäftigen, da in der oben angeführten Stelle aus dem Evangelisten Lucas, welche auf diesen Tag verordnet ist, der Erlöser ein Licht, die Heyden zu erleuchten, genennt wird, welches man durch Anzündung von Lichtern sinnlich machen wollte. Die Lichter, welche geweihet werden sollen, werden auf den Altar gelegt, und von dem Priester mit Weihwasser besprengt. Dabey bedient er sich folgender Worte, jedoch, wie gewöhnlich, in Lateinischer Sprache: Ich beschwöre dich, Geschöpf von Wachs, in dem Nahmen unsers Herrn und der heiligen Dreyeinigkeit, daß du seyst eine Vertilgung und Vertreibung des Teufels und seiner Gespenster. Selbst der Papst verrichtet eben diese Ceremonie, und theilt hernach die Wachslichter unter die gegenwärtigen Cardinäle und Prälaten aus, welche dieselben angezündet in Procession herumtragen.

Von dem ehelosen Stand der Geistlichen.

Die Geistlichen in der Catholischen Kirche, welche die höhern Weihen erhalten haben, das ist, die Bischöffe, Priester, Diaconen und Subdiaconen, dürfen nicht heurathen, und auch nicht wieder aus ihrem Stande heraustretten; wogegen die, so nur die niedern Weihen haben, sich noch verheurathen können, alsdann aber auch aufhören Geistliche zu seyn, und keine geistlichen Beneficien mehr genießen können.

Dieselben legen nun zwar bey der Weihe kein förmliches Gelübde ab, wie die Religiosen, sich des Ehestandes zu enthalten. Allein da der ehelose Stand der Geistlichen durch ein Kirchengesetz festgestellt worden ist, und sie versprechen müssen, demselben zu gehorchen, so ist es im Grunde eben so viel; zumal da die, so in den höhern Weihen sind, den geistlichen Stand ohne Päpstliche Dispensation, welche äußerst selten, und nur Personen von der höchsten Geburt ertheilt zu werden pflegt, nicht wieder ablegen dürfen. Es ist also am Ende einer-

ley, ob ſie durch ein Gelübde, oder durch ein Kirchengeſetz auf Zeitlebens gebunden ſind.

Anfänglich war es nicht ſo. In der Chriſtlichen Kirche durften Lehrer, Biſchöffe, Prieſter und Diaconen heurathen. 1 Timoth. 3. v. 2. und 12 Tit. 1. v. 6. Die Geſchichte enthält auch Beyſpiele genug von verehelichten Geiſtlichen, und ſelbſt einige Apoſtel waren vermählt. Doch blieben auch viele Geiſtlichen ledig, theils wegen den Verfolgungen, theils wegen der größern Heiligkeit des jungfräulichen Standes, welche Meynung durch das Kloſterleben ſehr befördert wurde. Man ſuchte auch ſchon auf einzelnen Kirchenverſammlungen zu Anfang des vierten Jahrhunderts den Eheſtand der Geiſtlichen auf allerley Art zu erſchweeren.

Im Jahr 325. wurde die erſte allgemeine Kirchenverſammlung zu Nicäa gehalten; und da fiel man ſchon auf den Gedanken, den Eheſtand der Geiſtlichen zu verbiethen. Allein Paphnutius ein ſehr alter und wegen ſeines ausgeſtandnen Märtyrerthums ehrwürdiger Biſchoff, der keine Frau jemals gehabt hatte, noch auch in ſeinem Alter begehrte, widerſetzte ſich dieſem Vorhaben nachdrücklich, und hintertrieb das Verbot, das man zu geben vorhatte. Und ſo blieb das Heurathen den Geiſtlichen noch ferner frey, wie es vorher geweſen war.

war. Indessen war doch zu diesen und in den folgenden Zeiten eine beträchtliche Menge von Geistlichen unverehelicht.

Ungeachtet auf der gedachten Kirchenversammlung der Ehestand der Geistlichen nicht verboten wurde, so geschah doch dieses auf verschiednen Provincial-Versammlungen in Frankreich, Spanien und Africa, welche vom vierten bis ins siebente Jahrhundert gehalten wurden. Allein ihre Schlüsse galten nicht weiter als in den Provinzen, wozu die versammelten Bischöffe gehörten; und auch selbst da nicht allgemein, indem man Beyspiele genug von verehelichten Bischöffen und Geistlichen aus diesen nemlichen Provinzen aufweisen kan. Im achten, neunten und zehnten Jahrhundert waren die Geistlichen fast durchgehends verheurathet; und ob man gleich auf verschiednen während dieser Zeit gehaltenen Kirchenversammlungen darauf bedacht war, den Cälibat, oder das eheloſe Leben der Geistlichen einzuführen, so unterstund man sich doch selbst im Jahr 952. wo eine Kirchenversammlung zu Augsburg gehalten wurde, noch nicht, denselben zu befehlen, sondern man begnügte sich, ihn nur anzupreisen.

Die Päpste waren auch frühzeitig bey der Hand, den Geistlichen die Ehe zu verbieten. Zu Ende des 4ten Jahrhunderts that solches

Papst Siricius. Allein seine Verordnung galt nicht weiter, als seine Erzbischöfliche Diöces reichte, welche bey weitem noch nicht ganz Italien begriff. Andere Bischöffe kehrten sich damals noch sehr wenig an die Befehle der Päpste, obgleich diese nichts unterliesen, ihre Herrschafft auch über sie zu erstrecken. So schrieb Siricius an einen Bischoff in Spanien, und wollte, daß sich dieser von seiner Frau scheiden sollte. Aber der Bischoff gehorchte nicht, sondern beschuldigte den Papst einer Ketzerey, und berief sich unter andern auch auf 1 Timoth. 4, 3. Der zweyt nächste Nachfolger dieses Papstes Innocentius I., welcher im Anfang des 5. Jahrhunderts lebte, und sehr bedacht war, das Päpstliche Ansehen zu erweitern, verbot die Ehe der Geistlichen, setzte jedoch noch hinzu, daß denen, welche schon in der Ehe lebten, Verzeihung widerfahren, neuerdings aber keine mehr zugelassen oder beybehalten werden sollten, welche sich verheuratheten. Man gehorchte aber diesem Papst eben so wenig an andern Orten.

Nach und nach wurden die Päpste immer mächtiger, und unterwarfen sich die gesammten Abendländer. Nun drungen sie auch immer mehr auf den ehelosen Stand der Geistlichen, welche noch häufig Weiber hatten, nur daß die Bischöffe grösstentheils ledig waren, wozu unter andern auch dieses viel beytrug, daß

sie

sie sehr oft aus den Mönchen genommen wurden. Im elften Jahrhundert griffen die Päpste die Sache mit mehrerm Eifer an. Victor II. Stephan IX. und Nicolaus II. machten deswegen Verordnungen, die sie den Bischöffen zuschickten, welche sie auch ihren Geistlichen bekannt machten; allein diese gehorchten nicht. Endlich kam Papst Gregor VII., welcher das Päpstliche Ansehen auf das höchste trieb. Er verordnete im Jahr 1074., daß kein Geistlicher sich verheurathen, und diejenigen, welche Weiber hätten, entweder dieselben, oder ihre Aemter fahren lassen sollten. Er schickte seine Verordnung an alle Bischöffe, Fürsten und Könige, und gebot ihnen unter der angedrohten Strafe des Bannes, die Geistlichen, welche ihre Ehefrauen nicht verstossen wollten, mit Strafen zu belegen, sie ihrer Güter zu berauben, sie des Landes zu verweisen, oder auf irgend eine andere öfentliche und schimpfliche Art zu bestrafen.

Hierüber entstunden Unruhen beynahe in allen Ländern. Die Geistlichen wollten ihre Weiber nicht fahren lassen; und unter andern kam ein Erzbischoff von Maynz, als er den Päpstlichen Befehl ausführen wollte, darüber in Lebensgefahr. Man schalt auf den Papst, nannte ihn einen Ketzer, und warf ihm seine eigne Liebeshändel vor; Verschiedne vertheidig-

ten auch die Ehe der Geistlichen in Schriften. Auch das gemeine Volk, welches wohl einsahe, was dieses Eheverbot auf es selbst für nachtheilige Würkungen haben dürfte, war aufgebracht.

Allein was half es? Die Landesherrn waren in den damaligen Zeiten so unwissend, daß sie ihre eignen Rechte in einer Sache, welche dem Staat und der Bevölkerung so viel Nachtheil brachte, und manche Unordnungen und Ausschweifungen nach sich ziehen mußte, und welche weder in der H. Schrift, noch in irgend einem Schluß einer allgemeinen Kirchenversamlung gegründet war, nicht kannten, oder auch sich vor den Päpsten fürchten mußten, und sich daher ihrer Geistlichen nicht weiter annahmen. Die Bischöffe dachten entweder wie der Papst, oder getrauten sich nicht, sich ihm zu widersetzen. Sie nahmen keine Geistlichen mehr an, die nicht ledig waren, und es zu bleiben versprachen. Sie setzten diejenigen, welche ihre Weiber nicht aufgeben wollten, von ihren Aemtern ab, welches dann Manche bewog, sich von ihren Weibern zu trennen, wenigstens öffentlich, insgeheim aber sie beyzubehalten, wodurch sie anstatt ehrlicher Weiber bloße Beyschläferinnen wurden, woraus man in den damaligen Zeiten eben nicht viel machte; wogegen jedoch andere lieber ihre Aemter als ihre Weiber

ein-

einbüßten. Und so wurde, zumal da so wohl die folgenden Päpste, als auch Bischöffe die nemlichen Grundsätze hegten, oder befolgen mußten, innerhalb eines Menschenalters der ehelose Stand der Geistlichen in den Abendländern ganz allgemein.

So ist die Sache zugegangen, wie solches nicht wenig Catholische Schriftsteller in den heutigen und verfloßnen Zeiten handgreiflich aus der Geschichte erwiesen haben. Nun erfolgte die große Religionsänderung in Deutschland mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, und hier kam das Päpstliche Eheverbot auch oft genug zur Sprache. Die Protestanten kehrten sich weiter nicht mehr daran; aber auch unter den Catholischen gab es sehr viele, welche die Aufhebung desselben verlangten. Kayser und Könige gaben sich bey der bald darauf erfolgten allgemeinen Kirchenversammlung zu Trident alle Mühe, diese Aufhebung zu bewürken, und auch viele Bischöffe auf derselben waren hiermit einstimmig. Allein es war alles vergeblich, weil der Vortheil des Papstes dabey im Spiel war. Ein Cardinal sagte daselbst ganz deutlich: Verehelichte Priester würden nur vorzüglich ihren Landesfürsten, die sie zur Versorgung ihrer Kinder nöthig haben würden, gehorchen, den Papst aber wenig mehr achten. Sie würden auf die Gedanken kommen, die geistli-

chen Pfründen erblich an ihre Familien zu bringen, worauf dann der Papst auffer seinen eignen Ländern in Italien bald nichts mehr zu befehlen haben würde. Vor dem Eheverbot hätte der Papst aus andern Ländern wenig gezogen; durch dasselbe aber wären ihm die Geistlichen erst recht unterworfen worden, da sie als einzelne Personen nicht viel von den Landesfürsten zu fürchten hätten, und dem Papste mehrere Anhänglichkeit beweisen könnten. Durch dasselbe hätte er die Obergewalt über alle Pfründen erhalten, welche ihm die erlaubte Ehe der Geistlichen in kurzer Zeit wieder entreißen würde.

Hieraus ersieht man die eigentlichen Absichten des Eheverbots. Solches blieb nicht nur bestehen, sondern es wurde auch, welches noch schlimmer war, durch die Schlüsse des gedachten allgemeinen Kirchenraths, welches bisher noch nicht geschehen war, bestättigt. Die verabfaßten Schlüsse sind folgende: Jeder, der da sagt, die mit den heiligen Weihen belegten Geistlichen, oder die Ordensleute, welche die Keuschheit feyerlich und eidlich angelobt haben, könnten sich gegen das Kirchengesetz und ihr Gelübde noch gültig verheurathen, — und es dürfe sich ein Jeder, der die Gabe der gelobten Enthaltsamkeit nicht in sich fühle, nach Belieben verheurathen; der sey verflucht — verflucht sey auch, wer immer behaupten wird, die Ehe

wäre der Jungfrauschaft oder dem ehelosen Stande vorzuziehen, und es wäre nicht allerdings besser und seliger, im jungfräulichen oder ehelosen Stande zu bleiben, als sich zu verehelichen?

So ward dann ein Riegel vorgeschoben, und alle Hofnung vereitelt. Die Protestanten helfen sich kurz, indem sie keine Kirchenversammlung für unfehlbar halten, und behaupten, das Verbot der Ehe der Geistlichen sey offenbar wider die heilige Schrift, und reitze zu unzähligen Sünden; es sey wider das Naturgesetz, welches die Ehe einem jeden verstatte, der die nöthigen Erfordernisse dazu besitze; es sey wider das allgemeine Staatsrecht, und dem Flor der Staaten äusserst nachtheilig, weil es die Bevölkerung verhindere. Die Kirche könne dasjenige nicht untersagen, was in der heiligen Schrift nicht nur überhaupt, sondern auch namentlich den Geistlichen erlaubt sey. Eben so wenig sey sie berechtigt, Verordnungen zu machen, welche dem Gesetz der Natur und dem Wohl der Staaten nachtheilig seyen.

Die Catholischen, welche auf die Aufhebung des Eheverbots dringen, suchen auf folgende Art der Sache abzuhelfen. Sie meynen, die Kirche könne allerdings aus guten Ursachen in gewissen Fällen sowohl die natürliche, als auch die in der heiligen Schrift verstattete

Freyheit einschränken; so wie auch Obrigkeiten solches thäten, und einem gewissen Stande, z. E. dem Kriegsstande, wenigstens ehemals, das in dem Naturgesetz allgemein erlaubte Heurathen untersagt hätten, oder ein Hausherr von seinem Gesinde verlange, daß es ledig bleiben solle. Indessen sey die Kirche nur in Glaubens- nicht aber in denjenigen Sachen unfehlbar, welche blos Ordnung und Zucht betrafen. In solchen Sachen könne sie sich irren, und es stehe bey einem jeden Bischoff, dergleichen Anordnungen zu verwerfen, oder davon zu dispensiren, wenn er fände, daß dieselben den alten Canonen der Kirche entgegen, oder der Wohlfahrt der Glaubigen in seiner Diöces hinderlich seyen; und hierzu bedürfe er keiner Päpstlichen Erlaubniß. In der Materie von dem Eheverbot der Geistlichen habe sich die Kirche würklich geirrt. Es sey solches zu mehrerer Beförderung der Religion und zur gehörigen Verwaltung eines geistlichen Amts unnöthig; es sey in vielem Betracht so wohl den Geistlichen selbst, als auch dem Staate schädlich. Die Kirche habe ohne dieses Verbot bis ins elfte Jahrhundert bestanden. Die Päpste hätten es der Welt eigenmächtig aufgedrungen, und obgleich hernach der allgemeine Kirchenrath von Trident ihnen hierinn beygestimmt habe, so wisse man doch, wie ungleich es auf demselben hergegangen, und daß die Päpstlich-

gesinnten Bischöffe die übrigen überstimmt hätten.

Auch die Landesherrn hätten in solchen Sachen, welche nicht durch die heil. Schrift untersagt worden, welche nicht ursprünglich in der Kirche Statt gefunden, und welche dem Staate so nachtheilig seyen, mitzusprechen. Ob sie gleich von dem Versprechen: das die Geistlichen bey dem Empfang der Weihen abgelegt hätten, nicht dispensiren könnten, als welches für die Bischöffe gehöre, so könnten sie doch erklären, daß sie in Zukunft keine ledigen Geistlichen in ihren Ländern mehr zulassen wollten, und von den Bischöffen derselben verlangen, daß sie diejenigen, welche sich verheurathen wollten, auf ihr Verlangen von dem gedachten Kirchengesetz dispensiren sollten, als welches Recht ihnen ursprünglich und eigenthümlich zukomme.

So viel indessen seit etlichen Jahren über diese Materie geschrieben worden ist: so hat man doch nicht gehört, daß der Kayser bey manchen andern Reformationen auch an die den Geistlichen zu erlaubende Verehelichung bisher gedacht habe. Man will zwar Nachricht haben, daß selbst in Rom hierüber vielfältig gerathschlagt werde; es ist aber solches nicht zuverläßig.

Von

Von Mariä Verkündigung.

Das Fest der Verkündigung Mariä hat daher seinen Nahmen, daß an demselben das Andenken des Tages gefeyert wird, an welchem der Engel Gabriel der heiligen Jungfrau ihre Schwangerschaft und die Geburt des Erlösers verkündigte Luc. 1, 26 - 38. Da man nun diese Geburt auf den 25. December feyerte, so war es natürlich, daß der Anfang der Schwangerschaft der heiligen Jungfrau und der Empfängniß Christi, weswegen es auch zuweilen das Fest der Empfängniß Christi genennt wird, neun Monathe vorher, auf den 25. März verlegt wurde. Doch war solches nicht gleich an allen Orten so: denn in Spanien und mehrern andern Orten wurde es anfänglich den 18. December, oder acht Tage vor Weihnachten gefeyert; vermuthlich weil man es nicht für schicklich hielt, die vierzigtägige Fasten vor Ostern, als in welche es jedesmal hineinfällt, dadurch zu unterbrechen, und zu einer Zeit, wo von dem Leiden Jesu die Rede ist, mitten unter von seiner Empfängniß zu reden, welches sich besser zu den Zeiten schickte, worinn von der Geburt Jesu die Rede wäre. Doch ist nach und nach der 25. März in der

Kir-

Kirche beynahe allgemein üblich geworden; denn nur noch an wenigen Orten wird der 18. December gefeyert.

Wenn die noch vorhandnen Reden über dieses Fest, welche dem Gregorius Thaumaturgus (er starb A. 270.) und dem Athanasius (welcher A. 373. starb,) beygelegt werden, würklich ächt wären: so wäre dieses Fest sehr alt. Allein es ist im 4. Jahrhundert noch nicht bekannt gewesen. Die erste Meldung desselben geschieht von dem sogenannten Trullanischen Kirchenrath A. 692., woraus man schließt, daß es nicht gar lange vorher eingeführt worden sey. Einige meynen, daß es der Papst Sergius I. nur wenige Jahre vorher A. 688. eingesetzt habe.

Von Mariä Heimsuchung.

Dieses Fest fällt auf den 2. Julius, und ist zum Andenken des Besuchs, welchen die heilige Jungfrau bey der Mutter Johannis des Täufers, Elisabeth, abgestattet hat, von dem Papst Urban VI. A. 1389. eingesetzt worden. Obgleich sein Nachfolger solches bestättigt, und der allgemeine Kirchenrath von Basel A. 1441. solches zu feyern befohlen hat, so ist es jedoch nicht an allen Orten üblich geworden.

Von Mariä Himmelfahrt.

Schon im 5ten Jahrhundert feyerten einige den Sterbetag der heil. Jungfrau. In den Morgenländern verordnete der Kayser Mauritius zu Ende des 6. Jahrhunderts die allgemeine Feyer dieses Festes. In den Abendländern aber war solches unter Carl dem Grosem noch nicht üblich. Aber unter seinem Sohn Ludwig dem Frommen wurde es auf der Kirchenversammlung zu Achen A. 818. eingeführt, und im Jahr 847. ließ der Papst Leo IV. eine Verordnung deswegen ergehen. Man nennte den Tod der Mutter Jesu eine Aufnahme (Assumtio, nicht Ascensio, wie bey Christo), und verstand hierunter weiter nichts, als daß ihre Seele, wie die Seelen aller Glaubigen zu Gott aufgenommen worden, daher auch in der griechischen Kirche dieser Tag noch jetzo die Entschlafung der Mutter Gottes genennt wird. Weil aber das Wort: Aufnahme auch oft von der Himmelfahrt Christi gebraucht wurde, so fiel man nach und nach auf den Gedanken, daß auch Maria auferstanden, und gen Himmel gefahren sey. Und nun erzählte man

fol-

folgende Geschichte, die den alten ächten Schriftstellern unbekannt ist: Als Maria gestorben und in Gethsemane begraben worden, wären alle Apostel, den einzigen Thomas ausgenommen, zugegen gewesen. Dieser sey drey Tage nachher angekommen, und habe sie noch einmal zu sehen verlangt, worauf man das Grab geöfnet, aber weiter nichts, als ihre Kleider gefunden, woraus man den Schluß gemacht, daß sie wieder auferstanden und gen Himmel gefahren sey.

Von Mariä Geburt.

Dieses Fest fällt auf den 8ten September, und soll vom Papst Sergius I. zu Ende des 7. Jahrhunderts angeordnet worden seyn. Im 13ten Jahrhundert hat Papst Innocentius IV. dasselbe erneuert.

Von Mariä Opferung.

Man versteht unter der Opferung das Opfer, welches nach dem Gesetz Mosis (3 Mos. 12.) für die heilige Jungfrau von ihrer Mutter nach ihrem Ausgang aus den Wochen gebracht worden ist. Es wird auch das Fest

der

der Darstellung Mariä im Tempel genennt, so wie Mariä Reinigung auch die Darstellung Christi heißt. Man findet, daß dieses Fest bereits im 8. Jahrhundert zu Constantinopel gefeyert worden ist; und man gab vor, daß die heil. Jungfrau schon als Kind zum Dienst in dem Tempel und zu einer ewigen Jungfrauschaft gewidmet worden, welches aber nicht zu erweisen ist. In die Abendländische Kirche ist es später eingeführt worden. Im 14ten Jahrhundert findet man es in Frankreich; in Deutschland aber erst im folgenden. Papst Paul II., welcher im Jahr 1464. zur Regierung gekommen, hat es auf Verlangen eines Herzogs in Sachsen eingeführt, welches auch der Erzbischoff von Maynz 1468. gethan hat. Doch ist es nicht allenthalben angenommen worden.

Nun ist von den Haupt-Marienfesten noch das auf den 8ten December fallende Fest der unbefleckten Empfängniß noch übrig, wovon aber, weil es der Raum gegenwärtig nicht verstattet, auf ein andermal Nachricht erfolgen soll.

Von dem Gelübde des Gehorsams.

Daß in einem Kloster Zucht und Ordnung Statt haben, und Jemand vorhanden seyn müsse, welcher das hinlängliche Ansehen besitzt, dieselbe zu handhaben, kan ganz und gar keinem Zweifel unterworfen seyn. Denn es würde eine schöne Haushaltung geben, wenn ein jeder Mönch, oder eine jede Nonne thun dürften, was ihnen beliebte. Es kan also nicht unrecht seyn, wenn diejenigen, welche das Klosterleben ergreifen, ein Versprechen oder ein Gelübde ablegen, dem Vorgesetzten des Klosters zu gehorchen. Denn das muß man in allen übrigen Ständen auch thun.

Dieser Gehorsam aber kan sich nicht weiter erstrecken, als es die Natur der Sache, und die Verfassung der Ordensgesellschaft oder des Klosters mit sich bringt. Denn auf diese Bedingungen hat sich der Religiose eingelassen; er will nach Maasgab der Statuten behandelt seyn, und alsdann gehorchen. Wenn man ihm etwas auflegt, was diesen entgegen ist, so ist er nicht schuldig zu gehorchen, und hat, wenn

man ihn doch dazu anhalten will, das Recht sich darüber zu beschweren. Kein Vorgesetzter, selbst die höchste Obrigkeit im Staate, kan nicht alles befehlen, was ihr einfällt; sie kan nichts befehlen, was Sünde, und wider Gottes Wort wäre. Wenn es demungeachtet geschähe, so wären ihre Untergebenen schuldig, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen.

Aber mit diesem vernünftigen und eingeschränkten Gehorsam ist den Kloster-Vorstehern nicht gedient; sie wollen einen ganz unbedingten Gehorsam. Und so haben auch die Ordensstifter gedacht, und daher in den entworfnen Ordensregeln einen solchen unbedingten und blinden Gehorsam festgesetzt. Allein obgleich ein jeder Religiose sich bey dem Eintritt in den Orden zu diesem Gehorsam verbindlich macht: so kan ihn dieses Versprechen doch nicht durchaus binden, weil es Fälle geben kan, wo er es theils nicht halten kan, theils, wenn er es halten wollte, sündigen würde. Die Klostervorsteher sind und bleiben Menschen, und werden keine von Sünden freye Engel. Es ist also gar wohl möglich, daß sie aus Irrthum oder auch aus Leidenschaften Sachen fordern, die unmöglich oder ungerecht sind; und daß dieses würcklich mehrmalen geschehen ist, beweisen unter andern auch die von Religiosen zu Zeiten über ihre Aebte erhobenen förmlichen Klagen.

Es

Es ist also ein wesentlicher Fehler, wenn solch ein Gehorsam in der Ordensregel gefordert wird; und er wird würcklich allenthalben gefordert. Sogar in der Regel des heil. Benedicts wird verlangt, daß, wenn einem Mönche etwas unmögliches auferlegt würde, und die Vorstellungen, die er dem Abte etwa dagegen machen möchte, vergeblich wären, er dennoch gehorchen sollte und müste. Man begreift nicht, was der Heilige gedacht, oder ob er überhaupt bey Abfassung dieses Puncts gedacht habe. Wie kann man unmögliche Dinge thun? Wie kan eine Verbindlichkeit zu unmöglichen Dingen Statt finden? Oder soll der Mönch unter der Last des Gebots unterliegen, und sich selbst aufopfern, wenn er eine unmögliche Sache angreift, von welcher er und sein Abt wissen, daß, wenn er sich gleich dazu anschickt, er sie doch nicht thun, nicht ins Werk richten, nicht ausführen kan? So etwas muß man voraussetzen, wenn noch ein Sinn in jenem Gebot seyn soll: der Untergebene soll die Sache angreifen und darüber zu Grunde gehen. Wer aber kan so etwas verlangen?

Man hat diesen blinden Gehorsam dadurch zu beschönigen gesucht, daß man behauptet, ein Religiose müsse es in der Demuth und in der Selbstverleugnung weiter treiben als andere Menschen; und dazu sey eben der blinde Ge-

horsam das beste Mittel. Freylich demüthigt ein unsinniger Befehl, dem man schlechterdings gehorchen soll, nicht wenig. Aber welche gesunde Moral kan von einem Menschen verlangen, daß er seinen eignen Willen in allen Stükken aufgeben, und von einem Andern, der doch auch weiter nichts, als ein Mensch, ein fehlbarer Mensch ist, wie er, durchaus abhängen soll? Das hat noch keine Obrigkeit von einem Unterthanen verlangt, und wenn es geschieht, so nennt man es Despotismus und Tyranney. Wo wird eine solche Demuth, und ein solcher Gehorsam in der Schrift, wir wollen nicht sagen, befohlen, sondern nur denen angerathen, welche etwa eine höhere Stufe der Vollkommenheit erreichen wollten? Gehorsam gegen Obrigkeit und Lehrer wird geboten; aber nirgends auf eine unbedingte Art. Demuth ist wie Selbstverleugnung eine allgemeine Pflicht aller Menschen; und wenn es wahr ist, daß die Religiosen in diesen wie in andern Tugenden mehr, andere Menschen übertreffen sollen: so ist doch dazu nicht erforderlich, daß man sich in Ketten fesseln, einen Ring um die Nase legen, und sich wie ein unvernünftiges Thier herumführen lasse. Wenn man auch zugiebt, daß die Gelübde der freywilligen Armuth und der Enthaltsamkeit sich auf gewisse sogenannte Evangelische Rathschläge gründen: so kan man doch keine einzige Stelle aus der heil. Schrift anführen, wo ein

blin-

blinder und uneingeschränkter Gehorsam gegen andere Menschen geboten, oder als eine vorzüglichere und höhere Tugend empfohlen würde.

Inzwischen wird auf die Beobachtung dieses Gelübdes weit strenger in den Klöstern gehalten als auf die beyden andern. Ein Kloster-Vorsteher ist in seiner kleinen Gesellschaft mehr Despot, mehr unumschränkter Herr, als der gröste Despot in Asien immer seyn kan, als welcher, wenn er seine Unterthanen auch tyrannisirt, doch solches nicht über alle, noch auch über alle ihre Handlungen erstreckt. Der geringste Ungehorsam, der oft nicht einmal erwiesen ist, wird nicht selten auf das erschröcklichste gestraft; und man weiß genug, welche abscheuliche Kerker in manchen Klöstern gefunden werden.

Ist es dann einem vernünftigen Religiosen zu verdenken, wenn er, so bald eine höhere Hand den Austritt aus dem Kloster verstattet, dieses begierig ergreift, und sich von einem unerträglichen, ob gleich nicht einen Jeden gleich schwer drückenden Joch zu befreyen sucht. Dieses Gelübde, das gerade am wenigsten für sich hat, ist nicht selten das schwerste. Wer glaubt gewisse Evangelische Räthe erfüllen zu müssen, der kan es, wie so viele Catholischen dargethan haben, außer den Klöstern thun, von welchen ohnedem die heilige Schrift nichts weiß, und

die erste Kirche bey dreyhundert Jahre lang nichts wußte. Er kan außer dem Kloster sich des Ehestandes enthalten, welches ihm Niemand verwehrt; er kan außer demselben keusch leben, seine Güter den Armen geben, und eine Art von freywilliger Armuth beobachten, ohne andern Leuten jedoch zur Last zu fallen. Freylich kan er den blinden Gehorsam außer dem Kloster nicht beobachten: Denn da findet sich kein Mensch, der einen solchen von ihm fordert. Aber er kan außer dem Kloster sich selbst verleugnen; er kan demüthig seyn, und überhaupt allen andern Tugenden nachstreben. Blinder Gehorsam aber ist keine Tugend; ist nicht einmal ein Evangelischer Rath.

Indessen haben die Kloster-Vorsteher sich bey diesem Recht, ihren Untergebenen nach bloßem Willkühr zu befehlen, bisher ziemlich gut behauptet, indem sie selbst sich dem Gehorsam, welchen sie den Bischöffen, als ihren natürlichen Vorgesetzten und Richtern schuldig sind, gröstentheils zu entziehen gewußt haben; wovon aber zu einer andern Zeit weiter geredet werden soll.

Von

Von der allgemeinen Kirche.

Nach der Vorstellungsart der Catholischen besteht die Kirche, wenn man genau reden will, nur in der Menge (in dem Corpus oder Collegium) der Bischöffe: denn nur diese haben an der Regierung der Kirche Theil, und die Layen und die übrigen Geistlichen sind, wenn sie gleich Glieder der Kirche sind, von der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt gänzlich ausgeschlossen. Die allgemeine Kirche ist demnach nichts anders, als die Bischöffe zusammengenommen. Ein jeder Bischoff hat die geistliche Gewalt in seiner ihm anvertrauten Diöces. Wenn aber etwas verordnet werden soll, das die ganze Kirche in allen Weltgegenden angeht, so muß solches mit Einwilligung der gesammten Bischöffe und des Papstes, als des Oberhaupts der Kirche, geschehen.

Hier sind zwey Wege möglich. Die Bischöffe kommen entweder zusammen, und halten eine allgemeine Kirchenversammlung, Kirchenrath oder Concilium, wie man auch

spricht, und verabreden das Nöthige: Oder die in der Welt zerstreuten Bischöffe geben ihre Einwilligung auf eine andere Art, bald ausdrücklich, bald aber auch nur stillschweigends zu erkennen.

Der Papst verfügt etwas für die ganze Kirche. Man weiß, daß dem Papste dieses Recht zukommt; und es leugnen solches auch diejenigen nicht, welche die Gewalt des Papstes sehr einschränken. Hier ist es genug, wenn die Bischöffe stille schweigen, und es bedarf keiner ausdrücklichen Erklärung, daß sie hiermit zufrieden seyen, ob diese gleich auch nichts schaden kan. Wer hingegen etwas an einer solchen Verfügung auszusetzen hat, der muß sich darüber ausdrücklich erklären: sonst gilt sein Stillschweigen für eine Einwilligung. Mancher Bischoff verordnet etwas für seine Diöces allein; oder eine besondere Kirchenversammlung einer gewissen Gegend macht eine Verfügung für diese Gegend, über welche sich der beywohnenden Bischöffe Gerichtsbarkeit erstreckt. Dieses geht andere Gegenden und Bischöffe nichts an. Wollen sie es aber annehmen, so steht es

bey

bey ihnen; aber alsdann müssen sie sich hierüber erklären, und es ist nicht genug, daß sie stille schweigen, weil man nicht voraussetzen kan, daß eine solche Verfügung auch anderstwo verbindlich sey. Wenigstens müssen Fälle angeführt werden können, wo man sich nach derselben gerichtet hat, um das Herkommen zu beweisen.

Bey einer allgemeinen Kirchenversammlung ist es so leicht nicht möglich alle Bischöffe zusammenzubringen; auch ist niemals eine solche allgemeine Versammlung in dem völligen Umfang des Worts gehalten worden. Es ist schon genug, wenn Bischöffe aus allerley Weltgegenden und Ländern zusammenkommen. Diejenigen welche nicht erscheinen, oder auch zu erscheinen verhindert sind, müssen sich das gefallen lassen, was die andern beschliessen, oder müssen sich auf eine gegentheilige Art erklären. Schweigen sie stille, wenn sie von den gedachten Schlüssen Nachricht erhalten, und reden könnten, so ist eben dieses ein Beweis ihrer Einwilligung. Auf der Versammlung selbst kan auf den Widerspruch einiger Weniger, oder des geringern Theils überhaupt, nicht geach-

tet werden, weil sonst kein Mittel wäre, zum Schluß zu kommen. Eben so verhält es sich mit dem Widerspruch derjenigen, welche mit einer abgehaltnen allgemeinen Kirchenversammlung nicht zufrieden sind, oder die Verfügungen des Papstes, welche die übrige ganze Kirche und der ungleich größere Theil der Bischöffe angenommen hat, nicht erkennen wollen.

Von dieser allgemeinen Kirche, sie sey auf einer Kirchenversammlung auf vorbeschriebne Art beysammen, oder in der ganzen Welt zerstreut, behaupten nun die Catholischen, daß sie unfehlbar sey. Ehemals behauptete man dieses von dem Papst; allein solches findet heutiges Tages wenig Beyfall mehr, wie anderstwo erinnert worden. Desto eifriger läßt man sich angelegen seyn, die Unfehlbarkeit der Kirche, der allgemeinen Kirche, so wie wir sie vorhin beschrieben haben, zu vertheidigen.

Inzwischen ist man nicht ganz einig, wie weit sich diese Unfehlbarkeit erstrecke. Ehemals behauptete man dieselbe uneingeschränkt; nachher gab man zu, daß die Kirche in bloßen Thatsachen (rebus facti) wohl irren, und also z.

E.

E. ein altes Buch einem Schriftsteller zuschreiben könne, der es nicht geschrieben habe u. d. g. Heutiges Tages behauptet man, daß diese Unfehlbarkeit sich nur auf Glaubenssachen, das ist auf Vorschriften nach welchen der Christ seinen Glauben und sein Leben einzurichten hat, um selig zu werden, erstrecke; wogegen aber die Kirche in Disciplinar- das ist in solchen Sachen, welche die Zucht, Ordnung und ähnliche Einrichtungen betreffen, nicht unfehlbar sey. Folglich ist man verbunden, sich den Schlüssen der allgemeinen Kirche in allen Glaubenssachen zu unterwerfen, und hiervon darf keiner, der ein Glied der wahren Kirche seyn will, er sey Bischoff oder Landesherr, eine Ausnahme machen. Hingegen kömmt es bey Disciplinarsachen auf einen jeden Bischoff an, wie viel er für seine Diöces zuträglich halten und einführen will. Auch Landesherrn, die als Layen in Glaubenssachen sich dem Ausspruch der allgemeinen Kirche lediglich unterwerfen müssen, können die Einführung gewisser Disciplinarsachen verhindern, wenn dieselben dem Lande schädlich sind. Die Kirche hat es damit wohl gemeynt; sie sind auch nüzlich und heilsam an

sich

sich selbst; aber sie schicken sich nicht für alle Länder; oder sie waren auch ehedem schicklich und gut, aber die Umstände haben sich heutiges Tages so geändert, daß sie schädlich geworden sind. Auf diese Art sind die Schlüße der letzten allgemeinen Kirchenversammlung zu Trident in Glaubenssachen allgemein in der Catholischen Kirche angenommen; aber die Disciplinarverordnungen derselben gelten nicht in allen Ländern.

Dieser Unterschied ist wichtig. Denn er giebt nicht nur einem jeden Bischoff, sondern auch einem jeden Catholischen Landesherrn das Recht in blossen Disciplinarsachen allerley Veränderungen zu treffen. Denn wenn es von ihnen abhängt, ob sie die solche Sachen betreffenden Schlüsse in ihren Diöcesen und Ländern annehmen wollen: so kan man ihnen, einem jeden in seiner Art, auch das Recht nicht absprechen, Dinge die ehemals würklich angenommen worden, wieder aufzuheben. Dieses Rechts bedient sich auch gegenwärtig der Kayser, der verschiedne Disciplinarsachen, welche einen Einfluß auf den Staat haben, für sich gezogen hat, wie vor ihm schon viele Catholische

Re-

Regenten gethan haben. Der Tridentinische Kirchenrath verordnet, daß die Klostergelübde mit dem 16ten Jahr gültig seyn sollen. Dieses ist bloße Disciplinarsache. Viele Regenten haben daher verordnet, daß Niemand vor dem 21. oder gar 24. Jahr die Klostergelübde ablegen soll, weil sie gefunden haben, daß in dem 16. Jahr der Verstand noch nicht reif genug ist. Sie misbilligen hiermit das Klosterleben nicht überhaupt; sondern sie schränken es nur nach den Bedürfnissen und dem Wohl des Staats ein. Eben so hebt ein Landesherr gewisse Klöster in seinem Lande auf, weil er sie für schädlich hält, ohne den Orden, wozu sie gehören, oder gar das ganze Mönchswesen damit aufheben zu wollen; den Bischöffen aber überläßt er es, diejenigen Religiosen, die wieder in die Welt zurückgehen wollen, von ihren abgelegten Gelübden freyzusprechen.

Indessen kan dieser Unterschied auch zu manchen Streitigkeiten Anlaß geben, wenn nemlich die Frage ist: ob dieses oder jenes eine Glaubens- oder eine Disciplinarsache sey? Zum Exempel, wenn das ehelose Leben der Priester

ster eine Disciplinarsache wäre: so stünde es bey einem jeden Bischoff, ob er den Priestern in seiner Diöces, die offenbahr seine Untergebenen sind, den Ehestand erlauben wolle. Selbst der Landesherr könnte verordnen, in Zukunft keine eheloſe Priester mehr in seinem Lande zuzulassen. Wäre es aber eine Glaubenssache, so müsten beyde, da die Priester-Ehe in dem Tridentinischen Kirchenrath verboten ist, sich aller Abänderung in diesem Stück enthalten.

Die Berufung auf die allgemeine Kirche in Glaubenssachen scheint den Protestanten ein großer Umweg. Sie stehen in der Meynung, daß die heilige Schrift allein hinreichend sey: sie enthalte alles, was der Christ glauben, und um heilig zu leben und selig zu werden, wissen und befolgen müsse. Sie sey auch so verständlich, daß selbst ein Laye sich aus derselben hinlänglich hierüber unterrichten könne. Wofür brauche man erst noch nachzufragen, was die allgemeine Kirche in Glaubenssachen verordnet habe? Dieses sey außerordentlich mühsam: denn der allgemeinen Kirchenversammlungen seyen nicht nur sehr viele, sondern wenn die

Fra-

Frage von einer allgemeinen Uebereinstimmung und Einwilligung in Sachen sey, von welchen auf jenen Versammlungen nichts vorgekommen wäre, so müsse dieses aus gar vielen Schriften und Zeugnissen zusammen gesucht werden. Alle diese Dinge und die dazu erforderliche Kenntnisse pflegten beynahe allen Layen zu fehlen; und sie müßten sich also blos auf das Wort ihres Pfarrers oder ihres Bischoffs verlassen, deren keiner doch unfehlbar sey, wenn sie wissen wollten, ob etwas die Lehre der allgemeinen Kirche sey. Dagegen seyen die Protestantischen Layen viel glücklicher, weil sie weiter nichts als die Bibel, die sie ohnehin alle in Händen hätten, brauchten, um sich zu versichern, ob irgends ein Satz eine Glaubenslehre sey, und zur Religion gehöre.

Die Catholischen pflegen hierauf zu erwiedern, die Bibel enthalte nicht alles, was zur Seligkeit nöthig sey, sondern einiges sey mündlich von den Aposteln hinzugethan, und so mit ferner fortgepflanzt worden, welches eben so wohl geglaubt werden müsse, als das geschriebene Wort Gottes; daher auch solches das

ungeschriebene Wort Gottes, die Erblehre oder Tradition genennt wird. Zum andern sey die Bibel nicht so verständlich, als man Protestantischerseits sich schmeichle; dieses bezeugten die mancherley Auslegungen, welche man von so vielen wichtigen Stellen schon gemacht habe; wie sich dann auch alle Ketzer und Irrlehrer auf die Bibel beriefen. Es müste also die Kirche hinzutretten, und entscheiden, welche Auslegung die wahre sey. Endlich könne man ohne das Zeugniß der Kirche nicht einmal wissen, welche von denen für göttlich ausgegebnen Schriften auch würklich göttlich wären, indem auch manche falsche und untergeschobene Schriften in der Welt herumgetragen worden seyen. Aus diesen Gründen sey es, wenn die Religion nicht einem bloßen Ungefähr und der Willkühr der Menschen Preiß gegeben werden sollte, schlechterdings nöthig, daß Jemand da sey, der mit der Unfehlbarkeit in Glaubenssachen, als woran so viel gelegen sey, begabt wäre. Dieses sey zwar der Papst nicht, wie viele geglaubt hätten, sondern die allgemeine Kirche sey es; und dieses lasse sich selbst aus der heiligen Schrift, welche ja die Protestanten für göttlich erkennten, beweisen.

Von dem Ursprung und der Gewalt der Bischöffe.

In der Catholischen Kirche ist ein Bischoff nicht blos Lehrer und Priester, sondern auch geistlicher Regent in der Diöces, über welche er gesetzt ist. Er ist der Hirte der ganzen ihm untergebnen Herde, der nicht nur darauf bedacht seyn muß, daß dieselbe gehörig geweidet, das ist belehret und unterrichtet wird, sondern der sie auch in Ordnung hält und regieret.

Er ist Gesetzgeber in geistlichen Dingen. Dieß erstreckt sich jedoch nicht so weit, daß er alles nach eignem Gutdünken einrichten dürfte. Er darf keine Glaubenslehren vorschreiben, und insofern auch keine Gesetze geben: sondern hierinn muß er sich nach demjenigen richten, was in der heiligen Schrift, in der Erblehre, und durch die allgemeine Kirche festgesetzt worden ist. Wenn indessen eine Frage entsteht, ob irgend ein Satz eine Glaubenslehre sey, so

darf er hierüber eine Erklärung geben, welche alle seine Untergebnen so lange annehmen müssen, als sie nicht zeigen können, daß er der H. Schrift, der Erblehre und der Lehre der allgemeinen Kirche entgegen gehandelt habe. Wenn Streitigkeiten über Glaubenslehren entstehen, so ist er Richter; er entscheidet, wer die Wahrheit auf der Seite habe, und man muß sich seinem Urtheil unterwerfen. Doch darf dasselbe wiederum der vorhin gedachten Richtschnur des Glaubens, welche in der heiligen Schrift der Erblehre und den Schlüssen der allgemeinen Kirche enthalten ist, nicht entgegen seyn; sonst kan sich, wo nicht auf den Papst (denn hierüber ist noch Streit) doch wenigstens und zuletzt auf die allgemeine Kirche berufen werden.

Ausser seiner Diöces hat der Bischoff in Ansehung der allgemeinen Kirche ebenfalls das Recht, daß er auf einer allgemeinen Versammlung erscheinen und seine Stimme geben darf, wenn Glaubenssätze darauf festgesetzt, oder Glaubensstreitigkeiten entschieden werden sollen. Eben dieses gilt, wenn die Frage von bloßen Disciplinargesetzen und Sachen ist, welche die

Zucht

Zucht und Ordnung in der Kirche betreffen. Wenn der Papst etwas einstweilen (prouisorie) für die allgemeine Kirche verordnet, so steht es ihm zu, dasselbige zu prüfen, und sich darüber zu erklären. Betrift es Glaubenslehren oder Glaubensstreitigkeiten, so ist er, insofern die Päpstlichen Ausspräche der Schrift, der Erblehre und den Schlüssen der allgemeinen Kirche gemäß sind, schuldig, dieselben anzunehmen. Betrift es aber Disciplinarsachen, so kommt es darauf an, ob die Verfügung mit den Gesetzen und Canonen der allgemeinen Kirche übereinstimmt, und zugleich in seiner Diöces anwendbar und nützlich ist. Denn da die allgemeine Kirche in Disciplinarsachen nicht so unfehlbar ist, als in Glaubenssachen, so ist man der Kirche zwar alle Ehrfurcht schuldig: weil aber die Kirche auch Verordnungen ergehen lassen kan, welche nicht in allen Theilen der Christenheit, denen die Verfassung und Umstände der allgemeinen Versammlung nicht immer hinlänglich bekannt sind, eine gleiche Brauchbarkeit und Anwendung haben, und leiden, oder auch die Zeiten und Umstände sich so ändern können, daß das, was ehemals

sehr gut und heilsam war, nunmehr schädlich geworden ist: so kan der Bischoff in seiner Diöces von solchen allgemeinen Disciplinargesetzen, nach Befund der Sache, nicht nur dispensiren, sondern er kan auch anderwärtige Verordnungen machen, wodurch das, was in jenen Gesetzen verboten ist, erlaubt wird, und umgekehrt; und hierüber hat er Niemanden Rechenschafft zu geben. Er ist Herr in seiner Diöces, und steht mit den übrigen Bischöffen und selbst dem Papste in keiner weitern Verbindung, als insofern die Erhaltung der Einigkeit der Kirche solches erfordert; wozu aber nicht nöthig ist, daß alle Disciplinarsachen allenthalben auf eine gleichförmige Art behandelt werden, indem hierbey viel auf den Unterschied der Oerter, Gegenden und Nationen und deren Verfassung ankommt. Daher auch nicht allenthalben ganz einerley Gebräuche und Anstalten Statt finden, Manches in dieser Diöces so, in einer andern anderst gehalten, und zum Exempel hier Feyertäge üblich sind, die anderstwo nicht gefeyert werden; und was dergleichen mehr ist.

In Ansehung der Disciplinarsachen hat also der Bischoff in seiner Diöces ganz ungebundne Hände. Was er hierinn verordnet, dem muß, da solches keinen Glaubenslehren zuwider seyn kan, (denn sonst wärens Glaubenssachen) gehorcht werden; und wenn er als Richter etwas entscheidet, so findet keine Berufung weiter Statt.

So weit geht nach der Vorstellung der Catholischen, das göttliche Recht eines Bischoffs. Ein Bischoff ist darinnen dem andern ganz gleich; nur daß der Papst als Oberhaupt der Kirche einen Vorzug hat, und in allem dem, was zur Erhaltung der Einigkeit gehört, Verfügungen treffen kan. Indeß kan doch ein Bischoff einem andern in gewissen Stücken untergeordnet seyn; so daß man sich von seinem richterlichen Spruch auf einen Metropoliten oder Erzbischoff berufen kan. Allein dieß ist eine blos menschliche Anstalt, die um mehrerer Ordnung willen, jedoch schon in den frühen Zeiten der Kirche eingeführt worden, wo die Klagen über die Bischöffe auf den Zusammenkünften der Bischöffe einer ganzen Provinz auf den sogenannten Provinzial-Synoden unter dem Vorsitz des Metropoliten angenommen und entschieden wurden. Dahin dürfen also wohl Appellationen gebracht werden; aber da werden sie auch in der letzten Instanz entschie-

den. Denn nach der Meynung derjenigen, welche die Gewalt des Papstes eingeschränkt wissen wollen, finden dergleichen Appellationen nach Rom, nicht Statt: weil der Papst dieses Recht als Oberhaupt der Kirche und Nachfolger Petri nicht verlangen kan, auch solches in den ersten Zeiten der Kirche nicht gehabt, sondern solches erst nach und nach in den dunkeln Zeiten sich angemaßt, und ziemlich spät wiewohl nicht ohne Widerspruch sich in den Besitz desselben zu setzen gesucht hat. Wogegen jedoch andre die Einwendung machen, daß, wofern auch dem Papst dieses Recht nicht vermöge seines höchsten Amts in der Kirche und des Primats gebühre, er doch würklich in Besitz sey, und solches von so vielen Bisch- und Erzbischöffen seit so langer Zeit, und noch in den heutigen Zeiten anerkannt worden sey, indem sie sich zu Rom eingelassen, und den richterlichen Aussprüchen des Papstes Folge geleistet hätten. Es sey also wenigstens ein menschliches Recht vorhanden, welches man nach einem so langen Besitz, und nach einer so häufigen Anerkennung von Seiten der Bischöffe selbst, dem Papst nicht wohl entziehen könne.

Doch hiervon ist bereits in dem Vorhergehenden geredet worden, wo wir nicht nur die verschiednen Meynungen der Catholischen von dem Verhältnisse der Bischöffe gegen den

Papst, sondern auch die Gründe beyder Theile angeführt haben. Hier bleibt nur noch Folgendes übrig.

Der Bischoff ist in seiner Diöces in geistlichen Sachen eben ein solcher Herr, als ein Landesherr in weltlichen Sachen Herr in seinem Lande ist. Er ist Gesetzgeber, Richter, Oberaufseher, und Regent. Er kan alles verordnen und entscheiden, was zu geistlichen Sachen gehört, die geistlichen Aemter besetzen, und die geistlichen Beamten in Ordnung halten: denn diese haben ihr ganzes Ansehen nur von dem Bischoff. Auch die Layen sind ihm in allen Stücken, welche sich auf das Geistliche beziehen, unterworfen. Er giebt geistliche Gesetze und Richtersprüche; er macht allerley Anstalten in geistlichen Dingen; er erkennt geistliche Strafen.

Diese seine geistliche Gewalt ist von der weltlichen ganz unabhängig. Die Landesherrn haben zwar das Recht zuzusehen, daß, unter dem Vorwand der geistlichen Gewalt, keine Eingriffe in die ihnen ebenfalls von Gott anvertraute weltliche Gewalt geschehen, noch etwas verordnet werde, was dem Staate und dessen Gliedern schädlich seyn kan; wie freylich auch zuweilen geschehen ist. Und hierauf gründet sich das Recht der Landesherrn, sowohl die Bischöfflichen, als auch selbst die Päpstlichen

chen Verordnungen, ehe sie bekannt gemacht werden, einzusehen und insofern zu prüfen, ob nichts dem Staate nachtheiliges darinn enthalten sey, weil Bischöffe sowohl als Päpste selbst fehlen und sich irren können. Dieses Recht wird das Placitum regium (oder die königliche Bewilligung) genennt; weil Könige und Landesherrn in Ansehung der wesentlichen Rechte einander gleich sind. Viele Könige haben auch dieses Recht schon längst ausgeübt, und in den heutigen Zeiten nehmen sich desselben noch mehrere an.

So lange aber der Bischoff in seinen Schranken bleibt, so kan keine Collision oder Widerspruch mit den Rechten des Landesherrn entstehen. Denn was die Glaubenslehren betrift, welche die Kirche angenommen hat, so sind sie so beschaffen, daß sie keinem wohleingerichteten Staat, dessen Verfassung mag übrigens beschaffen seyn, wie sie wolle, er mag eine Republick oder ein uneingeschränktes Reich seyn, nachtheilig wäre. Die Disciplinarsachen aber können, da die Kirche und der Bischoff hierinn freye Hände haben, so eingerichtet werden, daß sie dem Staate eben so wenig Nachtheil bringen, sondern gute Zucht und Ordnung noch vielmehr befördern.

Daß die geistliche Gewalt von der weltlichen unabhängig sey, beweiset man unter andern

dern vornemlich daher, daß Christus ein Reich gestiftet habe, das nicht von dieser Welt ist; daß weder Er, noch die Apostel bey ihren Verordnungen die weltliche Obrigkeit zu Hülfe genommen, sondern vielmehr alles allein und ohne sie eingerichtet haben; daß der Zweck derselben blos auf das Geistliche gehe, und mit dem Zweck der weltlichen Gewalt, welche die allgemeine Sicherheit, die äußere Ordnung, und die zeitliche Wohlfahrt ist, nichts gemein habe; obgleich alle diejenigen, welche als wahre Christen den Einrichtungen Christi gemäß lebten, auch eben dadurch zur Erreichung ihrer zeitlichen Glückseligkeit viel beytragen könnten. Eben so sey es in der ersten Kirche gewesen, wo die Bischöffe ohne Zuziehung der weltlichen Obrigkeit alles Nöthige veranstaltet hätten. Und obgleich nachher, als die Kayser und Regenten sich zum Christenthum gewendet, der Zusammenhang der Kirche mit dem Staat größer und sichtbarer geworden sey, so hätten doch die Regenten der Kirche ihre Verfassung, und den Bischöffen ihre Rechte gelassen; wie nicht nur der Kayser Constantin der Große, sondern auch viele andre Kayser und Regenten nach ihm solches mehrmalen bey allerley Gelegenheiten ausdrücklich erklärt hätten; so daß es als ein offenbarer Misbrauch anzusehen sey, wenn zuweilen einige Regenten weiter gegangen, und sich in blos geistliche Sachen eingemischt

hätten, welchen man dann auch gemeiniglich nachdrücklich widersprochen habe.

Daß aber alle Personen geist- und weltlichen Standes in der Diöces eines Bischoffs demselben in geistlichen Sachen unterworfen seyen, beweißt man aus mancherley Gründen. Erstlich ist ein geistliches Regiment nöthig, wenn alles in der Kirche, dem Hause Gottes, ordentlich zugehen soll. Es ist eben so nöthig, als daß ein Hausvater in seinem Hause, und ein Landesherr in dem Staate, die Regierung haben. Dieses Regiment aber kan kein Laye führen, als welchem es nicht nur an den erforderlichen Einsichten, sondern auch vornemlich an dem Beruf dazu fehlt: Denn nach der Einrichtung der Apostel muß Jemand ausdrücklich durch die Auflegung der Hände dazu bestimmt seyn. Heutiges Tages glauben Einige, daß ein Landesherr auch die Bischöffliche Gewalt besitzen könne, weil es auch Bischöffe genug gäbe, welche zugleich weltliche Fürsten seyen. Man kan dieses nach Catholischen Grundsätzen zugeben, wenn der Landesherr zugleich eine geistliche Person seyn, auf einen Bischoff studiren, die heiligen Weyhen oder Orden regelmäßig annehmen, und sich nach den übrigen Kirchengesetzen verhalten, und also z. E. ehelos verbleiben wolle, und so ferner. Allein alsdann ist er würklich Geistlicher, Priester

ster und Bischoff; und die geistliche Gewalt kommt ihm nicht als Landesherrn, nicht als Layen, sondern als würklichem Bischoffe zu; welches dann wiederum auf das Vorige hinausläuft, und wobey weiter kein Unterschied ist, als daß er zuerst Landesherr und hernach Bischoff, so wie der andere zuerst Bischoff, und dann Landesherr geworden ist.

Dieses geistliche Regiment aber kan in einer Diöces nicht aristocratisch seyn, so daß mehrere Personen daran gleichen Antheil hätten: Sondern für eine jede Diöces gehört nur ein Bischoff, und die übrigen Geistlichen sind blos seine Beamten. Die Ursache hiervon ist, weil es die Apostel so eingerichtet haben. Sie haben, wo sie hinkamen, Bischöffe eingesetzt, und auch verordnet, daß diese die Kirche allein regieren sollten. Paulus sagt (Apostg. 20, 28.) daß der heilige Geist die Bischöffe gesetzt habe, die Kirche zu regieren. Es ist also göttlichen Rechtens und Apostolischen Ursprungs, daß ein jeder Bezirk seinen Bischoff, und die Kirche überhaupt Bischöffe habe. Die Apostel haben auch Diaconen und Presbyters (Priester, Aeltesten nach der Herleitung des Worts) eingesetzt, aber ihnen die gedachte Regierung der Kirche nicht anvertraut, sondern vielmehr dieselben dem Bischoff untergeben, der Klage über sie annehmen und sie richten konnte (1 Tim.

5, 19.). So ist es auch gleich ursprünglich in der Kirche gehalten worden. Dieses bezeugen nicht nur die ältesten Kirchenschriftsteller, welche sagen, daß die Apostel die Bischöffe angeordnet hätten, und auch mancherley von den Pflichten und Rechten der Bischöffe vorbringen: sondern es erhellet auch aus der Offenbarung Johannis, wo der Engel einer jeden Kirche (Gemeine), an welche die Briefe des Apostels gerichtet sind, Niemand anders als der Bischoff seyn kan. Diese Engel musten nothwendig ein Regiment in ihrer Kirche haben, weil sie der Apostel zum Theil zur Verantwortung zieht, daß sie die gehörigen Anstalten nicht getroffen hätten; welches allerdings eine gewisse Macht und Befugniß in der Kirche voraussetzt. Paulus verlangt auch von dem Bischoffe (1 Tim. 3, 5.), daß er eben so für die Kirche sorgen solle, als wie er seinem Hauswesen vorstünde; in dem Hauswesen aber hat der Vater als das Haupt desselben auch das Regiment. Wenn indessen manche Bischöffe bey ihren Verordnungen ihr Presbyterium (die übrigen Priester) auch wohl Diaconen und das Volk manchmal zu Rath gezogen haben, so ist dieses geschehen, um ihre Liebe zu gewinnen, und ihnen ihre Verfügungen angenehmer zu machen; welches aber keine Schuldigkeit war, indem die Regierung der Kirche nicht ihnen, sondern dem Bischoff allein zukomme.

Die

Die Bischöffe sind also in die Stelle der Apostel getretten; jedoch nur, wie es sich von selbst versteht, in denjenigen Stücken, die zum Wesentlichen ihres Amts gehören, nemlich das Evangelium zu verkündigen, und die Kirche zu regieren. Denn dieses muß fortdauern, wenn anderst die Kirche, wie Christus verheissen hat, bestehen soll (Matth. 16, 16. Cap. 28, 20.). Die Apostel hatten auch noch andere Gaben, welche bey der Gründung der Kirche nothwendig waren, aber nach und nach, wie die Kirche gepflanzt war, seltner wurden, und daher nicht als ein wesentliches Stück eines jeden Oberhirten der Kirche angesehen werden können. Diese außerordentliche Gaben theilten die Apostel andern durch das Auflegen der Hände mit, welchen Gebrauch sie auch bey den Bischöffen und andern geistlichen Personen beobachteten, die sie einsegneten, und die von dieser Zeit an beständig in der Kirche üblich geblieben ist. Die Bischöffe legten den Geistlichen, welche sie verordneten ebenfalls die Hände auf (1 Tim. 5, 22.), und weiheten sie dadurch zu ihrem Amt ein. Und so ist es durch eine beständige Folge fortgegangen; die ersten Bischöffe haben die Händeauflegung von den Aposteln erhalten; die folgenden Bischöffe von den Vorhergehenden, und alle übrigen Geistlichen von den Bischöffen der Kirche. Dieses Recht kommt Niemanden, als den Bischöffen

zu, und eine Kirche, welche keine Bischöffe hat, und worinn also die Geistlichen die Händeauflegung oder Ordination nicht von Bischöffen, sondern von andern Geistlichen empfangen, ist keine wahre Kirche, weil sie von der ersten von den Aposteln selbst herrührenden Einrichtung abgewichen ist. Es ist daher ein großer Unterschied zwischen einem Bischoff und einem Presbyter, oder Priester. Wenn ja in der alten Kirche, wie Einige meynen, ein Presbyter zuweilen einen andern ordinirt hat, so muß man, da die allgemeine Gewohnheit solches nicht verstattete, glauben, daß solches nur im Nothfall und auf ausdrücklichen Befehl des Bischoffs geschehen sey. So weit die Vorstellung der Catholischen.

Von dem Verbot die Bibel zu lesen.

In der Catholischen Kirche ist das Lesen der heiligen Schrift nicht durch einen Schluß einer allgemeinen Kirchenversammluug, sondern durch eine Verordnung des Papstes Pius IV., welcher im Jahr 1565. gestorben ist, dahin eingeschränkt worden, daß nur denjenigen, welche eine Erlaubnis von ihrem Bischoff

haben, der Gebrauch einer Bibel in der Landessprache verstattet werden solle, weil, wenn man dieses ohne Unterscheid erlauben wollte, mehr Schaden als Nutzen daraus entstehen würde. Es ist aber diese Verordnung nie allgemein angenommen worden. Nicht nur in Frankreich, sondern auch in verschiednen andern Orten, sind von Zeit zu Zeit Uebersetzungen der Bibel in den Landessprachen erschienen, ohne daß deren Besitz und Gebrauch Jemanden streitig gemacht worden wäre. In andern Orten hingegen hat man strenge auf dieses Verbot gehalten, und die Geistlichen haben den Layen die Bibel, so oft sie dergleichen bey ihnen angetroffen haben, weggenommen. Heutiges Tages aber fängt man fast allenthalben an, andere Grundsätze anzunehmen. Auch in Deutschland hat der Erzbischoff von Salzburg in seinem den 29. Junius vorigen Jahrs herausgegebnen Hirtenbrief den Geistlichen seines Kirchsprengels befohlen, den Gebrauch der heiligen Schrift unter dem gemeinen Volk zu befördern, und durch Unterricht zu erleichtern. Er bezieht sich auch darauf, daß Er schon vor mehrern Jahren eine Ausgabe des neuen Testaments für nichtstudirte Christen nach den besten vorhandnen Uebersetzungen habe besorgen lassen; in voller Ueberzeugung, wie Er hinzusetzt, daß zu dieser unerschöpflichen Goldgrube alles christlichen

Wissens, aller heilsamen Sittenlehre, aller gründlichen Gottseeligkeit, und alles edlern Trostes, der Weg nicht genug geebnet und erleichtert, das gemeine Volk nicht genug eingeladen und aufgefordert werden könne; und daß, wenn einmal das Biebellesen allgemeiner werde, der gemeine Mann auch bald heller denken, und aufgeklärter werden, an Vorurtheilen und Aberglauben nicht mehr so sehr kleben, zum Unterricht und zur Ausübung christlicher Tugenden geneigter und geschickter seyn, und die allgemeine Cultur sehr befördert werden würde. Auch gedenkt er der Verordnung eines großen Monarchen, des Kayserns nemlich, welcher 1781. den 30. August befohlen, daß Jedermann der Gebrauch einer von Catholischen herausgegebnen Bibel erlaubt seye, und Niemanden ein Buch, das von der Censur-Commißion zu Wien nicht verboten worden, weggenommen, noch auch Jemand wegen des Lesens und Zurückbehaltens desselben gestraft werden solle; welches also vorher wohl anderst gewesen seyn muß.

Von dem Fest:

Mariä Empfängniß.

Dieses Fest wird zum Andenken der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau gefeyert, und fällt auf den 8. December. Um das Jahr 1136 ist es zum erstenmal in Lyon in Frankreich gefeyert worden, und ob es gleich schon damals Widerspruch fand, so ist es doch in kurzer Zeit allgemein geworden. Indessen ist die Lehre, daß die heil. Jungfrau ohne Sünden empfangen worden, in der Catholischen Kirche kein Glaubensartickel. Sie ist zwar fast allgemein, und das Fest selbst ist auch von verschiednen Päpsten bestättigt worden. In einigen Ländern ist sogar der Gebrauch aufgekommen, daß Niemand zu einer geistlichen Würde gelangt, der sich nicht für diese Meynung erklärt, und hin und wieder muß zu deren Bestätigung gar ein Eyd abgelegt werden. Es hat aber dieselbe immer vielen Widerspruch erfahren; insonderheit von

dem ganzen Orden der Dominicaner, welchen sich vornemlich die Franciscaner und nachher auch die Jesuiten entgegen gesetzt, und die unbefleckte Empfängniß vertheidigt haben. Keine allgemeine Kirchenversammlung hat inzwischen festgesetzt, daß diese Lehre ein Glaubenssatz sey. Die Päpste haben solches eben so wenig entschieden. Denn ob sich gleich verschiedene, als die Streitigkeiten vor sie gebracht worden, sehr deutlich für die unbefleckte Empfängniß erklärt haben, so haben sie doch die gegenseitige Meynung nicht als irrig und ketzerisch verdammt. Die letzte Erklärung ist von dem Papst Alexander VII. vom Jahr 1661. Darinnen heißt es, daß die Lehre von der unbefleckten Empfängniß eine fromme und die Andacht befördernde Lehre sey. Dabey aber verbietet der Papst zu behaupten, daß diejenigen welche die Gegenmeynung, daß nemlich die glorreiche Jungfrau Maria in der Erbsünde empfangen worden, hegten, einer Ketzerey oder Todsünde sich schuldig machten, indem dieses, wie er hinzusetzt, von der Römischen Kirche oder dem apostolischen Stuhl noch nicht entschieden worden, und Er solches auch anjetzo

gar

gar nicht zu entscheiden verlange oder gedenke. Wahrscheinlich mag die Menge derer, welche der Gegenmeynung zugethan sind, den Papst hiervon abgehalten haben, um nicht weitere Streitigkeiten oder gar Trennungen zu veranlassen.

Es steht also in der Catholischen Kirche frey, die eine oder die andere Meynung zu erwählen. Und nun läßt sich auch begreiffen, warum der Kayser den in seinen Landen üblichen Eyd für die unbefleckte Empfängniß abschaffen konnte, wie im verfloßnen Jahr geschehen ist. Der Kayser sagt daben in der darüber erlaßnen Verordnung, die Wichtigkeit des Eyds erfordere, daß er nur alsdann abgelegt werde, wenn er gewisse Wahrheit zum Stoff, und Noth zum Bewegungsgrunde habe, welche beyde Erfordernisse aber bey dem Eyd der unbefleckten Empfängniß vermißt würden. Die Formel des Eydes war sonst folgende: „Ich N. N. verspreche, gelobe, und schwöre daß ich nach den Verordnungen der Päpste Pauls V. und Gregors XV. (welche jedoch die Sache eben so wenig als nachher Alexander

VII. völlig entschieden hatten: Denn sie hatten nur die Bestreitung dieser Lehre und den Vortrag der Gegenmeynung verboten) öffentlich und privatim getreulich glauben und behaupten wolle, daß die seeligste Jungfrau Maria, die Mutter Gottes, ohne Flecken der Erbsünde empfangen worden; so lange bis ein anderes von dem Apostolischen Stuhl wird vorgeschrieben werden, u. s. f.

Die Protestanten glauben, daß Maria, wie andere Menschen in Sünden empfangen worden, und feyern daher auch dieses Fest nicht.

Meynungen der Protestanten von den Bischöffen.

Unter den Protestanten giebt es Einige, welche darinn mit den Catholischen übereinstimmen, daß die Bischöffe, als Männer, welche einen Vorzug vor den übrigen Lehrern, und die Regierung der Kirche zu besorgen hätten, bereits von den Aposteln angeordnet worden, und das bischöfliche Amt also göttlichen Rechtens sey. Dieser Meynung sind die Meisten in England und Irrland zugethan, und sie werden daher Episcopalen, das ist, Bischöfliche, oder die bischöfliche Kirche genennt.

Die meisten Protestanten aber halten dafür, daß wenn man blos auf das Wort sähe, man zwar zugeben müste, daß die Bischöffe von den Aposteln verordnet worden, indem derselben oft genug in der Apostelgeschichte und den Paulinischen Briefen gedacht werde. Wenn man aber die Sache selbst betrachte, und unter einem Bischoff einen solchen Lehrer verstehe, der den übrigen Lehrern vorgesetzt sey, und in dessen Händen sich das Wesentlichste des Kirchenregiments befinde, so sey ihr Ursprung eine blos menschliche Anstalt, die sich nicht von Christo und den Aposteln herschreibe. Und dieses suchen sie auf folgende Art zu beweisen:

In der Apostelgeschichte werde der Einsezzung der Diaconen (Cap. 6.) und der Presbyters oder Aeltesten (Cap. 14, 23.) Meldung gethan; aber nicht der Bischöffe. Dieser Nahme bedeute so viel als Aufseher, nemlich der Glaubigen, oder der Glieder der Kirche; und denselben hätten die Presbyters gar wohl führen können, auch würcklich geführt (1 Petr. 5, 2. nach dem Griechischen). Paulus unterscheide (1 Tim. 3.) die Bischöffe und die Diaconen, gedenke aber daselbst der Presbyters nicht. Da aber doch diese (nach Apostg. 14, 23) vorhanden gewesen, er auch in der nemlichen Epistel an den Timotheus (1 Tim. 5, 17.) Presbyters, die an dem Worte arbeiten, nahmhaft mache: so folge, daß diese mit denen kurz vor-

her (Cap. 3, 2.) genennten Bischöffen einerley gewesen. In dem Briefe an den Titum nenne er sogar die Presbyters Bischöffe. Er beschreibe (Cap. 1, 5. 6.) die Eigenschaften eines Presbyters beynahe mit den nemlichen Worten, mit welchen er anderstwo (1 Tim. 3, 2. u. f.) die Eigenschaften eines Bischoffs beschrieben hätte, und setze (Tit. 1, 7.) die Ursache folgendermassen hinzu: Denn ein Bischoff soll untadelich seyn. u. s. f. Als Paulus zu Ephesus war, habe er die Presbyters (Apostg. 20, 17.) versammelt; aber diese nemliche Presbyters nenne er hernach (v. 28.) Bischöffe in der mehrern Zahl. Es lasse sich mit keiner Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß zu Ephesus, in einer Stadt mehrere Bischöffe gewesen, als welches der Gewohnheit des ganzen Alterthums entgegen sey; auch gebe es der Zusammenhang, daß die Rede von den nemlichen Personen sey, die kurz vorher Presbyters genennt worden. Der Brief an die Philipper sey an die Bischöffe und Diaconen gerichtet, und der Presbyters geschehe keine Meldung. Diese müsten also mit unter den Bischöffen begriffen seyn, indem in der Stadt Philippi nicht mehrere Bischöffe im eingeschränkten Verstand dieses Worts gewesen seyn könnten, auch keine Spur vorhanden sey, daß der Brief noch an andre Städte mit gerichtet worden. Paulus setze niemals Bischöffe u. Presbyters neben einander, da er doch Bischöfe

se und Diaconen mehrmalen neben einander setze. Auch da, wo er ausführlich der Aemter in der Kirche Meldung thue (1 Cor. 12, 28. Ephes. 4, 11.), gedenke er der Bischöffe nicht, welches man doch, wenn die Bischöffe nächst den Aposteln die vornehmsten gewesen, natürlicherweise hätte erwarten sollen. Denn wenn er auch die Presbyters nicht nahmentlich anführe, und dieselbe allenfalls mit unter den Lehrern und Hirten begreife: so wäre es doch wegen des gedachten Vorzugs, meynt man, nöthig gewesen, die Bischöffe nahmentlich zu nennen.

Ob nun gleich zu den Zeiten des Paulus, Petrus und anderer Apostel noch keine Bischöffe, als Vorgesetzte der übrigen Geistlichen Statt gehabt, so seyen dieselben doch noch hin und wieder vor dem Tod des Apostels Johannes entstanden. Denn da man bey vielen Kirchen und Gemeinen mehrere Presbyters und Diaconen gehabt, so habe es die Ordnung erfordert, daß man einem unter den erstern die Aufsicht über die übrigen aufgetragen habe; welcher dann nun zum Unterschied vorzüglich und allein Bischoff genennt worden sey. Dieses sey wohl nicht an allen Orten zugleich, aber doch hin und wieder noch bey Lebzeiten des Apostels Johannes, der bekanntlich unter allen Aposteln am längsten gelebt, geschehen. Er habe davon gehört, und solches gebilligt,

und auch, wie einige Kirchenschriftsteller erzählen, in andern Gegenden in der Nachbarschaft von Ephesus, wo er sich zuletzt aufgehalten, eingeführt. Daher komme es, daß diese Schriftsteller die Einsetzung der Bischöffe diesem Apostel zuschrieben, wogegen Andere nur überhaupt sagten, daß sie von den Aposteln verordnet worden, entweder weil sie von dem Ursprung der Bischöffe nichts gewisses gewußt, und da sie doch seit undenklichen Zeiten in der Kirche vorhanden gewesen, geglaubt hätten, sie müsten von den Aposteln herrühren; oder auch weil sie Bischöffe und Presbyters verwechselt, und das was von der Einsetzung der letztern (Apostg. 14, 23.) erzählt wird, auch auf die erstern erstreckt hätten. Hiermit stimme auch Hieronymus (aus dem 5ten Jahrhundert) überein, als welcher folgendes erzähle. Ehe noch durch Antrieb des Satans Trennungen in der Kirche entstanden, und einer unter dem Volk Paulisch, der andere Apolisch, der dritte Kephisch hätte heissen wollen, sey die Kirche gemeinschaftlich von den Presbyters regiert worden. Nachdem aber ein jeder derselben diejenigen, die er getauft, als die Seinigen sich zugeeignet, so habe man in der ganzen Welt beschlossen, daß Einer unter denselben über die andern gesetzt, und demselben die Sorge der ganzen Kirche anvertraut, und damit die Trennungen verhütet werden sollten.

So

So viel ist indessen höchst wahrscheinlich, daß schon zu Johannis Zeiten Bischöffe in verschiednen Asiatischen Kirchen gewesen. Denn in seiner Offenbahrung schreibt er Briefe an sieben Gemeinen, deren jede einen Engel hat, an den der Brief gerichtet ist. Man muß, wenn man den Worten keinen Zwang anthun will, hierdurch einen Mann verstehen, welcher in einer Gemeine ein besonderes und vor den übrigen Lehrern, die sonst mitgenennt worden wären, vorzügliches Ansehen besessen hat; und ein solcher war gleich zu Anfang des 2ten Jahrhunderts, als worüber kein Streit ist, und seyn kan, der Bischoff. Der Apostel gebraucht das Wort: Engel, welches einen Boten oder Gesandten Gottes, und eben so viel als das Wort: Apostel bedeutet, mit welchem auch wohl andere Lehrer außer den eigentlichen Aposteln, benennt werden können, auch würcklich zuweilen (Röm. 16, 7. 2 Cor 8, 23. Phil. 2, 25.) benennt werden. Aber eben weil er das Wort: Bischoff nicht gebraucht, so schließt man, daß dasselbe noch ohne Unterschied auch von Presbytern üblich gewesen seyn möchte, und die Anstalt mit den eigentlichen Bischöffen, als obersten Vorstehern der Kirche noch neu und noch nicht allenthalben eingeführt gewesen seyn müsse.

Nach dieser Vorstellungsart sind also die Bischöffe nicht göttlichen Rechtes; Christus

und die Apostel haben sie nicht eingesetzt, wie man solches von den Lehrern überhaupt, und den Presbyters und den Diaconen findet: sondern sie sind eine menschliche Anstalt. Wolle man ihnen jedoch einen apostolischen Ursprung zuschreiben, weil sie zu den Zeiten Johannis, wenigstens an einigen Orten gewesen, und diese Anstalt von ihm gebilligt, und allenfalls gar von ihm fortgesetzt worden: so müsse man nicht vergessen daß vorher, und zwar nahmentlich zu den Zeiten Pauli und Petri noch keine da gewesen seyen, und folglich solche Bischöffe kein wesentliches Stück einer wahren Kirche seyen, indem ja die Kirche bereits vor ihnen bestanden habe. Die Anstalt sey gut und löblich, aber nicht schlechterdings nöthig, indem es auch Fälle geben könne, wo die Kirche ohne sie seyn könnte.

Dieses ist die gewöhnliche Meynung der Protestanten. Alle Lutheraner lassen den Unterschied zwischen den Geistlichen gelten, und halten es für nüzlich, daß eine gewisse Ordnung unter ihnen, und in einem gewissen kleinen oder größern Bezirk ein Lehrer als Vorgesetzter der übrigen vorhanden sey. Und so haben sie in Dännemarck, Norwegen und Schweden noch würcklich Bischöffe, die auch den Nahmen führen. An andern Orten tragen diese Vorgesetzte den Nahmen der Superintendenten, Inspectoren, u. d. g. welche alle darinn den Bischöffen

in der Catholischen Kirche ähnlich sind, daß sie Vorgesetzte von allen übrigen Geistlichen eines gewissen Bezircks sind, aber bey weitem die Gewalt nicht haben, wie jene, und daher auch in andern Stücken mit ihnen nicht verglichen werden können.

Die Reformirten haben an verschiednen Orten auch gewisse Grade unter den Geistlichen, auch Inspectoren, oder Superintendenten und dergleichen. An andern Orten sind die Geistlichen einander alle gleich, doch so daß die Versammlung derselben in einem gewissen Bezirck, oder die Classe, wie man hin und wieder sagt, mehr ist, als ein jeder einzelner Geistlicher, welcher daher der ganzen Classe unterworfen ist. In Schottland sind keine Bischöffe, sondern daselbst behauptet man, daß die Verfassung ohne Bischöffe die bessere sey, weil sie der erstern Einrichtung am gemässesten sey; wiewohl einige ehemals so weit gegangen sind, daß sie einer Kirche mit Bischöffen den Nahmen einer wahren Kirche haben absprechen wollen, welcher Eifer aber nun nachgelassen hat. Indessen werden die Schottländer und diejenigen Gemeinen in England, die eben so gesinnt sind, daher **Presbyterianer** genennt, weil sie nur Presbyters und keine Bischöffe haben, und das Kirchenregiment von diesen mit Zuziehung weltlicher Presbyters oder sogenannten Kirchen-Aeltesten besorgt wird. Man nennt

sie

sie auch Puritaner, weil sie anfänglich vorgaben, daß nur diejenige Kirche die reine Kirche sey (als welches dieses Wort sagen will) welche keine Bischöffe habe.

Darinn aber unterscheiden sich alle Protestanten, wenn man die Episcopalen, die jedoch auch nicht alle einerley Meynung hegen, ausnimmt, von den Catholischen, daß sie, wo sie noch Bischöffe anerkennen, denselben beyweitem nicht so viele Gewalt, als diese, zugestehen, und die Rechte, die sie besitzen, nur als menschliche, keineswegs aber als göttliche Rechte betrachten. Wenn sich die Catholischen darauf beziehen, daß der heilige Geist die Bischöffe gesetzt habe, die Kirche zu regieren (Ap. gesch. 20, 28.), so antworten sie, daß zwar das Wort: regieren in der Lateinischen Uebersetzung, aber nicht im Griechischen Grundtext stehe. Daselbst heisse es: die Kirche weiden; was aber dieses Wort bedeute, das erkläre Petrus sehr deutlich, wenn er (1 Petr. 5, 2. 3.) sage: Weidet die Heerde, nicht gezwungen, sondern freywillig, nicht als die so über das Volk oder die Geistlichkeit (denn im Griechischen und Lateinischen steht das Wort: Clerus, welches beydes bedeuten kan) herrschen, sondern als Vorbilder und Muster der Heerde.

Die Bischöffe könnten zwar Nachfolger der Apostel genennt werden; allein das könne man im Wesentlichen von einem jeden Lehrer sagen,

und

und selbst in der heiligen Schrift würden, wie oben angezeigt worden, auch andere Lehrer Apostel genennt. Aber selbst den Aposteln sey das Herrschen von dem Erlöser verboten worden (Luc. 22, 25. 26.). Sie hätten zwar als Leute, die den Geist Gottes und die Untrüglichkeit gehabt hätten, auch von Christo zur Gründung der Kirche besonders befehlicht worden wären, manches thun können, das andere, welche diesen Beruf und diese Gaben nicht hätten, unterlassen müsten; und demnach hätten sie auch wohl aus eigner Macht andere Lehrer eingesetzt, zumahl wo etwa noch keine Gemeine, oder wenigstens noch keine Leute vorhanden gewesen, die so viel Einsicht gehabt, daß man sie hätte zu Rath ziehen können. Aber sehr oft hätten sie auch die Gemeinen zusammenkommen lassen. Selbst der Apostel Matthias sey mit Einwilligung der noch kleinen Gemeine zu Jerusalem gewählt worden (Apostg. 1, 21-26). Auch die Diaconen seyen mit Einstimmung der Gemeine eingesetzt worden (Apostg. 6, 2.). Selbst auf der Versammlung der Apostel seyen die Aeltesten (Presbyters) und das Volk zugegen gewesen; beyde hätten nicht nur eingewilligt, sondern das Schreiben an die Gemeine zu Antiochien sey auch in ihrer beyder Nahmen mit abgefaßt worden (Apostg. 15, 22. 23.). Woraus also klar sey, daß wenn auch die Bischöffe in die Stelle der Apostel getretten wären, sie

doch

doch nichts ohne Einstimmung der übrigen Geistlichen und selbst der Layen vornehmen könnten.

Und so sey es auch noch lange in der ersten Kirche gehalten worden. Selbst Cyprianus (im 3. Jahrh.) welcher das bischöfliche Ansehen sehr hoch treibe, gestehe doch, daß er ohne Einwilligung seines Presbyterii (der übrigen Geistlichkeit) und des Volks nichts wichtiges vornehmen dürfe; und da er dieses demungeachtet etlichemal gethan, so habe er es nachher immer zu entschuldigen gesucht. Nachdem aber die Kayser Christen, und die Bischöffe größer geworden, so hätten sie sich allmählig über die Layen, und endlich auch über ihr Presbyterium hinausgesetzt. Selbst die Presbyters hätten die Hände bey der Ordination auflegen dürfen, wie Paulus von dem Timotheus bezeuge (1 Tim. 4, 14.). Timotheus sey ein außerordentlicher oder sogenannter Apostolischer Mann gewesen, dem Paulus gar wohl, wie auch dem Titus (Tit. 1, 5.) habe auftragen können, andere Lehrer zu bestellen, und die Klagen gegen einen Presbyter anzunehmen (1 Tim 5, 19.). Daraus aber folge nicht, daß er dieselben allein ausgemacht, und allein das Urtheil gefällt habe, da noch heutiges Tages in einem aus mehrern Personen bestehenden Gericht Einer die Klage annehme, obgleich das ganze Gericht entscheide. Wäre es aber auch, so lasse sich doch von dem Timotheus als einem außerordentlichen Mann und Lehrer, nicht auf die übrigen

schließen. Selbst Paulus gebe kurz vorher zu verstehen, daß die übrigen Presbyters dabey nicht ausgeschlossen werden sollten (v. 17.). Auch sogar Layen hätten den Nahmen der Presbyters geführt, und mit an der Regierung der Gemeine Theil gehabt: denn er sage, daß Timotheus die Aeltesten, welche wohl vorstehen, vornemlich aber die am Wort und der Lehre arbeiteten, in zwiefachen Ehren halten sollte; welcher Unterschied recht hätte gemacht werden können, wenn nicht Vorsteher da gewesen wären, die nicht zugleich gelehrt hätten. Die Bischöffe hätten zwar diese Vorsteher aus den Layen, welche das Volk vorgestellt hätten, weil man nicht in einem jeden einzelnen Fall das ganze Volk hätte zusammenkommen lassen können, bald zu unterdrücken gewußt. Doch seyen sie noch heutiges Tages in den sogenannten Kirchen-Aeltesten vorhanden, welche jedoch an einem Orte mehr, an dem andern weniger bedeuteten. Was aber die (1 Tim. 3, 5.) angeführte Erläuterung von der Herrschaft in dem Hause betreffe, so gebrauche Paulus verschiedene Ausdrücke: von dem eignen Hause des Bischoffs sage er, daß er ihm wohl vorstehen, von der Kirche Gottes aber, daß er für sie sorgen solle; wodurch er also zu verstehen gebe, daß ihm nicht die nemliche Herrschaft in der Kirche zukomme, die er in seinem Hause habe.

Von den Sonntägen Lätare und Judica.

Woher diese Benennungen entstanden sind, das ist bereits im Vorhergehenden gezeigt worden, als die Rede von der Benennung der Sonntäge überhaupt war. Der Sonntag Lätare heißt auch Mitfasten, weil er der mittelste in den vierzigtägigen Fasten ist; auch der Rosensonntag, weil der Papst an diesem Tag eine goldne Rose zu weihen pflegt, die er hernach an vornehme Standespersonen nach Belieben verschenkt.

Der Sonntag Judica wird vorzüglich der Paßions-Sonntag genennt, weil mit diesem Tag die Betrachtungen über die Geschichte des Leidens Christi vornemlich anfangen, daher auch durch die ganze Woche die mörderischen Anschläge der Juden in der Messe und den Tagszeiten (den täglichen Gebätern für die Religiosen und Geistliche, die in dem sogenannten Brevier enthalten sind) erzählt werden. An verschiednen Orten werden die priesterliche und Altarkleidungen von schwarzer Farbe an diesem Tag gebraucht, um dem Volk die traurige Leidenszeit desto nachdrücklicher vorzustellen; und deswegen wird derselbe auch hin und wieder der schwarze Sonntag genennt.

Vom Palmsonntag.

Die Gewohnheit, an diesem Tage Palmzweige zu gebrauchen, gründet sich darauf, daß bey dem Einzug Christi in Jerusalem, welchen das auf diesen Sonntag verordnete Evangelium beschreibt, Oehl- und Palmzweige von dem Volk in den Weg gestreut worden. Die Oehlzweige waren in der alten Welt ein Bild des Friedens, die Palmzweige aber ein Bild des Sieges. Zum Andenken jener Begebenheit war es schon im vierten Jahrhundert in der Römischen Kirche üblich, an diesem Tag Palmzweige in den Händen zu tragen, worauf dieser Gebrauch nach und nach auch in andere Gegenden gekommen ist; wenigstens findet man denselben schon im fünften Jahrhundert in den Morgenländern. Da man aber nicht allenthalben Oehl- oder Palmzweige haben kan, so bedient man sich auch anderer Zweige, insonderheit des Buchsbaums, welcher immer grün bleibt. Nach verschiednen Gebätern besprengt der Priester

die Palmzweige mit Weihwasser, und beräuchert sie mit Weihrauch, worauf er ein abermaliges Gebät spricht, und die Zweige unter die Gegenwärtigen, und zwar, wenn Geistliche vorhanden sind, unter diese zuerst, und alsdann unter die Layen austheilt. Alsdann fängt der feyerliche Umgang, oder die Procession aus der Kirche an, während welcher gesungen wird. Wenn die Procession wieder zur Kirche gekommen ist, so wird die Meße gelesen, und während der Ablesung der Leidensgeschichte und des Evangeliums halten die Gegenwärtigen die Palmzweige in den Händen. Ein jeder nimmt seinen Zweig mit mit nach Hause; doch werden einige derselben in der Kirche aufbehalten, aus welchen in dem folgenden Jahr auf Aschermitwoch die Asche zum äschern gebrennt wird, welches wir bereits im vorhergehenden beschrieben haben, wobey aber noch nachzuholen ist, daß die Worte, deren sich der Priester dabey bedient, nicht eigentlich, wie damals (im 9. Stück) gesagt worden, heißen: Gedenke o Mensch daß du Asche bist, und zur Asche werden wirst: sondern: Gedenke o Mensch daß du

Staub

Staub bist, und zu Staub werden wirst, welches, ob es gleich im Grunde einerley ist, doch hier billig verbessert wird. Uebrigens ist auch an verschiednen Orten gewöhnlich, daß man um den Einzug Christi recht sinnlich zu machen, einen Esel bey der Procession mit führt, welcher daher der Palmesel genennt wird, auf welchem ein Priester, oder auch wohl nur eine bloße Statue sitzt. Weil aber dieses insonderheit in den Abenländern, wo die Esel nicht in der Achtung stehen, als in den Morgenländern, zu lächerlichen Nebenbegriffen Anlaß geben kan: so hat man solches an den meisten Orten abgeschafft. Bey den Protestanten findet sich ganz und gar nichts von allen diesen Ceremonien; doch haben sie die Benennung Palmsonntag beybehalten.

Von der Charwoche.

Diese Woche, welche auch die große, die heilige, die stille Woche benennt wird, ist die letzte Woche vor Ostern. Man hat allerley Ableitung von der Benennung Charwoche. Die wahrscheinlichste ist die, daß

das Wort von dem Lateinischen Carena herkommt, als welches überhaupt die Fasten bedeutet, und im Französischen noch jetzo Careme heißt. Denn in dieser Woche wurde, wie wir in dem Artickel von den Fasten erinnert haben, schon in den frühern Zeiten des Christenthums gefastet; und noch ehe man die vierzigtägige Fasten eingeführt hatte, war es schon üblich, diese ganze Woche über zu fasten, ob man gleich anfänglich nur die zwey letzten Täge derselben fastete.

Daß die Nahmen Charfreytag und Charsamstag eben daher kommen, hat keine Schwierigkeit. Ob aber die Benennung Gründonnerstag eben den Ursprung habe, ist nicht so leicht zu entscheiden. Einige meynen, man habe das Wort: Carena abgekürzt Cren und endlich Crin gesprochen, welches letztere man endlich für Grün, wegen der Aehnlichkeit der Aussprache angesehen habe; und weil man um diese Zeit auch wohl schon etwas Grünes finde, so habe das Volck geglaubt, es müße an diesem Tag wenigstens etwas Grünes genießen. Da aber bey den bey-

den folgenden Tägen die Silbe: Char, beybehalten worden, und man nicht Grünfreytag oder Samstag sagt, so kommt andern diese Ableitung unwahrscheinlich vor. Sie meynen es komme die Benennung vielmehr daher, daß man bey den in der ersten Kirche zur Haltung des Abendmahls und zur Unterhaltung der Geistlichen gewöhnlichen Oblationen, an diesem Tage auch die Erstlinge der Feld- und Gartenfrüchte dargebracht habe, welche man in wärmern Ländern um diese Zeit schon gehabt habe, wie dann die Juden, welchen man hierinn nachgeahmt, schon auf Ostern die Erstlinge ihrer Feldfrüchte geopfert haben (3. Mos. 23.). Von den grünen Gartenfrüchten habe der Tag seinen Nahmen; und daher sey es auch begreiflich, warum man nach dargebrachtem Opfer auch selbst von diesen Gartenfrüchten genoßen habe. Die Oblationen seyen zwar nachher, als auf eine anderwärtige Art für den Unterhalt der Geistlichen gesorgt worden, und die Kirchen so viel Vermögen besessen hätten, Brod und Wein zum heiligen Abendmahl selbst anzuschaffen, abgekommen; aber der Gebrauch Grünes zu essen, und die Benennung des Tages seyen übrig geblieben.

Der Nahme der stillen Woche kommt daher, weil schon in den ältern Zeiten alle Gerichte in dieser Woche geschloßen, auch ganz und gar keine Lustbarkeiten und andere Dinge von großem Geräusche verstattet waren.

Von dem Kirchenregiment bey den Protestanten.

Die Protestanten halten es zur Erhaltung der Ordnung für nöthig, daß in der Kirche eine Art von Regiment sey, ob sie gleich von der Beschaffenheit desselben andere Begriffe haben, als die Catholischen. Weil sie in der Meynung stehen, daß in der heiligen Schrift hierüber nichts bestimmtes verordnet, sondern die ganze Sache der christlichen Freyheit überlaßen worden: so glauben sie, daß die Kirche darinn Macht habe zu thun, was sie für gut finde, wofern nur dadurch den Aussprüchen der heiligen Schrift und andern ungezweifelten Rechten nicht zu nahe getretten würde.

Sie halten es dabey für das Sicherste,

den

den Mustern nachzugehen, nach welchen die erste Kirche zu den Zeiten der Apostel, und unmittelbar nach ihnen eingerichtet gewesen. Nach ihrer Vorstellung war eine jede Gemeine oder Particular-Kirche von der andern ganz unabhängig, und es war keine weitere Verbindung unter ihnen, als diejenige ist, welche unter allen Christen Statt findet, nemlich daß sie einen Gott und Herrn erkennen, einen Glauben, eine Taufe haben Eph. 1, 3-6.), einerley Lehren und einerley Gebräuche befolgen, in sofern die letztern ausdrüklich in der heiligen Schrift vorgeschrieben sind. In allen übrigen Stücken hatte eine jede Gemeine Freyheit, selbstbeliebige Anstalten zu treffen, und die Geschichte beweiset, daß man nicht allenthalben einerley Gebräuche beobachtete, wie unter andern aus den Streitigkeiten über das Osterfest erhellt, das man im zweyten und dritten Jahrhundert in den Morgenländern auf einen andern Tag, als in den Abendländern feyerte.

In einer jeden Gemeine müßen ein oder mehrere Lehrer seyn. Dieses bringt die Natur der Sache, und der Zweck der christlichen Re-

ligion mit sich; auch haben die Apostel solches verordnet. Da sich aber nicht findet, daß sie einem unter mehreren Lehrern einer Stadt oder eines ganzen Bezirkes einen Vorzug und die Oberaufsicht über die übrigen aufgetragen haben, so ist dieses auch keine nothwendige oder wesentliche Einrichtung, ob sie gleich um guter Ordnung willen Statt haben kann. Keinem der Lehrer ist eine Herrschaft über die Gemeine übertragen, sondern es ist ihnen vielmehr alle Herrschaft untersagt worden. Es findet auch in der Kirche keine eigentliche Herrschaft Platz, weil solches die Natur der Religion nicht verträgt. Doch muß Zucht, Ordnung und Wohlanständigkeit beobachtet werden, und zu dem Ende müssen Anstalten getroffen seyn. Diese kan man, wenn man will mit dem Nahmen der Regierung der Kirche, oder des Kirchenregiments belegen, wenn man nur nicht vergißt daß dieses Regiment von demjenigen, welches in weltlichen Staaten Statt findet, ganz unterschieden sey.

Und dieses Regiment ist bey einer jeden einzel-

einzelnen Gemeine, woran zwar die Lehrer eben sowohl als ein jedes andere Glied der Gemeine ihren Antheil haben, auch billig, wegen der ihnen zuzutrauenden Einsichten nicht übergangen, sondern vielmehr zu Rathe gezogen werden müßen; aber ihnen allein gebührt das Regiment nicht. Denn hierüber findet sich keine Verordnung; es ist auch dem Muster der ersten Einrichtung, wovon die Apostelgeschichte Nachrichten giebt, nicht gemäß.

Bey der Gemeine steht es, wie sie nun dieses Regiment verwalten wissen will. Ist sie groß, so hat es zu viel Schwierigkeiten, daß jedesmahl das ganze Volk zusammenkomme und einig werde. Die Gemeine kan also Leute aus ihrem Mittel wählen, die die übrigen vorstellen, und bey minder erheblichen Dingen die Sache sogleich ausmachen, bey wichtigern aber, wie auch in den Fällen, wo sie nicht einerley gesinnt sind, dieselbe vor die ganze Gemeine bringen. Dergleichen Vorsteher, welche Layen waren, gab es schon zu den Zeiten der Apostel (1. Tim. 5, 17.).

Die

Die Gemeine kan auch ihre Rechte, wenn sie will, den Lehrern, oder einem Einzelnen unter ihnen überlaßen. Dieses geschah auch nach und nach, als die Bischöffe immer ansehnlicher wurden. Die Gemeine überließ ihnen, da sie ursprünglich sehr redliche Leute waren, manches; mit der Zeit nahmen sie sich auch manches von selbst an, und die Gemeine war damit zufrieden. Endlich aber schloßen sie die Gemeine ganz aus, und man schwieg zum großen Nachtheil der christlichen Freyheit, weil man es nicht beßer wußte. Mehrere Gemeinen können auch ausdrüklich zusammen tretten, oder wenn sie ohne ihr Zuthun durch allerley Umstände in Verbindung gekommen sind, fernerhin zusammen halten, und so ein gemeinschaftliches Kirchenregiment Statt finden lassen, wie es auch frühzeitig in der Kirche üblich wurde. Von den Städten aus wurden Lehrer in die benachbarten Orten geschikt, und dadurch entstand ein Zusammenhang der mancherley Dorfgemeinen, mit der Stadtgemeine, der Lehrer auf den Dörfern mit den Lehrern der Stadt, insbesondere mit dem ersten derselben, dem Bischoff, der bereits ein vor-

vorzügliches Ansehen, auch wohl die Mißionarien oder Lehrer in die Dörfer geschickt hatte. Auf diese Art bildeten sich die Diöcesen der Bischöffe; und als nachher die Bischöffe einer gewissen Gegend durch die häufigen Kirchenversammlungen, die in der lezten Helfte des zweyten Jahrhunderts aufkamen, in mehrere Verbindung gelangten, so entstanden daraus Metropoliten (Erzbischöffe) und Patriarchen; und so hatten jezo ganz große Bezirke, Provinzen, Länder und Reiche ein gemeinschaftliches Kirchenregiment, das freylich nunmehr grösstentheils bey den Bisch- und Erzbischöffen bestand, wovon aber die übrigen Lehrer und das Volk selbst noch im vierten und fünften Jahrhundert nicht gänzlich ausgeschloßen waren, wie nachher von Zeit zu Zeit immer mehr geschah, so daß ihnen endlich nichts weiter als der Ruhm des bloßen Gehorsams übrig blieb.

Eine Gemeine, oder mehrere zusammen, können ihr Recht, wenn es ihnen beliebt, auch angesehnen Layen, oder dem Landesherrn überlassen. Alles dieses ist an sich gleichgültig, weil in der heil. Schrift keine Verordnung hierüber befindlich ist, und es kommt blos auf die Gemeine an, in wieweit sie ihre Rechte übertragen, und was sie sich davon vorbehalten, oder ob sie alles selbst besorgen will.

Eine

Eine jede Gemeine hat das Recht, ihre innere Verfaßung nach Gutdünken einzurichten, so wie einer jeden Gesellschaft, sie mag Nahmen haben, wie sie will, ein solches Recht zukommt. Es versteht sich aber von selbst, daß keine Gesellschaft im Staate etwas vornehmen darf, was den Rechten und dem Wohl desselben, und einzelner Glieder entgegen ist. Daher bleibt der Obrigkeit als Obrigkeit, sie mag von einer Religion seyn, von welcher sie will, das Recht über eine jede Gesellschaft, die im Staate ist, oder entsteht, wachsam zu seyn und zuzusehen, daß demselben dadurch kein Nachtheil zugefügt werde. Alles übrige überläßt sie dem eignen Gutfinden der Gesellschaft, und mischt sich nicht in die Verwaltung oder Regierung derselben, wofern ihr solche nicht ausdrücklich von der Gesellschaft übergeben worden, oder sie sonst kein wohlhergebrachtes Recht dazu hat oder nicht Klagen entstehen. Einer jeden Religions-Gesellschaft, Gemeine, oder Kirche aber können die Rechte nicht versagt werden, die man allen übrigen Gesellschaften in der Welt verstattet.

Eine jede Gesellschaft hat, so lange sie Niemand beleidigt, und an seinen sonstigen Rechten kränkt, Fug und Macht ihre innere Verfaßung nach Belieben einzurichten. Folglich kan sie auch die Handhabung dieser Verfaßung

faßung und ihrer gemeinschaftlichen Verabredungen und Gesetze, und kurz die Verwaltung ihrer Rechte überlaßen an wen sie will. Sie kan solche Leuten aus ihrem Mittel übertragen; sie kan aber auch Jemand außer ihr dazu erwählen. Daher kan auch eine jede einzelne Kirche, oder wenn mehrere hierinn zusammenstehen wollen, solches thun.

Unter den Protestanten findet sich daher auch keine Gleichförmigkeit, weil sie alle diese Dinge für willkührlich halten. Es giebt einzelne Gemeinen, wenigstens in England, wo sie Independenten oder Unabhängige genennt werden, deren keine mit einer andern in Verbindung steht, und wo also eine jede Gemeine das Kirchenregiment selbst verwaltet, so daß die Lehrer und die übrigen Glieder insgesammt daran Antheil nehmen.

Gemeiniglich aber stehen mehrere Gemeinen mit einander in Verbindung, wobey man sich nach der bürgerlichen Verfaßung des Landes, worinn sie sich befinden, gerichtet hat. Die Gemeinen des Landes kommen bey wichtigen Sachen zusammen: denn die geringern schlichtet eine jede selbst. Weil es aber nicht wohl thunlich ist, daß alle einzelne Glieder sich einfinden, so schickt man aus einer jeden Gemeine Abgeordnete und Deputirten, und

zwar nicht blos Geistliche, sondern auch Layen, wenn es Sachen sind, die die ganze Gemeine angehen. Stehen mehrere Provinzen und Länder wiederum in Verbindung, so kommen auch wohl Abgeordnete aus allen Provinzen zusammen, und so entsteht eine allgemeine Versammlung, eine größere Synode, oder wenn man will, ein Concilium. Diese Verfaßung ist bey den Reformirten in den Schweizerischen Provinzen; sie ist in den vereinigten Niederlanden; sie ist auch in Schottland. Ein gewißer Bezirck macht mit denen darinn befindlichen Gemeinen ein Ganzes aus; alle Bezirke des ganzen Landes, Freystaats oder Königreichs machen wiederum ein Ganzes aus; und dahin werden nur die Sachen von Wichtigkeit gebracht. Die nemliche Verfaßung haben die Lutheraner und Reformirten auch in Pohlen, wo sie Synoden und General-Synoden halten. Es kan auch geschehen, daß aus mehrern ganz von einander unabhängigen Staaten Abgeordnete zusammenkommen, wovon man bey den Reformirten an der Synode oder dem Concilium von Dordrecht A. 1618. ein Beyspiel hat.

An

An andern Orten ist die Regierung der Kirche den Geistlichen übertragen, unter welchen gewiße Grade sind, so daß einige Vorgesetzte der übrigen sind. Hierbey haben die Layen an einem Ort viel, am andern weniger mitzusprechen. In der Pfalz haben die Reformirten Inspectoren, unter welchen die Pfarrer stehen; alle aber stehen unter dem Kirchenrath, deßen meiste Glieder Layen sind. Einzelne Pfarrer sind sogar in verschiednen Sachen an die Einwilligung der Kirchen-Aeltesten ihrer Gemeine gebunden; und diese machen mit dem Pfarrer das Presbyterium, oder wie man in der Pfalz sagt, das Consistorium aus; welches Wort also daselbst eine andere Bedeutung hat, als an andern Orten, wo Consistorium eben das ist, was dort Kirchenrath genennt wird, von welchem zuletzt alles abhängt. In Dännemark, Norwegen und Schweden haben die Lutheraner noch Bischöffe; in beyden ersten Reichen aber ist ein General-Kirchen-Inspections-Collegium, das halb aus geistlichen und halb aus weltlichen Räthen besteht, und unter dem alle geistliche Sachen und Personen zuletzt stehen. In

Schwe-

Schweden haben die Bischöffe etwas mehr zu sagen, stehen aber doch zuletzt unter dem König und den Reichsständen, von welchen letztern sie selbst Glieder sind, wiewohl auch die übrigen Geistlichen ihre Abgeornete auf den Reichstag schicken. Eben so hat England Bisch- und Erzbischöffe, die noch vieles und weit mehr von dem vorigen Ansehen übrig behalten haben als ihnen anderstwo verblieben ist. Zuletzt stehen sie indeßen unter dem König und dem Parlament, deßen Glieder sie sind. Sie können aber auch für sich zusammenkommen und sich über kirchliche Anstalten berathschlagen, welches das geistliche Parlament oder die Convocation genennt wird, auf welcher nebst den Erz- und Bischöffen auch verschiedne Andre ihnen sonst untergebene Geistliche das Recht haben, zu erscheinen. Es kan aber diese Convocation nichts Wichtiges ohne Einwilligung des Parlaments und des Königs verordnen.

(Der Beschluß folgt im nächsten Stück.)

Von dem Kirchenregiment bey den Protestanten.

Beschluß.

In Deutschland nahmen sich bey der großen Religionsveränderung, welche die Protestanten die Reformation nennen, die Landesherrn der Sache an, und liessen nicht nur geschehen, daß manches aus den vorhergehenden Zeiten abgestellt wurde, sondern machten auch selbst mit Zuziehung angesehener Geistlichen allerley neue Einrichtungen. Die Geistlichen waren erfreut, daß sie bey den Landesherrn Unterstützung fanden, und da sie selbst bey den neuen Anstalten zu Rath gezogen wurden, so hatten sie natürlicherweise nichts dagegen, daß die Anstalten im Nahmen der Landesherrn gemacht wurden. Das Volk schwieg hierzu, und ließ sichs gefallen. Es war zu unwissend, als daß es die erste und ursprüngliche Verfassung gekannt hätte, oder sich der Verwaltung der Kirchenrechte hätte annehmen können. Weder Geistliche noch Landesherrn hielten es deswegen für rathsam, alles wieder in den Zustand herzustellen, wie es in den Zeiten der Apostel und unmittelbar nach ihnen

war; welches auch ohne große Verwirrung nicht würde abgegangen seyn. Die Landesherrn nahmen sich also der Regierung der Kirchen ihres Landes an, und setzten sich nach und nach in die dahin einschlagende Rechte, die sonst die Bischöffe besessen hatten. Das Volk glaubte mit seinen Geistlichen, daß man der Kirche nicht besser rathen könnte, als wenn man ihre Regierung in den Händen der Landesherrn liesse, die sich der Verbesserungen mit einem solchen Eifer angenommen hatten, und auch, da ihnen schon ohnehin als Landesherrn einiges Recht in Absicht auf die Kirche zustand, Ansehen genug besassen, die angefangene Verbesserungen durchzusetzen. Und so erhielten die Landesherrn durch einen stillschweigenden Vertrag die Regierung der Kirchen ihres Landes in verschiednen Gegenden. Denn an andern Orten wurden auch ausdrückliche Verträge zwischen den Landesherrn und den Landständen errichtet. Und dergleichen sowohl ausdrückliche als stillschweigende Verträge geben ein Recht, und müssen so wie alle übrige rechtmäßige Verträge gehalten werden. Weil aber die Herrn nicht alles in Person besorgen konnten, so setzten sie geistliche Gerichte oder Consistorien nieder, worinn sowohl weltliche als geistliche Räthe waren, und also die Layen wieder Antheil an der Regierung der Kirche erhielten; welche Consistorien nun in dem Nahmen des Landesherrn al-

les Nöthige besorgen, was zum Kirchenregiment gehört.

Ein Protestantischer Landesherr stellt also eine gedoppelte Person vor. Erstlich ist er Landesherr, wie alle Landesherrn, sie mögen von einer Religion seyn, von welcher sie wollen, und als ein solcher hat er gewisse Rechte, deren oben gedacht worden, über alle Kirchen seines Landes, wenn sie auch andern Religionen, als er selbst, zugethan sind. Zum andern hat er die Rechte der Kirchen seiner Religion zu verwalten, und insofern ist er auch Bischoff derselben, weil der Bischoff dieses sonst that, und bey den Catholischen noch thut; bey welchen aber der Bischoff eine geistliche Person ist, und als ein solcher noch vieles weiter thut, ordinirt, und so ferner, welches die Protestantischen Landesherrn nicht thun, sondern ihren Geistlichen überlassen haben. Die Protestantischen Landesherrn nennen sich auch selbst Bischöffe, und wenn in ihren Verordnungen für ihre Kirchen des Bischoffs nicht gerade gedacht wird, so geschieht es, weil, wenn gleich beyde Aemter und Rechte verschieden sind, der Bischoff und der Landesherr zuletzt nur eine Person ausmachen.

Vom Gründonnerstag.

Dieser Tag, von dessen Benennung in dem Vorhergehenden gehandelt worden, ist bey den Lutheranern ein halber Feyertag, und es wird an demselben das Andenken der Einsetzung des heiligen Abendmahls erneuert, wie auch bey den Catholischen in der Messe geschieht, und weswegen er auch in Coena Domini genannt wird. Indessen ist es bey den letztern eigentlich kein Feyertag, weil Niemand verbunden ist, sich an demselben der Arbeit zu enthalten, und die Messe zu besuchen. Das letztere geschieht jedoch von einem jeden, welcher kan, und weil die Leute auch gemeiniglich nicht eher, als bis nach geendigter Messe arbeiten, so rechnet man ihn auch wohl unter die sogenannten halben Feyertage.

An diesem Tage finden sich bey den Catholischen noch folgende Merkwürdigkeiten. Gleich nach dem Eingang der Messe, wenn das Gloria in excellis (Ehre sey Gott in der Höhe) gesagt wird, werden die Glocken geläutet, welches hernach diesen Tag und den ganzen Charfreytag nicht, und nicht eher wieder als den Charsamstag geschieht, wenn der Priester in der Messe wieder an die nemlichen Worte kommt.

Wahr-

Wahrscheinlich ist dieses ein Zeichen der großen Trauer über den Leidens- und Todestag des Erlösers.

In der Messe consecrirt der Priester zwey Hostien, wovon die eine auf den Charfreytag aufgehoben wird. Denn auf den Charfreytag verrichtet der Priester die Wandelung nicht, sondern nimmt nur die Hostie von dem vorhergehenden Tag. Kein gesegneter Wein wird aufgehaben, und der Priester nimmt also auf Charfreytag das Abendmahl nur unter einerley Gestalt, welches sonst nicht geschieht. Die Messe auf den Gründonnerstag heißt daher Missa praesanctificatorum, weil die Hostie für den Charfreytag, nebst einigen andern, die zum Gebrauch der Kranken, wenn dergleichen nöthig seyn möchten, bestimmt sind, im voraus gesegnet werden, als welches dieser Ausdruck sagen will.

Wenn die Messe vorbey ist, so wäscht derjenige, welcher die Messe gehalten hat, einigen Leuten nach dem Beyspiel Christi in dem auf den heutigen Tag verordneten Evangelio (Joh. 13.) die Füße, während welcher Zeit gesungen wird. Die Bischöffe selbst verrichten dergleichen in Person, oder durch einen andern, dem sie es aufgetragen haben, in ihrer bischöflichen Kirche. Selbst der Papst verrichtet solches, und es werden dazu zwölf alte Männer genom-

men, welche hernach gespeiset und beschenket werden, und wo der Papst ihnen bey der Tafel wohl selbst aufwartet.

Diese Ceremonie verrichten auch Catholische gekrönte Häupter, Kayser, Könige, und deren Gemahlinnen, jedoch nicht in der Kirche. Wenn solches von hohen Frauenzimmern geschieht, so werden zwölf alte Weiber dazu genommen. Ueberhaupt erwählt man gemeiniglich die ältesten Leute, die man haben kan, und welche zugleich arm sind. Diese werden hierauf auch gespeiset und beschenkt. Jedoch verrichten die gekrönten Häupter diese Ceremonie nicht immer in eigner Person. Unter den Protestanten pflegen auch die Könige und Königinnen von Grosbritannien diesen Gebrauch zu beobachten. Doch thun sie es seit ungefähr hundert Jahren nicht mehr in Person, sondern durch besonders dazu bestellte, jedoch immer vornehme Leute.

Von dem Charfreytag.

Dieser Tag, an welchem das Andenken des Todes Christi erneuert wird, ist bey den Catholischen kein eigentlicher Feyertag, und daher auch die Arbeit an demselben erlaubt. Doch wird deswegen der Gottesdienst von jedem besucht, welcher kan. Bey den Protestanten ist

er an einigen Orten ein ganzer Feyertag, wo also keine Arbeit geschieht, auch, wo es wegen den Filialen seyn kan, nachmittags Gottesdienst gehalten wird; an andern Orten ist es nur ein halber Feyertag, dessen Feyer nicht länger als bis zu Ende des morgendlichen Gottesdienstes dauert. Daß an einigen Orten dieser Tag auch ein Bus- Fast- und Bättag ist, hängt von Landesherrlichen Verordnungen ab, und ist nicht allgemein.

Bey den Catholischen wird der Gottesdienst wie gewöhnlich mit mancherley Gebätern gehalten, und hierauf die Leidensgeschichte nach Anleitung des Evangelisten Johannes verlesen. Alsdann folgen Gebäter für den Papst, für den Bischoff, für die übrige Geistlichkeit und das Volk; ferner für den Römischen Kayser, das Römische Reich, die Catechumenen, die Ketzer, Schismaticker, Juden und Heyden. Hierauf bringt der Priester ein Crucifix hervor, legt es auf einen besonders zubereiteten und mit einem Teppich oder dergleichen bedeckten Ort vor den Stufen des Altars, macht drey Kniebeugungen, und küsset es, welches die Adoration oder Verehrung genennt wird. Sind mehrere Geistlichen vorhanden, so kommen sie herzu, und verehren das Creutz auf die nemliche Art. Alsdann folgen die Layen je zwey und zwey, welche sich eben so beugen und das

Creutz küssen; welches jedoch bey den Layn in ihrem Belieben steht, ob sie es thun wollen, oder nicht. Während der Zeit wird gesungen. Wenn dieses vorbey ist, so spricht der Priester wieder verschiedne Gebäter, und endlich nimmt er die auf Gründonnerstag consecrirte und hierzu aufbehaltene Hostie, aber keinen consecrirten Wein, als welcher nicht aufgehoben worden, sondern nur den sogenannten Spülkelch. Es wird also an diesem Tag keine eigentliche Messe gelesen.

Von dem Charsamstag.

Dieser wird der heilige Sabbath oder Ruhetag genennt, weil während demselben der Erlöser im Grabe geruhet hat. Er ist aber weiter kein Feyertag. Die Messe wurde ehedem in der nach Ostern zugehenden Nacht, heutiges Tages aber wird sie, wie gewöhnlich vormittags gelesen. Vorher aber wird vor der Kirchenthüre Feuer geschlagen, und dasselbe gesegnet, und zur Kirche gebracht, wo indessen alle Kerzen in der Kirche ausgelöscht worden, welche nun von dem neuen Feuer wieder angezündet werden. Hierbey werden nun mancherley Gebäter gesprochen, und dann auch verschidnes verlesen, und alsdann die Osterkerze wie auch der Taufstein geweihet.

Von dem Osterfest.

Die Juden fangen ihre Ostern den 14ten des Monaths Nisan an, und zwar zu Abends, wenn die Sterne erscheinen. Dieser Abend wird zum folgenden Tag gerechnet, und ist also der Anfang des 15ten. Vor demselben, und also noch auf den 14ten gegen Abend assen sie ehedem das Osterlamm.

Die ersten Christen pflegten ebenfalls ein Osterlamm zu essen, vornemlich weil Christus dasselbe gegessen hat; und noch heutiges Tages beobachten solches die Christen in Armenien und Egypten. Allein sie stimmten nicht alle in dem Tag überein, an welchem solches geschehen sollte. Verschiedne Gemeinen in Klein-Asien assen das Osterlamm auf den nemlichen Tag mit den Juden, wogen die Gemeinen nicht nur in Griechenland, Italien, Egypten, Africa, Franckreich, sondern selbst viele derselben in den Morgenländern, solches auf einen andern Tag thaten; sowohl um sich dadurch von den Juden zu unterscheiden, als auch die Fasten der großen Woche, wie man sie nennte, vor Ostern nicht zu unterbrechen: denn die ganze Woche vor diesem Fest wurde gefastet.

Die Abendländer feyerten das Osterfest allemahl auf einen Sonntag, weil Christus an

diesem Tage auferstanden war. Des Abends vorher assen sie das Osterlamm, wodurch also die Fasten nicht unterbrochen, sondern eben damit geendigt wurden. Einige Morgenländer aber, die das Osterlamm mit den Juden auf einen Tag genossen, feyerten die Ostern den dritten Tag hernach. Durch die Osterlamms-Mahlzeit wurden die Fasten nicht nur unterbrochen, und mußten den Tag hernach wieder fortgesetzt werden, sondern das Osterfest selbst fiel auch nicht allemal auf einen Sonntag, weil der 14te des Monaths Nisan auch auf einen andern Tag der Woche fallen konnte.

Hierüber gab es bereits im zweyten Jahrhundert Streit. Ein jeder Theil bezog sich auf die alte Gewohnheit, die man von den Aposteln herleitete. Die gedachten Morgenländer beriefen sich auf die Apostel Johannes und Philippus, zu deren Zeiten es schon so gehalten worden; die Abendländer, insonderheit die Römer, auf die Apostel Petrus und Paulus. Die Abendländer, und die so es mit ihnen hielten, pflegten den ersten Sonntag, der auf den Vollmond nach der Frühlings-Nachtgleiche folgt, die Ostern anzufangen, und das Osterlamm den Sonnabend zuvor zu genieſſen.

Endlich wurde die Sache in der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicea entschieden. Die Morgenländer gaben den Abend-

ländern nach; und es wurde verordnet, daß das Pascha, das ist sowohl die Osterlamms-Mahlzeit, als auch das Osterfest selbst, in der ganzen Christenheit zugleich gehalten werden sollte. Es wurden folgende drey Regeln festgesetzt: das Osterfest soll immer auf einen Sonntag gefeyert werden; und dieses soll derjenige Sonntag seyn, welcher unmittelbar auf den Vollmond nach der Frühlings-Nachtgleiche folgt; sollte aber der Vollmond, und also auch die Ostern der Juden auf einen Sonntag fallen, so sollen die Christen ihre Ostern erst den folgenden Sonntag, und also acht Tage später anfangen. Und so ist es auch nachher in der Christenheit gehalten worden, nur daß die Osterlams-Mahlzeit bald hernach abkam.

Im Jahr 1582. führte der Papst Gregorius XIII. einen andern Calender ein, der von ihm der Gregorianische, auch der Catholische genennt wurde, weil ihn die Protestanten nicht annahmen. Diese ließen im Jahr 1700. einen andern verfertigen, welcher der Evangelische, wie auch der verbesserte genennt wurde, weil sie glaubten, verschiedne Fehler des Gregorianischen Calenders verbessert zu haben.

In Ansehung des Osterfestes stimmten sie mit den Catholischen überein, daß der vorhingedachte Schluß der Nicänischen Kirchenversammlung beobachtet werden sollte. Aber sie

bedienten sich einer andern Art, den Eintritt des Vollmonds zu berechnen, als die Catholischen. Und daher geschah es 1724 sowohl als 1744., daß die Catholischen und Protestanten die Ostern zu verschiednen Zeiten feyerten. Weil nun die Pfingsten, der Himmelfahrtstag und alle andere bewegliche Feste sich nach den Ostern richten, so fielen viele Feyertäge zu ganz unterschiednen Zeiten, so daß die Catholischen an manchen Tägen Feyertäge hatten, wenn die Protestanten keine hatten, und umgekehrt. Dieses gab nicht wenig Verwirrung in Absicht auf die Arbeit, auf den Handel und Wandel, und auf die großen Jahrmärkte oder Messen, die nach dergleichen Feyertägen festgesetzt waren. Wenn der eine Theil feyerte, so wollte der andere Theil nicht mitfeyern, sondern seinen Arbeiten nachgehen; wobey es dann wohl gar zu weitaussehenden Händeln kam, indem oft der mächtigere Theil eines Landes den andern zur Begehung seiner nur ihm allein eignen Feyertägen mit Gewalt anhalten wollte.

Weil man nun glaubte, daß der Fall im Jahr 1778. wieder vorkommen dürfte, so traten die Evangelischen Reichsstände auf Anregen des Königs von Preussen schon 1775 zusammen, und vereinigten sich dahin, daß sie in Zukunft die Berechnungsart des Gregoria-

nischen Calenders in Ansehung der Ostern annehmen, und also dieses Fest, folglich auch die übrigen davon abhängenden beweglichen Festen, mit den Catholischen zugleich feyern wollten. Sie thaten ihren gefaßten Schluß den Catholischen Reichsständen kund, die sich auch denselben gerne gefallen liessen. Und nun ergieng ein gemeinschaftlicher Bericht oder ein sogenanntes Reichsgutachten, an Kayserliche Majestät, welche hiermit zufrieden waren, und solches 1776. den 7. Junii durch ein eignes Decret genehmigten. Von dem Jahr 1777. an, erhielten also beyde Theile einen in Ansehung der gedachten Feste gleichstimmigen Calender, welcher den Namen des Reichs-Calenders führt. Auch die ausser Deutschland liegenden Protestantischen Staaten willigten in diese neue Anstalt; so daß also in diesem Stück aller Streit zwischen den Catholischen und Protestanten gehoben ist.

Es läßt sich nicht mit Gewißheit sagen, daß das Osterfest bereits von den Aposteln angeordnet worden: denn der Sonntag war damals der Gedächtnißtag der Auferstehung Christi. Indessen ist solches nicht ganz unwahrscheinlich, indem in denen bereits im 2. Jahrhundert entstandnen Streitigkeiten über dieses Fest, die Morgenländer sich auf die Apostel Johannes und Philippus, die Abendländer

aber

aber auf den Petrus und Paulus beriefen, als zu deren Zeiten dasselbe bereits so gefeyert worden sey, wie ein jeder Theil es damals noch feyerte.

Es wurde, wie mehrere Feste, acht Tage lang gefeyert. Das heißt, man kam alle Tage zum Gottesdienst zusammen, und ob man gleich vom 4. Jahrhundert, nachdem die Kayser Christen geworden waren, kein Gericht hielt, und keine öffentliche Staats- und Frohnd-Arbeiten vornahm, so wurden doch, nach geendigtem Gottesdienst in der Frühe alle andere Arbeiten, selbst auf dem Felde verrichtet. Nachdem man aber nach und nach anfieng sich der Arbeiten des Sonntags zu enthalten, so unterließ man dieselbe auch auf den ersten Tag dieses Festes. Im 11. Jahrhundert setzte man dieses Fest auf drey Täge, an welchen nunmehr auch die Arbeit unterblieb. Heutiges Tages feyern die Catholischen drey Täge, doch ist an einigen Orten durch die Vergünstigung des Papstes erlaubt, den zweyten und dritten Tag, jedoch nach angehörter Messe, zu arbeiten. Die Lutheraner feyerten ursprünglich auch drey Täge, wovon der letzte aber nur ein halber Feyertag war, welcher nun auch an vielen Orten abgestellt ist. Die Reformirten feyern nur zwey Täge.

Den

Den Nahmen: Ostern, leiten einige von dem Wort: Auferstehung her, welches man zusammengezogen habe, so wie man auch noch an einigen Orten: Urstand sagt. Andere aber führen die Benennung von dem alten Wort: Aster, oder Easter her, welches bey den mitternächtlichen Deutschen und andern Völkern die Göttin der Liebe gewesen seyn soll, zu deren Ehren man ehedem um die Zeit der Frühlings-Nachtgleiche ein Fest gefeyert hat. Da nun das Fest der Auferstehung Christi ungefähr um die nemliche Zeit gefeyert worden, so habe man, als durch die Ausbreitung des Christenthums das heydnische Fest abgeschafft, und ein christliches an die Stelle gesetzt worden, doch den alten einmal gewöhnlichen Nahmen beybehalten.

Dieses Fest wurde, weil die Lehre von der Auferstehung Christi allerdings als die vornehmste Wahrheit des Christenthums anzusehen ist, indem dadurch die göttliche Sendung des Erlösers nicht nur auf das herrlichste bestättigt, sondern auch sein vorhergehendes Leiden gleichsam versiegelt worden ist, für das vornehmste Fest gehalten. Daher auch manche Feyerlichkeiten nach und nach damit verbunden wurden. Die Kayser und Könige liessen nach dem Exempel der Römischen Landpfleger einige Gefangne los. Die Gefallenen,

wel-

welche wieder in die Kirche aufgenommen werden wollten, endigten ihre Buszeit, und wurden wieder mit der Kirche ausgesöhnt. Auch wurde an diesem Tag die feyerliche Taufe der erwachsnen Heyden, die sich zum Christenthum bekehrt hatten, eben so wie auf Pfingsten, und auf das Fest der Erscheinung Christi vorgenommen. Vorzüglich genoß man an diesem Fest auch das heilige Abendmahl, welches zwar auch an andern Festen, Sonntägen, ja oft Werkeltägen gehalten wurde. Doch glaubte man hierzu vornemlich an diesem Feste verbunden zu seyn, welches endlich in der Lateranensischen Kirchenversammlung von 1215. zu einem Gesetz gemacht worden ist.

Ferner riefen die Leute, die einander begegneten sich die Worte zu: Der Herr ist auferstanden; worauf man antwortete: Er ist wahrhaftig auferstanden! Dieses ist noch heutiges Tages bey den morgenländischen Christen, wie wie auch in Rußland, welches sich zur Griechischen Kirche bekennt, gewöhnlich.

Von der Unfehlbarkeit der Kirche.

Daß die allgemeine Kirche unfehlbar sey, beweisen die Catholischen vornemlich mit folgenden Schriftstellen, auf welche die Protestanten gewisse Antworten geben, die wir auch mittheilen wollen; worauf ein Jeder selbst urtheilen mag.

Matth. 16, 16. verheißt der Erlöser, daß die Kirche beständig dauern, und von den Pforten der Hölle nicht überwältigt werden sollte. Da diese Verheissung nothwendig erfüllt werden muß, so muß auch zu allen Zeiten eine wahre Kirche seyn, so wie sie Christus erbaut hat. Die wahre Kirche aber kan keine Irrthümer enthalten, sonst ist sie die wahre Kirche nicht.

Die Protestanten antworten: Es ist auch würklich zu allen Zeiten eine wahre Kirche gewesen, welche aus denen Leuten bestand, die sich an die Lehre Jesu hielten, obgleich ihre An-

zahl nicht zu allen Zeiten gleich groß gewesen ist. Die wahre Lehre ist niemals ganz untergegangen, wie unter andern aus dem sogenannten Apostolischen Symbolum (welches man gemeiniglich den Glauben nennt) erhellt, welches auch in den dunkelsten Zeiten als eine Glaubensregel angesehen worden ist. Es hat auch immer Leute gegeben, welche die darinn enthaltenen Sätze von Herzen geglaubt, und darnach ihren Wandel eingerichtet haben. Daraus aber folgt nicht, daß die ganze äusserliche und sichtbare Kirche, welche sich den Nahmen der Kirche vorzüglich beylegt, von allen Irrthümern frey geblieben sey. Die äusserliche Kirche ist nicht zu allen Zeiten die wahre und reine Kirche; aber es ist neben und in ihr doch immer eine Anzahl von Menschen gewesen, welche die Vorschriften des Erlösers beobachtet haben; und diese machten die wahre Kirche aus, welche, weil sie eben nicht gerad allen Menschen, sondern oft nur Gott allein bekannt waren, die unsichtbare Kirche genennt werden können.

Matth. 28, 20. verspricht der Heyland seinen Aposteln, daß er bey ihnen seyn wolle, bis

an

an das Ende der Welt. Es geht diese Verheissung nicht blos auf die Apostel, als welche nicht bis an das Ende der Welt gelebt haben, sondern auch auf ihre Nachfolger. Diejenigen aber, bey welchen der Heyland gegenwärtig ist, können nicht irren.

Die Antwort der Protestanten ist: Die Verheissung des Heylandes will weiter nichts sagen, als daß er sich seiner Kirche beständig annehmen wolle; und das thut er noch. Er hat ihr sein Wort gegeben; so lange sich die Kirche daran hält, irrt sie nicht. Aber daraus folgt nicht, daß sie gar nicht irren könnte; sie kan von der Richtschnur seines Worts abweichen, und dann irrt sie würcklich. Der Apostel Paulus sagt von den Colossern (Cap. 1, 22) daß sie Christus versöhnt habe, um sie heilig, unsträflich und ohne Tadel darzustellen, sofern sie im Glauben gegründet und feste bleiben, und an dem Evangelium unbeweglich hielten. Diese Bedingung ist bey allen der Kirche gegebenen Verheissungen zu verstehen, wenn sie gleich nicht immer ausdrücklich dabey steht. So lange sich die Kirche an die reine Lehre Jesu hält, so lange ist Er bey ihr, und

alsdann irrt sie freylich nicht. Eine solche Bedingung hat der Erlöser selbst bey den Aposteln hinzugefügt, Matth. 18, 20. wo er sagt, daß, wenn sie in seinem Nahmen versammelt wären, er mitten unter ihnen seyn wollte. Die Absicht Jesu ist freylich, daß die Kirche ohne Flecken, Runzeln und dergleichen, dagegen heilig und unsträflich seyn solle (Eph. 5, 26. 27.). Wenn aber die Kirche von seinen Vorschriften abweicht, so wird diese Absicht nicht erreicht. Gott will auch daß allen Menschen geholfen werde, und sie zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen sollen (1 Tim. 2, 4.). Und doch geschieht dieses nicht würcklich bey allen Menschen, weil sie nicht alle selbst wollen.

Joh. 16, 13. verheißt der Erlöser den Aposteln, daß sie der heilige Geist in alle Wahrheit leiten werde. Dieses muß auch auf die Nachfolger der Apostel und die Kirche gehen, weil die Kirche sonst in Gefahr wäre, sich zu verirren.

Die Protestanten erwiedern: Hierbey werde bereits vorausgesetzt, daß der Erlöser niemals zugeben werde, daß die Kirche irren würde, wovon doch erst noch die Frage wäre. Die

Ver-

Verheissung gehe auch nur auf die Apostel, wo ein ganz besonderer und ausserordentlicher Beystand zur Gründung der Kirche nöthig gewesen. Jetzo, da die Christen das göttliche Wort hätten, woraus sie sich hinlänglich erkundigen könnten, sey ein solcher ausserordentlicher Beystand nicht mehr nöthig. Indessen fehle der Beystand nicht ganz, sondern die Kirche sowohl, als einzelne Christen, könnten darauf rechnen, wenn sie sich an das göttliche Wort hielten, als durch welches der heilige Geist noch immer würcke. Dieß sey der ordentliche Beystand, dessen sich ein jeder Christ getrösten könne, welcher aber von dem ausserordentlichen Beystand, der nur in gewissen besondern Fällen, wie bey den Aposteln, zu erfolgen pflegte, ganz verschieden sey.

Matth. 18, 15 — 17. wird befohlen, daß, wenn man gegen seinen Bruder etwas habe, und derselbe nicht hören wollte, man es der Kirche sagen, und wenn er diese auch nicht hören würde, man ihn für einen Heyden und Zöllner halten sollte. Es muß also der Kirche das Recht zukommen, Streitigkeiten zu entscheiden,

Jemanden für einen Unchriſten zu erklären, und ihn alſo nicht mehr als ein Glied der Kirche zu erkennen. Hierzu aber muß dieſelbe unfehlbar ſeyn, damit ſie nicht ſelbſt irre.

Die Proteſtanten geſtehen der Kirche das gedachte Recht auch zu; ſie glauben, es beruhe ſowohl auf einer jeden Particular- als auch auf der allgemeinen Kirche, ob ſie Jemand für ein Mitglied erkennen wolle. Sie könne auch Streitigkeiten, die an ſie gebracht würden, inſofern entſcheiden, daß ſie ihre Meynung ſagte. Wenn aber Jemand nicht hören wollte, ſo könne ſie weiter nichts thun, als ihn von ſich und von ihrer Gemeinſchaft abhalten; wiewohl in dem angeführten Text nicht einmal die Rede von Glaubensſtreitigkeiten, ſondern von würcklichen Beleidigungen ſey. Daraus aber, daß die Kirche ein Urtheil fällen dürfe, ob ſie dieſen oder jenen für ihr Mitglied, oder für einen Unchriſten halte, folge ohne anderwärtige Beweiſe nicht, daß dieſes Urtheil untrüglich ſey. Denn Richter in weltlichen Gerichten fällten täglich Urtheile, die aber Niemand für unfehlbar hielte.

1 Tim. 3, 15. wird die Kirche eine Säule und eine Stütze oder Befestigung der Wahrheit (columna et firmamentum in der Lateinischen, und ein Pfeiler und Grundveste in der Lutherischen Uebersetzung) genennt. Wenn also die Kirche die Wahrheit unterstützt und hält, so wie eine Säule oder Stütze ein Gebäude hält, und als ein Grund desselben anzusehen ist: so muß die Kirche unfehlbar seyn. Denn sonst könnte sie unmöglich eine Stütze der Wahrheit genennt werden.

Hierauf antworten die Protestanten, daß diese Worte nicht auf das Vorhergehende, sondern auf das Folgende, nicht auf die Kirche, sondern auf das große Geheimniß gehe, daß Gott im Fleisch offenbahrt worden. Die Alten hätten ohne Unterscheidungszeichen geschrieben, und man könne daher die Worte zu dem Folgenden rechnen. Dieses aber müste auch würcklich geschehen, wenn ein Zusammenhang da seyn sollte; wie solches auch das Wörtchen und, womit der 16. Vers anfängt, erfordere. Man könne nicht absehen, wie Paulus auf die Lehre von der Menschwerdung des Sohns Gottes komme, welches aber deutlicher werde,

wenn man auf folgende Art lese: Daß du wissest, wie du wandeln sollt in dem Hause Gottes, welches ist die Kirche (Gemeine) des lebendigen Gottes. Eine Säule und Stütze der Wahrheit und ein offenbahr großes Geheimniß ist (dieses, die Lehre:) Gott ist offenbahrt im Fleisch. Denn dieses sey die vornehmste Lehre des ganzen Christenthums, worauf alles übrige beruhe, und die also wohl als eine Säule oder Grundveste der Wahrheit, das ist der christlichen Religion, angesehen werden könne. Paulus habe vorher die Kirche das Haus Gottes genennt; an diesem Haus aber befinde sich eine Säule und sichere Befestigung, welches eben die gedachte Grundlehre des Christenthums sey. Es sey bey dem Paulus nichts ungewöhnliches die Kirche mit einem Gebäude zu vergleichen, und bald von einem Grunde (1 Cor. 3, 11. Eph. 2, 19-22), bald von Säulen derselben (Galat. 2, 9) zu reden; und dieser nemlichen Vergleichung bediene er sich auch hier. Der Sinn sey also: Ein Diener des Hauses Gottes muß sich vornemlich an die folgende Grundwahrheit: Gott ist offenbahrt im Fleisch, halten, und dieselbe vorzüglich einschärf-

schärfen, wenn er würdig in dem Hause Gottes, von welchem eben diese Lehre, welche zugleich ein Geheimniß zur Gottseligkeit ist, die Hauptstütze genennt werden muß, wandeln will. Auf diese Art habe schon Irenäus aus dem zweyten Jahrhundert diese Stelle verstanden, und gesagt, die Säule und der Grund der Kirche sey das Evangelium (Columna et firmamentum ecclesiae est Evangelium).

Die Catholischen bedienen sich noch eines andern Grundes, um die Unfehlbarkeit der Kirche zu beweisen. Sie halten nemlich dafür: Es wäre kein Mittel die Streitigkeiten, welche so häufig über Religionslehren entstünden, zu endigen, wenn kein Richter derselben da wäre; und dieses sey die Kirche, welche eben deswegen unfehlbar seyn müsse, damit man sich auf sie verlassen könnte.

Die Protestanten meynen dagegen, man müsse es einem jeden Menschen selbst überlassen zu beurtheilen, was in Religionssachen wahr oder falsch sey; und hierzu sey ihm die heilige Schrift hinlänglich, wenn er sie nur aufrichtig gebrauchen wolle. Indessen bleibe es der Kir-

che doch auch frey, zu erklären, was sie für Wahrheit oder für Irrthum halte, und also insofern ein Urtheil zu fällen, das aber für Niemand verbindlich sey, der sich nicht von der Richtigkeit und der Uebereinstimmung desselben mit der heil. Schrift überzeugen könne. Die Kirche bedürfe weiter nichts, als diejenigen welche Irrthümer in ihr ausstreuen wollten, von sich abzuhalten, und alle Kirchengemeinschaft mit ihnen aufzuheben. Hierzu sey sie berechtigt; sie habe auch Mittel dazu in Händen, ohne daß sie zur Gewalt und zur Verfolgung greifen müßte: Denn der Heyland wolle nicht, daß man das Unkraut mit Gewalt ausreuten sollte (Matth. 13, 29. 30.). Es sey wahr, man habe in der Protestantischen Kirche Streitigkeiten; man habe aber auch dergleichen, und zwar in großer Menge, und von großer Wichtigkeit, in der Catholischen Kirche, welche sich doch eine richterliche Entscheidung beylege. Diese Kirche entscheide jedoch viele Streitigkeiten gar nicht, auch solche nicht einmal, auf deren Entscheidung viele Leute schon längst gewartet, und worum sie zum Theil ausdrücklich angesucht hätten. Wie

klein aber wäre doch diese Mühe, wenn die Kirche, wie sie behauptete, unfehlbar wäre!

Sie setzen noch hinzu, daß in allen ältern Streitigkeiten mit so vielen Ketzern, man sich niemahls auf die Unfehlbarkeit der Kirche berufen hätte, wodurch man ihnen doch so leicht den Mund hätte stopfen können. Erst sey die Meynung von der Unfehlbarkeit des Papstes im 11ten Jahrhundert auf die Bahn gekommen. Nachher aber, insonderheit vom 14. Jahrhundert an, habe man diese Unfehlbarkeit angefangen, der Kirche beyzulegen. Es sey aber noch nicht ganz ausgemacht, wer dann eigentlich der oberste Richter in der Kirche sey. Der Papst und seine getreuesten Anhänger gäben vor, daß er es sey; dieses aber leugneten viele, und behaupteten, daß solches den Bischöffen auf einer allgemeinen Versammlung zukäme, welche über den Papst, und dessen Richter seyen. Dieses werde in der Costnizer Versammlung von 1414. u. f. und in der Baßler von 1431. u. f. behauptet; in der Florentinischen von 1439. hingegen werde dem Papst die völlige Gewalt die Kirche zu regieren zugeschrieben; in der Tridentinischen aber dieses

se ganze so streitige Sache gar mit Stillschweigen übergangen. Man wisse also nicht einmal mit Gewißheit, an wen man sich als Richter zu halten habe.

Und was noch schlimmer, als alles sey, so habe die allgemeine Kirche zum öftern selbst geirrt. Wenn man auch zugeben wollte, daß sie Lehren und Gebräuche zu denen, welche Christus und die Apostel verordnet hätten, hinzufügen könne; so dürfe sie doch nichts von denselben abändern, aufheben und das Gegentheil einführen; indem die Kirche die Unfehlbarkeit von dem heiligen Geist durch Christum erlangt habe; dieser sich aber nicht selbst widersprechen könnte.

Der Erlöser habe verordnet, daß bey dem heil. Abendmahl alle von dem Kelch trinken sollten. Daß solches nicht die Apostel allein angehe, sey unter andern auch aus 1 Cor. 11. klar, wo Paulus zu der ganzen Corinthischen Gemeine rede. Es sey auch nirgends ein Wink vorhanden, daß dieser Gebrauch abgeändert werden sollte, sondern Paulus bezeuge (v. 26.) das Gegentheil, indem er befehle von dem Brod

zu

zu essen, von dem Kelche zu trinken, und des Herrn Tod zu verkündigen, biß daß Er komme. Und dennoch habe sich die Kirche in der Costnizer Versammlung herausgenommen, den Layen den Kelch zu entziehen. Man habe daselbst mit klaren Worten eingestanden, daß der Erlöser das Abendmahl unter beyderley Gestalt eingesetzt, und daß es auch in der ersten Kirche so gehalten worden, und dem ungeachtet behauptet, gute Gründe dieser Abänderung zu haben, und es für einen Irrthum erklärt, wenn man sich einbilde, das Abendmahl müsse unter beyderley Gestalten empfangen werden. Sogar habe man verordnet, diejenigen, welche dieses hartnäckicht behaupteten, als Ketzer scharf zu bestrafen. In der Baßler Versammlung sey dieses im Wesentlichen wiederholt, und hinzugesetzt worden, daß die Kirche, bey welcher Christus bis an das Ende der Welt gegenwärtig sey, Macht habe solches zu thun. Und in der Tridentinischen sey endlich Fluch auf diejenigen gesetzt worden, welche behaupteten, daß die Kirche nicht gerechte Ursachen gehabt, die Communion unter einerley Gestalt zu verordnen.

Der Apostel Paulus verordne, daß 1) ein Bischoff (1 Tim. 3, 2.) 2) ein Aeltester, Presbyter, oder Priester (Tit. 1, 6.) 3) ein Diener oder Diacon (1 Tim. 3, 12.) eines Weibes Mann seyn solle. Man möge nun darunter verstehen, entweder daß ein jeder dieser Geistlichen nur eine Frau, und nicht mehrere zugleich haben solle, wie solches ehemals bey den Morgenländern und Griechen üblich gewesen; oder daß sie nur einmahl überhaupt heurathen dürften, wie man es in der Griechischen Kirche verstehe, woselbst ein jeder Priester eine Frau haben müste, jedoch nicht zum zweytenmahl heurathen dürfte: so sey doch klar genug, daß alle diese Geistlichen, unbeschadet ihres Amts, verehlicht seyn dürften. Dennoch spreche die allgemeine Kirche auf der Tridentinischen Versammlung den Fluch über diejenigen aus, welche behaupteten, die Geistlichen dürften verheurathet seyn. Paulus aber habe den Ehestand der Geistlichen nicht nur erlaubt, sondern es auch unmittelbar darauf (1 Tim. 4, 1. 3.) für eine falsche Lehre erklärt, wenn man den Ehestand verbiete.

Aus diesen Beyspielen, deren es noch mehrere gebe, sey es doch klar genug, daß die Kirche entweder geirrt habe, oder sichs anmaße, manches besser zu wissen, als der Erlöser und seine Apostel, da doch ihre Unfehl-

bar-

barkeit der Unfehlbarkeit dieser Stifter der Religion untergeordnet und nicht wiedersprechend seyn dürfte. Was würde man von einem Statthalter eines Herrn halten, welcher gerade das Gegentheil von dem verordnete, was sein Herr verordnet hat; welcher das verböte, was jener erlaubt, und das abänderte, was jener genau und deutlich, und mit solchen Ausdrücken bestimmt hätte, die keiner Zweydeutigkeit unterworfen wären, und von welchen er selbst gestehen müste, daß sie die Willensmeynung seines Herrn enthielten sich aber darauf beriefe, daß er als Statthalter die Macht habe, das Gegentheil zu befehlen?

Von dem Apostel Philippus.

Dieser Apostel, welcher mit dem Diaconus und Evangelisten Philippus, der in der Apostelgeschichte vorkommt, nicht zu verwechseln ist, war wie Petrus und Andreas, aus Bethsaida gebürtig, einer der ersten Jünger Jesu, und vermuthlich auch ein Fischer, wie jene beyde, und Johannes, und Jacobus der größere. Er war nach dem einstimmigen Zeugniß der Alten verheurathet, und hat drey Töchter erzeugt. Nach der Himmelfahrt Jesu unternahm er, wie andere Apostel, verschiedne Reisen, in deren Beschreibung die

Schrift-

Schriftsteller nicht gänzlich übereinstimmen. Er soll bis in Scythien oder die Tatarey gekommen seyn. In Klein-Asien war er mehrmals, und in Phrygien soll er den Märtyrertod erlitten haben. Die Heyden banden ihn an ein Kreutz und steinigten ihn zu todt in dem Jahr Christi 54. Nach andern Nachrichten soll er viel länger und bis in die Zeiten des Kayfers Trajans welcher A. 98. zur Regierung gekommen ist, gelebt haben, und eines natürlichen Todes in einem hohen Alter gestorben seyn. In der Griechischen Kirche wird sein Gedächtniß den 14. November, in der Abendländischen aber den 1. May, zugleich mit dem Fest Jacobi des kleinern gefeyert. Anfänglich ist dieser Tag allen Aposteln zugleich gewidmet gewesen. Da aber im 5. und folgenden Jahrhunderten nach und nach besondere Täge für die einzeln Apostel bestimmt worden, so ist das Andenken und das Fest der zwey Apostel, Philippi, und Jacobi des kleinern auf denselben übrig geblieben. In der Griechischen Kirche ist noch jetzt ein allgemeines Fest aller Apostel, welches auf den 30. Junius fällt, üblich, obgleich auch die Täge der einzelnen Apostel gefeyert werden.

Von der Benennung der Sonntäge nach Ostern, und dem Ursprung der Evangelisch- und Epistolischen Lectionen.

Die Sonntäge zwischen Ostern und Pfingsten haben ihre Nahmen von den Anfangsworten in dem Eingang der Messe, welche Nahmen, da sie allgemein bekannt waren, auch von den Protestanten beybehalten worden sind.

Der erste heißt: Quasimodogeniti, als die neugebohrnen Kindlein, aus 1 Petr. 2, 2. Er heißt auch der weisse Sonntag (Dominica in albis, oder post albas) weil in der ersten Kirche die Erwachsenen, welche auf Ostern getauft wurden, die ganze Woche über in weissen Kleidern einher zu gehen pflegten, die sie auf diesen Tag wieder ablegten.

Der zweyte: Misericordia Domini, die Barmherzigkeit oder Güte Gottes aus Psalm 32, v. 5. (nach der Zählung der Protestanten Psalm 33. Die Catholischen zählen, wie die Protestanten 150. Psalmen. Diese folgen dem Hebräischen; jene aber der Lateinischen Uebersetzung, oder der sogenannten Vulgata, welche den 9. und 10. Psalm, wie auch andere alte Schriftsteller thun, zusammenzieht, den 147. aber [nach dem Hebräischen] in zwey Theile theilt, so daß sie die ersten 11 Verse den 146. und die folgenden Verse vom 12. biß zum 20. den 147. nennt, wodurch also die Zahl der 150. wieder herauskommt. Daher findet sich vom 10. Psalm bis zum 147. der Unterschied, daß die Protestanten in ihrer Zählung immer um eins voraus sind). Ehemals waren auch die Eingänge und Gebäter in der Messe nicht an allen Orten einstimmig, bis endlich die Römische Ordnung derselben und die übrigen bey der Messe üblichen Gebräuche fast allenthalben angenommen wurden. Man hatte daher an einigen Orten den Eingang aus Psalm 88. (89) v. 2. Die Barmherzigkeit oder Gnade des Herrn will ich besingen: Misericordias domini

mini u. s. w. im Lateinischen. Daher kommt es, daß dieser Sonntag auch zuweilen Misericordias Domini genennt wird, wie solches in manchen Protestantischen Bibeln und Evangelien- und Epistelbüchern geschieht.

Der dritte heißt Jubilate aus Psalm 65 (66) v. 2.

Der vierte: Cantate aus Psalm 97 (98) v. 1.

Der fünfte: Vocem Jucunditatis. Der Eingang in der Messe heißt: Vocem jucunditatis annuntiate, et audiatur alleluja: annuntiate vsque ad extremum terrae: liberauit Dominus populum suum. „Verkündigt eine liebliche Stimme oder Bottschaft, und laßt das: Alleluja hören; verkündigt bis an das Ende der Erde: der Herr hat sein Volk befreyet.“ In dem Missale wird Jesai 48. angeführt, und der 20ste Vers verstanden. Daselbst heißt es aber in der Vulgata: in voce exultationis annuntiate: auditam facite hoc et effecte illud vsque ad extrema terrae. Dicite: Redemit Dominus seruum suum Jacob: „Verkündigt mit einer jauchzenden

Stimme, laßt es hören und bringet es bis ans Ende der Erde; saget: der Herr hat seinen Knecht Jacob erlöset." Es ist also jener Eingang mehr eine Nachahmung dieser Schriftstelle, als die Stelle selbst. Es haben daher Einige geglaubt, es werde hier auf Hohelied 2, v. 14. angespielt, wo vox dulcis, eine süße oder liebliche Stimme vorkommt, welches sich aber noch weniger schickt.

Dieser Sonntag heißt auch Rogate, d. i. bätet, oder der Bätsonntag, weil das Evangelium auf denselben Joh. 16, 23. u. f. von dem Gebät handelt. In der Woche, welche auf diesen Sonntag fällt, wird der Himmelfahrtstag Jesu gefeyert, und zwar auf den Donnerstag. Die drey vorhergehenden Tage heissen bey den Catholischen Bättäge in vorzüglichem Verstande, und die ganze Woche wird daher die Bätwoche genennt. Auf die gedachten Bättäge besucht eine jede Pfarrgemeine unter Vortragung des Kreuzes und der Fahnen, jeden Tag, eine nahe gelegene Kirche in Procession, bätet unterweges, und wohnt dann in der Kirche der Messe bey, welche besonders für diese Tage vorgeschrieben ist. Man bätet vornehmlich um Vergebung der Sünde, um Abwendung der verdienten Strafen, für das Oberhaupt der Kirche, und die ganze Kirche, für den weltlichen Regenten, für Lebendige und Todte.

Die-

Diese Bättage oder Rogationen, wie man sie auch nennt, sollen in der Mitte des 5. Jahrhunderts in Frankreich ihren Ursprung genommen haben. Als das Volk zu Vienne in Dauphine mit dem Bischoff Mamertus in der Osternacht sich zum Gottesdienst versammelt hatte, brach, wie man erzählt, plötzlich Feuer aus. Das Volck verließ die Kirche um zu löschen; der Bischoff blieb am Altar und bätete, worauf das Feuer plözlich nachließ, und das Volk sich wieder einfand. Der Bischoff eröfnete demselben, daß er Gott zur Abwendung des Uebels Bättage gelobet hätte, welche durch Fasten, öffentliche Gebäte und Proceßionen gefeyert werden sollten. Man bestimmte hierzu die drey Tage vor Himmelfahrt. Andere Gemeinen folgten diesem Beyspiel, doch wurden nicht allenthalben die nemlichen Tage dazu genommen; in Spanien wählte man die drey letzten Tage in der Pfingstwoche. Zu Rom wurde dieser Gebrauch erst zu Ende des 8. Jahrhunderts eingeführt, von wannen er hernach weiter kam, und allgemein wurde. Ehemals waren diese drey Tage Fast- und Feyertage; sie sind aber, wenigstens in Deutschland, beydes nicht mehr; und es ist keine Enthaltung von Fleisch noch Feyer geboten: sondern die Processionen werden, vornemlich auf dem Lande, bey anbrechendem Tag vorgenommen, damit die Leute nachher wieder arbeiten können.

Von

Von diesen Bättagen sind diejenigen verschieden, welche auf besondere Anordnung der Bischöffe oder Landesherrn zur Abwendung allgemeiner Landplagen oder in andern wichtigen Angelegenheiten des Staats eingeführt worden, und daher nicht an allen Orten einerley sind. Diese werden mit einer feyerlichen Procession, mit öffentlichem Gebät, mit Fasten und andern Andachtsübungen gefeyert.

Die Protestanten haben jene drey Bättage in der Himmelfahrtswoche nicht. Dagegen aber haben sie andere; theils jährliche, an welchen auch das Fasten befohlen ist, die aber nicht an allen Orten zu gleicher Zeit fallen, sondern so wie es eines jeden Orts Herkommen ist, oder solches von dem Landesherrn verordnet worden; doch werden sie mit gänzlicher Enthaltung von aller Arbeit wie die Sonntage gefeyert, und den hohen Festen gleich gerechnet, auch zugleich als Bustäge betrachtet, weswegen sie auch Bus- Fast- und Bättage genennt werden: theils sind es monathliche, die aber auch nicht allenthalben auf den nemlichen Tag in der Woche fallen. Diese werden als halbe Feyertage betrachtet, und deswegen ist auch die Arbeit bis zu Ende des Gottesdienstes untersagt, welches jedoch auch nicht an einem Ort wie an dem andern, noch allenthalben mit der nemlichen Strenge beobachtet wird.

Der sechste Sonntag nach Ostern heißt

Ex-

Exaudi, Erhöre mich, aus Psalm 26. (27.) v. 7. genommen.

In Ansehung der Sonntage nach Pfingsten findet sich zwischen Catholischen und Protestanten eine unterschiedene Zählungsart. Bey jenen ist der erste Sonntag nach Pfingsten auch zugleich das Fest der heil. Dreyeinigkeit. Der zunächst auf diesen folgende Sonntag heißt der zweyte nach Pfingsten, und dieses so fort bis auf den ersten Adventssonntag, wo eine andere Benennung angeht. Die Protestanten rechnen das Fest der heil. Dreyeinigkeit besonders, und zählen die folgenden Sonntage nach demselben. Was also bey den Catholischen der zweyte Sonntag nach Pfingsten heißt, das ist bey den Protestanten der erste Sonntag nach Dreyfaltigkeit oder Trinitatis, wie solches im Lateinischen ausgedrückt wird; der dritte Sonntag nach Pfingsten heißt also bey den Protestanten der zweyte Sonntag nach Trinitatis; und dieses so fort, bis alle diese Sonntage zu Ende sind, so daß die Catholischen in der Zählung immer um eins voraus sind.

Die ganze Zahl der Sonntage nach Pfingsten ist 28, und der nach Trinitatis 27. Doch giebt es nicht in einem jeden Jahr so viele, sondern wenn die Ostern spät fallen, so sind es ihrer weniger, aber desto mehr Sonntage Epiphaniä, oder nach der Erscheinung Christi.

Bey den Catholischen hat man nur auf 24. Sonntage Evangelische und Epistolische Lectionen. Fallen 25, so werden die Lectionen vom 6. Sonntag nach Epiphania auf den 24sten verlesen, und die sonst auf den 24sten übliche Lectionen kommen auf den 25sten. Sind 26. Sonntage nach Pfingsten, so werden die Lectionen vom 5. Epiph. auf den 24. und die vom 6. Epiph. auf den 25. verlesen; den Beschluß machen die sonst auf den 24. üblichen Lectionen, welche nun auf dem 26. kommen. Eben dieses letztere findet Statt, wenn 27. oder 28. Sonntage sind. Sind es 27. so haben sie die Lectionen vom 4. Epiph. auf den 24. die vom 5. Epiph. auf den 25. und die vom 6. Epiph. auf den 26. Sonntag. Sind es 28. so kommen die Lectionen vom 3. Epiph. auf den 24. die vom 4. Epiph. auf den 25. die vom 5. Epiph. auf den 26. und die vom 6. Epiph. auf den 27. so daß die Lectionen des 24. Sonntags immer den Beschluß machen.

Ueber den Ursprung des Festes der heil. Dreyeinigkeit ist man nicht einstimmig. Einige meynen daß es zu Anfang des 9. Jahrhunderts vom Papst Gregor IV. eingeführt worden; Andere aber setzen den Ursprung desselben erst gegen das Ende des 11. Jahrhunderts.

Man hat nicht ursprünglich gleich an allen Orten einerley Lectionen verlesen, daher auch die Evangelien und Episteln in der

Grie-

Griechischen Kirche ganz andere sind, als in der Lateinischen. Diejenigen, welche noch jetzo in der Catholischen Kirche üblich sind, soll Papst Gregorius der Große, welcher A. 604. verstarb, in Ordnung gebracht haben. Andere schreiben solches dem Papst Damasus I. zu, welcher A. 384. gestorben ist, und auf dessen Befehl der bekannte Schriftsteller Hieronymus die Lectionen in einem eignen Buch Comes, oder Lectionarium genannt, gesammelt und geordnet habe, welches aber viele diesem Hieronymus absprechen. Noch andere suchen den Ursprung derselben noch höher, und vermeynen, daß die ganze Einrichtung von den Aposteln herrühre, und sich auf eine so genannte Apostolische Tradition gründe, welches aber keinen Beweis für sich hat, und auch daher unwahrscheinlich ist, daß man nicht allenthalben einerley Lectionen gehabt hat. Durch Kayser Carl den Grossen sind zu Anfang des 9. Jahrhunderts die Kirchengebräuche, welche zu Rom üblich waren, auch grösstentheils nach Frankreich und Deutschland, und nachher auch in andere Länder gekommen. Eben dieser Kayser hat durch zwey Gelehrte, Alcuin und Paul den Evangelischen und Epistolischen Lectionen gewisse Erklärungen die aus andern ältern Schriftstellern genommen waren, beyfügen lassen, welche die Geistlichen, von denen die wenigsten damals selbst eine Erklärung der Schrift oder eine Predigt

ma-

machen konnten, nach den Schrifterten vorlesen sollten; daher Einige meynen, daß die Evangelien und Episteln selbst erst auf Befehl dieses Kayfers eingerichtet worden. Indessen ist daher die Benennung der Postillen entstanden. Denn es stunden in dem hierüber verfertigten Buch nach dem Evangelio, oder der Epistel die Worte: post illa, nemlich verba textus Dei: nach jenen Texteswortен sollen nun die folgenden Erklärungen verlesen werden.

Daß man aber nur einzelne Schriftstellen verlesen hat, ist nicht ersprünglich so gewesen: sondern man lase ganze Bücher der heil. Schrift der Reihe nach durch, und bey ausserordentlichen Gelegenheiten nur einzelne Stellen. Noch heutiges Tages werden in der Griechischen Kirche die vier Evangelisten auf die Sonntage nach und nach ganz verlesen. So wie die Festtage, wie auch die Gedächtnistage der Märtyrer und Heiligen allmählig aufkamen, so wählte man auf dieselben einzelne Schriftstellen, so wie man glaubte, daß sie sich zu dem feyerlichen Tag am besten schickten. Und dieses gab nachher Gelegenheit auch auf die Sonntäge einzelne Schriftstellen zu bestimmen, wobey die Wahl bey den Bischöffen stand. Vieles ist dabey dem Zufall überlassen worden; doch wählte man in den Evangelien gemeiniglich Erzählungen von Wundern, welche JEsus verrichtet hatte. Viele glauben, daß man hierbey seine

Ab-

Absicht auf die im 4. Jahrhundert entstandne und im 5. und 6. noch häufige Arianer gehabt habe, welche die Gottheit Christi leugneten, und die man am besten mit den von Jesu verrichteten Wundern widerlegen zu können der Meynung gewesen. Da aber die Arianer die Wunder Jesu keineswegs bestritten, und ihnen immer die Ausflucht übrig blieb, daß so viele Propheten des alten Testaments Wunder gethan hätten: so war der Schluß, wenn man nicht jederzeit hinzusetzte, daß Jesus die Wunder aus eigner Kraft verrichtet habe, welches in den Evangelien selbst nur selten geschieht, eben nicht sonderlich bündig. Vielleicht sahe man bey der Wahl auch auf die den Menschen so gewöhnliche Neugierde, nach welcher sie Erzählungen von wunderbaren Dingen lieber hören, als andere Sachen. Dem sey wie ihm wolle; genug daß man im 5. und 6. Jahrhundert die noch jetzo üblichen Lectionen in der Abendländischen Kirche gröstentheils gehabt und eingerichtet hat.

Ob man nun gleich die Römische Ordnung nach und nach allenthalben angenommen hat, so blieb man doch auch in Spanien und andern Orten in einigen Stücken bey den alten Gebräuchen und Anstalten. Zu Luthers Zeiten waren die Evangelienbücher in deutscher Sprache, wie bereits lange vorher, üblich. Er behielt die Texte bey, und predigte auch über

die-

dieselben, ohne sich jedoch allemal daran zu binden. Andere Lehrer folgten diesem Beyspiel, und glaubten durch die christliche Freyheit dazu berechtigt zu seyn. Daher findet man bey den Lutheranern keine durchgängige Uebereinstimmung in diesen Texten. Meistens hat man zwar die Lectionen der Catholischen beybehalten; oft ist man aber auch davon abgegangen, wie man leicht sehen kan, wenn man nur die Verzeichnisse in einer Catholischen und Lutherischen Bibel vergleichen will. Auf verschiedene Tage finden sich auch gedoppelte Lectionen, wovon man meistens keinen andern Grund angeben kan, als daß es an einem Ort so, und an einem andern anderst gehalten worden, welches man dann in die den Bibeln angehängten Verzeichnißen um deswillen mit eingeschaltet hat, um dieselbe auch in andern Gegenden brauchbar zu machen und abzusetzen. Nur von einigen kan man einen weitern Grund angeben, und oben haben wir, bey Gelegenheit des Weihnachtsfestes, gezeigt, warum sich bey den Lutheranern auf den zweyten und dritten Christag doppelte Evangelien und Episteln finden.

Auf den Sonntag nach Christag und den Sonntag nach Neujahr ist bey den Catholischen einerley Lection; bey den Lutheranern aber finden sich auf den Sonntag nach Neujahr besondere Lectionen, und zwar zwey Evangelien, und drey Episteln. Auf den 6. Sonn-

tag

tag nach Epiphania sind wieder zwey Episteln, und ein Evangelium; alle drey aber weichen von den Catholischen Lectionen ab. Wenn mehr als 24. Sonntage nach Pfingsten sind, so entlehnen die Catholischen, wie obgemeldet, die Lectionen von den letztern Sonntagen nach Epiphania; die Lutheraner aber haben auf diese Tage eigne Lectionen, und zwar auf den 26. Sonntag nach Trinitatis wieder zwey Episteln; auf den 27. aber gar vier Episteln und drey Evangelien, wobey der Prediger, wie in andern Fällen mehr, die Wahl hat, welche er verlesen will, gemeiniglich aber nur die Epistel und das Evangelium nimmt, welche in dem Evangelien- und Epistelbuch das in seinem Lande eingeführt, und mit dem üblichen Gesangbuch auch zugleich verkauft zu werden pflegt, befindlich ist, und in welchem immer nur eine Epistolische und Evangelische Lection angetroffen wird. Noch finden sich auf den Palmsonntag, den Gründonnerstag, und den dritten Pfingsttag, auf Philippi und Jacobi, auf Bartholomäi, auf Matthäi gedoppelte, und auf Mariä Heimsuchung gar drey Episteln. Dieses alles beweiset daß man Lutherischerseits keine einstimmige Ordnung gemacht hat, sondern es dem Zufall zuzuschreiben ist, daß man die Catholischen Lectionen bald beybehalten, bald abgeändert, und an diesem Ort diese, an andern Orten andere Lectionen gewählt hat.

Die

Die Reformirten verlesen dergleichen Lectionen gar nicht, sondern predigen über Texte, nach freyer Wahl. Zuweilen nehmen sie indessen doch auch eine solche Lection zum Text ihrer Predigten.

Von den beyden Aposteln, die den Nahmen Jacobus führen.

Auf den 1. May ist der Gedächtnistag der Apostel Philippi und Jacobi. Der letztere ist der kleinere Jacobus: denn der Gedächtnistag des grössern fällt auf den 25. Julius, und ist eingeführt worden, so wie man nach und nach angefangen hat, einem jeden, oder doch den meisten Aposteln, einen besondern Tag zu widmen; welches bereits im vorgehenden erzählt worden ist.

Jacobus der Grössere oder ältere war ein Bruder des Apostels Johannes und ein Sohn des Zebedäus und der Salome, ein Fischer, wie sein Bruder, und vermuthlich auch aus Bethsaida, wo Petrus, Andreas und Philippus her waren. Daß er nach Christi Himmelfahrt nach Spanien und England gekommen sey, ist ungegründet. Er blieb beständig zu Jerusalem, wo er ungefähr A. 44. durch dem Herodes Agrippa, einen Enckel des Herodes des Grossen hingerichtet worden (Apostg. 12.)

12). Man erzählt, wie man viel erzählt, daß sein Leib in der Folge zu Jerusalem gefunden, und nach Compostell in Spanien gebracht worden, wo er noch aufbewahrt wird, weswegen auch viele Wallfahrten dahin geschehen, und die Stadt Compostell auch von ihm St. Jago genennt wird. Sein Gedächtnistag ist in der Abendländischen Kirche den 25. Julius, als an welchem Tag sein Leichnam nach Spanien gebracht worden: denn dieses ist sein Todestag nicht, indem er kurz vor Ostern hingerichtet worden.

Jacobus der Kleinere war ein Bruder des Apostels Judas, von welchem noch ein kurzer Brief übrig ist. Er war ein Sohn des Alphäus und der Maria, welche eine Schwester oder nahe Anverwandtin der Mutter Jesu gewesen, und nach des Alphäus Tod den Cleophas geheurathet haben soll. Daher wird er wegen dieser Verwandtschaft, nach jüdischem Gebrauch, in der heil. Schrift ein Bruder Jesu genennt. Andere aber meynen, daß er ein Sohn Josephs, des Pflegevaters Jesu, aus der ersten Ehe gewesen sey, und Joseph auch Alphäus geheissen habe; wogegen aber andere erinnern daß weder der doppelte Nahme, noch auch die doppelte Heurath Josephs zu erweisen stehe. Der Ort seiner Geburt und seine Handthierung sind unbekannt; man vermuthet aber,

daß

daß er eine Zeitlang mit Jesu zu Capernaum gewohnt habe. Nach der Himmelfahrt Jesu blieb er zu Jerusalem, und übernahm vorzüglich die Aufsicht über die dortige Gemeine: daher ihn auch die Alten einen Bischoff von Jerusalem zu nennen pflegen. Er ist ungefähr A. 62. auf Befehl des Hohenpriesters Ananus II. gepeinigt worden, wie selbst der jüdische Geschichtschreiber Josephus erzählt, dessen Zeugniß hierüber aber verschiednen Gelehrten verdächtig. scheint. In der Abendländischen Kirche ist sein Gedächtnistag, wie schon bemerckt worden, den 1. May; in der Griechischen Kirche aber den 9. October. Es scheint aber daß die Griechen den Bruder Jesu, den sie jedoch auch einen Apostel nennen, von diesem unterscheiden. Denn in ihrem Calender findet sich auf den 9. October der Tag des heiligen Apostels Jacobi des Sohns Alphäi, und auf den 23. des nemlichen Monaths steht: Jacob der Bruder und Apostel des Herrn; doch ist letzterer kein Feyertag. Die noch vorhandne und in der Bibel befindliche Epistel Jacobi ist eine Schrift des eben jetzt beschriebenen kleinern Jacobi.

Von dem Ablaß.

Wenn vor beynahe dreyhundert Jahren eben das von dem Ablaß gelehrt worden wäre, was verschiedne Catholische Schriftsteller, vornemlich in den neuern Zeiten, davon lehren: so würde die Trennung der Protestanten und der Catholischen, als wozu die Lehre von dem Ablaß die erste Veranlassung gegeben hat, vielleicht unterblieben seyn. Denn nach ihrer Meynung ist Ablaß keineswegs Vergebung der Sünden, als welche nur Gott ertheilen kan, sondern eine Nachlassung gewisser Kirchenstrafen, welche in den ersten Zeiten des Christensthums auferlegt wurden, aber grösstentheils schon längst aus der Uebung gekommen sind. Auch kein Mittel, sich von gewißen zeitlichen, insonderheit den Strafen des Fegfeuers zu befreyen, welche auch zeitliche Strafen genennt werden, weil sie nicht ewig dauern, ob sie gleich erst nach dem Tode, und insofern in der Ewigkeit eintreffen. Auch

behaupten sie, daß man in der alten Kirche nichts von der Meynung gewußt habe, daß die überflüßigen guten Wercke der Heiligen Andern zu gut kommen, und das ersetzen könnten, was man an denen Gott schuldigen Genugthuungen und andern guten Wercken hätte ermangeln lassen. Ursprünglich war freylich der Ablaß auch nichts anders, als eine Nachlassung gewisser Kirchenstrafen. Wer sich in den ersten Zeiten des Christenthums äusserlicher grober Sünden theilhaftig machte, wurde von der Gemeinschaft der Kirche und der übrigen Christen ausgeschlossen; und wenn er wieder darinn aufgenommen werden wollte, so mußte er sichs gefallen lassen, öffentliche Buße zu thun, und seine Reue durch allerhand fromme Wercke zu beweisen; und es dauerte sonderlich im 3ten und den nächstfolgenden Jahrhunderten oft viele Jahre, ehe er wieder aufgenommen wurde. Die Büßenden ersuchten daher die Gemeinen und deren Häupter die Bischöffe, öfters um Abkürzung der Buszeit, und um Nachlassung einiger auferlegten Bußstrafen, welche canonische Strafen genennt wurden, weil dergleichen in den alten Satzungen

gen

gen oder Canonen der Bischöffe und der Kirchenversammlungen festgesetzt waren. Diese Nachlassung der Buszeit, oder der Busstrafen, welche doch anfänglich nie auf das Ganze, sondern nur einen Theil derselben gieng, wurde Indulgenz oder Ablaß genannt.

Man war ziemlich früh der Meynung, daß, so wie man der Kirche durch die öffentliche Buße eine Art von Genugthuung für das ihr gegebe Aergernis leisten muste, man auf die nemliche Art Gott für alle Sünde Genugthun müste. Es fielen auch einige auf die Gedancken, daß man Sünden, wovon Niemand sonst etwas wußte, öffentlich vor der Gemeine bekennen müßte, um dadurch desto leichter Vergebung derselben von Gott zu erhalten. Man sah aber bald, daß dieses zu manchen Unschicklichkeiten und Aergernissen Gelegenheit geben muste; und so blieb die öffentliche Buße nur für die öffentlichen und groben Verbrechen übrig, wobey die Bischöffe die Schuld derselben und die zu leistenden Buswercke und Genugthuungen bestimmten. Für die geheimen und geringern Sünden hielt man es hinlänglich, wenn dieselbe einem Priester insgeheim bekennt oder gebeichtet würden, der dann nach Befinden der Umstände den Büßenden gewisse Strafen und Genugthuungen auflegen möchte, zu welchem Ende die Bischöffe ein jeder den Priestern seiner Diöces,

gewisse Vorschriften ertheilten, wornach sie sich in solchen Fällen betragen sollten, auch gewisse schwerere Vergehungen sich selbst vorbehielten, um sie auf eine schickliche Art mit Busstrafen zu belegen.

Die Leute wurden indessen dergleichen Busstrafen mit der Zeit müde, und erboten sich oft, anstatt gewisser ihnen auferlegten Genugthuungen, die ihnen, wie z. E. langes Fasten, Wallfahrten und dergleichen beschwerlich waren, andere gute Wercke zu übernehmen, dieses oder jenes zu beßrem Unterhalt der Kirchen, der Klöster, der Geistlichen, der Armen und so ferner zu stiften. Man nahm dieses an, theils weil es Nutzen einbrachte, theils um den Leuten die Bußen zu erleichtern. Man verwandelte gewisse Busstrafen in andere gute Wercke; man erließ den Leuten die ihnen nach den Vorschriften oder Canonen auferlegten Busstrafen, und verlangte dagegen andere gute und nützliche Wercke von ihnen; oder mit einem andern Wort: man ertheilte ihnen Ablaß. Anfänglich thaten dieses die Priester. Da aber die Bischöffe merckten, daß hierbey viel Misbrauch mit einschleichen könnte, so gaben sie ihren Priestern auch hierüber Vorschriften, worinn bestimmt war, was für andere gute Wercke anstatt einer jeden ehemaligen Busstrafe verrichtet und angenommen werden sollten.

Hier-

Hierdurch kamen nun die alten üblichen Strafen nach und nach fast ganz ab, und nur derjenige muste sich ihnen unterwerffen, der sie entweder nicht mit andern guten Werken vertauschen wollte, oder nicht so viel Vermögen besaß an statt der Busstrafen, etwas zu sogenannten frommen und milden Stiftungen, zu Kirchen, Klöstern und dergleichen zu bezahlen. Der Ablaß tratt nunmehr in die Stelle der Busstrafen, das heißt: die Busstrafen wurden in andere gute aber minder beschwerliche Werke verwandelt; und dieß muste ihn nothwendig wichtig machen. Die Lehre von dem Fegfeuer trug das ihrige auch mit bey, um den Werth des Ablasses zu erhöhen. Man wußte wohl, daß Christus die Strafen der Menschen auf sich genommen hatte. Man erklärte aber dieses nur von den ewigen Strafen und der Verdammniß. In Ansehung der zeitlichen Strafen glaubte man nach und nach, daß der Mensch durch seine Buswerke, durch seine Genugthuungen, oder durch die an deren Stelle gesetzten anderen guten Werke einen großen Theil davon abwenden, und allenfalls auch die nach dem Tode bevorstehenden Strafen in dem Fegfeuer abkürzen und lindern könnte. Nun wurden natürlicherweise der Ablaß, durch welchen den guten Werken die an die Stelle anderer beschwerlichen Genugthuungen gesetzt wurden, eben die Würkung, als diesen zugeschrieben wurde, immer wichtiger.

Eine geraume Zeit über hieng es von den Bischöffen ab, was sie für eine Art von guten Werken für eine jede, von ihnen ehedem festgesetzte und bekannt gemachte Busstrafe bestimmen wollten. So wie aber die Päpste sich die Bischöffe nach und nach unterworfen, so zogen sie einen großen Theil des Ablaßgeschäftes, das bereits ziemlich einträglich geworden war, für sich. Den Bischöffen verblieb zwar auch noch das Recht Ablaß zu ertheilen; aber die wichtigsten und schwersten, und zugleich einträglichsten Fälle behielten sich die Päpste bevor. Doch begnadigten sie verschiedne Mönchsinsonderheit Bettelorden mit allerley Arten von Abläßen; welches viel dazu beytrug, daß sie zu einem so grosen Ansehen gelangten. Nach und nach hatte man den richtigen Begriff von dem Ablaß verlohren; man stellte sich eine würkliche Vergebung der Sünden unter demselben vor; und diese Vorstellung wurde um das 12. Jahrhundert herrschend, obgleich von Zeit zu Zeit einige einsichtsvolle Männer widersprachen. Die Kirche erließ dem Büßenden, wenn sie ihn wieder aufnahm, die öfentlichen Sünde oder das Aergerniß, das er an ihr begangen hatte. Die Priester erließen auch die geheimen Sünden, die ihnen bekennt wurden; jedoch nicht in ihrem, sondern in dem Nahmen Gottes. Nach und nach glaubte man, daß die Vergebung der Sünden das Werk der

Kirche

Kirche, der Priester, der Bischöffe und der Päpste wäre. Man setzte schon ziemlich früh einen grosen Werth auf die Busstrafen, welche man als Genugthuungen ansah, die man seiner seits Gott für Sünden zu leisten schuldig sey, die man begangen hatte. Da man nun vermittelst des Ablasses den Vortheil erhielt, daß die zu beschwerlichen Busstrafen in andere minder lästige, jedoch gute und nüzliche Werke verwandelt werden durften: so trug man die Meynung von dem Werth der Busstrafen auf die guten Werke über; und der größere Haufe bildete sich, ungeachtet des Widerspruchs gelehrter und redlicher Leute ein, daß Alles oder doch das Meiste auf dergleichen äußerlichen Werken beruhe.

Viele Mönche, die ihren Vortheil dabey fanden, bestärkten das Volk in der hohen Meynung von dem Ablaß; das nemliche thaten auch viele Priester, Bischöffe und Päpste. Und es war daher dem gemeinen Volck nicht zu verdenken, daß es den Ablaß, den es sich als eine würkliche Vergebung der Sünde vorstellte, mit einem großen Eifer suchte. Verschiedene Gelehrte stellten um den Anfang des 13. Jahrhunderts, den Satz auf, daß nicht nur Christus, sondern auch die heilige Jungfrau, und die übrigen Heiligen mehr Leiden erdultet, und mehr gute Werke verrichtet hät-

ten, als sie eigentlich verbunden gewesen; welche zusammen genommen einen unerschöpflichen Schatz von Verdiensten ausmachten, der der Kirche zugehöre, weil unter den Gliedern der Kirche mit Christo, dem Haupte derselben, und den übrigen Gliedern eine Gemeinschaft sey; und wovon die Verwaltung und Austheilung dem Papst, als dem sichtbaren Oberhaupt der Kirche zustehe. Wer sich nach den Vorschriften desselben richte, der könne, behauptete man, an diesem unerschöpflichen Schatz von Verdiensten und guten Werken so vieler Heiligen seinen Antheil nehmen und dadurch das, was ihm selbst an Verdiensten fehle, ersetzen und Vergebung der Sünden erlangen.

Es ist leicht zu begreiffen, daß diese Meynung den Päpsten gefiel. Sie nahmen sie an und setzten sie in ihren des Ablasses wegen herausgegebenen Bullen immer zum Grund, und sagten kein Wort davon, daß diese Meynung neu wäre, daß der Ablaß nur die Erlassung der Kirchenstrafen, keineswegs aber die Vergebung der Sünde begreife. Sie schwiegen auch stille davon, daß die Bischöffe dergleichen Kirchenstrafen erlassen könnten, und daß sie an der Verwaltung und Austheilung jenes unerschöpflichen Schatzes, der der Kirche gehörte, ebenfalls Antheil haben dürften: sondern die Päpste eigneten sich dieses vielmehr

ganz

ganz allein zu, seßten Ablaß und Vergebung der Sünden als gleichgültige Ausdrücke einander beständig an die Seite, forderten zwar zugleich ein reumüthiges Herz, und eine ernstliche Bekehrung, ließen sichs aber mit keiner Silbe merken, daß alsdann die auf die Beichte erfolgte Absolution des Priesters hinreichend sey, man folglich keinen Ablaß weiter nöthig hätte, und dieser zu weiter nichts diente, als ehemalige, und eben dadurch abgekommne, Busstrafen in andere gute Werke verwandeln zu dürfen.

Da nun mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts das so genannte Jubiläum aufkam, und die Päpste mit der Besuchung verschiedner Kirchen in Rom zur Zeit desselben einen großen Ablaß immer unter dem hinzugefügten Ausdruck Vergebung der Sünden verbanden, solches in eignen Bullen alle 25. Jahre (denn auf diese Zeit wurde das Jubiläum nach und nach festgesezt) in die Christenheit schrieben, welche Bullen dann auch von allen Bischöffen bekannt gemacht, und zur Wissenschaft eines jeden Christen, so weit sich die geistliche Herrschafft des Papstes erstreckte, gebracht wurden: da ferner die Mönche, welche die Päpste mit allerley Privilegien versehen hatten, vermittelst deren sie auch Abläße von mancherley Art und grosem Werth austheilen durften,

sich

sich hiermit viel wußten, und vielen Vortheil von den guten Werken der Büßenden zogen, Ablaß und Vergebung der Sünden ebenfalls immer für eine und eben dieselbe Sache ausgaben, und jene Meynung von dem unerschöpflichen Schatz der Verdienste der Heiligen, worüber der Papst, und auch sie selbst, so weit ihre Vollmacht und ihr Privilegium reichte, schalten und walten könnten: so war es gar kein Wunder, daß der gröste Theil Ablaß und Vergebung der Sünden für einerley ansahe; es war daher Niemanden zu verdenken, daß er sich um den Ablaß bewarb, wenn derselbe entweder Vergebung der Sünde selbst, oder doch wenigstens als eine Sache anzusehen war, die hierzu sehr viel beytragen konnte, und also nothwendig einen hohen Werth haben muste. Und so wurde ein ganz verkehrter Begriff allgemein herrschend, gäng und gäbe, ob derselbe gleich auf keiner allgemeinen Kirchenversammlung gebilligt worden. War er keine eigentliche Lehre der Kirche, wie diejenigen behaupten, welche die Ausprüche der Päpste, insofern die Genehmigung der Kirche nicht hinzukommt, für keine allgemeine und verbindliche Lehren gelten lassen wollen: so war es doch wenigstens die allgemeine Praxis, Ablaß und Vergebung der Sünde für einerley anzusehen. Und diese ist es noch, so oft auch Catholische Gelehrte sich entgegen gesetzt haben. Das

Volck würde nicht so begierig nach dem Ablaß laufen, und denselben bey den Mönchen, und so gar zu Rom holen, wenn es sich nicht etwas mehreres, als eine bloße Nachlassung der Kirchenstrafen darunter vorstellte, die entweder längst aus der Uebung gekommen sind, oder wenn sie ja noch auferlegt werden, für den Bischoff gehören, von welchem oder in dessen Nahmen sie aufgelegt, und also auch wieder nachgelassen werden können; so wie auch der Bischoff die Macht hat, die in den alten Satzungen und Canonen bestimmte Busstrafen in andere gute Werke zu verwandeln, welches Recht ihnen die Päpste zwar sehr geschmälert, sie aber ehemals ohne alles Zuthun derselben in vollem Umfang ausgeübt haben.

(Der Beschluß folgt:)

Von dem Himmelfahrtsfest und von den Pfingsten.

Es ist leicht zu erachten, daß die ersten Christen keine Gelegenheit vorbey gelassen haben, sich an die großen Begebenheiten ihres Erlösers, an seine Geburt, seinen Tod, seine Auferstehung, und seine Auffahrt zu erinnern. Dieses thaten sie auch in ihren täglichen gottes-

dienst-

dienstlichen Versammlungen, vornemlich des Sonntags, an welchem sie das Andenken der Auferstehung Jesu vorzüglich erneuerten. Nachdem aber schon sehr früh ein besonderes Fest hierzu bestimmt worden, wie wir im Vorhergehenden erzählt haben: so gab dieses Gelegenheit, daß man nach und nach auch für die übrigen wichtigsten Begebenheiten besondere Tage zum Gedächtniß derselben ausseßte; wodurch dann auch das Fest der Himmelfahrt Christi entstanden ist. Man findet in Schriftstellern des vierten Jahrhunderts schon Erwähnung dieses Festes, woraus zu schließen ist, daß es schon im 3ten Jahrhundert üblich gewesen. Es fällt auf den 40sten Tag nach Ostern, als an welchem Jesus aufgefahren ist; und da die Ostern auf einen Sonntag gesetzt sind, so ist dieses Fest immer den Donnerstag in der sogenannten Bätwoche, oder der Woche nach dem Sonntag Rogate. Es wird nur einen Tag gefeyert, und ist sowohl bey Catholischen als Protestanten ein ganzer Feyertag.

Die Pfingsten fallen auf den 50sten Tag nach Ostern, als an welchem Tag der heilige Geist über die Apostel ausgegossen, und der Anfang mit der Predigt des Evangelii gemacht worden, wovon das Andenken auf dieses Fest erneuert wird. Der funfzigste Tag heißt im Griechischen Pentecoste, welches Wort auch

im

im Lateinischen und Deutschen beybehalten worden: denn hieraus ist das Wort: Pfingsten entstanden. Einige meynen, daß dieses Fest schon zu den Zeiten der Apostel gefeyert worden, weil dessen Apostg. 20, 16. und 1 Cor. 16, 8. Meldung geschieht. Allein dieses waren die bey den Juden übliche Pfingsten, welche ebenfalls den 50sten Tag nach Ostern fielen. 3 Mos. 23, 15. u. f. Auf denselben war das Fest der ersten Erndte, 2 Mos. 23, 16: denn das Fest der gänzlichen Einsammlung fiel später, und ist das Fest der Lauberhütten. Es wird auch das Fest der Erstlinge genennt: 4 Mos. 28, 26. wie auch das Fest der Wochen: 5 Mos. 16, 16. und zwar deswegen, weil es nach Verfliessung von 7. völligen Wochen nach Ostern gefeyert wurde. 3 Mos. 23, 15. 16. Nachher feyerten die Juden auch an diesem Tage das Gedächtniß der Gesetzgebung auf dem Berge Sinai. Nun ist diese zwar ungefähr um diese Zeit geschehen; es findet sich aber in der heil. Schrift keine Verordnung deswegen. Die heutigen Juden streuen vor ihre Schulen und Häuser Gras, setzen Blumen an die Fenster, und stellen hin und wieder grüne Zweige auf, und verlesen in den Schulen das Gesetz und nachher das Buch Ruth.

Bey den Christen ist dieses Fest wahrscheinlich bald nach dem Osterfest aufgekommen, wel-

welches im 2ten Jahrhundert bereits eine bekannte Sache war. Es finden sich auch mehrere Zeugnisse aus dem 3ten Jahrh., woraus zu ersehen ist, daß dieses Fest bereits lange vorher üblich gewesen sey. Man feyerte es wie das Osterfest; und so wie das Letztere auf drey Tage eingeschränkt wurde, so wurde es auch mit dem Pfingstfest eben so gehalten. Ehedem war auch an demselben die Taufe der Erwachsenen gewöhnlich. Heutiges Tages feyern die Catholischen drey Tage; wiewohl an einigen Orten, z. E. im Oesterreichischen durch Vergünstigung des Papsts erlaubt ist, den zweyten und dritten Tag nach angehörter Messe zu arbeiten. Die Luthenaner feyern an vielen Orten auch drey Tage, doch so, daß der letzte Tag nur ein halber Feyertag ist; an andern Orten haben sie, wie auch die Reformirten durchgehends, nur zwey Pfingsttage.

Es war ehemals üblich, und ist es noch an verschiednen Orten, daß man grüne Zweige von Bäumen, so wie man sie an jedem Orte haben kan, in den Häusern und vornemlich in den Kirchen aufstellt, welche Mayen genennt werden, weil dieses Fest gemeiniglich in dem Monath May zu fallen pflegt. Es ist nicht ausgemacht, wo diese Gewohnheit herkommt: denn wenn auch nach Einiger Meynung der Altar auf das Lauberhüttenfest mit grünen

Zwei-

Zweigen geschmückt worden, als wovon einige Psalm 117, v. 27. (nach der Protestantischen Zählung Ps. 118.) erklären, wie auch in der Lutherischen Bibelübersetzung daselbst der Mayen gedacht wird, die aber weder in der Hebräischen, noch in der Lateinischen Uebersetzung stehen: so ist doch nicht erweislich, daß solches in den ältern Zeiten auch auf das Pfingstfest geschehen sey. Da indessen die heutigen Juden diesen Gebrauch auch noch haben, so scheint es, daß er zu den Zeiten der ersten Christen üblich gewesen sey, welche ihn dann, wie mehrere, von den Juden entlehnt haben. Diese brachten auf dieses Fest die Erstlinge der Feldfrüchte dar, und da meynt man, daß sie auch allerley Kräuter, die sie gepflanzt hatten, mitgebracht hätten; welches dann zuletzt Gelegenheit gegeben hätte, auch Zweige von Bäumen mitzubringen. Andere leiten die Gewohnheit, grüne Zweige in den christlichen Kirchen aufzustellen, daher, daß man um die Gräber der Märtyrer Rosenstöcke und andere Bäume gepflanzt hätte. An denselben hätte man, wie nicht zu leugnen ist, in den ersten Zeiten des Christenthums manchmal Gottesdienst gehalten,

ten, worauf die Anwesenden zum Andenken Zweige von diesen Bäumen abgebrochen und mit nach Hause genommen hätten. Als man nun nachher das Gedächtniß der Märtyrer in den Kirchen gefeyert hätte, so hätte man auch daselbst Zweige von Bäumen aufgestellt, welches endlich blos auf das Pfingstfest, als zu welcher Zeit man am besten grüne Zweige hätte haben können, eingeschränkt worden sey. Noch andere leiten diese Gewohnheit von einem heydnischen Fest: Majuma genannt, her, welches nach der gemeinen Meynung im May gefeyert worden seyn soll, zu Ehren der Göttin Venus, welche den Beynahmen Maja geführt, und bey welchem Fest man den Tempel derselben mit grünen Zweigen und Blumen ausgeziert hätte, welches dann die Christen nachgeahmt hätten, wie dann würcklich heutiges Tages, wo jene Mayen noch üblich sind, auch Blumen auf den Altar gesetzt werden. Uebrigens haben andere Gelehrten von diesem Feste: Majuma andere Gedanken, welche aber nicht weiter hieher gehören.

Von dem Ablaß: Beschluß; wie auch von der Kirchenbuße.

Daß die Päpste Ablaß und Vergebung der Sünden für gleichbedeutend ausgegeben haben, beweiset unter vielen andern die Bulle des verstorbenen Papsts Clemens XIV. vom 30. April 1774., worinn das auf das Jahr 1775. bevorstehende große Jubiläum angekündigt wurde. Der Papst unterscheidet nie Ablaß und Vergebung der Sünden, sondern setzt dieselben beständig so zusammen, daß ein jeder unbefangne Leser glauben muß, er habe sie für einerley gehalten. Er sagt mit keinem Wort: daß der Ablaß blos ein Erlaß der Kirchenstrafen sey, an deren Stelle andere gute Werke auferlegt würden. Er gedenkt auch des Rechts der Bischöffe nicht, vermöge dessen sie in einer blos die Kirchenzucht betreffenden Sache, wenigens mitzusprechen haben, und in ihren Diöcesen Verfügungen erlassen können: son-

dern er spricht immer nur von dem Apostolischen Stuhl, welchem es zukomme, den vorhandnen Schatz der Verdienste auszutheilen, den sich ein jeder zueignen könne, welcher, wenn er reumüthig gebeichtet und communicirt habe, die Hauptkirchen in Rom dreyßig Tage über besuchen und inbrünstig bäten würde. Diesen verspricht er mit klaren Worten: Vollkommnen Ablaß, Nachlassung und Verzeihung ihrer Sünden.

Wer Lust hat, kan die ganze Bulle, die unzähligemal abgedruckt ist, selbst nachlesen; er wird diese Sprache durchgehends darinn finden. Wer jemals Ablaßformeln, worinn insonderheit von Mönchen ein bevorstehender Ablaß angekündigt wird, gesehen hat, der wird immer den Ausdruck Nachlassung der Sünden, nie aber Nachlassung der Kirchenstrafen darinn gefunden haben. Und so sind die Päpstlichen Bullen und die Ablaßformeln seit dem 13. Jahrhundert bis auf den heutigen Tag beschaffen; ausser daß in einigen Zeitungen versichert worden: Sr. Kayserliche Majestät hätten zu Anfang dieses Jahrs in ihren Erblanden befohlen, daß der Ausdruck:

Nach-

Nachlassung aller Sünden, als unrichtig, für die Zukunft aus den Ablaßformeln wegbleiben sollte; welche Nachricht wir dahin gestellt seyn lassen.

Zu Luthers Zeiten dachte das gemeine Volck, viele Mönche, und die Päpste eben so, wie heutiges Tages von dem Ablaß; nur mit dem Unterschied, daß die Misbräuche damals noch viel größer waren. Es ist bekannt, daß die Päpste den Ablaß dazu gebrauchten, um Geld zu erpressen, daß sie Mißionarien in alle Länder schickten, welche Ablaß und mit dürren Worten: Vergebung aller Sünden um das Geld verkauften; und daß als Tezel in Sachsen die Sache auf das Aeußerste trieb, zwischen ihm und Luthern über den Ablaß Streit entstand, der hernach die grosse Folgen hatte, daß sich die Hälfte von Europa der Bottmäßigkeit des Papstes entzog. Dieses alles leugnet heutiges Tages kein gelehrter Catholick, wenn er auch gleich das Verfahren Luthers, und die darauf weiters gefolgten Abweichungen dieses Mannes und seiner Anhänger von andern Lehren der Catholi-

schen Kirche misbilligte. Und wie könnte er es leugnen, da selbst der nach diesen Zeiten gehaltene allgemeine Kirchenrath von Trident mit deutlichen Worten eingesteht, daß mit dem Ablaß Misbrauch und Gewinnst getrieben worden sey.

Indessen hat sich der gedachte Kirchenrath nicht darauf eingelassen, den eigentlichen und in dem Alterthum gegründeten Begriff von dem Ablaß festzusetzen, und ihn von den so gewöhnlichen Mißdeutungen zu retten. Alles was er hierüber verordnet hat, besteht in folgenden Worten:

„ Da die Macht, Ablaß zu ertheilen, der Kirche von Christo gegeben worden; und sich dieser von Gott geschenckten Macht auch in den ältesten Zeiten bedient hat: so lehrt und gebietet die heilige Versammlung, daß der Gebrauch des Ablasses, welcher dem christlichen Volck sehr heilsam, und durch das Ansehen der heiligen Kirchenversammlungen gebilligt worden, in der Kirche beyzubehalten sey; und belegt diejenigen mit dem Fluch, welche behaupten, daß derselbe unnütze sey, oder leugnen, daß in der Kirche eine Macht,

dergleichen zu ertheilen, Statt finde. Doch will sie, daß bey dessen Ertheilung nach der alten und gebilligten Gewohnheit in der Kirche Mäßigung beobachtet werde, damit die Kirchenzucht nicht durch allzugroße Gelindigkeit entkräftet werde. Was aber die Misbräuche betrift, welche dabey eingeschlichen sind, und woher die Ketzer Gelegenheit genommen haben, die ganze wichtige Sache des Ablasses zu verlästern, so will sie, daß solche gehoben und verbessert werden sollen, und verordnet daher durch gegenwärtiges Decret im Allgemeinen, daß dabey aller ungerechte Gewinn, woraus die meiste Ursache der Misbräuche bey dem christlichen Volk geflossen ist, gänzlich abgeschaft werden solle. Da die übrigen Misbräuche, welche aus Aberglauben, Unwissenheit, Unehrerbietigkeit, oder aus andern Ursachen, wie sie heissen mögen, hergekommen sind, wegen der mannigfaltigen, nach den Orten und Provinzen, wo sie Statt haben, verschiedenen Verschlimmerungen, nicht wohl einzeln verboten werden können: so trägt die Versammlung allen Bischöffen auf, daß ein jeder dergleichen Misbräuche seiner Kirche sorgfältig

sammle, und dieselbe in der nächsten Provinzial-Synode vorlege, damit dieselben, wenn sie auch durch andere Bischöffe beurtheilt worden, baldigst an den Papst gebracht werden mögen; durch dessen Ansehen dann dasjenige verordnet werde, was der allgemeinen Kirche zuträglich seyn wird; so daß die Gabe des heiligen Ablasses allen Glaubigen auf eine fromme, heilige, und unverfälschte Weise ausgetheilt werde."

Da über diese Sache so viel Streit war, der so grose Folgen hatte, so hätte man wohl erwarten können, daß der Kirchenrath die ganze Materie von dem Ablaß ordentlich erklärt, und bestimmt festgesetzt hätte, was derselbe sey, was er für einen Nutzen habe, und welches der vornehmste Irrthum sey, den man damit verknüpft hatte. Es war nicht genug, sich auf die alte Kirche zu berufen, und den Ablaß überhaupt für nüzlich zu erklären. Denn man war, wie es von den damaligen Zeiten unleugbar ist, und wie es Catholische Gelehrte auch noch von den heutigen Zeiten behaupten, von dem Begriff, den man in der ersten Kirche vom Ablaß hatte, sehr weit abgewichen;

man

man stellte sich, wie noch jetzo der ganze große Haufe thut, Vergebung der Sünden, aller Sünden so gar, darunter vor; woran man in so vielen Jahrhunderten der ersten Kirche nicht gedacht hatte. Das war der Hauptirrthum, und diesen, den man so leicht hätte aufdecken können, ließ man unangetastet; und daher klebt das Volck bis auf den heutigen Tag noch daran. Die Ablaßformeln wurden nicht geändert; die Päpste führten die vorige Sprache fort, und thun es noch jetzo. Es wurden keine Provincial-Versammlungen gehalten; die Bischöffe untersuchten die Materie von den Misbräuchen nicht weiter, ausser was einige wenige in den neuern Zeiten in sogenannten Hirtenbriefen hierüber gesagt haben. Den Päpsten wurde also auch kein Bericht abgestattet; und dieselben, ob ihnen gleich der Kirchenrath die Macht zugestand, deswegen Verordnungen für die allgemeine Kirche zu machen, fragten auch nicht weiter darnach. Und daher ist es kein Wunder, wenn, ungeachtet des Widerspruchs und einer gründlicheren Belehrung Catholischer Schriftsteller von dem Ablaß, alles auf dem vorigen Fuß blieb; ausser daß

in einigen Diöcesen etwas mehr Licht aufgegangen, wovon jedoch noch wenig bis zum gemeinen Volck gelangt ist. Was hilft auch alle Mühe einsichtsvoller Gelehrten, wenn weder Bischöffe noch Priester, ein jeder nach Maasgab seines Würkungskreises, Hand anlegen; und vornemlich ganze Orden von Mönchen, aus der in obigem Schluß des Kirchenraths getadelten Gewinnsucht, die Leute noch in alten Vorurtheilen bestärken und alle weitere Aufklärung hindern dürfen?

Man muß indessen nicht glauben, daß die Meynung der Catholischen Schriftsteller, die den Ablaß für nichts weiter als einen Erlaß der Kirchenstrafen ausgeben, eben die Meynung sey, welche die Protestanten von dem Ablaß hegen. Es bleibt noch ein großer Unterschied. Die Protestanten haben auch einige Kirchenstrafen, die in Deutschland von den Landesherrn oder deren Consistorien, auch wohl von Geistlichen nach einer gewissen ihnen ertheilten Vorschrift aufgelegt, zuweilen auch wieder auf Ansuchen erlassen werden. Aber diese Strafen sind, wie die bürgerlichen,

eigentliche Strafen und Folgen gewisser Vergehungen, worauf in der Kirchen- oder einer andern Landesherrlichen Ordnung gewisse Strafgelder zum Besten der Kirche des Orts und dergleichen gesetzt sind, welche aber gemeiniglich in ganz kleinen Summen bestehen, und theils solche Vergehungen betreffen, die sonst weiter nicht bestraft werden, theils neben andern an die Obrigkeit zu bezahlenden Strafgeldern zum Unterhalt der Kirche gegeben werden müssen. Auch haben sie noch eine Art Kirchenbuße, welcher sich derjenige unterwerffen muß, der ein gewisses Verbrechen, das ausserdem noch Obrigkeitlich gestraft wird, begangen, und dadurch einer ganzen Gemeine Aergerniß gegeben hat. Ehedem war auch bey den Protestanten eine solche Kirchenbuße bey verschiednen Vergehungen üblich; aber nach und nach ist dieselbe abgekommen, und nur solchen aufgelegt worden, welche Hurerey oder Ehebruch begangen hatten, und nicht eher zum Abendmahl gelassen wurden, bis sie öffentlich Kirchenbuße gethan hatten. Aber auch dieses ist heutiges Tags an den meisten Orten und zwar aus guten Gründen abgestellt worden; so daß die Personen, welche sich der gedachten Sünden theilhaftig gemacht haben, wenn es hoch kommt, in dem Hause des Pfarrers, allenfalls in Beyseyn eines oder zwey Kirchenältesten, eine kurze Ermahnung anzuhören,

ren, und dann etwas Weniges zur Kirche oder für die Armen des Orts abzugeben haben; welches jedoch auch nicht mehr allenthalben geschieht, indem die ganze Sache so gleich bey den Consistorien ausgemacht, und die Leute wenn sie die herrschaftliche Strafe bezahlt haben, und dieses bescheinigen, wieder zum Abendmahl zugelassen werden.

Von den eigentlichen Bußstrafen aber wissen die Protestanten nichts. Sie leugnen keineswegs, daß der Sünder schuldig sey, sich seine Sünden reuen zu lassen, und Gott abzubitten, und nicht nur zunächst nachher, sondern überhaupt in seinem ganzen Leben zu allen ihm nur möglichen guten Werken verpflichtet sey. Aber sie glauben nicht, daß es nöthig sey, daß ein Sünder seine Sünden einzeln und stückweise seinem Prediger offenbahren müsse, sondern überlassen dieses seiner Freyheit und dem Trieb seines Gewissens. Sie halten das Bekenntniß das derselbe Gott, allenfalls auch nur in seinem Herzen thut, für hinlänglich, wenn eine aufrichtige Reue, Glauben an das Verdienst des Erlösers, und ein ernstlicher Vorsatz, das Böse zu meiden, und das Gute auszuüben, damit verknüpft sey. Der Prediger legt auch Niemanden, wenn er ihm gleich einzelne Sünden bekennt, gewisse bestimmte und einzelne Bußwerke auf. Er

vermahnt ihn im Allgemeinen dergleichen Sünden so wie alle andere, in Zukunft zu lassen, und ermuntert ihn eben so im Allgemeinen, alles Gute zu thun, das in seinen Kräften stehe. Er legt ihm keine einzelne Werke auf, als Fasten, Allmosengeben, so und so viel, an den oder jenen Ort zu geben, gewisse Gebäter so und so oft herzusagen; vielweniger an gewisse Oerter zu wallfahrten, gewisse Kirchen zu besuchen, diese oder jene fromme Stiftung zu machen, für abgeschiedne Seelen etwas auszusetzen, sich zu geißeln, gewisser Speisen sich zu enthalten, und was dergleichen mehr seyn mag. Denn die meisten dieser Dinge halten die Protestanten ganz für unnüze; sie rechnen sie nicht unter die von Gott befohlnen, und insofern auch nicht unter die guten Werke; und wenn sie gleich Liebe des Nächsten und Mildthätigkeit gegen die Armen, wie auch das Gebät empfehlen, so schreiben sie doch Niemanden hierinn etwas vor, sondern überlassen solches dem Gutbefinden eines jeden, machen auch gar nichts aus der öftern Hersagung gewisser Gebätsformeln, sondern sehen das Gebät aus einem ganz andern Gesichtspunct an; so auch das Fasten, wovon zu einer andern Zeit geredet worden.

Kurz! sie wissen nichts von solchen Werken, die man bey den Catholischen Bußwerke

oder Strafen, oder Canonische Strafen nennt. Sie glauben nicht, das dergleichen Werke sichere Beweise von der Busfertigkeit eines Menschen seyen, und meynen, daß auch der Ungebesserte und der Heuchler sie, oft auf eine sehr glänzende Art, ausüben können. Sie glauben nicht, daß der Mensch mit irgend einigen Werken, wenn sie noch so gut, nüzlich und wohlgemeint seyen, und aus einem reumüthigen und würklich gebesserten Herzen herrührten, Gott für seine Sünden damit genug thun könne. Der Mensch, meynen sie, sey zwar zu allen möglichen und wahren guten Werken verbunden, um seine Besserung, seinen Glauben, und seine Dankbarkeit gegen Gott zu beweisen; aber er verdiene damit weiter nichts, da er ohnehin dazu verpflichtet sey, ob sie ihm Gott gleich aus Gnaden belohne. Eine Art von Genugthuung aber könne er Gott ganz und gar nicht leisten; es sey solches auch nicht nöthig; das Verdienst des Erlösers, womit er Gott für die Sünde der ganzen Welt genug gethan habe, sey hinlänglich; um dessen willen nehme ihn Gott zu Gnaden an, und mache ihn selig, aber seine eigne Werke könnten hierzu nicht das mindeste beytragen, eben deswegen weil seine Schuldigkeit schon ohnedem sey, alles das Gute zu thun, was in seiner Gewalt stehe. Gute Werke seyen zwar höchst nothwendig, auch von Gott oft

genug befohlen worden; aber niemals verlange sie die heilige Schrift unter dem Titel oder dem Begriff von Genugthuungen. Da also die Protestanten keine dergleichen Buswerke auflegen, wie bey den Catholischen geschieht, so wissen sie auch von keinem Erlaß derselben, noch auch daß dergleichen Werke und Strafen durch die geistlichen Vorgesetzten, durch Priester und Bischöffe in andere gute Werke verwandelt, und also insofern auch erlassen werden können, als worinn vorzüglich der Ablaß besteht.

Wenn daher neuere Catholische Schriftsteller den Ablaß hierauf eingeschränkt wissen, und nicht zugeben wollen, daß derselbe eine Vergebung der Sünde sey: so wollen sie ihn darum nicht abgeschaft wissen. Sie behaupten noch immer, daß auch der Mensch Gott für seine Sünden genugthuen müste; daß er zu dem Ende mancherley Buswerke oder Strafen zu übernehmen habe; daß die Kirche, und in dieser die Priester und Beichtväter solche auflegen könnten, welches jedoch nach der Vorschrift der alten Kirchensatzungen und Canonen geschehen müste, und sollte, obgleich die meisten derselben aus der Uebung gekommen seyen, auch nicht wohl alle insgesammt wiederhergestellt werden könnten; daß der Bischoff, dem die Macht, seine Kirche oder Diöces zu regieren, zukomme, mit diesen Sazzun-

zungen nach Befinden der Umstände Abände-
rungen treffen, daß er denen, welchen seinen
Vorschriften gemäß Buswerke und Strafen
auferlegt worden, dieselben ganz oder zum
Theil, nachdem es die Umstände der Leute und
der Kirche erforderten, wieder nachlassen, oder
ihnen dafür andere gelindere Strafen auflegen,
und also die vorher aufgelegte Buswerke in
andere gute Werke verwandeln, und mit einem
Wort Ablaß, ohne den Papst ertheilen kön-
ne, indem den Päpsten es nicht zukomme,
sich in die Geschäfte des Bischoffs in seiner
Diöces zu mischen, als worinn er allein geist-
licher Regent sey, nach dessen Vorschriften sich
alle seine geistlich-Untergebene richten müssen,
auch die Päpste das Recht auser ihrer eignen
Diöces, Ablaß zu ertheilen, in vielen Jahr-
hunderten nicht gehabt, sondern sich erst in
den mittlern dunklen Zeiten angemaßt hätten.
Demnach sey kein Ablaß, welcher unmittelbar
von Rom komme, oder durch Päpstliche Ab-
gesandten, oder durch Mönchsorden, denen
die Päpste dergleichen auszugeben verwilligt
hätten, in der Diöces eines Bischoffs gültig,
wenn er nicht zuvor darein gewilligt hätte.
Es komme auf den Bischoff an, ob er aus
Achtung für den heiligen Vater dergleichen in
seinem Kirchsprengel zulassen, ob er den Leuten
nach Rom zu wallfahrten, und so gar dem
grosen Jubiläum beyzuwohnen, erlauben wolle.

Er

Er habe Macht dieses alles zu untersagen, und sey dazu verpflichtet, wenn er sehe, daß Misbrauch damit getrieben, die wahre Natur des Ablasses verkannt, und einer guten Kirchenzucht und Ordnung dadurch Nachtheil zugefügt werde; als wogegen schon der Kirchenrath von Trident geeifert habe.

Man sieht also leicht, wie groß der Abstand der Meynungen zwischen den Protestanten und den gedachten Catholischen Schriftstellern ist. Die Absicht der letztern geht dahin, den Papst und die Mönche einzuschränken, gewisse Misbräuche abzustellen, keineswegs aber den Ablaß ganz abzuschaffen, noch irgend einen andern Lehrpunct der Catholischen Kirche als z. E. von den erforderlichen Genugthuungen des Sünders, umzustoßen. Denn in keiner allgemeinen Kirchenversammlung ist es festgesetzt, daß der Ablaß eine Vergebung der Sünden selbst bey sich führe; selbst in der Tridentinischen nicht. Darinn wird, wie aus dem obigen zu ersehen ist, blos auf die alte Kirche verwiesen; in dieser wurde Ablaß, oder Nachlassung einiger Busstrafen, jedoch mit grosen Einschränckungen, und nur zuweilen ertheilt. Diese alte Verfassung will man wiederhergestellt wissen; da im Gegentheil die Protestanten dieses durchgehends für unthunlich halten, auch dabey glauben, daß jene alte

Ver-

Verfassung und das Verfahren mit den Gefallenen und andern öffentlichen und groben Sündern, ob es gleich in den ersten drey Jahrhunderten einigen Nutzen gehabt, doch nicht durchaus in der heiligen Schrift gegründet gewesen, sondern frühzeitig übertrieben worden. Denn obgleich die Apostel es untersagt hätten, mit groben Verbrechern und ketzerischen Menschen Kirchengemeinschaft, und einen vertrauten Umgang zu unterhalten (denn den äusserlichen und bürgerlichen Umgang hätten sie ohnehin nicht verboten 1 Cor. 5, 9. 10. wie man im 4- und folgenden Jahrhunderten immer mehr gethan hätte), so fänden sich doch hierüber keine weitere bestimmte Vorschriften in der heiligen Schrift, und Paulus habe sogar den ausgeschlossenen Sünder zu Corinth 1 Cor. 5, 1-5. 2 Cor. 2, 6-8. ohne viele Umstände in die Gemeine wieder aufnehmen lassen. Das Verfahren und die Gewohnheit des 2- und 3ten Jahrhunderts sey also auch keine Vorschrift, welche für alle folgende Zeiten, die sich ohnehin so sehr geändert hätten, verbindlich sey.

Von den verschiednen Mönchsorden.

In den Abendländern gab es zwar schon vor den Zeiten des heil. Benedicts von Nursa, welcher A. 543. starb, Mönche genug, und es hatten auch hin wieder berühmte Männer Regeln für dieselben entworfen. Allein Benedict brachte sie doch eigentlich erst in die rechte Ordnung und Verfassung, und seine Regel, die er vorschrieb, wurde bald allgemein angenommen. In Italien legte er verschiedne Klöster an, von welchen das vornehmste auf dem Berge Caßino in dem Königreich Neapel gelegen ist. Noch im 6ten Jahrhundert brachten seine Schüler und Nachfolger seinen Orden nach Frankreich, Spanien und England. Wann derselbe nach Deutschland gekommen sey, darüber sind die Gelehrten noch nicht einig. Verschiedne meynen, daß der sogenannte Apostel der Deutschen, Bonifacius, welcher A. 716. zum erstenmal nach Deutschland gekommen ist, und bis A. 755. gelebt, auch unter

andern die Thüringer und Hessen zum Christenthum gebracht hat, das erste Benedictiner-Kloster zu Fulda zwischen A. 742. und 744. angelegt habe. Nach Andern sollen bereits zu Anfang des 8ten Jahrhunderts Benedictiner-Klöster in Bayern gewesen seyn, welches wiederum Andere noch früher und gegen das Ende des 6ten Jahrhunderts setzen, und die Abtey Weltenburg in Bayern für das erste Kloster dieses Ordens in Deutschland ausgeben. Die Schwester Benedicts soll das erste Kloster der Nonnen, welche eben derselben Regel folgen, und daher Benedictinerinnen genennt werden, gestiftet haben.

So viel ist gewiß, daß alle Mönche und Nonnen vom Ausgang des 6ten Jahrhunderts bis in die letzte Helfte des 11ten zu dem Benedictiner-Orden gehörten. Das Wesentlichste der Regel bestund darinn, daß die Religiosen zu guten Werken, zum Stillschweigen, zum Gehorsam gegen ihre Obern, zur Demuth, zur Armuth, zum Gebät, zur Gastfreyheit, zur Verpflegung der Armen und Kranken verpflichtet wurden. Auch wurde ihnen eine täg-

liche

liche Handarbeit anbefohlen, welche jedoch bald unterblieb, indem sich die Mönche auf das Studiren, und auf das Abschreiben der Bücher legten, welche damals noch alle geschrieben werden mußten, indem die Buchdrukker-Kunst erst um die Mitte des 15ten Jahrhunderts erfunden worden ist. Da die Klöster durch die vielen Stiftungen, die ihnen gemacht wurden, gar bald zu großen Reichthümern gelangten, so wichen sie auch oft genug von ihrer ersten Regel ab. Das Studiren wurde nicht mehr so eifrig betrieben, wiewohl von Zeit zu Zeit doch manche gelehrte Männer im Orden waren, auch ganze Abtheilungen desselben, oder sogenannte Congregationen, sich um die Wissenschaften verdient gemacht haben, unter welchen sich die Congregation des heiligen Maurus in Frankreich besonders ausgezeichnet hat. Die meisten aber lebten nach aller Gemächlichkeit, und ihre Aebte führten sich als große Herrn auf, welches sie um so mehr konnten, da sie ganze Ländereyen an sich brachten, und unter die Stände der Reiche gerechnet wurden; dabey aber auch bald den Bischöffen, bald den Regenten Verdruß machten. Auch meng-

ten sie sich fleißig in die Staatsgeschäfte, wobey sie ihren Orden nicht vergassen. Und obgleich Carl der große und verschiedne Fränkische Könige vor und nach ihm allerley Verordnungen deswegen in ihren sogenannten Capitularien oder Gesetzen, die mit Einstimmung ihrer Reichsstände gemacht wurden, ergehen liessen; so konnte man ihrer doch oft an den Höfen nicht entbehren, da die vornehmen Layen weiter nichts als Jagd und Krieg verstanden, und oft nicht einmal ihren eignen Nahmen zu schreiben wußten.

Der immer zunehmende Verfall des Ordens gab Gelegenheit, daß Kayser Ludwig der Fromme einem andern heil. Benedict von Aniane in der Provinz Languedoc, woselbst er Abt war, A. 817. die Aufsicht über alle Klöster seines Reichs, wozu Frankreich, Deutschland bis an die Elbe, und der gröste Theil von Italien gehörte, übergab, worauf auch derselbe fast alle Klöster reformirte, und die alte Verfassung und Zucht wieder einführte. Es war aber dieses nicht von Dauer; zumahl da die Uneinigkeiten in der Familie des Kayfers

und

und unter seinen Nachkommen, und die beständigen, vornemlich innerlichen Kriege zwischen den Regenten und ihren mächtigen Reichsständen keine genaue Aufsicht derselben verstatteten.

Daher verfiel man auf allerley Gedanken, die ehemalige Kloster-Disciplin wieder herzustellen. Es entstunden unter den Benedictinern hin und wieder Congregationen; das ist, es vereinigten sich verschiedne Klöster, welche sichs angelegen seyn liessen, die vorige Verfassung aufrecht zu erhalten, und die nach und nach einschleichenden Misbräuche abzustellen; und noch heutiges Tages ist der Orden in viele solcher Congregationen eingetheilt, wiewohl es auch noch manche Klöster giebt, die zu keiner Congregation gehören, sondern für sich selbst bestehen.

Es fanden sich zum andern eifrige Männer, welche die Regel Benedicts nicht nur erneuerten, sondern auch manche Zusätze zu derselben hinzufügten, um dadurch allen Misbräuchen zuvorzukommen. Hieraus entstunden neue Orden, unter eignen Nahmen, die jedoch noch

immer als Zweige des Benedictiner-Ordens anzusehen sind, wenn sie sich gleich in manchen Dingen, auch sogar in der Kleidung von demselben unterschieden haben. Der erste, welcher dergleichen vornahm, war der heil. Berno, welcher A. 910. den Grund zu den Cluniacensern legte, die im folgenden Jahrhundert sich sehr ausbreiteten, als ein besonderer Orden angesehen werden können. Der zweyte war der heil. Romuald, welcher die Camaldulenser A. 1012. stiftete. Ihnen folgten mehrere, die wir hier nicht alle nahmhaft machen können. Unter ihnen ist indessen der heil. Robert zu bemerken, welcher A. 1098. den Orden der Cistercienser stiftete, der durch den heil. Bernhard A. 1113. einen großen Zuwachs und seine völlige Einrichtung erhielt, von welchem sie daher auch Bernhardiner genennt werden. So wie Reformationen unter den Mönchen vorgenommen wurden, so geschah gemeiniglich kurz darauf ein gleiches unter den Nonnen; daher dann ebenfalls neue Zweige von Benedictinerinnen entstunden.

Indessen schien dieses doch Verschiednen

nicht

nicht hinlänglich. Sie stifteten also ganz neue Orden, die von den Benedictinern ganz unabhängig waren, und weiter nichts als das Allgemeine, das bey allen Religiosen wesentlich ist, mit denselben gemein hatten. Der erste dieser war der Orden der Grandimontenser in Frankreich welcher A. 1073. gestiftet worden. Bald hernach stiftete der heil. Bruno den Cartheuser-Orden A. 1084. Und nun gab es in dem 12. Jahrhundert noch eine Menge von Orden, unter denen wir nur die Carmeliter noch nennen wollen, welche um die Mitte dieses Jahrhunders entstunden, aber erst im Jahr 1209. eine Regel erhielten. Eben so gab es nun auch manche neue Nonnen-Orden. Es sind aber von dergleichen Manns- und Frauen-Orden mit der Zeit auch verschiedne wieder erloschen. Als der erste Benedict seinen Orden stiftete und derselbe in mehrern Ländern angenommmen wurde, war das Ansehen der Päpste noch nicht so groß, daß man geglaubt hätte, es sey eine Päpstliche Bestättigung zur Stiftung eines Ordens nöthig. Wie aber im 11. Jahrhundert neue Zweige der Benedictiner, und ganz neue Orden entstunden, so

hatten die Päpste ihre Herrschaft schon sehr weit ausgebreitet Man hielt es also für nöthig und zuträglich die Päpstliche Bestättigung zu suchen. Die Cistercienser erhielten dieselbe vom Papst Calixt. II. der von A. 1120. 1124 regierte, nach dem Tode ihres ersten Stifters Roberts, welcher A. 1108. starb, aber noch bey Lebzeiten Bernhards; Die Camaldulenser aber von Papst Alexander II. A. 1072. lange nach Romualds Tod, welcher A. 1027. erfolgt war. Von den neuen Orden waren die Grandimontenser mit vorher eingeholter Erlaubnis des Papsts Gregors VII. errichtet worden. Die andern erhielten auch, wiewohl oft erst einige Zeit nach ihrer Stiftung, die Päpstliche Bestättigung, die Cartheuser von Papst Alexander III. welcher von A. 1160. 1181. regierte; die Carmeliter vom Papst Honorius III. 1274; und so auch die Uebrigen zu verschiednen Zeiten.

Die Aebte hatten oft Streitigkeiten mit den Bischöffen, denen ursprünglich alle Religiosen unterworfen waren, und suchten sich, wo sie konnten, dem Gehorsam derselben zu entziehen. Daher wendeten sie sich zum Theil

an

an die Päpste, die sie dann von der Gewalt der Bischöffe frey sprachen, oder eximirten, als welches den Päpsten sehr vortheilhaft war. Denn nun konnten sie vermöge der Mönche, die sowohl auf das gemeine Volck, als auf die vornehmen Layen einen großen Einfluß hatten, die Bischöffe, deren manche ungerne unter der Päpstlichen Herrschaft stunden, und ihre alte Rechte zu behaupten suchten, desto leichter im Zaum halten. Und so verwilligten die Päpste sowohl einzelnen schon vorhandnen Benedictiner-Klöstern, als auch neuentstandnen Zweigen derselben und ganz neuen Orden gar gerne die Freyheit, Exemtion, oder Unmittelbarkeit, so daß nunmehr einzelne Klöster, wie auch ganze Congregationen und Orden unmittelbar den Päpsten unterwürfig wurden, welches nicht wenig zu dem großen Ansehen der Päpste beytrug, und solches befestigte, indem allen diesen eximirten Religiosen selbst sehr viel daran gelegen seyn muste, daß die Päpste groß und mächtig wurden und blieben. Mancher Stifter eines neuen Ordens mochte es auch wohl redlich dabey gemeint haben. Er wollte seinen Orden

auffer

auſſer aller Verbindung mit den Biſchöffen geſetzt wiſſen, damit dieſe auf keine Art im Stande ſeyn möchten, die ſtrenge Zucht, die er eingeführt hatte, zu behindern; wiewohl doch dieſelbe gemeiniglich bald nachher wieder verfiel, wenn der Orden zahlreich und begütert wurde. Daher man dann in dergleichen neuentſtandnen Orden zum theil auch wieder neue Congregationen und beſondere Zweige errichtete, die, wie es im Anfang allenthalben war, ſich durch ihre ſtrenge Lebensart auszeichneten, am Ende aber doch auch meiſtens durch die groſſen Reichthümer, die ihnen zufloßen, verfielen, und den Uebrigen gleich wurden.

Zu Anfang des 13ten Jahrhunderts kamen nun noch die Bettel-Orden hinzu, welche ebenfalls den Päpſten unmittelbar untergeben wurden, und wovon wir auf ein andermal ausführlicher reden wollen. Das Anſehen der Biſchöffe muſte dadurch ſehr leiden. Denn die eximirten Orden bekümmerten ſich um die Biſchöffe gar nichts, ſondern beriefen ſich auf ihre Päpſtliche Freyheitsbriefe. Die Päpſte erhielten dadurch ganze Heere von unmittelbaren

Unterthanen in andern Herrn Ländern, und diese liesen sich von denselben auch öfters gegen die Regenten gebrauchen, denen sie so gut als den Bischöffen Verdruß machten. Es erfolgten natürlicherweise viele Beschwerden, und die allgemeine unter dem Papst Innocentius III. A. 1215. gehaltne vierte Lateranensische Kirchenversammlung verbot ausdrücklich, daß keine neue Orden mehr errichtet werden sollten. Dieses Verbot wurde noch insbesondere in Bezug auf die Bettelmönche auf der zweyten allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon A. 1274. wiederholt. Aber es wurde nicht gehalten: denn den Päpsten lag allzuviel an der Vermehrung der Orden, und Religiosen, die als ihre neue Unterthanen angesehen werden konnten, und lediglich von ihnen abhiengen.

Noch mancherley Beschwerden, insonderheit auf den Kirchenversammlungen des 15. Jahrhunderts, kam die Sache endlich auch auf der Tridentinischen als der letzten allgemeinen Versammlung im 16. Jahrhundert zur Sprache. Hier wurde nun zwar festgesetzt, daß alle Religiosen unter der Herrschaft der Bischöffe stehen sollten. Aber es geschah fast nur zum Schein: denn erstlich sollten sich die Bischöffe nicht in das Innere der Klöster vornemlich der Klosterzucht mischen. Zum an-

dern

dern sollten dieselben ihre Gerichtsbarkeit über die eximirten Orden und Klöster nicht als ein eignes Recht, (non jure proprio sed delegato) sondern als Delegirten und Commissarien des Papstes ausüben, wodurch dann die Zuflucht nach Rom, wo man lieber den Bischöffen, als den Religiosen Unrecht gab, immer offen blieb.

Endlich haben Sr. Kayserliche Majestät bald nach dem Antritt Ihrer glorreichen Regierung, die Sachen in Ihren Erblanden wieder auf den alten Fuß gesetzt. Sie haben alle Exemtionen, allen Zusammenhang der Religiosen mit Obern in andern Ländern, vornemlich auch mit ihren Generalen, dergleichen die eximirten Orden zu Rom zu haben pflegen, aufgehoben, und untersagt, und dieselben der völligen Gerichtsbarkeit der Bischöffe Ihrer Lande unterworffen, als welche vermöge des eignen und ihnen ursprünglich zustehenden Rechts (jure proprio) sowohl diese Gerichtsbarkeit ausüben, als auch manche andere Dinge verrichten könnten und sollten, welche man sonst, wie z. E. verschiedne Arten von Dispensationen, von Rom her holen muste.

Von

Von den biblischen Büchern.

Catholische und Protestanten sind in Ansehung der biblischen Bücher des neuen Testaments ganz einig; aber bey dem alten zählen die erstern verschiedne Bücher mehr. Die letztern haben dieselben zwar auch in ihren Bibeln, weil sie zu Luthers Zeiten bereits dazu gerechnet wurden, aber unter dem Nahmen: Apocryphischer Bücher, welche zwar nüzlich zu lesen, keineswegs aber wie die übrigen, von Gott eingegeben seyen. Man nennt sie apocryphische, oder verborgne Bücher, weil sie nicht zu den öffentlichen Büchern gehörten, die von den Juden und hernach auch von den ersten Christen als göttliche Schriften anerkannt worden. Man hat sie nicht wie die übrigen alttestamentlichen Bücher in hebräischer oder chaldäischer Sprache; und falls auch einige in diesen Sprachen verabfaßt worden, so hat man doch die Urschrift nicht mehr. In dem Verzeichnis, welches der jüdische Schriftsteller Josephus aus dem 1. Jahrhundert von den biblischen Büchern giebt, finden sie sich nicht. Auch in den ersten zwey Jahrhunderten wußten die Christen wenig davon. Es finden sich zwar einige Kirchenväter im zweyten, und mehrere im dritten Jahrhundert, die eins oder das andere davon anführen, auch wohl für göttlich erklären. Allein

Die

die Väter stimmen nicht mit einander überein, indem der eine dieses, der andere jenes als ein göttliches Buch anführt, ja manchmal gerade das, welches andre für göttlich erklären, ausdrücklich verwirfft. Der Bischoff Melito aus dem zweyten Jahrhundert hat sie nicht in seinem Verzeichniß der biblischen Bücher. Hieronymus einer der gelehrtesten Väter aus dem 4. Jahrhundert hat kein einziges derselben für göttlich erkannt, wie unter andern aus seiner Vorrede zu seiner lateinischen Uebersetzung zu ersehen ist, welche selbst der Catholischen Bibel oder der sogenannten Vulgata beygefügt worden, worinnen er alle canonischen Bücher nahmhaft macht, die auch die Protestanten dafür erkennen, alle übrigen aber ausschließt, und sie apocryphisch nennt. Auf der Kirchenversammlung zu Laodicea ums Jahr 363 ist, wie man glaubt, ein Verzeichniß der biblischen Bücher gemacht worden, welches nachher auf der allgemeinen Versammlung zu Constantinopel von A. 692. wiederholt und gebilligt worden ist, und in diesem findet sich auch keins derselben. Die Griechische Kirche hat diese Bücher nie anerkannt, und verwirfft sie noch jetzo.

Dagegen berufen sich die Catholischen auf diejenigen Väter, welche dieselben angenommen haben, auf verschiedne Kirchenversamm-

lun-

lungen, wo man das nemliche gethan hat, und auf die Unfehlbarkeit der Kirche, wenn sie in einer allgemeinen Versammlung etwas den Glauben betreffend beschließet. In der letzten allgemeinen Versammlung zu Trident wurde auch deswegen ein Decret verabfaßt, und diese Bücher zu den canonischen Schriften gerechnet. In demselben werden nur das Buch Tobia, Judith, das Buch der Weisheit, Sirach, Baruch, und die zwey Bücher der Maccabäer namentlich angeführt, und die sogenannten Stücke von Esther, von der Susanna, von dem Bel, und dem Drachen zu Babel, das Gebät Asaria und der drey Männer im feurigen Ofen nicht genennt, weil dieselben damals schon unter dem Buch Esther und dem Propheten Daniel mit begriffen waren, und daher nicht gerade namentlich angeführt werden musten. Denn die Stücke von Esther, sind dem auch von den Protestanten anerkannten Buch Esther beygefügt, wo sie einen Theil des 10. und das 11. bis 16. Capitel ausmachen. Die Historien von der Susanna, dem Bel, und dem Drachen zu Babel sind dem Propheten Daniel angehängt, dessen 13. und 14. Capitel sie ausmachen. Das Gebät Asaria und der drey Männer sind bey dem dritten Capitel des Propheten Daniels eingeschaltet, nach dem 23. Vers. Es wird aber von allen diesen

jetzt-

jetztgenannten kleinern Stücken jedesmal in der Vulgata selbst bemerckt, daß sie im Hebräischen nicht gelesen werden. Das Gebät Manasse, das auch in den Protestantischen Bibeln steht, und den Beschluß der apocryphischen Bücher macht, steht zwar, wie auch das dritte und vierte Buch Esra in der Vulgata, aber erst zu Ende des neuen Testaments, mit der ausdrücklichen Anmerkung, daß sie nicht unter die canonischen Bücher gerechnet würden. Das dritte Buch der Maccabäer aber findet sich gar nicht darinn. In den meisten Protestantischen Bibeln fehlt auch dasselbe, wie auch die beyden letztangeführten Bücher Esra, als welche nur in einigen Ausgaben gefunden werden. Was aber die übrigen Bücher betrift, so folgen Tobia und Judith auf das Buch Nehemia, oder das zweyte Buch Esra, wie es in der Vulgata heißt, auch von den Alten oft so genennt wurde. Das Buch der Weisheit und Sirach folgen auf das Hohelied Salomons, das Buch Baruch auf den Propheten Jeremias, und die beyden Bücher der Maccabäer auf den Propheten Malachia, und machen also den Beschluß des alten Testaments. Im übrigen ist die Ordnung der biblischen Bücher bey Catholischen und Protestanten einerley.

Wie die Klöster reich geworden sind.

Armuth war gleich ursprünglich ein nothwendiges Stück des Klosterlebens, und ist auch noch jetzo eins von den drey Gelübden, welche alle Religiosen ablegen müssen. Anfänglich verstand man dieses buchstäblich; wer ins Kloster gieng, gab sein Vermögen entweder seinen Anverwandten, oder den Armen, und sich selbst ernährte er in dem Kloster von der Arbeit seiner Hände. Um aber diese Arbeit vornehmen zu können, muste das Kloster doch allenfalls ein Eigenthum einen Garten, oder dergleichen haben, welchen die Religiosen bauen konnten; wie dann auch die Einsiedler eben dieses in den Wüsteneyen zu thun pflegten, welche sowohl als die Mönche manches wüste Feld mit der Zeit urbar machten. Daher erwählten auch die Mönche anfänglich meistens unbebaute Gegenden, wo sie ihr Kloster anleg-

ten, und die sie nach und nach in Gärten und fruchtbare Felder verwandelten, welche sie, wenn sie Ueberfluß daran hatten, andern Leuten, die sich einfanden, überliessen, und sich dagegen eine gewisse jährliche Abgabe vorbehielten, woraus Höfe und Dörfer entstunden, die den Klöstern mit Zinsen verpflichtet waren. Die Regenten nahmen die Mönche gerne auf, weil sie so viel zum Anbau der Länder beytrugen. Sie überliessen ihnen oft ganze große Strecken von Ländereyen, die sie nach und nach theils selbst anbauten, theils durch andere Leute anbauen liessen; und so kamen sie durch eigenen Fleiß und durch Vergünstigung der Regenten, oder anderer Eigenthümer, die ihre Güter nicht selbst zu brauchen wußten, gar bald zu ansehnlichen Ländereyen, worinn ihnen die Regenten auch mit der Zeit, außer den Abgaben, die sich die Klöster von ihren Bauern vorbehalten hatten, allerley andere Vortheile und Freyheiten verstatteten, oft auch eine Art von Gerichtsbarkeit überliessen. Dieses geschah sehr häufig in den Abendländern, in

wel-

welchen fast durchgehends das Lehenswesen Wurtzel gefaßt hatte. Denn es war die Gewohnheit der Deutschen und anderer abendländischer Völcker fast allgemein, daß man Leuten, die sich im Krieg, oder sonst um den Staat verdient gemacht hatten, und die man belohnen, oder denen man wohl wollte, gewisse Güter, oft wüste, oft auch schon angebaute Ländereyen, überließ, wofür sie dann verbunden waren in den Krieg zu ziehen, oder eine gewisse Anzahl von Soldaten zu stellen, oder sonst andere Arten von Diensten und Abgaben zu leisten. Die Besitzer dieser Güter übten einige Gerichtsbarkeit über die ihnen untergebenen Leute aus, und wurden nebst andern vornehmen Beamten des Staats mit unter die Land- und Reichs-Stände gerechnet. Auf die nemliche Art und aus den nemlichen Ursachen gelangten auch die Bischöffe und die Aebte der Klöster unter dieselben.

Indessen würde dieses allein die Klöster nicht so reich gemacht haben, als sie gröstentheils würcklich geworden sind. Es kamen noch andere Ursachen hinzu. Man sollte in den Klö-

stern nicht blos arbeiten, sondern auch bäten, und der Betrachtung göttlicher Dinge oblie-gen. Dieses erforderte Zeit, während welcher man nicht arbeiten konnte; und doch muste man leben. Viele, die in die Klöster giengen, schenkten ihr Vermögen, oder einen ansehnlichen Theil desselben dem Kloster selbst, um sowohl sich, als ihre Mitbrüder in den Stand zu setzen, desto leichter dem Gebät, der Betrachtung, und andern Andachts- und Bußübungen abwarten zu können, als welches immer und ursprünglich als der Hauptzweck des Klosterlebens angesehen wurde, und manchem auch bequemer scheinen mochte, als das Arbeiten. In kurzer Zeit verlohr sich die Arbeitsamkeit fast ganz aus den Klöstern: und wie konnte man auch noch viel arbeiten, da man die Anzahl der Gebäter vermehrte, die gröste Zeit über im Chor mit Absingung der nachher aufgekommnen sogenannten canonischen Stunden zubrachte, und dadurch alle Augenblicke in der Arbeit unterbrochen und gehindert wurde.

Andere Leute sahen das Klosterleben, in welchem man so vielen sonst erlaubten Ergötzlich-

lichkeiten entsagte, und sich so manchen Beschwerlichkeiten, Bußübungen und Selbstpeinigungen unterwarf, als ein sehr verdienstliches Werk an. Ob sie nun gleich hieran nicht selbst Theil nehmen konnten oder wollten, so hielten sie es doch für Pflicht, das Ihrige dazu beyzutragen, daß die Leute in den Klöstern desto besser diesem hohen Werk obliegen, und desto weniger durch Nahrungssorgen hieran gehindert werden möchten. Sie schenkten daher allerley Güter an die Klöster, oder sie unterwarfen Güter, die sie besassen und behielten, einem jährlichen an das Kloster zu bezahlenden Zinß, oder wie die Abgabe weiter genennt wurde.

Man war der Meynung, daß ein jeder Mensch Gott für seine begangne Sünden eine Art der Genugthuung leisten, gewisse Bußübungen unternehmen, gewisse gute Werke verrichten müste. Die Priester und Beichtväter legten solche Werke auf, erliessen sie auch wohl, wenn sie zu beschwerlich oder unthunlich gefunden wurden, und verwandelten sie in andere gute Werke, woraus dann der Ablaß ent-

stund, wie in dem Vorhergehenden gezeigt worden. Welche Werke aber konnten wohl besser und verdienstlicher seyn, als diejenigen, so man zu frommen Stiftungen, zur Erbauung der Kirchen, zur Unterhaltung der Geistlichen, die wegen ihrer Amtsgeschäften nicht wohl arbeiten konnten, und vornemlich auf die Klöster verwendete, in welchen die Leute so eifrig waren, Gott zu dienen, und welche man daher für würdig achtete, daß man ihnen dieses wichtige Geschäft so viel möglich erleichterte? Und so gelangten die Klöster zu mehrern Gütern.

Die Hochachtung gegen die Religiosen stieg immer mehr. Man hielt sie für die eigentlichen und vornehmsten Armen. Andere Arme waren entweder aus eigner Schuld, oder aus Noth arm. Aber diese hatten sich ihres Vermögens, aller Bequemlich- und Ergötzlichkeiten dieses Lebens freywillig begeben. Man muste die Stärke ihres Geistes, und den Eifer, den sie bezeugten, Gott zu dienen, und sich von der Welt unbefleckt zu erhalten, um so mehr bewundern, je mehr dieses dem menschlichen Herzen kosten muste. Das Kloster hatte

zwar

zwar Eigenthum und Vermögen im Ganzen genommen; aber kein Religiose hatte etwas für sich. Er durfte sich auch des gemeinschaftlichen Vermögens nicht nach Willkühr gebrauchen, sondern muste mit der schlechten und schmalen Kost, die ihm bestimmt war, mit einem harten Lager und dergleichen sich begnügen. Er war also in eigentlichem Verstand arm; er hatte nichts, er konnte über nichts schalten und walten, sondern hieng lediglich von der Ordensregel und dem Willen seines Abtes ab, dem er ohnedem blindlings gehorchen muste. Es war aber ein um so schätzbarer Armer, weil er, um eines höhern Zwecks willen, und um seine Sünden zu büssen, sich freywillig in diesen Zustand begeben hatte. So dachte wenigstens der große Haufe; und kaum wurden dieses die Mönche gewahr, so suchten sie Nutzen davon zu ziehen. Wo sie hinkamen rühmten sie, wie es die Bettelmönche noch jetzo meisterlich können, das Verdienstliche ihrer Armuth, vergrösserten alles in der Beschreibung, erzählten ihre Mühseeligkeiten und gaben den Leuten, wenn sie gleich nicht förmlich bettelten, doch deutlich genug zu ver-

stehen, welch ein gutes, großes und verdienstliches Werk sie verrichten würden, wenn sie die Armuth des Klosters erleichterten. So erhielten sie von Zeit zu Zeit immer mehr, und thaten sich, wenn sie keinen strengen Abt hatten, bey allem Vorgeben ihrer Armuth, recht von Herzen gütlich, welches man jedoch vor dem Volk so viel verbarg, als man konnte, mit der Zeit aber nicht mehr verbergen konnte, auch, weil man es nicht mehr für nöthig erachtete, nicht verbergen wollte.

Man glaubte ferner, daß die Busfertig-Verstorbenen, die aber noch nicht genug gute Werke gethan, und ihre Sünden noch nicht so ganz völlig abverdient hätten, nach dem Tode an einen gewissen Ort, den man das Fegfeuer nennt, gelangen würden, wo sie unter mancherley Strafen und Qualen von den ihnen noch anklebenden Schlacken und Unreinigkeiten gereinigt, und so nachher in den Ort der Seeligkeit versetzt würden; wogegen diejenigen, die sich sehr vieler guter Werke beflissen, geradezu zur Seeligkeit, und nach Befinden ihrer Werke auch wohl zu einem höhern Grade

der-

derselben gelangten. Wer konnte aber auf das letztere mehr Anspruch machen, als die Religiosen, die sich durch den Austritt aus der Welt in die klösterliche Einsamkeit vor so vielen Sünden zu hüten gewußt, und so viel Zeit gehabt hatten, gute Werke zu thun, so viele gute Wercke würcklich thaten, indem sie ja die Evangelischen Räthe befolgten, und also gute Werke übernahmen, wozu sie nicht einmahl verbunden waren? Dieses vermehrte die Hochachtung gegen die Religiosen nicht wenig. Da man nun ferner glaubte daß das Gebät der Kirche, und einzelner Glaubigen, als auch insbesondere das Meßopfer den Seelen im Fegfeuer Nutzen bringen, und die Qualen derselben abkürzen könnte: so war es kein Wunder, daß man sich auch desfalls vornemlich an die Religiosen wendete. Denn wer hatte mehr Zeit, für die armen Seelen zu bäten, als sie? Und wer konnte kräftiger bäten, da sie so heilige Leute waren, die mehr gute Werke thun konnten, und thaten, als sie schuldig waren? In einem Ort war allenfalls nur ein Priester, und dieser durfte nur eine Messe des Tages lesen. In manchem Kloster waren zwanzig und

mehr Priester, die alle Messe lesen konnten, wodurch man also die Herauskunft aus dem Fegfeuer sehr merklich beschleunigen konnte, da man jetzo viele Messen zu gleicher Zeit haben, und deren Kraft theilhaftig werden konnte.

Wer wird aber so unerkenntlich seyn, ein solches wichtiges und heilsames Werk ganz umsonst zu verlangen? Wer konnte es seyn, da man demungeachtet, daß andere für uns bäteten, zu allen guten Werken verbunden blieb, die man noch thun konnte, und ein bloßes Geschenk an ein Kloster schon an sich selbst ein gutes Werk war? War es nicht billig, daß, wenn uns dieses noch besonders nüzte, man für die Mühe, die man Leuten, die hierzu nicht verbunden waren, sondern es aus christlicher Liebe übernahmen, auch etwas bezahlte, zumal da man sie während dem an Arbeit und andern guten Werken hinderte? Wem also sein Gewissen aufwachte, der glaubte sich nicht besser helfen zu können, als daß er sich vornahm, noch so viele gute Werke zu thun, als er konnte, und unter diesen stunden die frommen Stiftungen ohnehin schon oben an.

Weil er aber so viele Zeit unnütze und sündlich zugebracht hatte, die er besser hätte anwenden können, und die Zeit, die er noch zu leben hatte, nicht mehr zureichte, alles Böse wieder gut zu machen, und das unterlassene Gute zu ersetzen: so blieb ihm nichts mehr übrig, als in dem Fegfeuer eine geraume Zeit über büßen zu müssen. Da ihm indessen doch noch ein Mittel bekannt war, diese Zeit abzukürzen, so war es ihm nicht zu verdenken, daß er dasselbe ergriff, und Gelder oder Güter aussetzte, für welche nach seinem Tode Seelmessen gelesen und Gebäter verrichtet werden könnten, oder dergleichen noch bey seinen Lebzeiten zu desto größerer Sicherheit und Beruhigung andern frommen Leuten überließ. Und hiervon empfingen dann die Klöster wo nicht alles, doch gemeiniglich einen beträchtlichen Theil aus den kurz vorhin angeführten Ursachen. Man darf nur die Schenkungs-Briefe an Kirchen und Klöster, die in großer Menge gedruckt sind, ansehen, so wird man finden, daß der Bewegungsgrund von Seiten des Stifters, welcher gemeiniglich in der Urkunde ausgedrückt ist, fast immer darinn bestanden hat,

seiner Seele dadurch zu Hülfe zu kommen (in remedium animae).

So wie man für sich selbst sorgte, so that man es auch für seine Anverwandte, wenn man, wie es gemeiniglich der Fall war, befürchtete, daß sie sehr lange im Fegfeuer zubringen müsten. Um seine Liebe gegen abgestorbene Eltern und andere Verwandten und Bekannten zu beweisen, und zu gleicher Zeit ein für sich selbst nützliches gute Werk zu verrichten, ließ man nach ihrem Tode eine beträchtliche Anzahl Messen lesen, wovon dann der gröste Vortheil gemeiniglich den benachbarten Klöstern zufloß. Auch die Nonnen-Klöster befanden sich hierbey nicht übel. Denn wenn sie gleich nicht Messe lesen durften, so konnten sie doch kräftig für die armen Seelen bäten.

Die Mönche hatten die Lehre von dem Fegfeuer nicht erfunden. Aber sie wußten sich derselben vortreflich zu bedienen. Sie machten die rührendesten Beschreibungen von den großen Qualen, die die armen Seelen auszustehen hätten, wie sie bey einem langsamen

Feuer gebraten würden, und doch zugleich auf der andern Seite die erschröcklichste Kälte leiden müsten, und was dergleichen mehr ist, welches von allen einsichtsvollen Catholischen höchlich misbilligt wird. Sie machten denjenigen, welche Vermögen hatten, das Fegfeuer und die Hölle recht heiß, wie man noch jetzo im Sprüchwort sagt: was Wunder wenn der Sünder alles that, um nur einstweilen von der Hölle loszukommen, falls er auch noch eine geraume Zeit über im Fegfeuer zubringen muste, welches doch endlich ein Ende haben muste. Konnte er mehr thun, als hierzu erforderlich war, so war es desto besser: denn es war immer viel gewonnen, wenn man auch das Fegfeuer abkürzen konnte. Um nun die Sache recht sinnlich und dem gemeinen Volk begreiflich zu machen, so musten von Zeit zu Zeit arme Seelen als Gespenster erscheinen, welche jämmerlich klagten, heulten und winselten, und wenn man sie befragen ließ, als wozu sich gemeiniglich Mönche bereitwillig finden liessen, so lief die Antwort am Ende dahin aus, daß sie wegen ihrer begangenen Sünden erschröcklich leiden müsten, und

ihre Anverwandten doch die Barmherzigkeit haben möchten, eine Anzahl Messen für sie lesen zu lassen, oder sonst einige gute Werke zu ihrem Nutzen zu stiften, wobey dann auch gemeiniglich das Kloster genennt wurde, wohin das Geld dafür gebracht werden sollte; welchem Misbrauch man bereits in vielen Catholischen Landen ziemliche Schrancken gesetzt hat.

Die Mönche haben auch die Gespenster nicht erfunden: denn sie waren lange vorher bekannt, ehe es Mönche gab. Aber sie haben sich ihrer gar wohl zu gebrauchen gewußt. Diejenigen, welche auch von allem Betrug entfernt waren, glaubten doch die Gespenster-Historien, die man ihnen ehedem erzählt, oder die sie gelesen hatten, und erzählten sie aus guter Meynung wieder. Der gröste Theil der Weltpriester hatte ehedem eben dergleichen Begriffe, und nahm aus unschuldigem Herzen an solchen Erzählungen und deren Fortpflanzung Antheil; und so wurde dieser Glaube und die damit verknüpfte Angst so ziemlich allgemein. Oft waren auch die Weltpriester

Freun-

Freunde der Klöster, und wiesen ihnen gerne gelegenheitlich Allerley zu, wo nicht immer aus eigennützigen Absichten, doch aus der Meynung, daß die Bereicherung der Klöster unter die guten Werke von dem ersten Rang gehörten.

Da man glaubte, daß das Gebät der Religiosen den Seelen im Fegfeuer nützen könnte, so war der Gedanke sehr natürlich, daß solches auch bey lebendigem Leibe schon zu gut kommen könnte. Da man ferner glaubte, daß die Religiosen mehr gute Werke verrichteten, als sie schuldig wären: so war es wiederum eben so natürlich zu hoffen, daß diese gute Werke nicht verlohren seyen, sondern von Gott unfehlbar belohnt würden. Nun kam es ja wohl auf die Religiosen, welche sich dadurch einen höhern Grad von Seeligkeit verdienten, selbst an, ob sie nicht lieber mit einer etwas geringern Stuffe derselben zufrieden seyn, und dagegen einen Theil ihres Verdienstes andern Leuten aus christlicher Liebe überlassen wollten, wodurch sie am Ende, wenn man es genau berechnet, ganz und gar

nichts

nichts verlohren. Denn dieser Beweis der christlichen Liebe, diese Mittheilung ihres eignen Verdienstes an andere, war ja in der That wiederum ein- und zwar wegen der damit verknüpften Uneigennützigkeit und Aufopferung, ein recht großes gutes Werk, das ebenfalls belohnt wurde, und wodurch sie also des Schadens, den sie etwa dabey haben konnten, sich wieder erholten, wofern sie nicht noch dabey gewannen. Wem sollten aber diese Religiosen ihre Verdienste am liebsten mittheilen, als solchen Leuten, die gut gegen sie gesinnt waren, und sie durch ihre Wohlthaten und Stiftungen in den Stand setzten, immer mehrere gute Werke zu thun, ohne Sorgen und Arbeit denselben abzuwarten, andere würcklich Arme zu speisen, und was dergleichen mehr war, das sie um so leichter verrichten konnten, je reicher sie waren, und je mehr Mittel sie dazu in Händen hatten?

(Der Beschluß folgt.)

Von den Mendicanten, oder Bettelorden.

Ungeachtet der Reformation alter, und der Errichtung so vieler neuer Orden im 11= und 12ten Jahrhundert, dauerten doch die Klagen über die Abweichungen der Religiosen von ihren Regeln, und insbesondere von dem Gelübde der Armuth, immer fort. Denn kaum waren einige neue Zweige alter, oder ganz neue Orden entstanden, welche sich durch ihre strenge Lebensart und die Beobachtung der Armuth auszeichneten, so beeiferte man sich allenthalben, dieselben mit Gütern zu versehen, um sie in den Stand zu setzen, ihre Pflichten ohne weitere Nahrungssorgen zu erfüllen. Und so wurden dieselben in kurzer Zeit eben so reich, als ihre Vorgänger, und dieses hatte die nemlichen Folgen, wie bey ihnen. Sie wichen nach und nach von ihrer Regel ab, vertauschten die bisherige Strenge mit einer gemächlichern Lebensart, wurden träge und wollüstig,

und gaben dadurch Gelegenheit, daß vornemlich die vielen kleinern ketzerischen Partheyen, die in den gedachten Jahrhunderten entstanden waren, ihnen bittere Vorwürfe machten, auch andere redliche Leute sich an ihrer Pracht, ihrem Stolz, ihrer Schwelgerey, und andern Unordnungen mehr ärgerten.

Man sahe dieses alles als eine Folge ihrer übermäßigen Reichthümer an, und dieß veranlaßte verschiedne eifrig gesinnte Männer zu Anfang des 13ten Jahrhunderts, auf Anstalten zu denken, wie diesem Uebel abgeholfen werden könnte. Mit den Verbesserungen bisheriger Orden war, wie die Erfahrung gelehrt hatte, nicht viel ausgerichtet worden. Man sann also auf neue Orden, welche man gleich bey ihrer ersten Einrichtung außer Stand setzen wollte, sich bereichern zu können. Bisher hatte zwar kein einzelner Religiose ein Eigenthum gehabt, und er war insofern arm; aber das ganze Kloster besaß oft fürstliche Einkünfte. Nun fiel man auf den Gedanken Klöster und Orden anzulegen, die ganz und gar nichts besitzen sollten; und auf diese Art glaubte man jenen Unordnungen auf immer zuvorzukommen.

In-

Indessen musten die Religiosen doch leben. Es blieb also kein Mittel weiter übrig, als sie, wie es ehemals üblich war, wieder zur Handarbeit anzuhalten, oder ihnen zu erlauben zu betteln. Man verband diese beyden Stücke. Denn da die Religiosen doch auch zur Betrachtung, zum Gebät und andern Andachts-Uebungen und Buswerken, Zeit übrig haben musten, so war es ihnen nicht wohl möglich, ihren obgleich schlechten Unterhalt, vermittelst der Arbeit zu verschaffen; sie musten also nothwendig, wenn es daran ermangelte, betteln. Auch hatte man schon die Exempel mancher Einsiedler vor sich, welche zwar arbeiteten, jedoch auch nicht selten bettelten, wenn sie entweder zur Arbeit zu träg waren, oder vor der Betrachtung und dem Gebät keine Zeit dazu finden konnten. Da das Volk schon gewohnt war, dergleichen Leuten mit Gaben und Allmosen beyzuspringen, weil es sehr hohe Begriffe von der Heiligkeit eines Standes hatte, in welchem man dem Besitz und dem Genuß aller zeitlichen Güter entsagt hatte: so konnte man sich Hofnung machen, daß dasselbe auch ganze Orden, welche hierinn den Ein-

siedlern nachahmten, nicht stecken lassen würde, wenn es sähe, daß ihre Arbeiten zu ihrem nothdürftigen und schmalen Unterhalt nicht zureichten. In dieser Meynung betrog man sich auch nicht, zumal da es ganz besonders einleuchten muste, daß sich die neuen Religiosen vor den übrigen hervorthaten, als welche in der That den bloßen Schein der Armuth hatten.

Auf diese Art entstunden die Bettelorden. Inzwischen gieng die Absicht der ersten Stifter nicht dahin, daß sie beständig betteln und nicht arbeiten sollten, sondern das Betteln ward ihnen in den Ordensregeln nur alsdann erlaubt, wenn keine andere Auskunft mehr übrig war. Weil aber Betteln, wenn man es nur ein wenig gewohnt ist, leichter ist, als Arbeiten; weil selbst dieses Betteln den Religiosen ein sehr großes Ansehen bey dem Volck verschaffen mußte, da es sahe, daß Leute um den Zweck des Klosterlebens desto sicherer zu erfüllen, sich bis zu solchen niedrigen Handlungen herabliessen, und also insonderheit auch eine sehr große Demuth bewiesen; und weil endlich die Ordensstifter dieses Betteln als die rechte und höch-

höchste Armuth, durch welche man ganz unfehlbar das Himmelreich erwerben würde, anpriesen: (Celsitudo altissimae paupertatis, quae vos haeredes et reges regni coelorum instituit, heißt es in der Regel des h. Franciscus) so war es nicht zu verwundern, daß das Arbeiten nach und nach ganz unterblieb, und das Betteln das eigentliche Geschäfte wurde. Obgleich die Stifter der Bettelorden ihren Religiosen alles Eigenthum schlechthin untersagt hatten, so sah man doch gar bald ein, daß ein Kloster doch einen Platz haben muste, worauf das Kloster selbst, die Kirche, der Garten, in welchem etwa gearbeitet werden sollte, und dergleichen gelegen war. Auch bedurfte man in den Klöstern allerley Hausgeräthe, auch wohl Bücher, und dergleichen, und es schien eine Art von Unmöglichkeit zu seyn, schlechterdings kein Eigenthum zu haben. Daher waren die meisten Religiosen der Meynung, es müste in solchen Stücken eine Ausnahme gemacht werden, womit jedoch andere insonderheit in dem Orden der Franciscaner nicht zufrieden waren. Sie glaubten man müste die erste Regel buchstäblich beobachten, und wenn

man einmahl von derselben abwiche, so würde es der Abweichungen immer mehrere geben, und der Orden, wie so viele andere, reich werden, als welches man doch hätte verhüten wollen. Die Sache kam vor die Päpste, welche der gelindern Parthey beytratten, einiges Eigenthum verstatteten, und sich überhaupt für berechtigt hielten, die Ordensregeln auszulegen, und zu mildern. Die Eifriggesinnten aber widersprachen, und es entstunden darüber große Streitigkeiten, und gewissermaßen Verfolgungen der strengern Parthey. Die Päpste aber drungen zuletzt durch, und entschieden die Sache dahin, daß zwar dem Orden kein Eigenthum, wohl aber der Gebrauch der Dinge die man hätte, und nicht entbehren könnte, zukomme, das Eigenthum aber der Gebäude, Plätze und übrige Dinge dem heiligen Petrus, das ist dem Papst, gebühre.

Die zwey berühmtesten Bettelorden sind die Dominicaner und Franciscaner, von denen wir gelegentlich besonders reden wollen, indem wir hier nur das Allgemeine vortragen können. Der heilige Dominicus aus Spanien, welcher schon als Canonicus ein strenges Leben führte, fiel auf den Gedanken, einen neuen

Or-

Orden zu stiften, als er im Jahr 1205. durch Languedoc nach Italien gereiset war, und die ketzerischen Albigenser hatte kennen lernen. Der vornehmste Zweck des Ordens war die Ketzer zu widerlegen, und durch Predigten zu bekehren, daher er auch noch jetzo der Predigerorden genennt wird. Er brachte verschiedene Personen zusammen, die mit ihm gleiche Gesinnung hatten, und in einer strengen Armuth lebten, erhielt A. 1215. den Beyfall des Papstes Innocentius III. und gab A. 1220. seinem Orden die eigentliche Einrichtung.

Um die nemliche Zeit hatte der heilige Franciscus von Aßißi aus Italien auch den Einfall sein Vermögen aufzugeben und eine strenge Lebensart zu führen, worinn er bestärckt wurde, als er A. 1208. von ungefähr die Worte: Matth. 10. v. 10. in einer Kirche lesen hörte. Auch er fand verschiedne Leute, die einstimmig mit ihm dachten, erhielt ebenfalls die Einwilligung des gedachten Papstes A. 1215. und stiftete einen Orden, bey welchem die Armuth so weit erstreckt wurde, daß er gar nichts eigenthümlich besitzen sollte.

Diese Anstalten fanden in kurzer Zeit großen Beyfall. Die Carmeliter waren ursprünglich Einsiedler gewesen, und hatten A. 1209. ihre Regel erhalten, nach welcher sie ebenfalls nichts eigenthümlich haben durften, wie man

von den Einsiedlern erwarten konnte. Der Papst Honorius III. hatte dieselbe im Jahr 1224. bestättigt, so wie er das Jahr vorher den Orden der Dominicaner und Franciscaner ebenfalls förmlich bestättiget hatte. Denn Innocentius III. hatte nur blos mündlich eingewilligt, da in dem A. 1215. gehaltenen vierten Lateranensischen allgemeinen Concilio ausdrücklich verboten worden war, daß keine neue Orden gestiftet werden sollten. Nun fanden sich eine Menge von Leuten, welche ähnliche Orden errichteten, wodurch dann die Zahl der Mendicanten oder Bettler ungeheuer anwuchs.

Dieß gab zu Beschwerden Anlaß, und hierdurch wurde der Papst Gregor X. bewogen, die Zahl der Bettelorden auf dem zweyten allgemeinen Concilio zu Lyon A. 1274. auf vier, nemlich die Dominicaner, Franciscaner, Carmeliter und Augustiner-Eremiten einzuschräncken. Die letztern schreiben sich von dem heiligen Augustinus aus dem 5ten Jahrhundert her, dessen Regel nachher, sonderlich vom 11ten Jahrhundert von vielen andern angenommen worden, die eigne Nahmen führen. die Augustiner-Eremiten behielten indessen den Nahmen bey; es ist aber noch streitig, ob würklich der heil. Augustinus der Stifter derselben sey. Genug unter diese wurden die übrige kleinere Bettelorden von dem gedachten

Papst

Papst gezogen, und ihnen befohlen, der unter denselben üblichen Regel zu folgen. Es sind aber der vorhin gedachten Verordnung des Concilii entgegen, nachher noch mehrere kleinere Bettelorden entstanden, und selbst die ehemaligen Jesuiten wurden ungeachtet ihrer grossen Reichthümer unter die Bettelorden gerechnet. Sie bettelten aber nicht, wie die übrigen, sondern die ganze Ceremonie bestand darinn, daß ein Jesuite wenn er Profeß gethan hatte, ein einzigesmahl bey seinen Bekannten herumgieng, und das Beste seines Ordens höflich empfahl. Uebrigens war Luther aus dem Orden der Augustiner-Eremiten.

Die Bettelorden gelangten bald zu einem sehr großen Ansehen, vornemlich die Franciscaner und Dominicaner, welche sich auch auf die Gelehrsamkeit legten, die hohen Schulen besetzten und die Stellen der Beichtväter bey den Regenten erhielten: so daß vom 13- bis in das 16te Jahrhundert beyde eine große Rolle in der Kirche spielten, und eben das vorstellten, was nachher die Jesuiten waren, seit deren Aufkommen aber ihr Ansehen und Einfluß nicht wenig vermindert worden ist. Die Päpste hatten nicht nur alle Bettelorden gleich anfänglich von der Oberherrschaft der Bischöffe befreyt oder eximirt, sondern ihnen auch die Erlaubnis ertheilt, Beichte zu hören, und Ab-

solution zu geben, und sie über dieses mit vielen Ablässen versehen; welches alles nebst der strengen Lebensart derselben sehr viel beytrug, daß sich die Layen, geringe und vornehme, an dieselben wendeten, und sie zu ihren Beichtvätern erwählten. Ihr beständiges Herumgehen in den Häusern, welches die übrigen Ordensleute nicht thaten, weil sie den Vorwand des Bettelns nicht hatten, gab ihnen Gelegenheiten genug, sich in alles zu mischen, sich in den Familien nothwendig, und unentbehrlich zu machen, und die Leute nach ihrem Wohlgefallen zu lenken. Sie waren es, die den Päpsten behülflich waren, sich in der Oberherrschaft zu behaupten. Bischöffe und Regenten musten sich vor ihnen fürchten, weil sie den ganzen großen Haufen des Volks auf ihrer Seite hatten. Ihr eigner Vortheil erforderte es, den Papst, dem sie unmittelbar unterworfen waren, und der sie schützte, zu erheben; wiewohl sie auch bey verschiednen Gelegenheiten und Streitigkeiten kühn genug waren, den Päpsten selbst die Spitze zu bieten, und diese musten sie wegen ihrer großen Menge fürchten. Sie waren es aber auch, welche den meisten Aberglauben unter das Volk brachten, allerley Dinge als Heiligthümer anpriesen, welche die Kirche nie dafür erkannt hat, Tändeleyen als sichere Mittel für allerley Leibes- und Seelenschäden austheilten, Wunder erdichteten,

und was dergleichen Künste mehr sind, welche sie anwendeten, bald ihren Orden überhaupt, bald dieses oder jenes Kloster in die Höhe zu bringen, und sich Zulauf zu verschaffen. Nach und nach liessen sie auch das Studiren ziemlich liegen, zumal seitdem ihnen die Jesuiten den Rang abgewonnen hatten; obgleich auch noch zuweilen gelehrte Leute unter ihnen aufstanden.

Ihre Zahl wurde bald allenthalben ungeheuer groß; Die ganze Einrichtung der Bettelorden hatte viel Glänzendes für Leute, welche in der freywilligen Armuth ein großes Verdienst setzten. Die Gemächlichkeit nichts zu thun, und doch auch außerhalb dem Kloster herumlaufen zu dürfen, war ebenfalls eine ganz artige Sache; und beyde Ursachen würkten zusammen, um die Mendicanten so zahlreich zu machen. Indessen lebten sie schlechterdings von den Gutthaten anderer Leute, denen sie daher nothwendig zur Last fallen musten. Sie sind es, welche insonderheit das gemeine Volk aussaugen. Auf den Dörfern, wo sie sammeln dürfen, ist selten eine Familie, welche des Jahrs über nicht mehr an die Bettelmönche wendete, als die herrschaftlichen Abgaben erfordern. Sie kommen regelmäßig zu verschiednen Zeiten des Jahrs, wo sie immer eine Ursache zum Sammeln und Betteln haben. Außerdem kommen sie auch manchmal außer-

ordentlicherweise, wo wenigstens ihre Verpflegung immer Kosten macht. Sie haben die Länder unter sich getheilt, und ein jedes Kloster hat seinen District, oder Termin und Gränze, wie weit es seine Mönche schickt, weswege Betteln auch Terminiren genennt zu werden pflegt. Sind mehrere Orden, oder auch Abtheilungen von Orden, dergleichen sich zum Beyspiel unter den Franciscanern verschiedne finden, in der Nachbarschaft, so kan man sich des Zuspruchs aus 5. oder 6. Klöstern getrösten. Gemeiniglich kommen auch zwey Personen miteinander, welches wenigstens auf die Verpflegung einen großen Einfluß hat. Rechnet man nun, daß sie nur viermal kommen: so hat ein Catholischer Christ des Jahrs über allenfalls 24. mal Zuspruch, der nie ohne Kosten abgeht.

Da nun die Mendicanten dem Staate durch ihr Betteln zur Last fallen, und außerdem durch ihre ungeheuere Menge demselben sehr viele Leute entziehen, die, wenigstens zur körperlichen Arbeit, brauchbar wären: so hätte man denken sollen, man würde in den heutigen Zeiten, in denen sich ein gewisser Geist, die Klöster aufzuheben, so merklich regt, mit den Mendicanten-Klöstern den Anfang gemacht, und dieselben wenigstens auf eine geringere Anzahl herabgesetzt haben. Aber gerade deswegen, weil diese Klöster nicht hinlängliche

Ein-

Einkünfte haben, um die entlassenen Mönche, die man doch nicht Hungers sterben lassen kan, mit Pensionen zu versehen, hat man es bisher noch nicht gekönnt. Man muß erst mehrere reiche Klöster einziehen, um von dem Ueberschuß derselben nachher die Mendicanten, ohne weiteres Betteln, erhalten zu können. Wenn hiervor gesorgt ist, so dürfte, wenigstens in gewissen Ländern, auch an sie die Reihe kommen.

Wie die Klöster reich geworden sind.

Beschluß.

Was im Vorhergehenden erzählt worden, begreift die wesentlichen Ursachen von dem nach und nach zugenommenen Reichthum der Klöster. Hierzu kamen noch verschiedne andere Ursachen, wobey jene bald mehr, bald weniger zum Grunde lagen. Denn was thut der Mensch nicht, um seine Seele zu erretten, Vergebung der Sünden zu erhalten, die bevorstehenden Strafen entweder ganz abzuwenden, oder, wo solches nicht möglich ist, doch zu verkürzen und zu erleichtern.

So wie um das 12te Jahrhundert die Lehre aufkam, daß der Papst, als das sichtbare Ober-

Oberhaupt der Kirche, über den unerschöpflichen Schatz so vieler bereits verstorbner Heiligen schalten und walten, und denselben zum Besten der Busfertigen und Glaubigen austheilen könnte: so erhielten auch die Klöster einen Theil davon. Die Päpste gaben sowohl einzelnen Klöstern, als auch ganzen, insonderheit Bettelorden, und unter diesen vornemlich den Franciscanern, Privilegien, kraft welcher sie auf bestimmte Täge Ablaß ausgeben durften. Die Mönche durften auch nun Beichte hören, und Absolution ertheilen; und hatten folglich die schönste Gelegenheit, den Beichtenden allerley Genugthuungen und gute Werke aufzulegen, welche dann meistentheils in Stiftungen für ihre Klöster gesetzt wurden.

In den finstern Zeiten bedurfte man der Geistlichen an den Höfen, und zu weltlichen Geschäften, da die Layen oft nicht lesen und schreiben konnten. Die Mönche hatten hierzu mehr Zeit als andere Weltgeistlichen; sie stunden auch in grösserm Ruf der Heiligkeit. Was Wunder also, wenn man ihnen solche Geschäfte, als z. E. die Ausfertigung öffentlicher Schreiben und Documenten, Gesandschaften und andere dergleichen Dinge anvertraute. Nun hatten sie Gelegenheit sich bey den Regenten und andern vornehmen und begüterten Leuten einzuschmeicheln, wobey sie dann die Vortheile

theile ihres Klosters und ihres Ordens nicht vergassen. Diese Gelegenheiten vermehrte sich, nachdem den Mönchen das Beichthören verstattet worden. Denn die meisten, auch die vornehmsten Leute, und selbst die Höfe wählten sich ihre Beichtväter aus den Mönchen.

Als Kayser und Könige Christen wurden, so befreyten sie die Geistlichen von Kriegsdiensten, Frohndtarbeiten und andern persönlichen Dienstleistungen, welche sich auch nicht wohl mit dem Amt der Geistlichen zusammen reimten. Man erließ ihnen auch gar bald die Realabgaben und Lasten, welche auf ihren Gütern hafteten, weil man dergleichen Güter, die anfänglich mäßig waren, als eine Art von Besoldung ansah, wovon sie leben und ihren Unterhalt bestreiten musten. Als aber diese Güter, vornemlich durch die ihnen gemachten Schenkungen, sich vermehrten, so dehnten sowohl Geistliche als auch Regenten, die hiermit ein sehr gutes Werk zu stiften glaubten, diese Freyheit oder Immunität, wie man sie auch nennt, auf die beständig hinzukommenden Güter aus. Als sie nun einmal überflüßige Einkünfte besassen, so wendeten sie dieselben auch oft dazu an, neue Güter anzukaufen, welche dann auch wieder, sobald sie in ihre Hände gelangten, von allen Abgaben frey wurden. Die Mönche nahmen an dem glücklichen Schicksal

sal der Geistlichen, wozu man sie sehr bald zu rechnen anfieng, ob sie gleich ursprünglich nur Layen gewesen waren, Antheil; und so wurde ihnen ein weites Feld eröfnet, sich immer mehr zu bereichern. Denn sie hatten in der That allenthalben den Vorkauf, indem sie wegen der Freyheit von den Lasten, mehr geben konnten, als die Layen, und daher fast alles zusammenkauften, so daß es Länder giebt, wo zwey Drittheil der liegenden Gründe den Geistlichen und Klöstern eigenthümlich zugehören. Doch hat man seit einiger Zeit, selbst in Spanien angefangen, dieses einzuschränken, und ihnen entweder den Ankauf neuer Güter gänzlich untersagt, oder ihnen denselben nicht anderst als unter der Bedingung erlaubt, daß sie die auf den Gütern haftende Abgaben ferner fortentrichten, und bey einem jeden Kauf zuvor um die besondere Vergünstigung des Landesherrn nachsuchen sollten: so wie man auch an vielen Orten die Schenkungen und Vermächtnisse an dieselben auf gewisse ganz kleine Summen eingeschränkt hat, und ihnen hin und wieder auch wohl einen Beytrag zu den gemeinen Lasten unter dem Nahmen eines freywilligen Geschenkes abzufordern pflegt.

Von dem Frohnleichnamsfest.

Dieses Fest, welches eins der grösten in der Catholischen Kirche ist, fällt jedesmal auf den Donnerstag in der Woche nach dem ersten Sonntag nach Pfingsten, und ist also, da sich die Pfingsten nach den Ostern richten, ein bewegliches Fest. Der Zweck desselben ist die Verehrung und Anbetung des Leibes und Blutes Christi, als worinn das Brod und der Wein vermittelst der Consecration in der Meße, nach der Lehre der Catholischen Kirche, verwandelt werden.

Es heißt daher dieses Fest im Lateinischen: Festum Corporis Christi, im Deutschen: Frohnleichnamsfest. Das Wort: Leichnam, welches heutiges Tages vorzüglich einen todten Körper anzeigt, bedeutete ehedem einen jeden, auch lebendigen Leib. Das Wort: Frohn aber, so nur noch in gewissen Fällen gebräuchlich ist, bedeutete: heilig, prächtig, herrlich, allenfalls auch herrschaftlich, wie aus dem

Ausdruck: Frohndienste zu ersehen ist. Im Französischen heißt dieses Fest: la fête de Dieu, oder das Fest Gottes, weil den in den Leib und in das Blut Christi verwandelten Elementen des Brods und des Weins eben die Ehre der Anbetung, wie Gott, erzeigt wird.

So mancherley die Streitigkeiten waren, welche bald nach der Gründung des Christenthums entstunden und lange genug fortdauerten; so wenig stritt man über die Lehre vom Abendmahl. Erst im 9ten Jahrhundert wurde über die Art und Weise, wie Christus im Abendmahl zugegen sey, gestritten. Im 11ten Jahrhundert wurde dieser Streit erneuert, und dadurch die Lehre, welche in der Catholischen Kirche noch jetzo üblich ist, deutlicher bestimmt und festgesetzt. Diese besteht darinn: daß bey der Consecration des Brodes und Weins eine Verwandlung vorgehe, so daß zwar Brod und Wein ihre äusserlichen Eigenschaften (Accidentien, wie man sich ausdrückt) ihre Gestalt, Geschmack und Geruch behalten, nichts destoweniger aber nicht mehr Brod und Wein, sondern der wahre Leib und

Blut

Blut Christi sind; folglich der Communicant nicht Brod und Wein empfängt, welches freylich nicht natürlich zugehen kan, sondern allemal durch ein sehr groses Wunder bewürkt werden muß. Diese Verwandlung eines Dinges oder einer Substanz in die andere, wird im Lateinischen Transsubstantiation, und im Deutschen der Kürze halben: Brodverwandlung genennt: denn auch der Wein wird verwandelt, und obgleich den Layen dieser verwandelte Wein nicht gereicht wird, so nimmt ihn doch der die Meße haltende oder consecrirende Priester.

Diese Lehre ist, wie auch das gedachte Wort: Transsubstantiation auf der vierten allgemeinen Kirchenversammlung im Lateran zu Rom unter dem Papst Innocentius III. A. 1215. förmlich als ein Glaubensartickel festgesetzt und bisher in der Catholischen Kirche auch dafür gehalten worden. Was aber das auf diese Lehre sich beziehende Fest betrift, so war Robert Bischoff von Lüttich A. 1246. der erste, welcher solches auf Anrathen einer dasigen Nonne Nahmens Juliana, die des-

halb eine göttliche Offenbahrung gehabt haben soll, in seiner Diöces einführte, worauf sich dieses Fest, zumal da nachher noch eine andere Nonne daselbst, Eva genannt, eben eine solche wiederholte Offenbahrung gehabt haben wollte, weiter ausbreitete, biß Papst Urban IV. A. 1264. auf Anhalten der eben gemeldten Eva in einer eignen Bulle verordnete, daß dieses Fest allgemein gefeyert werden sollte, in welcher Bulle sich der Papst ausdrücklich darauf bezieht, daß er, ehe er noch Papst gewesen sey, erfahren habe, daß einigen Catholischen eine göttliche Offenbahrung des Inhalts widerfahren sey, daß dieses Fest allgemein in der Kirche gefeyert werden müste. Doch geschah dieses nicht sogleich allenthalben biß der Papst Clemens V. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne in Dauphine die Verordnung seines Vorgängers wiederholte; seit welcher Zeit die Feyer allgemein geworden ist. Sein nächster Nachfolger Johannes XXII. verordnete, daß das heilige Sacrament in einer feyerlichen Procession öffentlich herum getragen werden sollte; wie auch noch jetzo geschieht.

Da die Protestanten, ob sie gleich in der Frage von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in dem Abendmahl unter sich selbst uneinig sind, doch alle darinn übereinstimmen, daß keine Verwandelung des Brodes und des Weins vorgehe, und daß folglich die Elemente, welche Brod und Wein verblieben, nicht angebetet werden dürften: so haben sie auch dieses Fest nicht.

Meynungen der Protestanten von dem Abendmahl.

Die Lutheraner leugnen zwar die Verwandlung des Brodes und Weins in den Leib und Blut Christi; nehmen aber doch eine würkliche und reelle Gegenwart desselben an. Nach ihrer Meynung bekommen alle Communicanten, auch diejenigen, welche das Abendmahl unwürdig genießen, den Leib und das Blut Christi wahrhaftig, in, mit, und unter dem Brod und Wein. Wenn sie aber weiter erklären sollen, wie dann der Leib und das Blut Christi gegenwärtig seyen, so ant-

worten sie, daß kein Mensch solches wisse und erklären könne, indem es ein Geheimnis sey, das man, wenn man es auch gleich nicht weiter erklären könnte, dennoch glauben müste, weil es die Worte der Einsetzung: das ist mein Leib, und das ist mein Blut, so mit sich brächten. Sie nennen die Art der Gegenwart eine sacramentliche, wodurch sie aber eigentlich nichts erklären, sondern blos sagen wollen, daß es eine Art der Gegenwart sey, wie sie sich zu der Natur dieses Sacraments schicke, deren weitere Beschaffenheit aber unbekannt sey. Sie wollen hierdurch weiter sagen, daß sie keine physische und räumliche, aber auch keine blos figürliche und geistliche Gegenwart sey.

Diese letztere behauptet man in der Reformirten Kirche, in welcher zwey Meynungen gewöhnlich sind. Einige, als Zwinglius sagen, der Leib und das Blut Christi seyen nur auf eine symbolische und figürliche Art gegenwärtig, und Brod und Wein bedeuteten den Leib und das Blut Christi. Andere, als Calvin, behaupten

eine

eine mystische und geistliche Gegenwart, nach welcher der Leib und das Blut Christi auf eine geistliche Art gegenwärtig seyen, aber eben deswegen auch nur von den Glaubigen empfangen würden, da im Gegentheil die Unwürdigen weiter nichts als Brod und Wein empfiengen. Beydes lauft insofern zuletzt auf eins hinaus, daß keine solche Gegenwart, als die Lutheraner behaupten, angenommen wird; die sich hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß sie behaupten, auch die unwürdigen Communicanten empfiengen den Leib und das Blut Christi. Heutiges Tages streiten beyde Theile nicht mehr mit der nemlichen Heftigkeit für ihre Meynungen, wie ehemals, wo dieser Unterschied zu der Trennung der Reformirten und Lutheraner die vornehmste Veranlassung gewesen ist, welche auch bis auf den heutigen Tag nicht hat gehoben werden können, so viel Mühe man sich auch von Zeit zu Zeit gegeben hat, beyde Theile wieder miteinander zu vereinigen, und eine Gemeine aus ihnen zu machen.

Der Meynung des Zwinglius sind auch die Arminianer, Wiedertäufer und Socinianer zugethan. Die Griechische Kirche aber ist heutiges Tages der Meynung der Catholischen: denn ob sie es immer gewesen sey, darüber streiten die Gelehrten noch.

Uebrigens drückt sich die Tridentinische Kirchenversammlung von A. 1545. u. f. über diese Lehre folgendergestalt aus: „ Wenn Jemand sagt, daß in dem Sacrament des heiligen Abendmahls die Substanz des Brods und Weins zurück bleibe, mit und bey dem Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi, und wenn er also jene wunderbare und besondere Verwandlung der ganzen Substanz des Brods in den Leib, und der ganzen Substanz des Weins in das Blut, wobey nur die Gestalten des Brods und Weins übrig bleiben, welche Verwandlung die Catholische Kirche sehr schicklich die Transsubstantiation nennt, leugnet; der sey verflucht. "

Von dem Fest Johannis des Täufers.

Dieses Fest ist der Gedächtnistag der Geburt Johannis des Vorläufers Christi, den Herodes bekanntermaßen hat enthaupten lassen, und welcher zum Unterschied von dem Apostel und Evangelisten Johannes der Täufer genennt wird, weil er nicht nur viele Juden und Jünger, sondern auch Christum selbst getauft hat Da Johannes 6. Monathe älter war als unser Erlöser, und man das Geburtsfest des letztern auf den 25. December

gesetzt hatte, so ist das Fest der Geburt Johannis auf den 24. Junius verlegt worden, und ist dieses der sogenannte Johannestag. Der Ursprung dieses Festes fällt wahrscheinlich in das 5te Jahrhundert; wenigstens hat man noch keine ältern Spuren davon beybringen können. Es war in der Catholischen Kirche immer ein ganzer Feyertag, ist aber hin und wieder durch Päpstliche Erlaubnis in verschiednen Gegenden abgekommen, und die Arbeit nach angehörter Meße, wie bey mehrern andern Fest- auch Apostelntagen, erlaubt worden. Wo es noch bey den Lutheranern üblich ist, da ist es ein halber Feyertag.

Ehemals war auch ein Fest der Empfängniß dieses heiligen Johannes in der Lateinischen Kirche gewöhnlich, und zwar auf den 24ten September; doch ist dasselbe seit dem 15ten Jahrhundert in den Märtyrerbüchern und Festcalendern nicht mehr anzutreffen, wird auch jetzo nicht mehr gefeyert. Es war aber kein Fest für das Volck, sondern nur ein Fest im Chor; und ein solches Fest ist es noch bey den Griechen; aber auf den 23ten September.

Von dem Fest der beyden Apostel Petri und Pauli, welches auch noch in den Junius (29ten Jun.) fällt, und unter allen Apostelntagen, wo dieselben auch unter den Catholischen

schen abgestellt worden, allein beybehalten worden, und also noch jetzo ein allgemeines Fest der ganzen Catholischen Kirche ist, ist bereits oben bey Gelegenheit der Lebensbeschreibung dieser Apostel gehandelt worden. Da wir von Johannes dem Täufer geredet haben, so wollen wir auch gleich das Merkwürdigste

von dem Apostel und Evangelisten Johannes

mitnehmen. Er war ein Bruder Jacobi des größern, und Sohn des Zebedäus und der Salome, ein Fischer wie sein Bruder, und wahrscheinlich aus Bethsaida gebürtig. Er soll einer von den zween Jüngern Johannis des Täufers gewesen seyn, deren Joh. 1, 40 und Matth. 11, 2. gedacht wird. Er war einer der vertrautesten Jünger Jesu und mit dem vorgedachten Jacobus und Petrus bey allen Vorfällen. Auch soll er der Jünger gewesen seyn, der Christo bis in den Pallast des Hohenpriesters gefolgt ist; wenigstens war er der einzige, welcher unter dem Kreutz Christi stund, und von Christo den Auftrag erhielt, seine Mutter zu versorgen. Nach der Auferstehung Christi blieb er zu Jerusalem und zwar wie einige meynen, so lange bis Maria starb, welches im 48ten Jahr Christi geschah. Nach

andern ist er bis zu der herannahenden Zerstörung Jerusalems daselbst geblieben.

Nach derselben begab er sich in Kleinasien, und hielte sich die meiste Zeit zu Ephesus auf, wo Paulus einige Zeit vorher eine Gemeine gepflanzt hatte. Seine Vorsorge gieng auf andere Gemeinen dieser Gegend, von denen verschiedne in seiner Offenbahrung nahmhaft gemacht werden. Ob er vorher schon andere Länder durchreiset, und unter den Parthern, (Persern, wie sie ehemals hießen, und seit dem 3ten Jahrhundert wieder heißen) und so gar in Indien das Evangelium gepredigt habe, ist mit keinen alten Zeugnissen zu erweisen.

Als Kayser Domitian die Christen verfolgte, soll er, wie Tertullian erzählt, nach Rom gebracht, in ein Faß siedenden Oehls geworfen, aber ohne Schaden und Schmerzen wieder heraus gezogen worden seyn, worauf er in die Insel Patmos (jetzo Palmosa, indem Archipelagus) verwiesen worden. Seine Verweisung auf diese Insel wird von alten Schriftstellern durchgehends bestättigt. Da aber keiner derselben, ausser dem Tertullian, des Umstandes mit dem siedenden Oehl gedenkt, und Hieronymus lange hernach die Sache so erzählt, daß man abnehmen kan, er habe dieselbe selbst nicht geglaubt, so wird

die-

dieses von verschiednen Gelehrten in Zweifel gezogen, wogegen andere das Zeugniß des Tertullians, worauf die ganze Erzählung beruht, vertheidigen. Jenes Faß soll indessen noch heutiges Tages zu Rom zu sehen seyn. Eben so wird noch jetzo auf der Insel Patmos ein Haus nicht weit von dem nach dem Apostel genannten Kloster St. Johannis gezeigt, welches Apocalypsis (oder Offenbahrung) genennt wird, weil er darinnen gewohnt haben soll, als er seine Offenbarung erhalten hat. Seinen Aufenthalt in Patmos setzen die Meisten nur auf ein Jahr und einige Monate, worauf Domitian ermordet wurde, Johannes aber unter der Regierung des Kayfers Nerva wieder nach Ephesus gekommen ist, wo er bis in das zweyte Jahrhundert, und die Zeiten des Kayfers Trajans gelebt hat, und endlich in einem Alter von 98, andere sagen 101. Jahren eines natürlichen Todes gestorben ist, nachdem er vermuthlich alle andere Apostel überlebt hat: denn einige erzählen, daß auch der Apostel Philippus bis in die Zeiten des Trajans gelebt habe.

Man hat eine unterschobne Apostelgeschichte, welche einem Abdias Bischoff in Babylon zugeschrieben wird, der zur Zeit Christi gelebt, und ihn noch selbst gesehen haben soll, die aber keinem Schriftsteller vor dem 8.

Jahr-

Jahrhundert bekannt geworden ist, und welche den Titel von dem Streit der Apostel, das ist ihren Thaten und ihrem Leiden führt. Sie enthält manche wahre Geschichten aus den vier Evangelisten, und der Apostelgeschicht des heiligen Lucas; aber auch eine Menge von andern unwahrscheinlichen Erzählungen. Aus dieser sind die meisten fabelhaften Historien von den Aposteln her. Ein gewisser Prochorus ein Anverwandter des ersten Märtyrers Stephanus soll auch eine Lebensbeschreibung von dem Apostel Johannes verfertig haben, wovon zwar noch ein Theil übrig, aber ebensfalls untergeschoben ist. Diese Schriftsteller geben vor, daß Johannes einen Giftbecher ohne Schaden getrunken, ja gar daß er nicht gestorben, sondern lebendig gen Himmel gefahren sey, welches ältere bewährte Schriftsteller theils gar nicht erzählen, theils offenbar widersprechen. Eben so giebt man ohne Grund vor, daß er der Bräutigam auf der Hochzeit zu Cana gewesen, wo ihn Jesus abgeruffen habe, so daß diese Ehe niemals vollzogen worden; welches mit seiner eignen Erzählung von dieser Hochzeit nicht bestehen kan: denn diesen wichtigen Umstand würde er bey seiner ausführlichen Erzählung nicht übergangen haben. Ja! einige wollen gar, daß er ein Gelübde der Keuschheit abgelegt habe. Wahrscheinlich ist es indessen,

daß

daß er nicht verheurathet gewesen. Daß er den Tempel der Diana zu Ephesus zerstört habe, ist eben sowohl erdichtet. Denn dieser berühmte Tempel, Dessen auch Apostg. 19. gedacht wird, war zum erstenmal auf den Tag der Geburt Alexanders des Großen durch einen gewissen Herostratus, der sich dadurch berühmt machen wollte, und seinen Zweck insofern auch erhalten hat, angezündet, nachher aber wieder auferbauet worden, ist aber im 3ten Jahrhundert von einem in diese Gegend eingedrungne Scythischen Volk abermals verbrannt worden.

Von dem Tode dieses Apostels erzählt Hieronymus folgendes: Als er seinen letzten Gottesdienst am Osterfeste verrichtete, und sich wegen Schwachheit des Alters in die Versammlung der Christen hatte tragen lassen, so nahm er mit den Worten: Meine Kindlein, liebet euch unter einander, Abschied. Weil er sie etlichemal wiederholte, und nichts weiter hinzufügte, und das Volk ihn um die Ursache befragte, so gab er zur Antwort: Dieses ist meines Herrn letztes Gebot, und wenn ihr dieses vollbringt, so ist es genug. Hierauf soll er mit etlichen seiner Zuhörer nach dem für ihn zubereiteten Grabgewölbe gegangen seyn, und nachdem solches geöfnet worden, habe er seine Kleider ausgezogen, sey in das Grab

hin-

hineingegangen, habe Gott mit aufgehabenen Händen die gesammte christliche Gemeine empfohlen, worauf die Umstehenden mit einem: Amen geantwortet hätten. Endlich habe er zu den Anwesenden die Worte: Friede sey mit euch, gesprochen, sey eingeschlafen und verschieden. Weil indessen diese Geschichte bey keinem ältern Schriftsteller vor dem Hieronymus, der im 5ten Jahrhundert gelebt hat, vorkommt, so zweifeln verschiedne an der Richtigkeit derselben.

Sein Gedächtnistag wird in der Griechischen Kirche den 8ten May, und den 26ten September, welcher letztere Tag zum Andenken seines Todes bestimmt ist; in der Abendländischen aber den 27ten December gefeyert. Da dieses zugleich der 3te Christag ist, so ist oben bey der Materie von der Feyer des Christfestes gezeigt worden, wie derselbe heutiges Tages von Catholicken und Protestanten begangen wird.

Man nennt diesen Apostel auch Johannes den Theologen, oder den Gottesgelehrten, wie er auch diesen Nahmen in der Ueberschrift der Offenbahrung führt, der jedoch nicht von ihm selbst, sondern erst in der Folge beygesetzt worden. Man glaubt die Ursache dieser Benennung darinn zu finden, daß er die Gott-

heit

heit des Sohns Gottes, des Worts, (Logos) wie er ihn nennt, in seinem Evangelio vorzüglich erwiesen und eingeschärft habe. In seinen Episteln giebt er sich nicht den Nahmen eines Apostels, sondern eines Aeltesten, entweder aus Demuth, oder weil er buchstäblich ein Aeltester genannt werden konnte, da er dieselben in seinem Alter geschrieben hat. Daß ihm das noch vorhandne Evangelium und die erste Epistel zugehöre, daran ist nie gezweifelt worden; an der zweyten und dritten Epistel haben ehedem einige gezweifelt, weil dieselben, da sie an Privatpersonen gerichtet waren, nicht sogleich allgemein bekannt werden konnten. Die Offenbahrung hat schon in den frühern Zeiten einigen Widerspruch erfahren, der heutiges Tages von mehrern Protestantischen Gelehrten wieder rege gemacht worden ist, und wovon zu einer andern Zeit zu reden seyn dürfte. In der Catholischen Kirche ist es keinem Gelehrten erlaubt, Zweifel dagegen vorzubringen, da dieses Buch von der allgemeinen Kirche, vornemlich auf der Kirchenversammlung zu Trident, unter die canonischen und göttlichen Bücher gerechnet worden.

Von dem Kelch im heiligen Abendmahl.

Es ist ganz und gar keinem Zweifel unterworfen, daß unser Erlöser das heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt eingesetzt, und befohlen habe, Brod und Wein dazu zu gebrauchen. Daß auch die Layen gleich ursprünglich den Kelch erhalten haben, und folglich die Worte der Einsetzung nicht blos die Apostel und Priester, sondern alle Christen insgesamt angehen, erhellt aus 1. Cor. 11, 26., wo Paulus mit der ganzen Gemeine spricht. Es ist auch durch mehr als tausend Jahre der Kelch den Layen nicht verweigert worden.

Zu Zeiten fanden sich einige, welche sich aus besondern Vorurtheilen des Kelchs enthielten, weil sie z. E. den Genuß alles Weins für unerlaubt ansahen. Im 5ten Jahrhundert um A. 440. hegten verschiedne Leute diese Meynung, welche aber der Papst Leo I. sehr darum tadelte, und die Weglassung des Kelchs als

einen Kirchenraub (Sacrilegium) betrachtete. Eben so urtheilte der Papst Gelasius I. welcher A. 496. starb. Noch im 12ten Jahrhundert empfiengen die Layen den Kelch; im folgenden A. 1215. wurde die Lehre von der Brodverwandlung durch eine allgemeine Kirchenversammlung förmlich bestättigt. Aus Furcht, man möchte etwas von dem consecrirten Wein, oder dem Blut Christi, in welches der Wein durch die Consecration verwandelt worden, verschütten, fieng man an verschiednen Orten an, den Kelch nicht mehr den Layen auszutheilen, wogegen jedoch gelehrte Männer mehrmalen Widersprüche erhoben. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts erlaubte Papst Nicolaus III. welcher 1280. starb, sich des Kelchs allein zu bedienen, jedoch gebot er solches nicht. Indessen bekam die Meynung, daß nur der Meße lesende Priester den Kelch nehmen sollte, nach und nach die Oberhand; obgleich der Kelch den Layen noch im 14ten Jahrhundert an verschiednen Orten gereicht wurde. Als man ihnen denselben auch in Böhmen entziehen wollte, so widersetzte sich das Volk, vorzüglich aber verschiedne Geistliche, als Johannes Huß und andere.

Da

Da nun zu Anfang des folgenden Jahrhunderts A. 1415 eine allgemeine Kirchenversammlung zu Costniz gehalten, und auf derselben auch diese Sache zur Sprache kam: so verfertigte diese Versammlung das folgende merkwürdige Decret:

„ Da in einigen Gegenden der Welt etliche sich verwegnerweise unterstehen zu behaupten, das christliche Volck müsse das heilige Sacrament des Abendmahls unter beyderley Gestalt des Brods und des Weins nehmen; dieselben auch hin und wieder den Layen sowohl unter der Gestalt des Brods als des Weins die Communion reichen, auch hartnäckigt vorgeben, daß man auch nach dem Abendessen, oder ohne daß man nüchtern sey, communiciren dürfe; und zwar dieses alles gegen die Gewohnheit der Kirche die aus guten Gründen (rationabiliter) gebilligt worden, welche sie aber als kirchenräuberisch auf eine verdammliche Weise verwerfen: so wird das gegenwärtige heilige, allgemeine, und in dem heiligen Geist rechtmäßig versammelte Concilium zu Costniz, um für das Wohl der Glau-

bigen zu sorgen und diesen Irrthum zu verhüten, nach vorher von vielen Lehrern des göttlichen und menschlichen Rechts gepflogner reifer Berathschlagung, veranlaßt, zu erklären, zu entscheiden und zu bestimmen: daß, obgleich Christus dieses ehrwürdige Sacrament nach dem Abendessen eingesetzt, und seinen Jüngern unter der beyderley Gestalt des Brods und Weins ausgetheilt hat, doch ungeachtet dessen vermöge des löblichen Ansehens der heiligen Kirchengesetze (Canonum) und der gebilligten Gewohnheit der Kirche dafür gehalten worden sey, und noch dafür gehalten werde, daß dieses Sacrament nicht nach dem Abendessen gebraucht, noch von den Glaubigen anderst als nüchtern genommen werden solle, es wäre dann in dem Fall einer Schwachheit oder andern Nothwendigkeit welcher von dem Recht oder der Kirche zugelassen und verstattet worden. Und da diese Gewohnheit, um einige Gefahren und Aergerniße zu vermeiden, vernünftigerweise eingeführt worden, daß, nemlich obgleich dieses Sacrament in der ersten Kirche von den Glaubigen unter beyderley Gestalt genommen wor-

den

den, solches doch nachher nur von den consecrirenden Priestern unter beyderley Gestalt, von den Layen aber nur unter der Gestalt des Brods genommen wird; indem festiglich zu glauben, und keineswegs zu zweifeln ist, daß der ganze Leib Christi und sein Blut sowohl unter der Gestalt des Brods als auch unter der Gestalt des Weins wahrhaftig enthalten sey: da also, (sagen wir) diese Gewohnheit von der Kirche und den heiligen Vätern vernünftigerweise eingeführt und schon sehr lange beobachtet worden: so ist dieselbe für ein Gesetz zu halten, welches man nicht verwerfen noch ohne das Ansehen der Kirche nach Belieben ändern darf. Wenn also Jemand sagt daß die Beobachtung dieser Gewohnheit oder dieses Gesetzes etwas kirchenräuberisches und unerlaubtes sey, so muß dieses für einen Irrthum gehalten werden: und diejenigen, welche das Gegentheil von dem vorherbesagten hartnäckicht behaupten, sollen als Ketzer entfernt und schwer bestraft werden durch die Bischöffe der Oerter, oder durch ihre Officialen, oder durch die Inquisitoren der ketzerischen Bosheit in denen Reichen und Provinzen, in

welchen vielleicht etwas gegen dieses Decret unternommen oder vorgebracht werden möchte, (alles) nach den canonischen und rechtmäßigen Verordnungen, welche zum Vortheil des Catholischen Glaubens gegen die Ketzer und deren Gönner auf eine heilsame Art erfunden worden sind."

Aus diesem erhellt, daß das Concilium 1) eingesteht, daß Christus das Abendmahl unter beyderley Gestalten eingesetzt habe, und solches auch so in der ersten Kirche gehalten worden 2) behauptet, daß der gegentheilige Gebrauch schon lange in der Kirche üblich gewesen; welches aber nicht zu erweisen ist: denn die Sache war neu, erst im 13ten Jahrhundert entstanden, wie selbst der Cardinal Bona eingesteht und erweiset; vorher aber waren dergleichen Aenderungen immer gemisbilligt worden 3) sich das Recht beylege, ungeachtet der Einsetzung Christi, das Gegentheil anzuordnen, und daß die, so das heilige Abendmahl dieser Einsetzung gemäs halten, als Ketzer anzusehen, und zu bestrafen seyen.

Christus sagt: trinket alle daraus, und das Concilium sagt: es ist nicht nöthig, daß alle von dem Kelch trinken, es ist eine löbliche und vernünftige Gewohnheit daß die Layen den Kelch nicht erhalten, es soll ein Gesetz seyn, daß sie ihn nicht bekommen, und wer dieses Gesetz tadeln wird, der soll als Ketzer hart gestraft werden. Die Ausflucht, daß Christus das Abendmahl nach den Abendessen eingesetzt, und ausgetheilt habe, die Kirche aber solches nicht mehr des Abends austheile, will nichts helfen: Denn hierüber war kein Befehl vorhanden. Aber daß alle aus dem Kelch trinken sollten, das war der ausdrückliche Befehl des Erlösers, der solches nicht bey dem Brod sondern blos bey dem Kelch sagte, weil er vorausfahe, daß man seine Einsetzung nicht in Absicht auf das Brod, sondern in Absicht auf den Kelch abändern, und das Sacrament, wie sich obgedachter Papst Gelasius ausdrückt, verstümmeln würde.

So raisonniren die Protestanten; ja selbst einige Catholicken! Selbst in dem gegenwär-

tigen Jahr ist eine Lebensbeschreibung des Johannes Huß zu Prag mit Bewilligung der Kayserl. Königl. Censur-Commission herausgekommen, worinn es misbilligt wird, daß sich das Concilium zu Costniz angemaßt habe, etwas dem Befehl Christi entgegen zu verordnen. So raisonnirten auch die Böhmen, die es hoch empfanden, daß man ihren geliebten Huß auf dem Concilio als Ketzer verbrannt hatte, und endlich die Waffen ergriffen, woraus der blutige Hußitenkrieg bekanntlich entstanden ist.

Das allgemeine Concilium zu Basel fand es daher A. 1437. für gut den Böhmen die Beybehaltung des Kelchs zu verstatten. Es behauptete, daß kein göttlicher Befehl vorhanden sey, vermöge dessen die Layen das Abendmahl unter beyderley Gestalten empfangen müsten, sondern daß es sowohl unter einerley, als unter beyderley Gestalten genommen werden dürfte. Indessen sey doch der ganze Christus unter einerley Gestalt auch vorhanden, und deswegen könne die andere Gestalt auch wegbleiben. Wie es nun ausgetheilt

theilt werden sollte, das hienge von der Kirche ab; welches freylich seine Richtigkeit hätte, wenn der Vordersatz nur gegründet wäre, daß hierüber kein Befehl Christi vorhanden wäre, als welchen die Einsetzungsworte und die angeführte Stelle Pauli genug erweisen.

In Böhmen verminderten sich inzwischen die Hußiten hauptsächlich durch innere Streitigkeiten; doch blieb ein Theil derselben übrig, welche die Communion unter beyderley Gestalt hielten. Nun kamen bald hernach die Streitigkeiten mit den Protestanten hinzu, welche ebenfalls das Abendmahl unter einerley Gestalt für unrechtmäßig erklärten. Endlich wurde die letzte allgemeine Kirchenversammlung zu Trident gehalten, von 1545-1563. und darinn folgendes behauptet und beschloßen:

„Die heilige und allgemeine Tridentinische Versammlung, welche in dem heiligen Geist rechtmäßig versammlet ist, unter dem Vorsitz der Legaten des Apostolischen Stuhls, hat dafür gehalten, daß, da von dem verehrungswürdigsten (tremendo) und heiligsten Sacra-

ment

ment des Abendmahls verschiedne ungeheure Irrthümer in verschiednen Orten durch die Künste des allerboshaftesten Geistes herumgehen, um derentwillen in einigen Provinzen Viele von dem Glauben und dem Gehorsam der Catolischen Kirche abgewichen zu seyn scheinen, dasjenige was die Communion unter beyderley Gestalten, wie auch der Kinder betrifft, hier vorgetragen werden müße. Zu dem Ende verbietet sie allen glaubigen Christen, daß dieselben inskünftig sich nicht unterstehen sollen, hiervon anders zu glauben, oder zu lehren, oder zu predigen, als solches in diesen Decreten erklärt und bestimmt ist.

„Die heilige Versammlung, welche von dem heiligen Geist, der ein Geist der Weisheit, des Verstandes, des Raths, und der Frömmigkeit ist, gelehrt worden, und dem Urtheil und der Gewohnheit der Kirche folgt, erklärt und lehrt, daß die Layen und die nicht consecrirenden Geistlichen durch kein göttliches Gebot verbunden seyen, das Sacrament des Abendmahls unter beyderley Gestalt zu nehmen; und daß man unbeschadet des Glaubens

keineswegs daran zweifeln könne, daß ihnen die Communion unter einerley Gestalt zur Seligkeit hinlänglich sey. Denn obgleich Christus der HErr bey seinem letzten Abendessen dieses ehrwürdige Sacrament unter der Gestalt des Brods und Weins eingesetzt und übergeben hat: so geht doch diese Einsetzung und Uebergabe nicht dahin, daß alle glaubige Christen durch eine Verordnung des Herrn verbunden seyen, beyde Gestalten zu empfangen. — Ferner erklärt dieselbe, daß die Kirche immer die Gewalt gehabt habe, bey Verwaltung der Sacramente unbeschadet ihres Wesens dasjenige zu verordnen oder zu ändern, was dem Nutzen derer, so es nehmen, oder auch der Ehrerbietung gegen die Sacramente nach der Verschiedenheit der Sachen, Zeiten und Oerter, am meisten beförderlich sey. Denn dieses scheint der Apostel nicht undeutlich zu verstehen zu geben, wenn er spricht (1 Cor. 4, 1.) dafür halte uns jeder Mensch daß wir Diener und Verwalter der Geheimnisse Gottes seyen: daß er sich aber selbst dieser Gewalt, sowohl in vielen andern Dingen, als auch selbst bey diesem Sacrament bedient ha-

be, ist klar genug, da er nachdem er Verschiedenes wegen des Gebrauchs desselben verordnet hat, hinzufügt: (1 Cor. 11, 34.) das Uebrige will ich ordnen, wann ich komme. Daher hat die heilige Mutter die Kirche, überzeugt von ihrem Ansehen in Betreff der Verwaltung der Sacramente, obgleich von Anfang der christlichen Religion der Gebrauch der beyden Gestalten nicht ungewöhnlich gewesen, doch die veränderte Gewohnheit, welche mit der Zeit sich weit ausgebreitet hat, nur unter einerley Gestalt das Abendmahl zu nehmen, aus wichtigen und gerechten Ursachen gebilligt, und dieselbe als ein Gesetz festzusetzen für gut gefunden, welches nicht erlaubt ist, zu verwerfen, oder ohne das Ansehen der Kirche nach Belieben zu verändern. Ueberdieß erklärt sie, daß obgleich unser Erlöser, wie vorhin gesagt worden, bey dem letzten Abendessen dieses Sacrament unter beyderley Gestalten eingesetzt und den Aposteln übergeben habe: man doch gestehen müsse, daß unter einer Gestalt allein der ganze Christus, und das wahre Sacrament genommen werde, und daß diejenigen welche nur einerley Gestalt em-

empfangen, was die Frucht desselben betrift, keiner zur Seeligkeit nöthigen Gnade beraubt werden. — Hierauf macht das Concilium noch einige Canonen, worinn diejenigen, welche das Gegentheil von diesen Sätzen behaupten, wie gewöhnlich mit dem Fluch belegt werden.

Daß die Kirche Macht habe, in Sachen, worüber kein göttlicher Befehl vorhanden ist, Verordnungen zu machen, dürfte wohl von den Meisten ohne Widerspruch zugegeben werden, wenn sie gleich über den Grad der Verbindlichkeit solcher Verordnungen nicht einstimmig denken sollten. Aber kan diese Macht sich so weit erstrecken, daß die Kirche würklichen göttlichen Befehlen entgegen handeln darf? Das Concilium von Costniz hat sich zwar auf diese Frage weiter nicht eingelassen: aber die beyden folgenden von Basel, und vornemlich von Trident, setzen stillschweigend voraus, daß die Macht der Kirche nicht so weit reiche, indem sie immer zum Grunde legen, daß kein göttliches Gebot für die beyderley Gestalten vorhanden sey. Ob sie nun

hier-

hierinn Recht haben, oder nicht, davon kan der Augenschein einen Jeden belehren, wenn er nur die Stellen der Evangelisten und des Apostels Pauli zur Hand nehmen will. Matth. 26. v. 27. Trinket alle daraus. Marc. 14, 23. sie trunken alle daraus. 1 Cor. 11, 26. so oft ihr von diesem Kelch trinket. v. 27. welcher unwürdig von dem Kelch des Herrn trinket. v. 28. der Mensch prüfe sich selbst, und — trinke von diesem Kelch. Der Sinn dieser Worte ist doch wohl klar genug, ohne daß man erst einer Erklärung der Kirche, wie allenfalls in dunkeln Stellen nöthig hätte. Alle drey Concilien geben auch zu, daß das Abendmahl unter beyderley Gestalt eingesezt, und den Aposteln übergeben worden. Es bleibt also blos die Frage: enthalten jene Worte würklich einen Befehl des Erlösers, und geht dieser Befehl blos die Apostel, oder die Priester, mit Ausschließung der Layen an? Wenn sich das Concilium darauf beruft, daß Paulus das Uebrige bey seiner Ankunft ordnen wolle, so erstreckt sich dieses offenbahr nicht auf die Frage, ob der Kelch nothwendig sey? Denn diese war schon von ihm der Einsetzung Christi gemäs entschieden.

Gesetzt aber die Kirche hätte Macht gehabt, so weit zu gehen, als sie würklich gegangen: so könnte das Abendmahl unter beyder-

derley Gestalt doch wieder eingeführt werden Denn das Concilium von Trident gesteht selbst, daß die Kirche zu einer Abänderung einer von Christo selbst gemachten Anstalt gerechte Ursache haben, und auf die Beschaffenheit der Oerter, und der Zeiten, wie auch auf die dem Sacrament gebührende Ehrfurcht Rücksicht nehmen müsse. Diese Zeit dürfte nunmehr würklich da seyn. Den Catholischen wird heutiges Tages die Bibel, die ihnen zwar die Kirche nicht, aber doch Päpste verboten hatten, in die Hände geliefert. Bischöffe und Regenten erlauben dieselbe nicht nur, sondern empfehlen auch ihren Gebrauch bestens. Muß aber nicht der Catholische Christ einen Anstoß nehmen, wenn er in dieser Bibel gerade das Gegentheil von dem lieset, was in der Kirche verordnet und üblich ist. Muß nicht seine Ehrerbietung gegen das heilige Sacrament geschwächt werden, wenn er sieht, daß man ihm einen Theil desselben vorenthält? Die heutigen Zeiten und die größere Ehrfurcht gegen das Sacrament erfordern es also in der That, daß man diesen Gebrauch, wieder abschaft, und die Sache auf den Fuß der ersten Kirche wiederhergestellt. Konnte die Kirche eine Aenderung treffen, die der Einsetzung Christi und dem Beyspiel der ersten Kirche eingestandnermaßen nicht gemäs ist: so kan sie doch wohl noch vielmehr eine

sol-

solche Aenderung machen, welche hiermit wieder übereinstimmt. „Aber so gienge vielleicht die Unfehlbarkeit der Kirche verloren“? Allein hierauf ließ sich aus dem letztgedachten Concilio antworten: daß damals die Umstände anderst als heutiges Tages seyen, und derjenige nicht fehle, der bey veränderten Umständen auch andere Anstalten treffe.

Hierzu kommt noch, daß die Kirche schuldig ist, den Gegnern so viel möglich, allen Anstoß zu benehmen, und sie wieder in ihren Schoos zurückzuführen. Dieses ist schon oft betrieben worden, und man hat auch in den neuern Zeiten die Hofnung dazu nicht ganz aufgegeben. Da nun die Kirche in der Verstattung des Kelchs nachgeben kan, welches Niemand leugnen kan, indem man sich zum wenigsten zwölfhundert Jahre über des Kelchs bedient hat: so ist sie es auch sogar verbunden, um die Irrenden zu gewinnen, welche doch immer die erste Einsetzung und das Muster der alten Kirche ohne Widerrede für sich haben, auch sogar einen Befehl Christi für sich zu haben glauben. Ein groser Stein des Anstoßes war ehemals die Entziehung des Kelchs; und er ist es noch. Man würde bereits viel gewonnen haben, wenn dieser aus dem Wege geräumt wäre.

Von der heiligen Jungfrau, der Mutter Jesu.

Maria, die Mutter unsers Erlösers, war aus dem Geschlechte Davids, und eine Tochter des Eli, der Luc. 3, 23. genennt wird. Denn obgleich in der Lateinischen Bibel-Uebersetzung, oder der sogenannten Vulgata, wie auch in der Lutherischen, und mehrern neuern Uebersetzungen steht, daß Joseph der Pflegevater Christi ein Sohn des gedachten Eli gewesen sey: so erfordert, wenigstens leidet das Griechische Original doch folgende Erklärung: Jesus fieng das dreyßigste Jahr an, und war, ob er gleich für einen Sohn Josephs gehalten wurde, ein Sohn (oder vielmehr Enkel) des Eli. Denn es ist nichts ungewöhnliches in der heiligen Schrift, daß auch die Enkel Söhne genennt werden. Daß aber Maria selbst in dem Geschlechtsregister ausgelassen worden, kommt daher, daß bey den Juden nicht sowohl auf die Mutter, als den Vater gesehen wurde; und da Lucas keinen

leiblichen Vater Jesu nennen konnte, so nennte er dessen Grosvater. Diese Erklärung wird dadurch nothwendig gemacht, daß Matthäus offenbahr das Geschlechtsregister des Josephs, welcher auch aus dem Hause Davids war, darstellt: Matth. 1, 16. heißt es ausdrücklich: Jacob zeugete Joseph, den Mann Mariä, von welcher Jesus gebohren ist. Da nun vom Joseph an bis auf David Lucas ganz andere Nahmen nennt, als Matthäus, so kan auch Lucas nicht die Vorfahren des Josephs, sondern er muß die Vorfahren der Mariä meynen.

Den gedachten Eli nennen indessen die Kirchenschriftsteller Jojakim, welches nach einiger Meynung daher kommt, daß er, wie es bey den Juden nicht ungewöhnlich war, zwey Nahmen gehabt habe. Andre meynen er hätte eigentlich Eliakim geheissen, wofür man abgekürzt Eli gesagt habe; Eliakim aber sey eben der Name Jojakim mit einiger Abänderung, wie aus 2 B. der Könige 23, 34. zu ersehen sey. Die Mutter der Maria soll nach dem Zeugniß vorgedachter Schriftsteller Anna geheis-

heissen haben; welches man ihnen wohl glauben kan. Doch ist solches die Anna nicht, welche beym Luc. 2, 36. vorkommt; sonst Lucas warscheinlich solches angemerkt haben würde.

Maria hatte eine Schwester oder allenfalls nahe Anverwandtin gleiches Namens (denn das Wort kan beydes bedeuten) und diese war an den Cleophas verheurathet Joh. 19, 25, den man gemeiniglich für einen Bruder Josephs hält, welches letztere aber aus den Evangelisten nicht zu erweisen ist. Diese nemliche Maria, welche Matthäus Cap. 27, 61. Cap. 28, 1. die andere Maria nennt, um sie von der Mutter Jesu zu unterscheiden, wird von ihm Cap. 27, 56. die Mutter Jacobi und Joses genennt. Eben so nennt sie Marcus Cap. 15, V. 40. und 47. auch Cap. 16. V. 1. nur daß er Jacobi des Kleinern hinzusetzt. Auch Lucas nennt sie so Cap. 24, 10. Nun aber werden Jacob und Joses, Simon und Judas beym Matthäus Cap. 13. V. 55. und Marcus Cap. 6. V. 3. Brüder Jesu genennt, auch daselbst seiner Schwestern,

jedoch ohne Nahmen, gedacht, wie auch Luc. 8, 20. der Brüder Jesu, ohne Nahmen, Meldung geschieht. Es können also diese Personen seine leibliche Brüder nicht gewesen seyn, da sie, wie es von den beyden erstern gewiß, von den beyden letztern aber höchstwahrscheinlich ist, Söhne von der Schwester seiner Mutter waren; womit die Meynung derjenigen, welcher die gedachten Brüder (und Schwestern) für Kinder Josephs entweder aus der ersten Ehe oder für solche ansehen, die er nachher mit der Mutter Jesu erzeuget habe, von selbst wegfällt. Sie werden nach Jüdischem Gebrauch Brüder genennt, weil sie seine nahen Anverwandten, Geschwisterkinder mit ihm waren. Hierzu kommt noch daß Jacobus, welcher ein Apostel war, ein Sohn des Alphäus genennt wird. Matth. 10, 3. Marc. 3, 18. Luc. 6, 15. Da es sich nun nicht erweisen läßt, daß Joseph auch Alphäus geheissen habe, sondern die Evangelisten ihn nur immer Joseph nennen: so konnten weder dieser Jacobus, noch seine Brüder, Josephs Söhne seyn; als in welchem Fall Joseph, da beyde Marien noch bey dem Tode Jesu lebten, zwey Schwestern zu gleicher

Zeit

Zeit zu Weibern gehabt haben müste, welches gegen das Verbot Mosis war. 3 Mos. 18, 18. Wenn daher Paulus Gal. 2, 19. den Jacobus des Herrn Bruder nennt, so geschieht es aus der angeführten Ursache, weil er sein naher Vetter war.

Indessen wird die Mutter Jacobi, Jesu Mutterschwester ein Weib des Cleophas genennt. Joh. 19, 25. Folglich muß entweder Cleophas und Alphäus, wie viele glauben, ein und eben derselbe Nahme mit veränderter Aussprache; oder sie muß zweymal verheurathet gewesen seyn. Im letzten Fall hieß ihr erster Mann Alphäus, und mit diesem hatte sie den so ebengedachten Jacobus. Bey den übrigen Brüdern dem Joses, Simon und Judas kommt der Zusatz: Alphäi Sohn nicht vor; und daher ist wahrscheinlich, daß Maria dieselben mit ihrem zweyten Mann dem Cleophas erzeugt habe.

Aus den Nachrichten der Evangelisten ist also nicht zu erweisen, daß Jesus leibliche Geschwister gehabt habe. Denn die darinn vorkommenden Brüder desselben waren es nicht

im eigentlichen Verstande. Hiermit stimmen auch die Nachrichten der Kirchenscribenten fast durchgehends überein; und die wenigen, welche anderer Meynung waren, haben sich durch den Ausdruck: Brüder und Schwestern, dazu verleiten lassen, ohne irgend einen andern historischen Grund für sich zu haben.

Bey den Catholischen wird es für ausgemacht angenommen, nicht nur, daß Maria die Mutter Jesu keine weitere Kinder gehabt, sondern daß sie auch beständig Jungfrau geblieben sey. Was das erstere betrift, so geben solches die meisten Protestanten auch zu, indem würklich kein Beweis von mehrern Kindern vorhanden ist. Denn wenn gleich Jesus bey dem Matthäus Cap. 1, 25. ihr erstgebohrner Sohn genennt wird, so läßt sich doch hieraus nicht schließen, daß sie mehrere Kinder gehabt habe. Denn der Erstgebohrne heißt derjenige, vor welchem kein anderer gebohren worden, wenn auch gleich keiner mehr nachfolgt. Die Gesetze Mosis von der Erstgeburt 2 Mos. 13, 2. (Luc. 2, 23.) galten auch alsdann, wenn eine Frau nur ein Kind gebahr; und 1 Chron. 24, 17. heißt es: Die Kinder Elieser; der erste war Rehabja; und Elieser hatte keine andere Kinder. Wem indessen das Gegentheil wahrscheinlicher scheint, dem steht es frey, solches zu glauben und vorzu-

tra-

tragen, weil nach der Meynung der Protestanten hierauf nichts beruht.

Was den andern Punct von der beständigen Jungfrauschaft anlangt, als worinn freylich auch die meisten Kirchenschriftsteller mit den Catholischen übereinstimmen; so sind unter den Protestanten zwey Meynungen gewöhnlich und völlig frey. Einige glauben, daß Maria allerdings beständig Jungfrau geblieben sey, weswegen sie solche auch gemeiniglich schlechtweg mit dem Nahmen: der heiligen Jungfrau zu benennen pflegen. Sie meynen, daß aus den Worten des Matthäus: Joseph erkannte sie nicht, bis daß sie ihren ersten Sohn gebahr, sich nicht schließen lasse, daß ihr Joseph ehelich beygewohnt habe: denn der Ausdruck: Bis bedeute auch wohl: Niemals, wie unter andern aus 2 Sam. 6, 23. erhelle, wo es heisse: Michal hatte kein Kind bis an den Tag ihres Todes, das ist, gar kein Kind. Andere, die diese Bedeutung des Wörtchens: Bis zwar zugeben, meynen jedoch, daß man bey der gewöhnlichen Bedeutung stehen bleiben müsse, wofern nicht ein Beysatz, wie in der angezognen Stelle, oder der Zusammenhang das Gegentheil nothwendig erforderten. Es sey auch der Mutter Jesu gar nicht unanständig gewesen, die Pflichten einer Ehefrau zu erfüllen. Der Ehestand sey

von Gott eingesetzt, und die gegentheilige Meynung von der beständigen Jungfrauschaft erst dadurch entstanden, daß man aus Misververstand der Paulinischen Stelle 1 Cor. 7. und andern hieher nicht gehörigen Ursachen angefangen habe, den jungfräulichen Stand dem Ehestand überhaupt vorzuziehen, wo man dann eine Bestättigung dieser Meynung in der Behauptung gesucht habe, daß Maria beständig Jungfrau verblieben sey. Tertullian habe im 2ten Jahrhundert das Gegentheil behauptet, und man finde nicht, daß ihm widersprochen worden. Wohl aber habe man im 4ten und folgenden Jahrhunderten diejenigen, welche dieser Meynung zugethan gewesen, als Ketzer angesehen.

Joseph hat das Handwerk eines Zimmermanns getrieben, wie aus der Evangelischen Geschichte bekannt genug ist. Wie lange er gelebt habe, ist ungewiß. Die Salome (Matth. 27, 56. verglichen mit Marc. 15, 40.) welche die Ehefrau des Zebedäi und die Mutter der beyden Apostel Johannis und Jacobi des größern war, wird für seine Schwester gehalten; welches seyn mag, jedoch aus den Evangelisten nicht erweislich ist. Maria befand sich nach der Himmelfahrt Jesu zu Jerusalem Apostg. 1, 13. Wie lange sie da geblieben, ist ungewiß; eben so ungewiß ist es, ob sie mit

dem

dem Apostel Johannes, dem sie von Jesu am Kreuz Joh. 19, 27. zur Verpflegung empfohlen worden, mit nach Ephesus gegangen sey, weil man weder die Zeit der Abreise des Apostels dahin, noch auch die Zeit ihres Todes bestimmt angeben kan. Nach der gemeinen Meynung soll sie A. 48. gestorben seyn. Was man von ihrem Tod und ihrer Himmelfahrt erzählt, das ist oben bey Gelegenheit des beschriebenen Festes: Mariä Himmelfahrt, schon gemeldet worden.

So wie man von ihrem Tode unerweisliche und unglaubliche Dinge erzählt, so hat man auch dergleichen von ihrer Geburt und Vermählung mit dem Joseph vorgegeben. Ihre Eltern sollen lange in unfruchtbarer Ehe gelebt, und ihre Mutter Anna endlich ein Gelübde gethan haben, wenn sie ein Kind erhielte, solches Gott zu widmen, und in den Tempel zu geben. Bald hierauf sey ein Engel zuerst ihrem Vater Jojakim, hernach auch ihrer Mutter Anna erschienen, welcher die Geburt der Maria verkündigt habe. Maria sey in dem Tempel zu Jerusalem erzogen worden, und zwar in dem Allerheiligsten, (wohin doch ausser dem Hohenpriester Niemand kommen durfte). Auf Befehl des Hohenpriesters sey sie in ihren mannbaren Jahren, Andere sagen noch bestimmter im 15ten Jahr verheurathet worden,

nach-

nachdem derselbe zuvor Gott darum, befragt habe. Hierauf sey der alte Joseph, welcher etliche und siebenzig, nach andern gar etliche und achzig Jahre alt gewesen, nebst andern Jünglingen herbey gekommen, um Stäbe auf den Altar zu legen, woraus man abnehmen könnte, wen Gott gewählt habe. Der Stab Josephs habe sogleich gegrünt, und der heilige Geist habe sich auf dessen Spitze niedergelassen, worauf man den Joseph für den rechten Bräutigam erkannt habe. Dieser sey hierauf nach seinem Hause zu Bethlehem gegangen, wo er doch nach dem Zeugnis des Lucas Cap. 2. nicht gewohnt hatte, ohne an die Vollziehung der Heurath zu gedenken, ob er gleich seines hohen Alters halben nicht viel Zeit mehr zu verliehren hatte. Maria aber sey mit ihren Eltern nach Nazareth gegangen, wo ihr dann, wie Lucas erzählt, der Engel des Herrn erschienen sey, und die Geburt Jesu verkündigt habe. Dergleichen Erscheinung sey, wie Matthäus erzählt, auch dem Joseph nach 3. Monathen widerfahren, als er nach Nazareth gekommen, und gemerkt hätte, daß sie schwanger sey; worauf er sie mit sich nach Bethlehem genommen, und zur gehörigen Zeit ihre Niederkunft erfolgt sey.

(Der Beschluß folgt.)

Register.

Abendmahl. 337.
Ablaß. 289. 305.
Abtödtung. 12.
Advent. 105.
Antonius. 8.
Apocryphische Bücher. 333.
Apostelтäge. 49.
Armuth. 113. 337. 354.
Aschermittwoch. 137.
Athanasius. 32.
Augustiner. 360. Augustinus. 23.
Auslegung. 190.
Bätsonntag. 276. Bättage. 277.
Basilius. 20.
Benedictiner. 23.
Benedictus. 23. 391.
Bernhardiner. 326.
Bettelorden. 24. 330. 353.
Bibellesen. 206.
Biblische Bücher. 333.
Bischöffe. 193. 212. S. auch Papst.
Bischöfliches System. 37.
Buße. 291. 305. 314. 341.
Camaldulenser. 326.
Canonici. 28.
Carmeliter. 327. 359.
Carthäuser. 327.
Charfreytag 228. 246. Samstag. 248.
Woche 227.
Christfest. 5. 29. Kindchen. 7. Mette. 30.

Register.

Cistercienser. 326. Cluniacenser. 326.
Cönobiten. 9.
Dominicaner. 358.
Dreyeinigkeitsfest. 280.
Dreykönigstag. 42.
Eheloses Leben. 145. der Geistlichen. 161. 188. 270.
Einsiedler. 9. 19.
Epiphania. 42.
Episcopalen. 312.
Episteln. 273.
Erblehre. 190.
Eremiten. 9. 19.
Erscheinung Christi. 42.
Esäer. 11. 149.
Evangelien. 273.
Evangelische Räthe. 65.
Exemtion. 329.
Fasten. 129. Fastnacht. 109. 137. Fastensonntage. 109.
Fegfeuer. 293. 345.
Feste. 79. Geburt Christi. 5. 29. Neujahr. 39. Erscheinung. 42. Apostel- und Heiligentäge. 49. 128. 271. 286. 376. Petri- Pauli. 76. Pauli Bekehrung. 77. Marienfeste. 111. 157. 172. 175. 209. Charwoche. 227. 244. Ostern. 249. Himmelfahrt. 299. Pfingsten. 299. Dreyeinigkeit. 280. Fronleichnam. 369.

Register.

Feyertäge. Abstellung. 54. ganze und halbe. 77.
Franciscaner. 358.
Geburt Christi. 5. 29.
Gehorsam. 177.
Gelübde. 152. der Armuth. 113. Keuschheit. 145. Gehorsam. 177.
Gespenster. 350.
Grandimontenser. 227.
Gründonnerstag. 228. 244.

Hilarion. 20.
Himmelfahrt. 299.
Jacobi. beyde. 286.
Jahr. 103. 39.
Jesuiten. 361.
Johannes der Apostel. 378. der Täufer. 378.
Jubiläum. 297.

Kelch. 268. 385.
Keuschheit. 145.
Kirche. 91. 139. Allgemeine. 140. 183. 257.
Kirchenbuße. 305.
Kirchenjahr. 103.
Kirchenregiment. 186. 193. 212. 230. 241.
Kirchenversammlung. 183.
Kloster. 7. 17. 65. 337. 365.
Lichtmeß. 160.
Märtyrer. 49.
Maria. 401. Marientäge. 111. 157. 172. 209.
Martin. 22.
Matthias. 128.

Register.

Mayen. 302.
Mendicanten. 24. 330. 353.
Mönche. 9. S. auch Kloster.
Neujahr. 39.
Nonnen. 17.
Octaven. 39.
Orden, geistliche 23. 321.
Ostern. 249.
Pachomius. 19.
Päpstliches System. 36.
Palmsontag. 225.
Papst. 25. 33. Gewalt und Primat. 59. 88. 97. 118.
Paulus 72. von Theben. 8.
Petrus. 1. 4. 5. 24.
Pfingsten. 299.
Philippus. 271.
Placitum. 200.
Predigerorden. 359.
Presbyter. 213. und Presbyterianer. 219.
Sonntag. 81. Benennung der Sonntäge. 103. 224. 273.
Tradition. 190.
Transsubstantiation. 371.
Unfehlbarkeit des Papstes. 91. der Kirche. 91. 186. 257.
Waldbrüder. 19.
Weihnachten. 30.
Weisen aus Morgenland. 44.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Köster, Heinrich Martin Gottfried, 1734-1802

Gebräuche sowohl der Katholiken, als Protestanten ein Lesebuch für gegenwärtige Zeiten

Bd.: 1

Frankfurt [u.a.] (1784)

Liturg. 444-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10590150-7
VD18 80093477-001